

Planfeststellungsbeschluss

B 95

Ausbau nördlich Annaberg

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Silvio Meier

Durchwahl
0371/532-1328

silvio.meier@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
C32-0522/1158/15

Chemnitz,
11. Juli 2022

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachs

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.
Für alle anderen Besucherpark-
plätze gilt: Bitte beim Pfortendienst
klingeln.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden
Sie unter
www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	6
A TENOR.....	10
I Feststellung des Plans.....	10
II Festgestellte Planunterlagen.....	10
III Nebenbestimmungen.....	12
IV Wasserrechtliche Erlaubnis.....	22
V Straßenrechtliche Entscheidungen.....	23
1 Widmung gemäß § 2 Abs. 1 FStrG.....	23
2 Umstufung gemäß § 2 Abs. 4, 2. Alternative FStrG.....	23
3 Einziehung gemäß § 2 Abs. 4 1. Alternative FStrG.....	24
VI Sonstige öffentliche rechtliche Zulassungen.....	24
VII Zusagen.....	24
VIII Einwendungen.....	24
IX Sofortvollzug.....	24
X Kosten.....	24
B SACHVERHALT.....	24
I Beschreibung des Vorhabens.....	24
II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	25
C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE.....	27
I Verfahren.....	27
1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit.....	27
2 Umfang der Planfeststellung.....	28
3 Verfahrensvorschriften.....	28
II Erforderlichkeit der Planung.....	28
III Variantenprüfung.....	29
1 Variante 0.....	29
2 Variante I.....	30
3 Variante II.....	30
4 Variante III.....	30
5 Variante IV.....	31
6 Variantenvergleich.....	31
IV Umweltverträglichkeitsprüfung.....	35

1	UVP-Pflicht des Vorhabens.....	35
2	Allgemeine Grundsätze	36
3	Zusammenfassende Darstellung, § 11 UVPG a. F.	36
4	Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 12 UVPG a. F.	45
5	Ergebnis	46
V	Öffentliche Belange	46
1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	46
2	Abfall/Altlasten/Bodenschutz	46
3	Baudurchführung/Arbeitsschutz	47
4	Denkmalschutz/Archäologie	48
4.1	Begründung Nebenbestimmung	48
4.2	Genehmigung für Bodeneingriffe	48
5	Immissionsschutz.....	48
5.1	Verkehrslärm	48
5.2	Lärm- und Staubbelastung durch die Bauausführung	51
5.3	Luftschadstoffe	52
5.4	Klimaschutz/CO ₂ - Bilanz	53
6	Naturschutz und Landschaftspflege	54
6.1	Eingriff in Natur und Landschaft	54
6.2	Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet „Zschopautal“	57
6.2.1	Gebietsbeschreibung	58
6.2.2	Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes	58
6.2.3	Wirkungen des Vorhabens	59
6.2.4	Auswirkungsprognose auf die Erhaltungsziele	60
6.2.5	Einschätzung und Relevanz anderer Pläne und Projekte	66
6.2.6	Gesamtzusammenfassung der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung	66
6.3	Naturpark Erzgebirge/Vogtland	66
6.4	Biotopschutz.....	67
6.5	Naturschutzgebiet „Heide und Moorwald am Filzteich“	67
6.6	Artenschutz.....	68
6.6.1	Allgemeiner Artenschutz	68
6.6.2	Besonderer Artenschutz.....	68
6.7	Begründung Nebenbestimmungen	72
7	Forst	73
7.1	Begründung Nebenbestimmungen	73
7.2	Genehmigung Waldumwandlung.....	73
7.3	Genehmigung Aufforstung.....	75
8	Wasserwirtschaft/Gewässerschutz	75
8.1	Wasserrechtliches Einvernehmen § 19 WHG.....	75
8.2	Wasserrechtliche Genehmigung.....	76
8.3	Vereinbarkeit wasserrechtliche Bewirtschaftungsziele §§ 27, 47 WHG	76
8.3.1	Oberflächenwasserkörper „Zschopau-2“	77
8.3.2	Oberflächenwasserkörper „Sehma“	79
8.3.3	Grundwasserkörper „Obere Zschopau“	81
8.4	Begründung wasserrechtliche Nebenbestimmungen	81
9	Fischerei.....	82
10	Vermessungswesen.....	82
11	Versorgungsleitungen	82
12	Kampfmittelbeseitigung/Bergbau	83
13	Eigentum.....	83
VI	Einwendungen/Stellungnahmen.....	84

1 Kommunale Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange,	
Leitungsunternehmen	84
1.1 Landkreis Erzgebirgskreis.....	84
1.2 Landkreis Zwickau	111
1.3 Gemeinde Thermalbad Wiesenbad	113
1.4 Stadt Annaberg	121
1.5 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	125
1.6 Planungsverband Region Chemnitz	132
1.7 Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV).....	134
1.8 Zweckverband Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“	135
1.9 Sächsisches Oberbergamt	137
1.10 Landesamt für Denkmalpflege	142
1.11 Landesamt für Archäologie (LfA).....	143
1.12 Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN).....	144
1.13 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	144
1.14 inetz GmbH (ehemals Südsachsen Netz GmbH).....	144
1.15 Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG	145
1.16 Erzgebirge Trinkwasser GmbH (ETW)	147
1.17 Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ (AZV).....	148
1.18 Zweckverband Fernwasser Südsachsen (FWS).....	149
1.19 Deutsche Telekom Technik GmbH (Telekom).....	158
1.20 Industrie- und Handelskammer Chemnitz (IHK).....	160
1.21 Kreishandwerkerschaft Erzgebirge (KHS).....	163
1.22 Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH (VMS).....	163
1.23 Regionalverkehr Erzgebirge GmbH (RVE).....	164
1.24 Staatsbetrieb Immobilien und Baumanagement (SIB).....	168
1.25 Polizeidirektion Chemnitz (PDC).....	168
1.26 Eisenbahnbundesamt (EBA)	170
1.27 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	171
1.28 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Bundeswehr)	174
1.29 Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Sachsen e. V. (ADFC)	174
1.30 Referat 34C der Landesdirektion Sachsen	179
1.31 Referat 44C der Landesdirektion Sachsen	181
1.32 Abteilung 5 – Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen	182
2 Private Einwender.....	183
2.1 Schlüsselnummer 1	184
2.2 Schlüsselnummer 2	187
2.3 Schlüsselnummer 3	187
2.4 Schlüsselnummer 4	193
2.5 Schlüsselnummer 5	194
2.6 Schlüsselnummer 6	194
2.7 Schlüsselnummer 7	195
2.8 Schlüsselnummer 8	195
2.9 Schlüsselnummer 9	196
2.10 Schlüsselnummer 10	196
2.11 Schlüsselnummer 11	198
2.12 Schlüsselnummer 12	199
2.13 Schlüsselnummer 13	200
2.14 Schlüsselnummer 14	200
2.15 Schlüsselnummer 15	201
2.16 Schlüsselnummer 16	202
2.17 Schlüsselnummer 17	202
2.18 Schlüsselnummer 18	203

2.19	Schlüsselnummer 19	203
2.20	Schlüsselnummer 20	203
2.21	Schlüsselnummer 21	206
2.22	Schlüsselnummer 22	206
2.23	Schlüsselnummer 23	208
2.24	Schlüsselnummer 24	214
2.25	Schlüsselnummer 25	214
2.26	Schlüsselnummer 26	215
2.27	Schlüsselnummer 27	216
2.28	Schlüsselnummer 28	217
2.29	Schlüsselnummer 29	218
2.30	Schlüsselnummer 30	219
2.31	Schlüsselnummer 31	220
3	Umweltverbände	220
3.1	Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa).....	220
3.2	Grüne Liga Sachsen e. V.	224
3.3	Naturschutzbund Landesverband Sachsen e.V. (NABU)	232
3.4	Landesverein Sächsischer Heimatschutz	232
VII	Zusammenfassung/Gesamtabwägung.....	232
VIII	Sofortvollzug.....	233
IX	Kostenentscheidung	234
D	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	234

Abkürzungsverzeichnis

aaO	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien; Technische Regeln für Arbeitsstätten
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BauTechPrüfVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über bautechnische Prüfungen von wasserwirtschaftlichen Anlagen
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF	continuous ecological functionality-measures (Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
cm	Zentimeter
dB	Dezibel
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.

DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EB	Erläuterungsbericht
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
e. V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
f./ff.	folgende/fortfolgende
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
grds.	grundsätzlich
GrwV	Grundwasserverordnung
GWK	Grundwasserkörper
ha	Hektar
i. V. m.	in Verbindung mit
K	Kreisstraße
KampfmittelVO	Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel
Kfz/h	Kraftfahrzeuge pro Stunde
Km	Kilometer
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LDS	Landesdirektion Sachsen
LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LRT	Lebensraumtyp
l/s	Liter pro Sekunde
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LTV	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen
m	Meter
m ²	Quadratmeter
µg/m ³	Mikrogramm pro Kubikmeter
NPVO	Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

ÖPNV o. g. OGewV OWK	Öffentlicher Personennahverkehr oben genannt(e) Oberflächengewässerverordnung Oberflächenwasserkörper
RAL RAS RLS Rn. ROG RVO	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen Richtlinien für die Anlage von Straßen Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen Randnummer Raumordnungsgesetz Rechtsverordnung
S	Staatsstraße
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsEntEG	Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz
SächsFischVO	Sächsische Fischereiverordnung
SächsHohlVO	Sächsische Hohlraumverordnung
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsPolG	Polizeigesetz des Freistaates Sachsen
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsUVPG	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVermKatG	Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz)
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
s. o.	siehe oben
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärm an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
z. B.	zum Beispiel



z. T.

zum Teil

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Tenor

I Feststellung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „B 95 Ausbau nördlich Annaberg“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis X festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden am 23. November 2010 aufgestellten Unterlagen sowie die mit der 1. Tektur vom 3. März 2017 und mit der 2. Tektur vom August 2019 geänderten Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
1	Erläuterungsbericht in der Fassung der 2. Tektur	
2	Übersichtskarte	1:50.000
3	Übersichtslagepläne (Blatt 1 und 2) - teilweise ersetzt durch 1. Tektur	1:5.000
4	Übersichtshöhenplan	1:5.000/1:500
5	Bauwerksverzeichnis - ersetzt durch 2. Tektur	
6	Straßenquerschnitte (Blatt 1 – 6) - teilweise ersetzt durch 1. Tektur	1:50
7	Lagepläne (Blatt 1 – 3) - ersetzt durch 2. Tektur	1:1.000
8	Höhenpläne (Blatt 1 – 3) - teilweise ersetzt durch 1. Tektur	1:1.000/1:100
9	Bodenuntersuchungen	
10	Verzeichnis Brücken/Ingenieurbauwerke und Bauwerksskizzen (Blatt 1 – 3) - teilweise ersetzt durch 2. Tektur	1:200 1:500/200
11	Ergebnisse schalltechnischer und lufthygienischer Untersuchungen - ersetzt durch 2. Tektur	

12	Allgemeinverständliche Zusammenfassung (Textteil) - teilweise ersetzt durch 2. Tektur	
	Allgemeinverständliche Zusammenfassung (Planteil) - ersetzt durch 2. Tektur	1:10.000
12.0	LBP Erläuterungsbericht - ersetzt durch 1. und ergänzt durch 2. Tektur	
12.1	LBP Bestands- und Konfliktplan - ersetzt durch 2. Tektur	1:2.000
12.2	LBP Maßnahmenpläne (Blatt 1 – 5) - ersetzt durch 1. und ergänzt durch 2. Tektur	1:1.000
12.3	LBP Maßnahmenübersichtsplan - ersetzt durch 2. Tektur	1:2.000/ 1:100.000
12.4	LBP Maßnahmenverzeichnis - ersetzt durch 1. und ergänzt durch 2. Tektur	
12.5	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Anhang Teil A: Listen und Verzeichnisse - Anhang Teil B: Fotodokumentation - ersetzt durch 1. Tektur	
12.6	Artenschutzbeitrag (Textteil) - ersetzt durch 1. und ergänzt durch 2. Tektur	
	Artenschutzbeitrag (Planteil) - ersetzt durch 2. Tektur	1:5.000/ 1:10.000
12.7	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie - ersetzt durch 2. Tektur Kostenschätzung (informativ)	
13	Wassertechnische Berechnungen - ersetzt durch 2. Tektur	
14.1	Grunderwerbspläne - ersetzt durch 1. und ergänzt durch 2. Tektur	1:1.000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis - ersetzt durch 2. Tektur	
15.1	Leitungspläne mit Verlegevorschlag - ersetzt durch 2. Tektur	1:1.000

15.2	Netzkonzeption - ersetzt durch 1. Tektur	1:5.000
15.3	Unfallstatistik	
15.4	Ausrüstungspläne	
16.2	FFH-Vorprüfung (Textteil) - ersetzt durch 1. und ergänzt durch 2. Tektur	
	FFH-Vorprüfung (Planteil) - ersetzt durch 2. Tektur	1:2.000/ 1:25.000/ 1:100.000
17.4	Lufthygienische Untersuchung - ersetzt durch 2. Tektur	

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.

1.2 Baubeginn und Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens sind der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Planfeststellung, schriftlich anzuzeigen.

Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Vorhabenträger zu erklären, dass dieser die mit der Planfeststellung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat. Sofern einzelne Nebenbestimmungen noch nicht erfüllt wurden, ist dies anzuzeigen und zu begründen.

1.3 Soweit dieser Planfeststellungsbeschluss eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit enthält, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines der Beteiligten.

2 Abfall, Bodenschutz und Altlasten

2.1 Die bei der Durchführung des Vorhabens anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe des KrWG sowie den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften zu verwerten oder zu beseitigen.

Straßenaufbruchmaterial ist vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muss es einer zugelassenen Beseitigungsanlage zugeführt werden. Die Verwertungsmöglichkeiten für die Schwarzdecke sind in den „Richtli-

nien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau“ (RuVA-StB 01-2005) geregelt und entsprechend zu beachten.

- 2.2 Der Wiedereinbau von Aushubmaterialien im Baubereich ist mit Angabe der eingebauten Mengen und der dazugehörigen Aushubbereiche und Analysenergebnisse im Abschlussbericht, unter Beachtung der LAGA TR Boden und der BBodSchV zu dokumentieren. Sollten Ausnahmen bzw. Abweichungen von den Einbaukriterien der LAGA TR Boden bzw. den Vorsorgewerten der BBodSchV notwendig werden, sind diese unter Vorlage entsprechender Unterlagen rechtzeitig vor dem Einbau bei der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde zu beantragen und mit dieser abzustimmen.
- 2.3 Die Entsorgung der Abfälle ist unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle wie Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine und Lieferscheine u. a. sind zu sammeln, und nach Aufforderung bei Bedarf der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vollständig vorzulegen.
- 2.4 Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Dabei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden.

Hierzu ist

- insbesondere für die Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen etc. auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, sind beabsichtigte Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen so frühzeitig der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis anzuzeigen, dass diese ggf. bestehenden Einwendungen gegen die vorgesehene Nutzung der Flächen wirksam geltend machen kann. Soweit nicht auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückgegriffen wird, hat eine ggf. erforderliche Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien zu erfolgen; die Basisfläche ist mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen. Nach Rückbau der betreffenden Flächen sind Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen.
- der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub vor Vernichtung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.
- der Unterboden getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Eignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen.
- dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlammung, Durchmischung mit Fremdstoffen) vermieden werden. Soweit eine Vermeidung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich war, ist die schädliche Bodenveränderung nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.

- 2.5 Sollten im Rahmen der Bauarbeiten bisher unbekannte organoleptisch auffällige Bereiche/schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, ist die untere Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis zu informieren und kurzfristig das abfall- und bodenschutzrechtlich gebotene weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.

3 Bauausführung

- 3.1 Der Vorhabenträger hat bei der Planung und Ausführung des Vorhabens die BaustellV zu beachten und die Arbeit auf der Baustelle so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung geringgehalten wird. Insbesondere sind für die gesamte Baumaßnahme entsprechend den Verantwortlichkeiten durch die ausführenden Firmen Gefährdungsanalysen gemäß ArbSchG zu erarbeiten, in den durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln sind, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Im Rahmen der Arbeitsvorbereitung sind entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen.

Während der Planungsphase und in der Ausführungsphase sind die Belange der Arbeitssicherheit durch einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu begleiten.

- 3.2 Vor Beginn der Arbeiten sind die Verantwortlichkeiten der jeweils bei den Bauarbeiten beteiligten Firmen und der jeweiligen Arbeits- und Anlageverantwortlichen eindeutig festzulegen. Es sind Maßnahmen einzuleiten, die eine den Vorschriften gemäße, ausreichende und den hygienischen Standards entsprechende Ausstattung von Sozialräumen auf der Baustelle gewährleisten.
- 3.3 Die Baustelle ist durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Errichtung bei der LDS, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz, anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 500 Personentage überschreitet.
- 3.4 Vor Errichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten nach den Nummern 1 und 5 Anhang 2 BaustellV festzulegen. Dieser Plan hat Aussagen über baustellenspezifische Maßnahmen zu treffen und ist bei wesentlichen Veränderungen während der Ausführungsphase anzupassen.
- 3.5 Begehbare Schächte im Zusammenhang mit dem Neubau eines Regenklärbeckens sind mit Einstiegshilfen auszurüsten. Die lichte Weite dieser Öffnungen muss mindestens 0,8 m betragen. Abweichend hiervon dürfen nur Einstiegsöffnungen, die in Verkehrswegen von Fahrzeugen liegen, mindestens eine lichte Weite von 0,6 m haben.
- 3.6 Die Ausführungsplanung der wasser- und abwassertechnischen Anlagen ist der LDS, Abteilung Arbeitsschutz, vorzulegen.
- 3.7 Es ist ein Baustelleneinrichtungsplan zu erarbeiten.
- 3.8 Bei der zeitlichen Planung der Bauausführung sind die Regelungen des ArbZG zu beachten.

- 3.9 Es ist sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit aller von dem Bauvorhaben berühren, gegenwärtig erreichbaren Grundstücke auch während der Durchführung der Baumaßnahme für den Anliegerverkehr gegeben ist. Etwaige notwendige Einschränkungen sind den betroffenen Anliegern frühzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher, zur Kenntnis zu geben. Zur Begrenzung möglicher Beeinträchtigungen existierender Zufahrten zu gewerblich genutzten Flurstücken sollen mit den betroffenen Gewerbetreibenden vorab Festlegungen über deren Umfang getroffen werden.
- 3.10 Notwendige kurzzeitige Unterbrechungen der Ver- und Entsorgungsmedien sind den betroffenen Anliegern rechtzeitig, d. h. mindestens drei Tage vorher, zur Kenntnis zu geben.
- 3.11 Über den terminlichen Ablauf der Baumaßnahmen ist die zuständige Straßenverkehrsbehörde, die Polizeidirektion Chemnitz, die zuständige Brandschutzbehörde sowie die Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des betroffenen Landkreises frühzeitig vor Baubeginn zu informieren. Die Anzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- Neben der Anzeige über den zeitlichen Ablauf sollen ggf. erforderlich werdende Vollsperrungen und Umleitungen (inklusive eines Markierungs- und Beschilderungsplans) frühzeitig unter Beteiligung der vorgenannten Stellen festgelegt werden. In diese Abstimmungen sind auch die Regionalverkehr Erzgebirge GmbH, der VMS und die Erzgebirgsbahn einzubeziehen.
- 3.12 Während der Bauzeit ist die ungehinderte Zufahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen zu den im Planfeststellungsbereich gelegenen Gebäuden und Löschwasserentnahmestellen insbesondere im gesamten Baubereich zu gewährleisten. Soweit die Sperrung bzw. Teilspernung von Zufahrten zu den genannten Einrichtungen unvermeidbar ist, ist dies mit den Verantwortlichen der örtlich zuständigen Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst so frühzeitig vor der Sperrung festzulegen, dass Maßnahmen geplant und umgesetzt werden können, um die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr sowie des Rettungsdienstes im betroffenen Bereich auch während der Sperrung zu gewährleisten.
- 3.13 Die Baumaßnahmen sind von geotechnischen Sachverständigen zu überwachen. Dies betrifft u. a. die Überwachung:
- der Herstellung der Einschnitt- und Dammböschungen,
 - der Gründungsabnahme für das Straßenplanum und die Ingenieurbauwerke (insbesondere Brückenneubau über die Zschopau) vom Beginn bis zum Ende der Baumaßnahme.

4 Denkmalschutz/Archäologie

- 4.1 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Archäologie vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig, spätestens drei Wochen vor Baubeginn, zu erfolgen, dass seitens der genannten Stellen eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen. Die gesetzliche Anzeigepflicht beim Fund von Kulturdenkmalen bleibt unberührt.

- 4.2 Die Zerstörung, Beseitigung, Entfernung, Versetzung oder sonstige Beeinträchtigung eines Kulturdenkmales einschließlich seines Erscheinungsbildes ist unzulässig.

Die bauausführenden Firmen sind nachweislich darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Sachgegenständen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde etc.) unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen ist. Die Belehrung hat den Hinweis zu enthalten, dass beim Auftreten eines Fundes der Fund und die Fundstelle – soweit die örtlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Fundstelle nicht früher freigibt – bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern ist. Die Belehrung hat weiter den Hinweis zu enthalten, dass der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße bis zu 125.000 EUR, in besonders schweren Fällen bis zu 500.000 EUR geahndet werden kann. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

5 Immissionsschutz

- 5.1 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stellen eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 5.2 Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Geräten sind die in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ unter Nr. 3 genannten Immissionsrichtwerte unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten.

Soweit trotz aktiver Schutz- bzw. Minimierungsmaßnahmen die Richtwerte der AVV Baulärm überschritten werden, ist den Eigentümern oder Nutzern von schutzwürdigen Räumen (z. B. Wohnräumen) auf Verlangen eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Höhe der Entschädigung ist nach Dauer und Intensität der Beeinträchtigungen zu bemessen. Kommt eine Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen über die Höhe der Entschädigung nicht zustande, bleibt die Entscheidung hierüber einem gesonderten Entschädigungsverfahren (§ 19a FStrG / § 43 Abs. 4 SächsStrG / § 30a PBefG) vorbehalten.

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Anwohner betroffener schutzwürdiger Wohnbebauungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens über den Zeitraum lärmintensiver Bauarbeiten zu informieren. Lärmintensive Bauarbeiten sind grundsätzlich nur werktags in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr durchzuführen. Der Baulärm ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Liegen dringende verkehrliche Erfordernisse vor, die Bauarbeiten während der Nachtzeit, an Samstagen oder an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen erfordern, verpflichtet sich der Vorhabenträger, die Anwohner der betroffenen schutzwürdigen Wohnnutzungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens rechtzeitig darüber zu informieren. Für die Anwohner der betroffenen schutzwürdigen Wohnbebauung ist ein Ansprechpartner mit Kontaktdaten und Erreichbarkeiten zu benennen.

- 5.3 Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Baugeräten sind die in § 7 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) aufgeführten Regelungen zum Betrieb von Geräten unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde, § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV.

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind vom Vorhabenträger vor Beginn der Arbeiten vertraglich entsprechend zu verpflichten.

- 5.4 Zur Vermeidung von erhöhten Staubeentwicklungen während der Bauarbeiten sind im Bereich nahegelegener Wohnbebauung bei trockener Witterung geeignete Maßnahmen zur Befeuchtung des Straßenbaumaterials, wie etwa ein Besprühen mit Wasser, zu ergreifen.

6 Naturschutz

- 6.1. Die im LBP vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind umzusetzen.
- 6.2 Der Vorhabenträger hat die mit der vorliegenden Entscheidung planfestgestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen in den in den Maßnahmeblättern genannten Zeiträumen zu realisieren, soweit sich aus den folgenden Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.
- 6.3 Im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres ist die Beseitigung von in den Regelungsbereich des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG fallenden Gehölzen untersagt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde.
- 6.4 Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde die für die Erfassung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen im Kompensationsflächenkataster des Freistaates Sachsen erforderlichen Daten unverzüglich nach dem Eintritt der Bestandskraft dieser Entscheidung in der nach § 9 Abs. 2 SächsÖKoVO vorgesehenen elektronischen Form zur Weitergabe an die zuständige Untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.
- 6.5 Der Vorhabenträger hat im Verfahren zugesichert, den beschränkt öffentlichen Weg zwischen Bau-km 0+045,00 und 0+270,00 (Ifd. Nr. 5 des Regelungsverzeichnisses) in Asphalt auszuführen. Da hierdurch Auswirkungen auf die Eingriff- Ausgleichsbilanzierung erwartet werden, wird dem Vorhabenträger aufgegeben, im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen, ob bzw. in welchem Umfang hieraus ein Kompensationsdefizit entsteht. Das Ergebnis der Prüfung ist der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn zu übergeben. Sollte ein Defizit ausgewiesen werden, haben die Unterlagen einen Antrag auf Genehmigung für ergänzende Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen zu enthalten. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall eine Planergänzung vor.
- 6.6 Drei Jahre nach Realisierung ist eine Kontrolle der wirksamen Umsetzung durchzuführen. Hierzu hat eine Vor-Ort-Kontrolle unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde stattzufinden. Über diese Vor-Ort-Kontrolle ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.
- 6.7 Sollten die vorgesehenen Funktionen der planfestgestellten Maßnahmen nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde nicht oder nicht vollständig erreicht worden sein, hat der Vorhabenträger dies umgehend der Planfeststellungsbehörde

schriftlich anzuzeigen. Das zur Vor-Ort-Kontrolle erstellte Protokoll ist beizufügen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, ergänzende Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen.

7. Forst

- 7.1 Die Waldinanspruchnahme ist auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum zu begrenzen. Dies gilt auch für die befristet in Anspruch zu nehmenden Waldflächen.
- 7.2 Zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung ist die Durchführung der Ersatzmaßnahme E 4 innerhalb von drei Jahren nach Beginn der Umwandlung umzusetzen. Hierfür sind standortgerechte Baum- und Straucharten von standortgeeigneten Herkünften unter Verwendung eines hinreichenden Anteils standortheimischer Forstpflanzen gemäß dem Forstvermehrungsgutgesetz zu verwenden.
- 7.3 Die Wiederaufforstung der befristet umgewandelten Waldfläche ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahme abzuschließen. Dies hat mit standortgerechte Baum- und Straucharten von standortgeeigneten Herkünften unter Verwendung eines hinreichenden Anteils standortheimischer Forstpflanzen gemäß dem Forstvermehrungsgutgesetz zu erfolgen.
- 7.4 Die Einzelheiten der Aufforstungsplanung (u. a. Baumartenwahl, Pflanzverbände) sind frühzeitig mit der unteren Forstbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis abzustimmen.
- 7.5 Der Zeitpunkt der Waldumwandlung und der Durchführung der Ersatzmaßnahmen sind der unteren Forstbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis schriftlich mitzuteilen.
- 7.6 Beeinträchtigungen des Bestandes sind auszuschließen. Randbäume sind während der Baumaßnahme durch geeignete Schutzmaßnahmen im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen.
- 7.7 Die angelegte Kultur ist vom Vorhabenträger rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis diese endgültig gesichert ist. Bei der Bewertung des Anwuchserfolges ist die untere Forstbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis zu beteiligen

8. Wasserwirtschaft/Gewässerschutz

- 8.1 Die Maßnahmen an Gewässern sind entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- 8.2 Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung des Gewässers durch Abschwemmungen oder Einbringen von Feststoffen (Kalk, Zement), Ölen, Kraftstoffen und anderen Wasserschadstoffen, mit der Folge der Trübung des Wassers und der Verschlechterung seiner Güte oder sonstige nachteilige Veränderungen, ausgeschlossen sind.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Erosionen des Bodens verhindert werden. Insbesondere ist die Wasserhaltung zur Vermeidung von Sedimentausträgen aus erosionsstabilen Vorrichtungen herzustellen.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass es nicht zur Abschwemmung von Aufschüttungen in das Fließgewässer und auf abstromig gelegene Flächen kommt. Die Lagerung von Aushubmassen, Bau- und Abbruchmaterialien und dergleichen im oder am Gewässer sowie im Bereich der Gewässerrandstreifen ist nicht zulässig. Es sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die eine Beräumung längstens innerhalb einer Tagesschicht sicherstellen, z. B. falls Abbruchmaterialien wider Erwarten in das Gewässer gelangen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Abflussgeschehens ausgeschlossen ist.

- 8.3 Werden bei der Durchführung der Baumaßnahmen Wasser gefährdende Stoffe (Altablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- 8.4 Störungen, Havarien und Schadensfälle sowie diesbezügliche Verdachtsmomente sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis anzuzeigen. In einem solchen Falle sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens einzuleiten. Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, hat sich der Vorhabenträger hinsichtlich der Wiederaufnahme der Bauarbeiten mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis abzustimmen.
- 8.5 Es sind nur solche Baumaschinen und technischen Geräte einzusetzen, die sich in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand befinden und gegen Tropfverluste gesichert sind. Baumaschinen und sonstige Geräte sind so abzustellen, dass es auch bei einer sich ändernden Wasserführung (etwa infolge eines Starkregenereignisses) nicht zu einer Beeinträchtigung des Gewässers kommen kann. Auf der Baustelle sind Havariebekämpfungsmittel, wie z. B. Auffangwannen, Folien und Ölbindemittel, ausreichend vorzuhalten. Sollten trotzdem, beispielsweise infolge eines Maschinenschadens oder durch sonstige Ursachen, wassergefährdende Stoffe in das Erdreich gelangen, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung zu treffen. Gegebenenfalls kontaminierter Boden ist zu entfernen. Dieser ist in auslaufsicheren Containern mit Abdeckplatten für eine ordnungsgemäße Entsorgung bereitzustellen.
- 8.6 Beim Einsatz von Beton und Mörtel ist zusätzlich Folgendes zu beachten:

Der frische Beton darf nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen.

Die Betontransportfahrzeuge und alle bautechnologisch zum Betonherstellen und dessen Verarbeitung genutzten Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht am Gewässer gereinigt werden. Betonhaltiges Abwasser darf nicht ins Gewässer gelangen oder durch evtl. Niederschläge ins Gewässer gespült werden.

Frischbeton darf das Wasser in einer Baugrube nur verdrängen, wenn es sofort abgepumpt und separat aufgefangen und zwischengespeichert werden kann. Nach Möglichkeit ist die Baugrube vor der Betonage trocken zu legen.

Wasser, das längere Zeit über abgebundenem Beton gestanden hat, darf nicht sofort in die fließende Welle zurückgeführt werden; es ist in Absatzcontainern zwischenzuspeichern.

Kann eine Baugrube während der Anbindezeit des Frischbetons nur mit laufender Wasserhaltung beherrscht werden, darf das anfallende Wasser nicht direkt in die fließende Welle abgeleitet werden. Für die Zwischenspeicherung ist ein ausreichend großes Volumen vorzuhalten.

Muss stark alkalisches Wasser aus Zwischenspeicherung der Wasserhaltung in das Gewässer zurückgeführt werden, so ist dies nur mit ausreichendem Verdünnungsverhältnis möglich. Es ist, bspw. durch Gewährleistung ausreichender Anbindezeiten des eingesetzten Betons vor Wiederbeaufschlagung mit dem Gewässer (durch Einstellung der Wasserhaltung, Flutung, Rücknahme der Ausleitung etc.), zu gewährleisten, dass im Gewässer unterhalb der Baustelle keine pH-Werte größer 9,0 auftreten.

Entsprechende Messwerte sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

- 8.7 Der Hochwasserschutz für das Umgebungsgelände ist in jeder Bauphase zu gewährleisten. Die jeweilige Baustelle ist so zu sichern, zu beräumen und zu kontrollieren, dass bei Starkniederschlägen Hochwasserereignisse gefahrlos ablaufen können.

Vor der Realisierung der Baumaßnahmen an der Talbrücke ist ein Maßnahmenplan für den Hochwasserfall zu erstellen.

- 8.8 Die untere Wasserbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis ist bei der Abnahme durch den Vorhabenträger zu beteiligen und hierzu mindestens vier Wochen vorher zu laden.

Im Zusammenhang mit der Abnahme der Maßnahme durch den Vorhabenträger sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis die Erklärung des Bauleiters, dass die Baumaßnahme nach den geprüften Unterlagen sach- und fachgerecht ausgeführt wurde und Bestandspläne vorzulegen.

- 8.9 Bei der Errichtung der Einleitstellen in oberirdische Gewässer ist nachfolgendes zu beachten:

- Die Einbindung der Einleitungen in die Gewässer hat in Fließrichtung, möglichst spitzwinklig zu erfolgen. Der Schnittwinkel der Gewässerachsen sollte dabei 30° nicht unterschreiten.
- Die Auslaufbereiche im Gewässer sind entsprechend der hydraulischen Belastung fachgerecht vor Auskolkung/Erosion zu sichern.

- 8.10 Der LTV, Betrieb FM/Z, sind der Baubeginn und Bauende frühzeitig, mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen.

- 8.11 Die Ausführungsplanung zur Ersatzmaßnahme E 5 ist mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Zwickau einvernehmlich abzustimmen.

9 Fischerei

- 9.1 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Fischereibehörde des LfULG (Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden) und gegenüber des Anglerverbandes Südsachsen Mul-

de/Elster e. V. als Fischereiausübungsberechtigtem 21 Tage vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Unternehmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.

- 9.2 Die Bauarbeiten sind grundsätzlich außerhalb der Schonzeit der Leitfischart Bachforelle (1. Oktober bis zum 30. April) auszuführen.
- 9.3 Für den Fall, dass Bauarbeiten im Gewässer innerhalb der Schonzeiten erforderlich werden, hat der Vorhabenträger spätestens vier Wochen vorher bei der Planfeststellungsbehörde eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Hierfür sind aussagekräftige und beurteilungsfähige Unterlagen vorzulegen (u. a. Baubeschreibung, Darstellung der Art und Weise der Wasserhaltung, Baustraßen, Zufahrten zum bzw. ins Gewässer sowie deren Einbringung und Entnahme, vorgesehene Schutzmaßnahmen (Fischschutz, Gewässerschutz, Erhalt der ökologischen Durchgängigkeit), Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen).

10 Vermessungswesen

Vorhandene Vermessungs- oder Grenzmarken dürfen nicht verändert, beschädigt, in ihrer Lage verändert oder in ihrer Erkennbarkeit und Verwendbarkeit eingeschränkt werden. Soweit durch die Baumaßnahme Vermessungs- und Grenzmarken gefährdet werden, ist die Sicherung rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Vermessungsbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis zu veranlassen sowie der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (Referat 24, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden) schriftlich zu informieren.

11 Versorgungsleitungen und Kabel

11.1 Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen rechtzeitig, soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Beginn der Bauarbeiten bekanntzugeben:

- inetz GmbH (ehemals Südsachsen Netz GmbH) unter Hinweis auf deren Schreiben vom 12. Oktober 2011, 22. Mai 2017 und 27. Oktober 2020,
- Stadtwerke Annaberg unter Hinweis auf deren Schreiben vom 26. März 2018 und 8. Dezember 2020,
- Deutsche Telekom Technik GmbH unter Hinweis auf deren Schreiben vom 17. Oktober 2011, 10. August 2017,
- Zweckverband Fernwasser Südsachsen unter Hinweis auf deren Schreiben vom 7. Juni 2017 und 9. November 2020,
- AZV „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ unter Hinweis auf deren Schreiben vom 12. September 2011, 27. April 2017 und 18. September 2020,
- Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“ unter Hinweis auf deren Schreiben vom 19. September 2011, 25. April 2017 und 11. September 2020.

11.2 Die Hinweise und Schutzanweisungen der genannten Versorgungsunternehmen sind bei der Realisierung der Maßnahme zu beachten, soweit diese nicht im Widerspruch zu den Festsetzungen dieses Beschlusses stehen.

12 Kampfmittelbeseitigung/Bergbau

- 12.1 Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, sind die Baumaßnahmen sofort einzustellen und die Funde dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen oder der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
- 12.2 Sollten bei den Bauarbeiten Hohlräume, Verfüllmassen und ähnliche Anzeichen auf alten Bergbau oder unterirdische Hohlräume bemerkt werden, ist dies dem Sächsischen Oberbergamt anzuzeigen.
- 12.3 Bergtechnische Arbeiten an alten Grubenbauen sind mit dem Sächsischen Oberbergamt abzustimmen.

13 Eigentum

Auf Verlangen der Eigentümer hat der Vorhabenträger Splitterflächen, insbesondere die vom übrigen Flurstück abgetrennten Flächen, die nicht im Rahmen der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden und nicht als Grunderwerb durch den Vorhabenträger vorgesehen sind, zu übernehmen. In Streitfällen ist durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Gutachter zu ermitteln, ob es sich tatsächlich um eine Splitterfläche handelt, also um eine Fläche, die nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden kann und auch keinem anderen angrenzenden Grundstück des Eigentümers zugeschlagen werden kann. Dies gilt auch für in den Grunderwerbsunterlagen vorgesehene dingliche Sicherungen.

IV Wasserrechtliche Erlaubnis

Erteilt wird die Erlaubnis für die Benutzung des Gewässers „Zschopau“ durch Einleiten gesammelter Oberflächenwässer nach § 8 Abs. 1 WHG mit der festgesetzten Menge an den nachstehend näher bestimmten Einleitstellen:

TK 10: 5343-SO Ehrenfriedersdorf,
Ostwert: 358039,
Nordwert: 5607798,
Flurstück: 92 Gemarkung Schönfeld,
Einleitmenge: 260 l/s,
Gewässer: Zschopau

unter Einhaltung nachfolgender von der unteren Wasserbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis geforderten Nebenbestimmungen:

- Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.
- Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG). Diese können sich insbesondere aus geänderten Unterlagen sowie zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen ergeben, die zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung nicht vorhersehbar waren.

Die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis wird auf einen Zeitraum von 30 Jahren, beginnend mit der Inbetriebnahme der Baumaßnahme, befristet. Der Vorhabenträger hat rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Jahre vor Ablauf dieser Frist, bei der unteren Wasserbehörde einen Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen.

V Straßenrechtliche Entscheidungen

1 Widmung gemäß § 2 Abs. 1 FStrG

- Die zwischen NK 5444 084 St. 1,914 und NK 5343 009 St. 0,431 neu entstandene Straße mit einer Länge von 1,064 km wird nach Fertigstellung zur Bundesstraße mit der Bezeichnung „B 95“ gewidmet. Baulastträger ist die Bundesrepublik Deutschland.
- Die zwischen NK 5343 085 A und NK 5343 009 St. 0,090 neu entstandene Straße mit einer Länge von 0,180 km wird nach Fertigstellung zur Teilstrecke Ast B 95 (A - F) gewidmet. Baulastträger ist die Bundesrepublik Deutschland.
- Die zwischen NK 5343 009 St. 0,090 und NK 5343 085 M neu entstandene Straße mit einer Länge von 0,225 km wird nach Fertigstellung zur Teilstrecke Ast B 95 (G - M) gewidmet. Baulastträger ist die Bundesrepublik Deutschland.
- Die zwischen NK 5343 085 N und NK 5343 085 T neu entstandene Straße mit einer Länge von 0,440 km wird nach Fertigstellung zum Ast B 95 N – T gewidmet. Baulastträger ist die Bundesrepublik Deutschland.
- Die zwischen NK 5343 085 U und NK 5343 085 Z neu entstandene Straße mit einer Länge von 0,250 km wird nach Fertigstellung zum Ast B 95 U – Z gewidmet. Baulastträger ist die Bundesrepublik Deutschland.
- Die zwischen dem Bau-km 0+967 und NK 5444 084 St. 2,104 B 95alt neu entstandene Straße mit einer Länge von 0,085 km wird nach Fertigstellung zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet. Baulastträger ist die Gemeinde Thermalbad Wiesenbad.
- Die zwischen dem Bau-km 0+070 und Bau-km 0+284 neu entstandene Straße mit einer Länge von 0,260 km wird nach Fertigstellung zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Baulastträger ist die Gemeinde Thermalbad Wiesenbad.

Die Widmungen treten mit dem Tag der Verkehrsfreigabe in Kraft, § 2 Abs. 6 Satz 4 FStrG.

2 Umstufung gemäß § 2 Abs. 4, 2. Alternative FStrG

- Der zwischen NK 5444 084 (Station 2,104) und NK 5444 084 (Station 2,181) befindliche 0,077 km lange Teil der Bundesstraße 95 wird zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft. Baulastträger ist die Gemeinde Thermalbad Wiesenbad.
- Der zwischen NK 5444 084 (Station 2,181) und NK 5343 008 befindliche 0,441 km lange Teil der Bundesstraße 95 wird zum beschränkt öffentlichen Weg abgestuft. Baulastträger ist die Gemeinde Thermalbad Wiesenbad.
- Der zwischen NK 5343 008 und NK 5343009 befindliche 0,367 km lange Teil der Bundesstraße 95 wird zur Staatsstraße 261 abgestuft. Baulastträger ist der Freistaat Sachsen.

Die Umstufungen werden mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam, § 2 Abs. 6 Satz 4 FStrG.

3 Einziehung gemäß § 2 Abs. 4 1. Alternative FStrG

- Der zwischen NK 5444 084 (Station 1,914) und NK 5444 084 (Station 2,104) befindliche 0,190 km lange Teil der Bundesstraße 95 wird eingezogen. Bisheriger Baulastträger war die Bundesrepublik Deutschland.
- Der zwischen NK 5343 009 (Station 0,090) und NK 5343 009 (Station 0,431) befindliche 0,341 km lange Teil der Bundesstraße 95 wird eingezogen. Bisheriger Baulastträger war die Bundesrepublik Deutschland.

Die Einziehungen werden mit der Sperrung wirksam, § 2 Abs. 6 Satz 4 FStrG.

VI Sonstige öffentliche rechtliche Zulassungen

Die Planfeststellung schließt andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen mit ein.

VII Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwiderungen auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben oder im Verlauf des Erörterungstermins zu Protokoll gegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

VIII Einwendungen

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Private oder Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

IX Sofortvollzug

Der Beschluss ist sofort vollziehbar.

X Kosten

- 1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst den Ausbau der B 95, Oberwiesenthal – Böhlen, zwischen dem Ortsausgang des Ortsteiles Schönfeld der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad bis ca. 700 m vor dem Ortseingang der Stadt Annaberg-Buchholz im Landkreis Erzgebirgskreis des Freistaates Sachsen auf einer Länge von 1.326 m.

Die B 95 hat Verbindungsfunktion zwischen dem Mittelzentrum Annaberg-Buchholz und dem Oberzentrum Chemnitz. Zudem stellt sie eine Verbindung von der A 4 zum südlich von Annaberg-Buchholz gelegenen Erholungsgebiet Oberwiesenthal dar. Im Vorhabenbereich fungiert sie als regionale Verbindung im Zuge der überregionalen Verbindung Chemnitz - Pilsen.

Die B 95 ist im Bestand eine zweistreifige zum großen Teil anbaufreie Straße außerhalb bebauter Gebiete. Zwischen dem Knotenpunkt B 95/Ortsstraße Bahnhofstraße (ehemals K 7111) und dem Ortseingang Annaberg-Buchholz ist ein Zusatzfahrstreifen vorhanden.

Es ist vorgesehen zur Überbrückung des Höhenunterschiedes zwischen der Zschopau (466 m) und dem Bauende (535 m) eine Talbrücke mit 375 m Länge zu errichten. Im Bereich der Steigungsstrecke vom planfreien Knoten bis zum Bauende wird ein Zusatzfahrstreifen angeordnet.

Im Zuge des Ausbaus werden die S 261 planfrei sowie die Ortsstraße Bahnhofstraße (ehemals K 7111) plangleich im Bereich des Zusatzfahrstreifens ca. 70 m nach dem Brückenwiderlager an die B 95 neu angebunden. Dabei wird beim Knotenpunkt mit der Bahnhofstraße nur das „rechts ein und rechts ausbiegen“ erlaubt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird damit zukünftig kein Linkseinbiegen von der Bahnhofstraße auf die B 95 möglich sein.

Die Straßenentwässerung erfolgt über zwei Entwässerungsabschnitte. Das im Entwässerungsabschnitt 1 (Bauanfang bis ca. Bau-km 0+900) anfallende Straßenwasser wird zu einem Regenklärbecken geführt, dort gereinigt und anschließend in die Zschopau abgeleitet (ca. 40 m unterhalb der Einmündung der Sehma in die Zschopau). Die Topografie des Entwässerungsabschnittes 2 (Bau-km 0+920 bis Bauende) ermöglicht es, das anfallende Oberflächenwasser der Straße wie bisher breitflächig ins Gelände abzuleiten. Lediglich das östlich der Trasse anfallende Oberflächenwasser der Geländeböschung wird gesammelt und im Bereich der Bahnhofstraße an die vorhandenen Straßengräben angebunden.

Eine Bauwerksentwässerung ist nur für das Bauwerk Nr. 2 - Zschopautalbrücke - erforderlich. Deren Wasser wird über Brückenabläufe und Sammelleitung der Straßenentwässerung übergeben und zum Klärbecken geführt. Das Bauwerk Nr. 1 - Unterführung der westlichen Rampe der B 95 - entwässert in die Mulden entlang der Strecke.

Bezüglich der Details wird auf die planfestgestellten Unterlagen verwiesen.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 23. November 2010 beantragte das Landesamt für Straßenbau und Verkehr – nachfolgend Vorhabenträger – die Planfeststellung für das Bauvorhaben „B 95 Ausbau nördlich Annaberg“ bei der Landesdirektion Sachsen.

Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vom 19. September 2011 bis 19. Oktober 2011 in der Stadtverwaltung Schneeberg sowie den Gemeindeverwaltungen von Thermalbad Wiesenbad, Tannenberg, Hartmannsdorf, Stützengrün und Zschorlau zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Stadt Schneeberg wurde die Auslegung im Städtischen Amtsblatt am 6. September 2011 bekannt gemacht. Die Bekanntmachung in Thermalbad Wiesenbad erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. September 2011, in Tannenberg durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 9. September 2011, in Hartmannsdorf durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 16. September 2011, in Stützengrün durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. September 2011 und in Zschorlau durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 7. September 2011. Bei den Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Schneeberg und den Gemeindeverwaltungen Thermalbad Wiesenbad, Tannenberg, Hartmannsdorf, Stützengrün und Zschorlau oder bei der Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis zum 2. November 2011, erhoben werden konnten. Auf die Folgen der Fristversäumnis gemäß § 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG a. F. wurde hingewiesen.

Nicht ortsansässige Betroffene wurden von der Auslegung benachrichtigt.

Die anerkannten Naturschutzverbände wurden von der Auslegung mit Schreiben vom 12. September 2011 informiert.

Parallel zur Auslegung der Unterlagen erfolgte eine Beteiligung potenziell betroffener Träger öffentlicher Belange und Leitungsrechtsinhaber. Sie wurden darauf hingewiesen, dass nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, die vorgebrachten Belange seien der Planfeststellungsbehörde bereits bekannt gewesen, hätten ihr bekannt sein müssen oder seien für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung.

Es wurden 26 Einwendungen erhoben.

Im März 2017 hat der Vorhabenträger eine 1. Tektur der Planunterlagen vorgelegt, in der im Wesentlichen auf die Einwendungen zur Ausgangsplanung reagiert wurde. Insbesondere sah die 1. Tektur wieder das Linkseinbiegen von der Bahnhofstraße auf die B 95 vor.

Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vom 8. Juni 2017 bis 7. Juli 2017 in der Stadtverwaltung Schneeberg sowie den Gemeindeverwaltungen von Thermalbad Wiesenbad, Tannenberg, Hartmannsdorf, Stützengrün und Zschorlau zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Entsprechend der Bekanntmachungssatzung wurde die Auslegung in der Stadt Schneeberg im Städtischen Amtsblatt am 30. Mai 2017 bekannt gemacht. Die Bekanntmachung in Thermalbad Wiesenbad erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. Juni 2017, in Tannenberg durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 2. Juni 2017, in Hartmannsdorf durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 31. Mai 2017, in Stützengrün durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. Juni 2017 und in Zschorlau durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 3. Juni 2017. Bei den Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Schneeberg und den Gemeindeverwaltungen Thermalbad Wiesenbad, Tannenberg, Hartmannsdorf, Stützengrün und Zschorlau oder bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis zum 21. Juli 2017, erhoben werden können. Auf die Folgen der Fristversäumnis gemäß § 17a FStrG i.V. m. 73 Abs. 4 Satz 3 und Satz 5 VwVfG wurde hingewiesen.

Nicht ortsansässige Betroffene wurden von der Auslegung benachrichtigt.

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden von der Auslegung mit Schreiben vom 4. Juni 2017 informiert. Parallel zur Auslegung der Unterlagen erfolgte eine Beteiligung potenziell betroffener Träger öffentlicher Belange und Leitungsinhaber.

Es wurden 6 Einwendungen erhoben.

Mit Schreiben vom 18. September 2019 hat der Vorhabenträger eine 2. Tektur der Planunterlagen vorgelegt, in der u. a. zukünftig das Linkseinbiegen von der Bahnhofstraße auf die B 95 untersagt wird. Nach notwendiger Überarbeitung lag diese dann im August 2020 der Planfeststellungsbehörde vollständig vor.

Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vom 7. September 2020 bis 6. Oktober 2020 in der Gemeindeverwaltung von Thermalbad zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Entsprechend der Bekanntmachungssatzung wurde die Auslegung in Thermalbad Wiesenbad im Amtsblatt am 1. September 2020 bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Thermalbad Wiesenbad oder bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis zum 6. November 2020, erhoben werden können. Auf die Folgen der Fristversäumnis gemäß § 17a FStrG i. V. m. 73 Abs. 4 Satz 3 und Satz 5 VwVfG wurde hingewiesen.

Nicht ortsansässige Betroffene wurden von der Auslegung benachrichtigt.

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden von der Auslegung mit Schreiben vom 14. August 2020 informiert. Parallel zur Auslegung der Unterlagen erfolgte eine Beteiligung potenziell betroffener Träger öffentlicher Belange und Leitungsinhaber.

Es wurden 2 Einwendungen erhoben.

Die Landesdirektion Sachsen führte am 26. und 27. Mai 2021 in der Gemeindeverwaltung Thermalbad Wiesenbad einen Erörterungstermin durch. Zu diesem wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Maßnahme potenziell berührt wird und die anerkannten Naturschutzverbände, die Einwendungen erhoben hatten sowie die Einwender durch direktes Anschreiben geladen. Darüber hinaus wurde der Erörterungstermin ortsüblich bekannt gegeben.

Im Übrigen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Bundesfernstraßen dürfen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und die Feststellung des Plans sachlich und örtlich zuständige Behörde ist gemäß § 39 Abs. 9 Satz 2 SächsStrG und § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 VwVfG die Landesdirektion Sachsen.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Ein derartiger Fall liegt hier nicht vor, so dass zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen war.

2 Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen sind im Wesentlichen nur die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG sowie die wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss formal jedoch auch über die Erteilung dieser Nutzungsgenehmigungen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.

Vorliegend wurden Genehmigungen nach § 55 Abs. 2 SächsWG, §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 Satz 1 SächsWaldG, § 14 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 SächsDSchG und Erlaubnisse nach § 8 Abs. 1 WHG und § 9 Abs. 2 Nr. 5 NPVO erteilt.

3 Verfahrensvorschriften

Die Landesdirektion Sachsen hat das Planfeststellungsverfahren nach den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes und der Verwaltungsverfahrensgesetze durchgeführt (§§ 17 a ff. FStrG i. V. m. §§ 72 bis 78 VwVfG).

Die Anhörungsverfahren wurden gemäß § 73 VwVfG durchgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG erörtert. Über den Verlauf des Erörterungstermins wurde nach §§ 73 Abs. 6 und 68 Abs. 4 VwVfG eine Niederschrift gefertigt.

II Erforderlichkeit der Planung

Eine hoheitliche Planung bedarf aufgrund der von ihr ausgehenden Wirkungen auf öffentliche Belange sowie auf Rechte Dritter einer besonderen Rechtfertigung. Diese besondere Rechtfertigung ist immer dann gegeben, wenn für das mit der straßenrechtlichen Planung beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom FStrG verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die geplante Maßnahme also unter diesem Blickwinkel objektiv erforderlich ist.

Das ist dann der Fall, wenn die Planungsentscheidung für das Vorhaben mit den Zielen des Fachplanungsgesetzes übereinstimmt. Dies entspricht dem Grundsatz der sogenannten Zielidentität zwischen dem Objekt des Fachplanungsgesetzes und dem Ge-

genstand der Planfeststellung, so dass eine Straße planerisch gerechtfertigt ist, wenn sie zur Verwirklichung der Zielvorstellungen des zu Grunde liegenden Gesetzes vernünftigerweise geboten ist.

Nach der in § 1 Abs. 1 FStrG enthaltenen Zielsetzung sind Bundesfernstraßen im zusammenhängenden Verkehrsnetz der Aufnahme des weiträumigen Verkehrs zu dienen bestimmt. Dem § 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG ist dabei zu entnehmen, wie der Ausbauzustand der Bundesfernstraße herzustellen ist, um diesen Anforderungen zu genügen und den Zielsetzungen des FStrG gerecht zu werden. Demnach ist eine Bundesfernstraße in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Unter diesen Gesichtspunkten ist das hier genehmigte Vorhaben erforderlich. Es wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Erwägungen:

Die B 95 ist eine von Süd nach Nord verlaufende, überregionale Straße, die u. a. das Mittelzentrum Annaberg-Buchholz sowie das Skigebiet Oberwiesenthal mit dem Oberzentrum Chemnitz verbindet und diese an das übergeordnete Straßennetz (u. a. A 4) anschließt. Sie besitzt demnach eine maßgebende Verbindungsfunktion für den großräumigen Verkehr.

Derzeit ist die B 95 im Vorhabengebiet insbesondere durch die unübersichtliche Gestaltung des Knotens B 95/S 260/S 261, der den heutigen und zukünftigen Verkehrsanforderungen nicht mehr gewachsen ist, gekennzeichnet. Von diesem Knotenpunkt aus verläuft die B 95 als Steigungsstrecke mit sehr engen Kurvenradien ($R=20$ m bzw. $R=50$ m), die weit unterhalb der Mindeststradien von 180 m (RAL, Punkt 5.2.2) liegen, Richtung Annaberg-Buchholz. Weiteres Defizit ist die bestehende Längsneigung in diesem Abschnitt. Zwar besitzt die Strecke einen Zusatzfahrstreifen. Allerdings beginnt dieser erst nach dem Knotenpunkt B 95/Bahnhofstraße (ehemals K 7111), obwohl die vorhandenen Längsneignungsverhältnisse einen Beginn schon unmittelbar nach dem Knoten B 95/S 260/S 261 erfordern würden.

Mit der Errichtung der geplanten Talbrücke kann eine Harmonisierung der Linienführung gerade im Hinblick auf die Kurvenradien und der Längsneigung erreicht werden. Hinzu kommt, dass durch die planfreie Gestaltung der derzeit bestehende Knotenpunkt B 95/S 260/S 261 entlastet und die Verkehrssicherheit zukünftig erhöht werden kann.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch das Vorhaben die Unzulänglichkeiten in der vorhandenen Linienführung sowie die unzureichende Knotenpunktgestaltung durch den geplanten Ausbau der B 95 beseitigt und zukünftig eine Erhöhung der Verkehrssicherheit erreicht werden kann.

III Variantenprüfung

Im Rahmen der Planung wurden vier Varianten des Trassenverlaufs unter besonderer Berücksichtigung der verkehrsgerechten Gestaltung des KP B 95/S 260/S 261 untersucht.

1 Variante 0

Diese Variante (Nullvariante) sieht den Ausbau im Bestand vor.

Da damit aber das Planungsziel der Sicherstellung einer Verbindungsqualität der Funktionsstufe II bei Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht umgesetzt werden kann, wurde diese Variante nachvollziehbar abgelehnt und nachfolgend nicht näher betrachtet.

2 Variante I

Variante I sieht die Anordnung eines kleinen Kreisverkehrsplatzes (Außendurchmesser 45 m) ca. 100 m westlich des vorhandenen KP im Bereich der S 260 vor.

Erforderlich hierfür ist eine Verlegung der B 95 nördlich auf einer Länge von ca. 210 m und östlich von 240 m. Die S 260 bedarf einer Verlegung von 380 m und die S 261 einer Verlegung von 210 m. Hinzu kommen eine Gewässerverlegung der „Sehma“ auf einer Länge von ca. 390 m sowie die Errichtung von jeweils einer Brücke über die Zschopau und die Sehma.

Bei dieser Variante werden die Kriterien der Straßenkategorie A II nicht eingehalten. Zudem berücksichtigt der Kreisverkehr den dominierenden Hauptstrom der B 95 nur ungenügend bzw. kommt im Prognoseverkehr an seine Leistungsfähigkeit.

3 Variante II

Variante II sieht die Versetzung der Einmündung S 260/S 261 vor.

Hierfür ist die Verlegung der B 95 wie bei Variante I sowie die Verlegung der S 261 auf einer Länge von 460 m und deren Anbindung an die S 261 vorgesehen. Zudem wird die B 95 alt im Bereich der Fischaufzucht als Anliegerstraße an die verlegte B 95 angebunden. Bei dieser Variante sind ein Ingenieurbauwerk im Zuge der B 95 über die Zschopau, ein Bauwerk im Zuge der S 261 sowie ein Bauwerk im Zuge der S 260 über die Sehma erforderlich.

Durch die Variante wird die Trassierung der B 95 zwar geringfügig verbessert (Vergrößerung des Radius am vorhandenen KP auf $R=55$ m). Jedoch werden die Mindestparameter für eine Straße der Straßenkategorie A II nicht erreicht.

4 Variante III

Variante III sieht die Verlegung der B 95 mittels einer Talbrücke von 375 m Länge auf insgesamt 1.326 m vor.

Die Anbindung an die vorhandene B 95 erfolgt unmittelbar am Ortsausgang von Schönfeld und führt dann westlich der Bebauung über die Wiese Richtung Süden. Bei Bau-km 0+520 m beginnt die Talbrücke, die u. a. die bestehende B 95, die Zschopau und die Bahnlinie Flöha – Bärenstein überquert. Der Anschluss an die vorhandene B 95 erfolgt bei Bau-km 1+326 m.

Dadurch wird auch eine Neugestaltung der Anbindung der Ortsstraße Bahnhofstraße an die B 95 notwendig. Die Anbindung erfolgt plangleich, wobei Linksabbiegevorgänge von der B 95 in die Ortsstraße Bahnhofstraße sowie das Linkseinbiegen auf die B 95 nicht zugelassen werden.

Aufgrund der Talbrücke muss auch der Anschluss der S 261 (Richtung OT Wiesa) und der zukünftigen S 261 (B 95 alt, Richtung OT Frohnau/Tannenberg) an die B 95 neugestaltet werden.

Es ist vorgesehen den Knotenpunkt mit der S 261 als vierarmigen Knotenpunkt auszubilden und mittels Rampen mit der S 260/S 261 und der B 95 alt zu verbinden.

5 Variante IV

Variante IV umfasst eine teilplanfreie Knotenpunktlösung.

Bei dieser werden die S 260 und S 261 sowie die B 95 alt als Anliegerstraße im untergeordneten Netz verknüpft und nur mit einer Einmündung an die B 95 angebunden. Dabei wird die B 95 auf einer Länge von 450 m verlegt und mit einer ca. 80 m langen Brücke über die S 260/S 261 geführt. Daneben sind Brücken im Zuge der B 95 über die Zschopau und für die S 260/S 261 über die Sehma erforderlich.

Auch bei dieser Variante werden die Kriterien der Straßenkategorie A II nicht eingehalten.

6 Variantenvergleich

6.1 Raumstrukturelle Wirkungen/Flächeninanspruchnahme

Die Varianten I, II und IV haben nur geringere Auswirkungen auf städtebauliche Belange und führen somit zu keinen Änderungen raumordnerischer Bezüge. Anders verhält es sich bei Variante III. Hier hat die großräumige Verlegung der B 95 positive Auswirkungen auf die raumordnerischen Belange, da es zu einer klaren Trennung des überregionalen vom regionalen und Innerortsverkehr kommt. Aus raumstruktureller Sicht ist damit der Variante III der Vorzug zu geben.

Hinsichtlich der durch Grunderwerb in Anspruch zu nehmenden Fläche stellen sich die Varianten I und IV als Vorzugsvarianten dar. Diese habe im Vergleich zu Variante II mit 1,5 ha und Variante III mit 2 ha mit 1 ha die geringste Flächeninanspruchnahme. Gleiches gilt hinsichtlich des vorhabenbedingten zusätzlichen Flächenbedarfs, der bis auf Variante III (4,7 ha) dem des Grunderwerbs entspricht.

6.2 Verkehrsablauf/Verkehrssicherheit

Einzig die Variante III hält die Mindestparameter der Straßenkategorie A II (u. a. Entwurfsklasse II) ein.

Leistungsfähig im Hinblick auf die Verkehrsprognose sind bis auf die Variante I (Kreisverkehr wird dominierenden Hauptstrom der B 95 nicht gerecht) alle weiteren Varianten. Gleiches gilt auch bezüglich der Verbesserung der Verkehrssicherheit. Im Falle der Variante I allerdings nur, wenn die Verkehrsbelastung unterhalb der Kapazitätsgrenze bleibt.

Positive Auswirkungen auf die Reisegeschwindigkeit und die Verkehrsqualität hat aufgrund der gleichmäßigen Verkehrsführung nur Variante III.

Aus Sicht des Verkehrsablaufs und der Verkehrssicherheit stellt sich Variante III als Vorzugsvariante dar.

6.3 Verkehrsverhältnisse/Straßenbauliche Infrastruktur

Alle Varianten führen zu einer Verbesserung der Verkehrsverhältnisse am KP B 95/S 260/S 261.

Allerdings erfolgt nur bei Variante III eine Verbesserung am Knotenpunkt B 95/Ortsstraße Bahnhofstraße sowie an der Steigungsstrecke der B 95 in Richtung Annaberg-Buchholz. Vorteilhaft wirken sich zudem die Entflechtung des Verkehrs durch Trennung des über- und untergeordneten Netzes, der durchgängig angelegten Zusatzfahrstreifen und die Verbesserung der Linienführung im Grund- und Aufriss auf. Aus Sicht der Verkehrsverhältnisse stellt sich somit Variante III als Vorzugsvariante dar.

Gleiches gilt auch für die Straßenbauliche Infrastruktur. Während die Varianten I, II und IV nur geringfügigen Einfluss auf die Straßenbauliche Infrastruktur durch die punktuelle Verbesserung des KP B 95/S 260/S 261 haben, führt Variante III durch die Trennung des überregionalen vom übrigen Verkehr, die verbesserte Streckencharakteristik und den Ausbau des KP B 95/Ortsstraße Bahnhofstraße zu einer deutlichen Verbesserung der Straßenbaulichen Infrastruktur und damit der Verkehrsqualität.

6.3 Umweltverträglichkeit der Varianten

Lärm- und Schadstoffbelastung

Da es bei den Varianten I, II und IV zu keiner Reduzierung der vorhandenen Steigung der B 95 und zu keinem wesentlichen Abrücken von der bestehenden Bebauung kommt, führen diese Variante zu keiner Reduzierung der bereits existierenden Lärm- und Schadstoffbelastung.

Anders verhält es sich bei Variante III. Zwar kommt es durch das Brückenbauwerk zu einer weiteren Schallausbreitung. Aufgrund des Abrückens der B 95 von der bestehenden Bebauung ist jedoch trotz dessen die Lärmbelastung im Vergleich zu den anderen Varianten geringer.

Auch die Schadstoffbelastung ist bei Variante III am geringsten. Grund hierfür ist die gleichmäßige Streckenführung und insbesondere die Verringerung der vorhandenen Steigung. Dadurch kommt es zu einer Verringerung des Schadstoffausstoßes.

Hinsichtlich der Lärm- und Schadstoffbelastung stellt sich somit Variante III als Vorzugsvariante dar.

Inanspruchnahme für den Naturschutz relevanter Flächen

Die Varianten I und II führen zu massiven Eingriffen in den Naturpark „Erzgebirge-Vogtland“ und das geplante LSG „Dörfler Höh“. Die Varianten III und IV verursachen dagegen keine bzw. nur geringe Beeinträchtigungen in den Randbereichen der benannten Schutzgebiete.

Alle Varianten führen zu Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Zschopautal“ indem sie den Gewässerlauf und den Ufergehölgürtel der Zschopau sowie Laubholzflächen am Zschopauhang in Anspruch nehmen. Damit erfolgt zugleich eine Inanspruchnahme des nach § 26 SächsNatSchG gesetzlich geschützten Biotops „Zschopau einschließlich Ufergürtel“.

Auch die Intensität der Inanspruchnahme des Schutzgebietes ist bei allen Varianten weitestgehend gleich. Sie besteht im Wesentlichen in der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme sowie in Beeinträchtigungen durch bauzeitlichen Lärm, Licht und Bewegungsreizen. Hinzu kommt eine dauerhafte zusätzliche Brückenquerung, was dazu führt, dass zukünftig zwei eng benachbarte Querungen innerhalb des FFH-Gebietes existieren (außer Variante II). Auch sind bei den meisten Varianten weitergehende In-

anspruchnahmen infolge notwendiger Leitungsverlegungen innerhalb des Schutzgebietes erforderlich (außer Variante III).

Darüber hinaus führen die Varianten I, II und IV auch zu Beeinträchtigungen des Sehmatal. So sind für diese Varianten Eingriffe in die naturnahen Auenbiotope des Gewässerlaufs und den Ufergehölzgürtel der Sehma erforderlich. Damit sind auch Beeinträchtigungen des gesetzlich geschützten Biotops „Sehma einschließlich Ufergehölzgürtel“ (Varianten I und II) verbunden. Variante I bedarf zudem einer teilweisen Verlegung der Sehma. Des Weiteren bedingen diese Varianten die Inanspruchnahme von Ruderal-/Staudenfluren zwischen der Papierfabrik und B 95alt sowie von Wald im Sehmatal (Varianten I und II).

Variante III hat keine Auswirkungen auf das Sehmatal, führt aber zu Eingriffen in die linearen Gehölzstrukturen am Bahndamm sowie in mesophiles Grünland, Wirtschaftsgrünland und Ackerflächen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass obwohl die Variante III den größten Flächenverbrauch hat (u. a. 5,36 ha Grünland), im Vergleich zu den anderen Varianten nur wenige naturschutzfachlich wertvolle Flächen (Ufergehölzgürtel der Zschopau, Gehölze am Bahndamm) in Anspruch genommen werden. Ein Großteil der erforderlichen Flächen wird landwirtschaftlich genutzt. Demgegenüber haben die anderen Varianten auf das Sehmatal negative Auswirkungen.

In Bezug auf die Inanspruchnahme naturschutzfachlich wertvoller Flächen wird damit der Variante III der Vorzug gegeben.

Artenschutz

Im Bereich der Zschopau entsteht bei den Varianten I, III und IV durch die zusätzliche Brückenquerung eine weitere Wanderbarriere potenziell bodengebundener und flugfähiger Arten. Bei Variante II verbleibt es bei einer Brücke und damit bei einer Barriere. Im Bereich der Sehma bleibt die Barrierewirkung bei den Varianten I, III und IV gleich, während sich die bei Variante II aufgrund der zusätzlichen Querung erhöht. Im Ergebnis gibt es damit keine nennenswerten Unterschiede zwischen den verschiedenen Varianten die Barrierewirkung betreffend.

Gleiches gilt hinsichtlich möglicher vorhabenbedingter Beeinträchtigung von Habitaten streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten. So kommt es bei allen Varianten zum Verlust u. a. potenzieller Habitate von Fledermausarten und potenzieller Brutstätten europäischer Vogelarten. Auch die betriebsbedingten Belastungsrisiken sind nahezu gleich. Während die Varianten I und II stärkere Randzoneneffekte zur Sehma haben, gilt das bei Variante IV für das Zschopautal und bei Variante III in Richtung Brechhaus.

Eine Vorzugsvariante gibt es somit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Auswirkungen nicht.

Landschaftsbild

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild stellen sich sehr unterschiedlich dar. Während die Varianten I und II nur geringe bzw. mittlere Beeinträchtigungen erwarten lassen, sind diese bei Variante IV infolge der Brücken (B 95/S 260/Zschopau; B 95/S 260/S 261) groß und bei Variante III aufgrund der langen Talbrücke sehr groß.

In Bezug auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist Variante I der Vorzug zu geben.

Fischereiwirtschaft

Alle Varianten führen aufgrund der Eingriffe in die Zschopau (u. a. Verlust von Uferstrukturen) zu Beeinträchtigungen der Fischerei dieses Gewässers. Für die Varianten I und II gilt dies zusätzlich auch für die Sehma, wobei Variante I aufgrund der Umverlegung der Sehma erhebliche Beeinträchtigungen zur Folge hat.

Vorzugsvarianten sind hinsichtlich der Fischerei somit die Varianten III und IV.

Ergebnis

Unter Berücksichtigung aller o. g. Punkte ist Variante III die umweltverträglichste. Zwar hat sie negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild, allerdings führt sie gerade im Hinblick auf die Lärm- und Schadstoffbelastung sowie bezüglich der Inanspruchnahme naturschutzfachlich wertvoller Flächen im Vergleich aller Varianten zu den geringsten Beeinträchtigungen. Dies überwiegt die nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass die anderen Varianten teilweise massive Eingriffe in das naturschutzfachlich wertvolle Sehmatal zur Folge haben.

6.4 Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete

Bis auf Variante III führen alle Varianten massiven Eingriffen in das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Zschopau, die Varianten I und II zudem in das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Sehma.

Lediglich bei Variante III liegen alle baulichen Anlagen außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, so dass sie bezüglich des Eingriffs in Überschwemmungsgebiete die Vorzugsvariante ist.

6.5 Auswirkung auf Bebauung

Alle Varianten führen zum Abbruch von Bauwerken. Während Variante III lediglich die Beseitigung zweier ungenutzter Gebäude vorsieht, sind bei Variante I der Abbruch eines genutzten Gewerbegebäudes und bei den Varianten II und IV der denkmalgeschützten Zschopaubrücke erforderlich. Wobei letzteres nicht unerhebliche Auswirkungen auf denkmalschutzrechtliche Belange haben wird.

Da durch die Variante III eine Betroffenheit weiterer Belange (Denkmalschutz) ausgeschlossen werden kann bzw. die Eingriffintensität geringer ist (ungenutzte/genutztes Gebäude), ist ihr bezüglich der Auswirkung auf die bestehende Bebauung der Vorzug zu geben.

6.5 Wirtschaftlichkeit

Hinsichtlich der Investitionskosten ist die Variante I mit 2,4 Mio € gegenüber 3,3 Mio € für Variante II, 4,3 Mio € bei Variante IV und 15,2 Mio € für Variante III die Vorzugsvariante.

Allerdings führt nur Variante III infolge der Minderlänge der B 95 (ca. 440 m) und Verringerung der Steigung von 7-8 % auf 5,25 % zu einer deutlichen Betriebskosten- und Zeitersparnis für den Straßennutzer.

6.5 Ergebnis

Im Ergebnis steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass Variante III die Vorzugsvariante für das Vorhaben darstellt. Sie ist bei einem Großteil der oben geprüften Punkte die Vorzugsvariante. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Umweltverträglichkeit, der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrssicherheit. Sie führt zudem durch den stetigen Verlauf zu den effektivsten Fahrzeiten der Nutzer, was eine im Vergleich zu den anderen Varianten geringere Lärm- und Schadstoffbelastung zur Folge hat.

Nähere, nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbare Ausführungen zur Variantenprüfung, finden sich im Erläuterungsbericht S. 7 ff. in Unterlage 1 der Planunterlage.

IV Umweltverträglichkeitsprüfung

1 UVP-Pflicht des Vorhabens

Für das vorliegende Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 2 c) SächsUVPG. Danach ist ein Vorhaben UVP-pflichtig, wenn es den Bau von Straßen sowie den Ausbau und die Verlegung von bestehenden Straßen beinhaltet und die neue, ausgebaute oder verlegte Straße durch einen Nationalpark im Sinne von § 24 BNatSchG, ein Naturschutzgebiet im Sinne von § 23 BNatSchG oder durch Gebiete führt, die durch die Richtlinie 79/409/EWG oder durch die Richtlinie 92/43/EWG unter besonderem Schutz stehen oder solche Gebiete berührt.

Das vorliegende Vorhaben umfasst den Ausbau einer Straße und befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes „Zschopautal“, welche durch die Richtlinie 92/43/EWG unter besonderem Schutz gestellt ist. Auch wenn es sich bei dem Vorhaben um den Ausbau einer Bundesstraße handelt, findet aufgrund der Vergleichbarkeit der Auswirkungen mit dem Ausbau einer Staats- oder Kreisstraße § 3 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 2 c) SächsUVPG in entsprechender Weise Anwendung.

Daraus folgend ist für das Vorhaben eine UVP-Pflicht gegeben.

Die UVP ist ein unselbstständiger Teil (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG a. F.) des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient. Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen, §§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG a. F..

Gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sind Verfahren nach § 4 UVPG nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt die Unterlagen nach § 6 UVPG a. F. in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurden. Dies ist hier der Fall. Die Antragstellung des Vorhabens erfolgte am 23. November 2010. Die mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen entsprachen den Voraussetzungen des § 6 UVPG a. F., so dass die bis zum 15. Mai 2017 gültige Fassung des UVPG auf das vorliegende Vorhaben anzuwenden ist.

2 Allgemeine Grundsätze

Die nach § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG a. F. erforderlichen Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit finden sich unter B II in diesem Beschluss.

Behördliche Stellungnahmen, die umweltbezogene Angaben enthielten, erfolgten u. a. durch den Landkreis Erzgebirgskreis und den Zweckverband Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“. Zudem haben einige Naturschutzvereinigungen (Grüne Liga Sachsen, Naturschutzbund Deutschland) diesbezüglich Angaben gemacht.

3 Zusammenfassende Darstellung, § 11 UVPG a. F.

Nach § 11 Satz 1 UVPG a. F. erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

- der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
- der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt auf der Grundlage der umweltfachlichen Ausführungen in der Planunterlage (u. a. UVP-Bericht, Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit, Artenschutzbeitrag) § 6 UVPG a. F., der behördlichen Stellungnahmen nach §§ 7 und 8 UVPG a. F., den Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach §§ 9 und 9a UVPG a. F. und den Ergebnissen eigener Ermittlungen, § 9 Satz 3 UVPG a. F..

Die Zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG a. F. ist in der Verfahrensakte enthalten und hat folgenden Inhalt:

3.1 § 11 Satz 1 UVPG a. F., Umweltauswirkungen des Vorhabens,

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen werden anlagen-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen des Vorhabens untersucht und eine Auswirkungsprognose hinsichtlich der Schutzgüter des § 2 UVPG vorgenommen.

Anlagenbedingte Wirkungen des Vorhabens

Anlagebedingte Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die durch die Straße einschließlich Nebenanlagen verursacht werden. Die wesentlichen anlagebedingten Wirkungen/Wirkfaktoren bestehen in der Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung des Brückenbauwerkes und der damit verbundenen Trassen- und Knotenpunktänderungen der B 95 im Vorhabensbereich sowie der Errichtung des Regenklärbeckens. Diese führt zu Veränderungen der Boden-/Biotopstrukturen infolge der Versiegelung bisher unversiegelter Bereiche. Zudem kommt es anlagebedingt zum Verlust von Gehölzen und damit verbundenen Habitatstrukturen.

Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus der Abwicklung des Verkehrs sowie aus dem Unterhalt der Straße und deren Nebenanlagen. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens aufgrund des Ausbaus wird zwar nicht prognostiziert, allerdings verteilen sich

aufgrund der veränderten Streckenführung und Fahrgeschwindigkeiten die bestehenden Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen anders.

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind die mit der Bautätigkeit in Verbindung stehenden Auswirkungen. Hierzu zählen insbesondere die zeitweise Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen für Natur, Landschaft und Boden sowie die Immissionen (u. a. Lärm, Schadstoffe) durch den Baustellenverkehr- und den Baubetrieb.

Die Gewässerfauna ist zudem baubedingt der Gefahr von Schad- und Laststoffeinträgen ausgesetzt.

3.2 Schutzgutbezogene Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens

Nachfolgend wird unter Berücksichtigung der o. g. Wirkungen eine schutzgutbezogene Bewertung vorgenommen, welche auch mögliche Wechselwirkungen berücksichtigt.

3.2.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Bestehender Zustand

Das Untersuchungsgebiet ist von Landwirtschaft, Verkehrsinfrastruktur und Gewerbe, sowie von Forstwirtschaft geprägt. Wohn- und Mischgebiete grenzen teilweise an den unmittelbaren Vorhabenbereich an, so befinden sich der Bauanfang am Südrand der Ortslage Schönfeld und der Mittelteil nahe der städtisch geprägten Ortslage Wiesa. Im unmittelbaren Umfeld befinden sich zudem zahlreiche Gewerbeflächen (u. a. Gewerbegebiet Schönfeld, Straßenmeisterei, Fischzuchtanlage).

Vorbelastungen im Hinblick auf Lärm und Schadstoffe existieren aufgrund der vorhandenen Straßeninfrastruktur (B 95, S 260 und S 261), der Bahnlinie und den vorhandenen Gewerbestandorten.

Erholungs- und Freizeiteinrichtungen fehlen im näheren Untersuchungsgebiet. Allerdings verlaufen verschiedene Rad- und Wanderrouten sowie eine Fernreitroute innerhalb des Untersuchungsgebietes, die durch das Vorhaben allerdings nicht relevant beeinträchtigt werden.

Bewertung Auswirkungen

Die baubedingt auftretenden Immissionen sind nur temporär. Nach Beendigung der Arbeiten entfallen diese. Zudem können die Beeinträchtigungen durch die Einhaltung der Nebenbestimmungen in diesem Beschluss (vgl. A III 5) minimiert bzw. vermieden werden.

Gleiches gilt für die geänderte Streckenführung. Mit der veränderten Streckenführung und höheren Fahrgeschwindigkeit verteilen sich zwar die Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen anders. Allerdings werden die gesetzlichen Grenzwerte bis auf eine Ausnahme eingehalten (Grenzwertüberschreitung für Staub PM10). Es ist festzustellen, dass die Gesamtschadstoffbelastung im Wesentlichen der Vorbelastung entspricht (vgl. Unterlage 11 der Planunterlage) und deshalb der vorhabenbedingte Immissions- und Emissionsbeitrag vernachlässigbar ist. Vielmehr ist gerade im Hinblick auf die verbes-

serte Linienführung und die Minimierung der Steigung mit einer Verringerung der Lärm- und Schadstoffbelastungen zu rechnen.

Die Beeinträchtigung der Menschen durch die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme auf privaten Grundstücken wird als nicht erheblich eingeschätzt. Zwar werden durch die Neutrassierung auch private Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Allerdings erfolgt keine Inanspruchnahme von Wohngrundstücken, sondern vorwiegend die von landwirtschaftliche Nutzflächen. Da deren Nutzbarkeit auch noch nach Umsetzung des Vorhabens weiter gegeben ist, sind diesbezüglich keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Hinzu kommt, dass der Inanspruchnahme ein Gewinn an Verkehrssicherheit gegenüber steht und es somit zu einer deutlichen Verbesserung der derzeit bestehenden Verkehrssituation für die Bevölkerung kommen wird.

Im Ergebnis werden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch bei Beachtung der unter A III 5 aufgenommenen Nebenbestimmungen als nicht erheblich bewertet.

3.2.2 Auswirkungen auf Tiere

Bestehender Zustand

Das Untersuchungsgebiet ist von anthropogen beeinflussten Lebensräumen (u. a. Ackerflächen, Infrastruktur) geprägt. Im Übrigen sind die nur kleinflächig verbauten, ansonsten aber naturnahen Fließgewässer Zschopau und Sehma mit ihren angrenzenden Ufergehölgürteln von besonderer Bedeutung. Ihre Talräume haben zudem Biotopverbundfunktion.

Der Fischotter nutzt das Untersuchungsgebiet potenziell als Wanderkorridor. Daneben existieren im weiteren Umfeld des Vorhabens diverse Fledermausvorkommen (u. a. Mopsfledermaus, Großes Mausohr), welche das Untersuchungsgebiet, insbesondere das Zschopau- und Sehmatal, als Jagd- und Wanderungshabitat nutzen. Quartiere von Fledermausarten konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden, sind aufgrund des vorhandenen Potenzials (Straßen- und Ufergehölze, abzureißende Bauwerke) jedoch nicht ausgeschlossen. Des Weiteren sind Vorkommen zahlreicher weiterer Säugetierarten u. a. Rot-, Reh- und Schwarzwild und verschiedener Mausarten belegt.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes ist mit dem Vorkommen einer Vielzahl von Vogelarten zu rechnen, für die die teilweise vorhandenen Gehölze potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen. Daneben nutzen die Vogelarten das Untersuchungsgebiet als Jagd- und Nahrungsraum. Als streng geschützte Arten sind u. a. Feldlerche, Sperber, Wasserramsel zumindest temporär präsent bzw. kann deren Vorkommen aufgrund der bestehenden Habitateignung nicht grds. ausgeschlossen werden. Brutstätten streng geschützter Arten wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

In Bezug auf das Vorkommen von Fischen ist festzustellen, dass die Zschopau und die Sehma im Untersuchungsgebiet Gewässer der Forellenregion sind, welche durch die Leitfischart Bachforelle geprägt sind. Zudem konnten mit Bachneunauge und Groppe zwei Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden.

Innerhalb des Baufeldes gibt es Vorkommen der nach dem BNatSchG besonders geschützte Weinbergschnecke sowie verschiedener Schmetterlingsarten (Großer Schillerfalter, Geißklee-Bläuling). Zudem stellen die im Baufeld vorhandenen Bahnanlagen und Saumstrukturen potenzielle Amphibienhabitate (Blindschleiche, Zauneidechse) dar.

Im Untersuchungsgebiet existieren durch die betriebs- und anlagebedingten Wirkungen der vorhandenen Infrastruktur (B 95, S 260/261, Bahnlinie) und Gewerbeflächen erhebliche Vorbelastungen. Diese bestehen zum einen in der Emission von Lärm- und Schadstoffen und zum anderen in der visuellen Störung von Tieren sowie in der Zerschneidung von Habitaten und Funktionsbeziehungen und dem damit einhergehenden Kollisionsrisiko.

Bewertung Auswirkungen

Der mit der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme verbundene Verlust von Habitatflächen verschiedener Tierarten (u. a. Gehölzstrukturen, mesophiles Grünland) führt zu Beeinträchtigungen, welche unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (u. a. S 2, V 1, V 4) und der Ausgleichmaßnahmen (u. a. A 3, A 5 und A 8) so gering gehalten werden können, dass die Beeinträchtigungen als nicht erheblich zu bewerten sind.

Durch den Ausbau der Straße insbesondere der Errichtung der Talbrücke kommt es zwar zu keiner nennenswert höheren Zunahme der bereits vorhandenen Zerschneidung von Habitaten und Funktionsbeziehungen für Tiere (Barriereeffekt), allerdings verschieben sich durch die geänderte Trassenführung die Trennlinien. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen und den vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen S 6 (u. a. Herstellung von Leitlinien durch Anlage einer Baumhecke) und V 6 (Anbringung von Wildwarnreflektoren) können erhebliche Auswirkungen infolge der Trennwirkung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Hinzu kommt, dass davon ausgegangen werden kann, dass sich Arten, die empfindlich auf betriebsbedingte Wirkungen wie Lärm und optischen Störreizen reagieren, nicht dauerhaft im Einflussbereich der Straße ansiedeln werden bzw. angesiedelt haben.

Die temporäre Beeinträchtigung von Biotopstrukturen durch die Herstellung von Baustellenzufahrten und Baunebenflächen ist als unerheblich zu bewerten. Zum einen sorgen die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (S 2, S 5, V 3) dafür, dass es zu keinen wesentlichen Auswirkungen kommt. Und zum anderen handelt es sich lediglich um auf die Bauzeit beschränkte reversible Beeinträchtigungen, die nach Abschluss der Baumaßnahme entfallen (V 3).

Ebenfalls werden die baubedingten Störungen respektive Schädigungen von Tieren durch die Bautätigkeit (Lärm, Baumaschinenverkehr etc.) unter Anwendung der aufgeführten Maßnahmen zur Schutz und zur Vermeidung (u. a. S 2, S 5, V 5) als unerheblich angesehen.

Die mit dem Verlust von Gehölzen einhergehende Beeinträchtigung von möglichen Fledermausquartieren/Einzelindividuen wird als unerheblich eingeschätzt. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V 4 und V 5, welche u. a. ein Absuchen der Bäume nach möglichen Quartieren und die Gehölzfällungen außerhalb der Vegetations-/Fortpflanzungszeit vorsieht, können Beeinträchtigungen von Fledermausarten vermindert bzw. gänzlich vermieden werden. Gleiches gilt für das Vorkommen von Vogelarten. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V 4 und V 5 sowie der Ausgleichmaßnahmen A 2 und A 5 bis A 9, die dafür sorgen, dass nach Umsetzung der Baumaßnahme Vegetations-/Habitatflächen neu entstehen bzw. wiederhergestellt werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Avifauna zu erwarten.

Die Gefahr, dass die Gewässerfauna Schad- und Laststoffeinträgen ausgesetzt wird, kann durch Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (u. a. S 3, S 4 und V 2) ausgeschlossen bzw. gemindert werden, so dass insbesondere auch hinsichtlich

des FFH-Lebensraumtyp „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ und die hierfür typischen Tierarten keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Zu diesem Ergebnis kommt auch die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum FFH-Gebiet „Zschopautal“, welche zu dem Schluss kommt, dass durch das Vorhaben keine die Erheblichkeitsschwelle übersteigende Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des untersuchten FFH-Gebietes eintreten werden (vgl. C V 6.2).

3.2.3 Auswirkungen auf Pflanzen und die biologische Vielfalt

Bestehender Zustand

Das Untersuchungsgebiet ist anthropogen geprägt (u. a. Infrastruktur, Gewerbeflächen) und weist dadurch bedingt ein durchschnittliches floristisches Arteninventar auf. Naturschutzfachlich wertvoll sind lediglich die naturnahen Gewässerabschnitte der Zschopau und der Sehma mit ihrer begleitenden Vegetation.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich verschiedene Schutzgebiete. Dies sind u. a. das FFH-Gebiet „Zschopautal“, der Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ sowie mehrere gesetzlich geschützte Biotope.

Bewertung Auswirkungen

Insgesamt sind durch die Versiegelung von bisher unversiegelter Fläche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen S 1 und S 2 sind diese als nicht erheblich anzusehen. Durch die genannten Maßnahmen wird sichergestellt, dass bestehende Vegetationsflächen geschützt und besonders empfindliche Biotopstrukturen als Bautabuzonen ausgewiesen werden. Der Verlust hochwertiger Biotopstrukturen kann somit vermindert bzw. gänzlich vermieden werden.

Das Vorhaben führt zum Verlust bzw. zur Beeinträchtigung von Vegetationsflächen (u. a. Ufergehölze, Gehölzstrukturen am Zschopauhang). Dies betrifft zum Teil auch Flächen des FFH-Gebiets „Zschopautal“ sowie gesetzlich geschützte Biotope.

Unter Berücksichtigung, dass es sich hierbei größtenteils um eine temporäre Inanspruchnahme handelt und nach Bauabschluss die Flächen wiederhergestellt (V 3) bzw. wertvolle Vegetationsflächen neu angelegt werden (A 2, A 5) sowie Ausgleichspflanzungen von Gehölzen erfolgen (u. a. A 3, A 4, A 8), verbleiben keine dauerhaften relevanten Biotopverluste und damit keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

3.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/Fläche

Bestehender Zustand

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Böden sind durch kristalline, hochmetamorphe, saure Gesteine und zum Teil stark anthropogene Flächen (Gewerbe-, Infrastrukturflächen) sowie Wiesenlehm und Flusskies in den Talauen von Zschopau und Sehma geprägt. Die Bodenfruchtbarkeit sowie das Wasserspeicher- und Puffervermögen weist nur sehr geringe bis mittlere Werte auf. Darüber hinaus sind die anstehenden Böden empfindlich gegenüber Verdichtung, Wasserhaushaltsänderung, Stoffeinträge und Erosion.

Vorbelastungen bestehen durch Verdichtung und Stoffeinträgen entlang der Verkehrswege sowie der teils intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Hinzu kommen Altlasten bzw. entsprechende Verdachtsflächen im unmittelbaren Umfeld der Baumaßnahme (Gelände der Straßenmeisterei Schönfeld, Papierfabrik Schönfeld).

Bewertung Auswirkungen

Baubedingt kommt es durch die temporäre Anlage von Baustellen und Baunebenflächen zu Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden. Auf den betroffenen Flächen kommt es zur temporären Überprägung bzw. Veränderung der ursprünglichen Standortverhältnisse und Einschränkung der Bodenfunktion. Da diese Beeinträchtigungen lediglich temporär sind und nach ordnungsgemäßer Wiederherstellung (S 3) sich die betroffenen Bodenflächen wieder sukzessive regenerieren und ihre ursprüngliche Funktion wieder weitgehend aufnehmen können, sind die Auswirkungen als unerheblich zu bewerten.

Durch die Änderung der Trasse der B 95 sowie des Neubaus der Talbrücke erfolgt eine dauerhafte Überprägung und Veränderung der ursprünglichen Standortverhältnisse und der teilweise bzw. vollständige Verlust der Bodenfunktionen. Damit einher geht eine Veränderung der physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften des Bodens. Unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen A 1 (u. a. Entsiegelung durch Rückbau der alten Straßenrasse), A 2 (Entsiegelung Gewerbefläche) und dem Umstand, dass es sich vorwiegend um durch landwirtschaftliche Nutzung anthropogen überprägte Böden von eher niedriger Wertigkeit handelt, sind die anlagebedingten Beeinträchtigungen als unerheblich zu bewerten.

3.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Bestehender Zustand

Das Untersuchungsgebiet ist u. a. durch den Flusslauf der Zschopau und der Sehma geprägt. Daneben finden sich als Standgewässer die privaten Teiche der Fischzuchtanlage Schönfeld.

Der OWK „Zschopau-2“ befindet sich in einem mäßigen ökologischen und chemisch nicht guten Zustand. Ähnliches gilt für den OWK „Sehma“. Dieser weist ein mäßiges ökologisches Potenzial und einen nicht guten chemischen Zustand auf.

Das Grundwasser wird im Untersuchungsgebiet maßgeblich von den beiden Fließgewässern beeinflusst, so dass mit schwankenden Grundwasserständen zu rechnen ist. Aufgrund der Topographie des Untersuchungsgebietes ist das Vorkommen von Hangsicker- und Schichtenwasser nicht ausgeschlossen. Der im Untersuchungsgebiet maßgebliche GWK „Obere Zschopau“ weist einen schlechten chemischen und einen mengenmäßig guten Zustand auf.

Sowohl die Oberflächengewässer als auch das Grundwasser sind verschmutzungsempfindlich.

Wasserschutzgebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Allerdings existieren entlang beider Gewässer jeweils festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

Vorbelastungen bestehen neben den anthropogenen Beeinträchtigungen der Gewässerstruktur (stark veränderte Morphologie) auch in Hinblick auf die Wasserqualität (Stoffeinträge durch Einleitung von Straßenoberflächenwasser, landwirtschaftlicher Austrag).

Bewertung Auswirkungen

Hinsichtlich der Gefahr baubedingter Beeinträchtigungen durch mögliche Schadstoffeinträge ist festzustellen, dass denen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen S 4 und V 2 sowie mit den unter A III 8 aufgenommenen Nebenbestimmungen entgegengewirkt werden kann, so dass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden können.

Anlagebedingt kommt es durch die Voll- bzw. Teilversiegelungen zu Funktionsbeeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und der Grundwasserneubildungsrate. Unter Berücksichtigung dessen, dass den Versiegelungen durch die neue Brücke und dem neuen Trassenverlauf Entsiegelungen von Teilen der Bestandstrasse (A 1) sowie nicht genutzter Gewerbeflächen (A 2) entgegenstehen, die die Funktionsbeeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und der Grundwasserneubildungsrate größtenteils ausgleichen, werden die anlagebedingten Auswirkungen als unerheblich bewertet.

Zwar ist mit dem Vorhaben keine Erhöhung der Verkehrsstärke verbunden, allerdings erhöht sich die Einleitmenge der Straßenentwässerung in die Zschopau. Da es sich hierbei nur um eine geringe Erhöhung handelt und zudem, um negative Auswirkungen auf das Gewässer zu minimieren bzw. zu verhindern, die Errichtung eines Regeklärbeckens (V 2) vorgesehen ist, können wesentliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben führt weder zu einer Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes/Potenzial der OWK noch des chemischen bzw. mengenmäßigen Zustands des GWK. Nähere Ausführungen finden sich hierzu unter C V 8.3 dieses Beschlusses.

3.2.6 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Bestehender Zustand

Das Untersuchungsgebiet besitzt mit den Wäldern an den Zschopau und Sehmatalhängen Vegetationsbestände, die der Frischluftbildung dienen und diese in Richtung Thermalbad Wiesenbad weiterleiten. Daneben tragen die großflächigen Grünland- und Ackerflächen zur Kaltluftentstehung bei.

Vorbelastungen des Schutzgutes durch Lärm und Luftschadstoffe bestehen aufgrund der vorhandenen Straßen- und Eisenbahninfrastruktur.

Bewertung Auswirkung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima/Luft werden als unerheblich bewertet.

Auch wenn sich die neu zu errichtende Brücke teilweise innerhalb der Frischluftbahn der Zschopau befindet, sind dadurch keine relevanten anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Denn aufgrund des großen Brückenquerschnittes ist ein ungehindertes Durchströmen der abfließenden Luft weiterhin möglich.

Gleiches gilt für die durch den Verlust von Gehölzflächen, Grünland und Acker eintretende Verminderung von Flächen zur Kalt- und Frischluftbildung. Deren Umfang ist nicht dafür geeignet relevanten Beeinträchtigungen der Kalt- und Frischluftbildung hervorzurufen.

Baubedingte Arbeiten, welche Stickoxid-, Benzol-, Ruß- und Feinstaubemissionen hervorrufen, respektive den Verlust von Vegetation zur Folge haben können, besitzen lediglich Auswirkungen auf das Mikroklima am jeweiligen Standort. Unter Berücksichtigung dessen, dass es sich hierbei um lokale und zeitlich auf die Bauzeit begrenzte Beeinträchtigungen handelt, sind die Auswirkungen als unerheblich einzustufen.

3.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Bestehender Zustand

Das Landschaftsbild des Untersuchungsgebietes wird durch das Kerbtal der Zschopau mit seinem Ufergehölzgürtel geprägt. Daneben dominieren Hangwälder und Gewerbe-, Wohn- und Verkehrsanlagen, welche visuelle, akustische und olfaktorische Vorbelastungen zu Folge haben. Aufgrund dessen hat das Untersuchungsgebiet nur eine eingeschränkte landschaftliche Erholungseignung.

Höherwertige Landschaftsbildräume (gewässerbegleitende Vegetation an Zschopau und Sehma) sind nur kleinflächig vorhanden.

Bewertung Auswirkungen

Die vorhabenbedingte Fällung von Gehölzen hat Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Gleiches gilt für das Brückenbauwerk sowie die Geländeeinschnitte und -anschlüßungen an den Anschlussflächen.

Unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen A 3 und A 4, die dazu führen, dass sich insbesondere die Talbrücke mit ihren Anschlussflächen gut in die Landschaft einfügt sowie durch Schaffung neuer bereichernder Strukturen (u. a. A 8 und A 9), können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden.

3.2.8 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Unmittelbar an das Vorhabengebiet grenzt mit dem mittelalterlichen Siedlungskern Schönfeld ein archäologisches Kulturdenkmal gemäß § 2 SächsDSchG an. Darüber hinaus befindet sich mit der Zschopaubrücke ein Denkmal im unmittelbaren Umfeld der bestehenden Trasse der B 95. Weitere Denkmale befinden sich in Schönfeld und Wiesa außerhalb des Vorhabengebietes. Die als Denkmal ausgewiesene Bahnüberführung wurde mittlerweile abgerissen.

Da weder der mittelalterliche Siedlungskern Schönfeld noch die Zschopaubrücke vom Vorhaben berührt werden, können relevante Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden.

3.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen bestehen grundsätzlich Wechselwirkungen, insbesondere zwischen Schutzgütern Boden, Wasser sowie Pflanzen, Tieren und der Landschaft aufgrund des gesamtheitlichen Zusammenhanges aller Wirkfaktoren. Zeitlich versetzte Folgewirkungen (Wirkungsketten) sind insbesondere dort relevant, wo an einem Standort die Voraussetzungen in Bezug auf Wasser- und Bodenhaushalt durch das Vorhaben verändert werden. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden bereits bei der Beschreibung und der Bewertung der einzelnen Schutzgüter und bei der Ermittlung der Auswirkungen für diese Schutzgüter berücksichtigt und dargestellt.

3.3 Auswirkungen von Vorhabenalternativen auf die Umwelt

Im Hinblick auf den zukünftigen Trassenverlauf wurde eine Variantenprüfung durchgeführt. Dabei wurden die verschiedenen Varianten auch hinsichtlich der Umweltverträglichkeit untersucht. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Vorzugsvariante auch die umweltverträglichste Variante ist. Nähere Ausführungen hierzu finden sich unter Punkt C III.

3.4 § 11 Satz 1 UVPG a. F., Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden

Der Vorhabenträger plant Maßnahmen mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden können.

3.4.1 Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen

Zur Vermeidung bzw. Minimierung des Eingriffs sowie zum Schutz vorhandener Strukturen und Funktionen sind nachfolgende Maßnahmen vorgesehen:

- | | |
|-----|---|
| V 1 | Errichtung eines überschütteten Brückenbauwerks, |
| V 2 | Errichtung eines Regenklärbeckens, |
| V 3 | Wiederherrichtung von Baustelleneinrichtungsflächen, |
| V 4 | Baufeldfreimachung außerhalb der Fortpflanzungszeit, |
| V 5 | Ökologische Baubegleitung, |
| V 6 | Anbringung von Wildwarnreflektoren, |
| S 1 | Gehölzschutzmaßnahmen, |
| S 2 | Festsetzung von naturschutzfachlichen Ausschlussflächen, |
| S 3 | Vorbeugende Bodenschutzmaßnahmen, |
| S 4 | Vorbeugender Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer, |
| S 5 | Aufstellen eines Schutzzaunes, |
| S 6 | Anlage einer Baumhecke sowie Unterpflanzung eines Waldrands, |
| G 1 | Begrünung von Böschungen, Mulden und Straßenebenflächen, |
| G 2 | Ansaat von Rasen auf Banketten der Verkehrsflächen, |
| G 3 | Strauchpflanzungen auf Böschungen der B 95. |

Die o. g. Maßnahmen führen zu einer Minimierung bzw. Vermeidung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Dies gilt hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt insbesondere für die Maßnahmen S 1, S 2, V 4 und V 5.

Zu einer Minimierung bzw. Vermeidung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden tragen die Maßnahmen S 3 und V 3 sowie für das Schutzgut Wasser die Maßnahmen S 4 und V 2 bei.

Eine detaillierte Darstellung der Maßnahmen findet sich in der Unterlage 12.4, S. 30 ff. der Planunterlage.

3.4.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgehend von dem ermittelten Eingriff in Natur und Landschaft hat der Vorhabenträger die Eingriffsschwere bewertet, daraus den Kompensationsbedarf abgeleitet und folgende Ausgleichs-(A) und Ersatzmaßnahmen (E) vorgesehen:

- | | |
|------|---|
| A 1 | Rücknahme von Bodenbeeinträchtigungen, |
| A 2 | Maßnahmen auf dem Gelände der ehemaligen Fischverarbeitung, |
| A 3 | Pflanzung von Laubbäumen an der B 95, |
| A 4 | Hecken- und gruppenartige Gehölzpflanzung nahe der B 95, |
| A 5 | Entwicklung von Gras- und Staudenfluren, |
| A 6 | Weiterentwicklung einer Sukzessionsbrache zum Feldgehölz, |
| A 7 | Wiederanlage von bauzeitlich beanspruchtem Wirtschaftsgrünland, |
| A 8 | Wiederherstellung linearer Gehölzstrukturen, |
| A 9 | Ergänzungspflanzung der Laubholzallee an der Unteren Tannenberger Straße, |
| A 10 | Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Ackerflächen, |
| E 1 | Anlage einer Streuobstwiese am Ortsrand Wiesa, |
| E 2 | Artenschutzmaßnahme Höhlen- und Nischenbrüter, |
| E 3 | Grünlandextensivierung am Zschopauhang in Schönfeld, |
| E 4 | Waldrandaufbau in Neustädtel und Zschorlau, |
| E 5 | Förderung der Moorwaldentwicklung in Hartmannsdorf. |
| E 6 | Grünlandrevitalisierung in Hundshübel. |

Die Maßnahmen dienen vorrangig dem Ausgleich und Ersatz für die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (A 3, A 4, E 1 bis E 3) sowie dem Schutzgut Boden (A 1 und A 2).

Eine detaillierte Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen findet sich in der Unterlage 12.4, S. 1 ff. der Planunterlage.

4 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 12 UVPG a. F.

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die zuständige Behörde (hier: die Planfeststellungsbehörde) die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG a. F. nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Dabei hat sie die Umweltprüfungen, welche der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter dienen, zu berücksichtigen, um eine wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und nach einheitlichen Grundsätzen unter Beteiligung der Öffentlichkeit sicherzustellen.

Aus der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 Satz 1 UVPG a. F. (siehe C IV 3) ergibt sich, dass das Vorhaben mit Umweltauswirkungen verbunden ist, deren Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG unerheblich sind. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens bestehen im Wesentlichen in der durch die Anlagen benötigten

Flächeninanspruchnahme (u. a. Trasse), den vorhabebedingten Gehölzfällungen, den Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Talbrücke) und der Baustellentätigkeit (Bau- lärm/Schadstoffemission).

Im Ergebnis ist festzustellen, dass bei Umsetzung der in dieser Planfeststellung festge- legten Nebenbestimmungen, der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und der Ausgleichsmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ver- bleiben. Das Vorhaben ist damit umweltverträglich.

5 Ergebnis

Die begründete Bewertung nach § 12 UVPG a. F. (siehe C IV 4), insbesondere die An- gaben zu den Umweltauswirkungen aus der Allgemeinverständlichen Zusammenfas- sung nach § 6 UVPG und dem LBP (auf denen die zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG a. F. u. a. beruht) und die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens (Äu- ßerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG a. F.) wurden in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung aller möglichen Wirkungsfaktoren und unter Zusammenfassung der einzelnen nachteiligen Umweltauswirkungen ist hinsichtlich der Dauer, Häufigkeit, Schwere, Komplexität und Reversibilität der Auswirkungen auf die Schutzgüter festzu- stellen, dass die Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimie- rungsmaßnahmen als nicht erheblich prognostiziert werden. Die umfangreichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie die Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, Konflikte zu vermeiden, zu minimieren bzw. auszugleichen.

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich feststellen, dass die Vorha- benplanung, dem Prinzip der Umweltvorsorge hinreichend Rechnung trägt.

Dieses Zwischenergebnis wird in die abschließende Abwägung eingestellt (siehe C VII).

V Öffentliche Belange

1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind die raumordnerischen Ziele von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten, insbesondere auch bei Plan- feststellungen, in denen über raumbedeutsame Maßnahmen entschieden wird. Des Weiteren sind gemäß § 4 Abs. 2 ROG bei der Abwägung auch die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Ausweislich der Stellungnahmen des Planungsverbandes Region Chemnitz und der oberen Raumordnungsbehörde der LDS steht das Vorhaben im Einklang mit den Zie- len und Grundsätzen der Raumordnung und der Landesplanung. Beide Stellen stimm- ten dem Vorhaben aus regionalplanerischer und aus Sicht der Raumordnung zu. Damit steht auch für die Planfeststellungsbehörde fest, dass das Vorhaben mit den Belangen der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung im Einklang steht.

2 Abfall/Altlasten/Bodenschutz

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belan- gen von Abfall, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen A III 2.1 bis 2.3 beruhen auf dem KrWG. Dessen Anwendbarkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG.

Erdaushub ist Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG. Entsprechend den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft gemäß § 6 KrWG sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden und, soweit dies nicht möglich ist, zu verwerten. Nur in den Fällen, in denen weder die Möglichkeit der Vermeidung noch einer Verwertung besteht, darf eine Beseitigung gemäß § 15 KrWG erfolgen. Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird diese abfallrechtliche Systematik abgesichert.

Die aufgenommene Verpflichtung A III 2.4 zum Schutz des Bodens vor baubetriebsbedingten Bodenverunreinigungen und Bodenbelastungen sowie die Vorgaben zur Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen beruhen auf den Vorschriften des BBodSchG. Als Ziel des Bodenschutzes normieren § 1 BBodSchG, dass die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen ist. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Gemäß § 4 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Aus § 7 BBodSchG folgt, dass denjenigen, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt, eine Pflicht zur Vornahme geeigneter Vorsorgemaßnahmen trifft. Darüber hinaus sind Boden- und Flächenbeeinträchtigungen durch die Anlage temporärer Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen gering zu halten und nicht mehr benötigte Flächen zurückzubauen. Der Boden ist als Raum und Fläche wieder so herzustellen, dass dieser seine natürlichen Bodenfunktionen entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 1a bis c BBodSchG wieder wahrnehmen kann.

Die in der Nebenbestimmung A III 2.5 aufgenommene Anzeigepflicht für schädliche Bodenverunreinigungen und/oder Altlasten beruht auf § 10 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz Sachsen.

Die aufgenommenen abfall- und bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen zudem auf Forderungen der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis.

3 Baudurchführung/Arbeitsschutz

Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik, auszugehen. Die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass bei der Umsetzung des Vorhabens die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes auf der Baustelle beachtet werden. Sie beruhen auch auf Forderungen der Abteilung Arbeitsschutz der LDS und finden ihre gesetzliche Grundlage im ArbSchG, der ArbStättV, der BaustellV und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR).

Die Nebenbestimmungen A III 3.5 und 3.6 sollen sicherstellen, dass die abwassertechnischen Anlagen ordnungsgemäß hergestellt werden. Sie beruhen zudem auf Forderungen der Abteilung Arbeitsschutz der LDS.

Des Weiteren hat die Planfeststellungsbehörde insbesondere Nebenbestimmungen (A III 3.9 bis 3.12) zum Schutz der Bevölkerung vor baubetriebsbedingten Beeinträchtigungen während der Bauphase sowie zu deren Information über den Bauablauf und Nebenbestimmungen zur Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen zu den im Planungsbereich gelegenen Gebäuden und Löschwasserentnahmestellen in den verfügbaren Teil dieser Genehmigung aufgenommen.

Die in der Nebenbestimmung A III 3.13 geforderte geologische Bauüberwachung beruht auf einer Forderung des LfULG.

4 Denkmalschutz/Archäologie

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

4.1 Begründung Nebenbestimmung

Die in den verfügenden Teil des Beschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen sichern ab, dass den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird. Durch die frühzeitige Benachrichtigung über den Baubeginn und die verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort können beispielsweise über die zuständigen Denkmalschutzbehörden etwa bei im Zuge der Bauarbeiten auftretenden Bodenfunden die notwendigen archäologischen Untersuchungen veranlasst und etwaige Kulturdenkmale geborgen, erfasst und wissenschaftlich erforscht werden.

Die Anzeigepflicht bezüglich des Fundes von Kulturdenkmalen beruht auf § 20 Abs. 1 und 2 SächsDSchG, die Ordnungswidrigkeitenregelung auf § 36 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SächsDSchG.

4.2 Genehmigung für Bodeneingriffe

Das Vorhaben bedarf einer denkmalschutzrechtlichen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 SächsDSchG. Danach bedürfen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde Erdarbeiten/Bauarbeiten an einer Stelle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Das ist hier der Fall. Das Vorhaben befindet sich in unmittelbarer Nähe zum archäologischen Relevanzbereich „mittelalterliche Siedellandschaft mit Waldhufenfluren sowie notorische Verkehrswege“ (11300-D-01 und 11370-D-01).

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 SächsDSchG ist, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, für die Genehmigung die untere Denkmalschutzbehörde (hier: Landkreis Erzgebirgskreis) zuständig. Allerdings hat die Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz VwVfG Konzentrationswirkung, so dass andere behördliche Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss gebündelt werden.

Vorliegend wurden durch die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis sowie den Landesämtern für Denkmalschutz und Archäologie im Rahmen des Verfahrens keine Bedenken gegen die Baumaßnahme erhoben. Die vom Landesamt für Archäologie geforderten Auflagen wurden als Nebenbestimmungen (vgl. A III 4) in diesen Beschluss aufgenommen.

5 Immissionsschutz

5.1 Verkehrslärm

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar. Die in den Planunterlagen enthaltenen und im Auflagenteil dieses Beschlusses angeordneten Maßnahmen stellen sicher, dass keine unzumutbaren Gefahren, Nachteile oder Belästigungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG, § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG).

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen einen abgestuften Schutz der Anlieger vor Straßenlärm vor:

- Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt unabhängig von der Festlegung konkreter Grenzwerte.
- Beim Bau oder der wesentlichen Veränderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen, dass von der ausgewählten Trasse keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind – aktiver Schallschutz (§ 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).
- Wenn den vorgetragenen Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann oder wenn die hierfür erforderlichen Maßnahmen wirtschaftlich außer Verhältnis zum Schutzzweck stehen (§ 41 Abs. 2 BImSchG), hat der Betroffene gegen den Träger der Straßenbaulast einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld, es sei denn, dass die Beeinträchtigung wegen der besonderen Benutzung der baulichen Anlage zumutbar ist (§ 42 Abs. 1 BImSchG). Die Entschädigung ist für Schallschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen in Höhe der erbrachten notwendigen Aufwendungen zu leisten – passiver Schallschutz (§ 42 Abs. 2 BImSchG).
- Soweit eine Reduzierung der Immissionsbelastung durch Maßnahmen des aktiven oder passiven Lärmschutzes nicht möglich ist, sehen die §§ 42 Abs. 2 Satz 2 BImSchG, 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG eine angemessene Entschädigung in Geld vor. Ein solcher Entschädigungsanspruch kann sich insbesondere bei der Beeinträchtigung der durch Maßnahmen des passiven Schallschutzes nicht zu schützenden Außenwohnbereiche ergeben.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Durch die 16. BImSchV werden konkrete Grenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche festgelegt, die im Regelfall nicht überschritten werden dürfen. In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich festgeschrieben. Danach hat sie bei Straßen nach Anlage 1 der 16. BImSchV i. V. m. mit den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS-90“ zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode entwickelt.

Ein wichtiges Eingangskriterium für die Lärmberechnungen sind dabei die Verkehrszahlen. Für die Erstellung der schalltechnischen Berechnungen wurde vorliegend die Landesverkehrsprognose für das Jahr 2020 als Grundlage herangezogen. Daran ändert auch die im Laufe des Verfahrens vorgelegte Prognose für 2025 nichts. Denn nach dieser verringern sich die Verkehrszahlen, so dass die Berechnungen nach der Prognose 2020 auf der sicheren Seite liegen.

Nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor

schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime	57 dB(A) tags 47 dB(A) nachts
reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	59 dB(A) tags 49 dB(A) nachts
Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete	64 dB(A) tags 54 dB(A) nachts
Gewerbegebiete	69 dB(A) tags 59 dB(A) nachts.

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Lassen sich sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete keiner der vier Schutzkategorien des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV zuordnen oder handelt es sich um Gebiete und Anlagen, für die keine Festsetzungen in den Bebauungsplänen bestehen, ist die Schutzbedürftigkeit aus einem Vergleich mit den in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV aufgezählten Anlagen und Gebieten zu ermitteln. Entsprechend der ermittelten Schutzbedürftigkeit sind die festgelegten Immissionsgrenzwerte einzuhalten.

Auf der Grundlage dieser Bestimmungen gilt für das vorliegende Verfahren Folgendes:

Unter Abwägung aller betroffener Belange ist die gewählte Trassenführung mit dem Optimierungsgebot des § 50 BImSchG vereinbar. Die in § 50 BImSchG gewählte Formulierung „soweit wie möglich“ zeigt, dass der Gesetzgeber mit dieser Vorschrift kein striktes Vermeidungsgebot in dem Sinne aufstellen wollte, dass die Straßenbaumaßnahme gänzlich unterbleiben müsste, wenn sie ohne schädliche Umwelteinwirkungen für die Nachbarschaft nicht gebaut werden könnte. Vielmehr eröffnet § 50 BImSchG den Weg für eine Abwägung der Belange des Lärmschutzes mit anderen - unter Umständen entgegenstehenden - Belangen. § 50 BImSchG beinhaltet mithin ein Optimierungsgebot (BVerwG, Beschluss vom 5. Dezember 2008, Az. 9 B 28/08). Für Optimierungsgebote gilt, dass diejenigen Vorschriften, die im Sinne eines Optimierungsgebotes auszulegen sind, bei der öffentlichen Planung keine strikte Beachtung dahingehend verlangen, dass sie nicht durch planerische Abwägung eine Einschränkung erfahren können. Vielmehr ist in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der zu beachtenden Optimierungsgebote sowie eventuell sonstiger gesetzlicher Anforderungen an die Planung raumbedeutsamer Maßnahmen durch Abwägung der betroffenen Belange ein Ausgleich zwischen den widerstreitenden Belangen zu finden.

Vor diesem Hintergrund ist auch das planfestgestellte Vorhaben mit der gesetzlichen Regelung des § 50 BImSchG vereinbar.

Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich um einen Neubau einer öffentlichen Straße nach § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV, so dass uneingeschränkt die Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV gelten. Die Gebietseinstufung der anliegenden Bebauung richtet sich nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV mangels Festsetzungen in den Bebauungsplänen nach ihrer Schutzbedürftigkeit. Dabei werden die Kriterien der Baunutzungsverordnung (BauNVO) herangezogen. Der vorliegende Untersuchungsbereich entlang der Trasse der B 95 ist durch eine lockere Bebauung mit Gewerbe- und Wohngebäuden gekennzeichnet. Das Untersuchungsgebiet ist daher entsprechend seiner Schutzbedürftigkeit als Mischgebiet bzw. Gewerbegebiet nach § 2

Abs. 1 Nr. 3 bzw. 4 der 16. BImSchV einzuordnen. Die Immissionsgrenzwerte betragen folglich 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts bzw. 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts (Gewerbegebiet).

Aus § 41 Abs. 1 BImSchG geht hervor, dass bei einem Bau oder einer wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße grundsätzlich durch aktive Lärmschutzmaßnahmen an der Straße sicherzustellen ist, dass die genannten Grenzwerte der 16. BImSchV nicht überschritten werden. § 41 BImSchG eröffnet hierbei keinen planerischen Gestaltungsspielraum. Inwieweit Maßnahmen des aktiven Schallschutzes zu ergreifen sind, ist als das Ergebnis einer gebundenen Entscheidung ausschließlich davon abhängig, ob die in dieser Vorschrift genannten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind.

Vom Grundsatz, dass aktive Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen sind, normiert § 41 Abs. 2 BImSchG jedoch eine Ausnahme. Danach gilt § 41 Abs. 1 BImSchG nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen würden. Das Verhältnis zwischen Schutzzweck und Kostenaufwand für Maßnahmen an der Straße ist dabei nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen. Kriterien für die Bewertung des Schutzzweckes können im Einzelfall die Gebietskategorie, die Anzahl der zu schützenden baulichen Anlagen und ihre Funktion (z. B. Krankenhaus, Kurheim etc.), die Lage der Außenwohnbereiche (z. B. an der von der Straße abgewandten Seite), die allgemeine Vorbelastung sowie die aus der Baumaßnahme resultierende Zusatzbelastung sein.

Danach gilt für den vorliegenden Fall Folgendes:

Die Baumaßnahme „B 95 Ausbau nördlich Annaberg“ ist im Sinne der 16. BImSchV ein Neubau einer Straße. Es muss für alle vom Neubau der Straße betroffenen schützenswerte Gebäude sowie Wohnbereiche überprüft werden, ob hierdurch die gesetzlichen Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs. 1 16. BImSchV eingehalten werden. Bei den schalltechnischen Berechnungen sind die für das Jahr 2020 prognostizierten Verkehrsbelastungen zugrunde zu legen.

Danach werden an zwei Gebäuden im Beurteilungszeitraum tags und nachts die Anspruchsvoraussetzungen für Schallschutzmaßnahmen erfüllt.

An folgenden Gebäuden sind die Anspruchsvoraussetzungen für die Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen erfüllt (Erfüllung der Anforderungen einer wesentlichen Änderung und Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV):

- Annaberger Straße 51, Grenzwertüberschreitung tags und nachts,
- Annaberger Straße 56, Grenzwertüberschreitung tags und nachts,

Vom normierten Vorrang des aktiven vor dem passiven Schallschutz gemäß § 41 BImSchG wird aufgrund der Tatsache, dass sich die betroffenen Wohngebäude unmittelbar an der Straße befinden und somit die Platzverhältnisse die Errichtung aktiver Schallschutzmaßnahmen nicht gestatten, abgewichen. Hinzu kommt, dass eine Schallschutzwand die Zuwegungen zu den Gebäuden verhindern würde. Der passive Lärmschutz (Lärmschutzfenster) wird dem Grunde nach festgesetzt.

5.2 Lärm- und Staubbelastung durch die Bauausführung

Im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme kann es durch die Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm oder Staubbelastung kommen. Der Minimierung dieser Einwirkungen dienen die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen (vgl. A III 5), für die Folgendes gilt:

Die 32. BImSchV enthält Regelungen zum Schutz der Bevölkerung gegen erhebliche Belästigungen durch Lärm. In § 7 enthält sie Regelungen zum Geräte- und Maschineneinsatz in als schutzbedürftig angesehenen Wohnbereichen. Die Beachtung dieser Regelungen wurde über die Nebenbestimmung A III 5.2 sichergestellt.

Dabei beanspruchen die Regelungen des BImSchG, wonach schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes zu vermeiden sind, unabhängig von der Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung Geltung. Das bedeutet, dass auch in anderen als den in § 7 der 32. BImSchV genannten Gebieten Immissionen, die nach Art, Umfang oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, zu vermeiden sind. Soweit hierfür konkrete gesetzliche Regelungen fehlen, hat die Planfeststellungsbehörde auf AVV Baulärm und die dort genannten Werte Bezug genommen und sie als sachverständige Aussage gewertet. Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baulärm den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012, Az. 7 A 11.11).

Darüber hinaus kann es durch die Bauausführung zu einer Beeinträchtigung durch Staub kommen. Diese Beeinträchtigung wird bei trockener Witterung durch die erforderlichen Erdarbeiten nicht gänzlich vermeidbar sein. Durch die Beauftragung des Vorhabenträgers, insbesondere durch Befeuchten des Straßenbaumaterials und auch der Baustraßen die Staubbelastung zu verringern, wird sich die Belastung jedoch in einem zumutbaren Rahmen halten.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Einhaltung der zur Anwendung festgesetzten Vorschriften auch während der Bauausführung keine unzumutbaren Immissionsbeeinträchtigungen für die Anwohner entstehen.

5.3 Luftschadstoffe

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Schadstoffuntersuchungen und ggf. erforderlicher Maßnahmen zum Schutz vor Luftverunreinigungen ist § 50 BImSchG i. V. m. der 39. BImSchV. Die 39. BImSchV legt für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Stickstoffoxide, Schwebstaub und Partikel, Blei, Benzol und Kohlenmonoxid verbindliche Immissionsgrenzwerte fest, welche zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nicht überschritten werden dürfen.

Hierzu erfolgt vorliegend eine Abschätzung der Schadstoffimmissionswerte nach den RLuS-2012, da u. a. sich der Vorhabensbereich in einem Gebiet mit lockerer Bebauung mit einzeln stehenden Gebäuden befindet und die Verkehrsstärke über 5.000 Kfz/24 h bei einer Geschwindigkeit von über 50 km/h liegt.

Der Vorhabenträger hat eine Untersuchung der Luftschadstoffimmission durchgeführt (vgl. Unterlage 17.4 der Planunterlage). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass mit dem Neubau der B 95 keine dauerhaften Überschreitungen der gesetzlich normierten Immissionsgrenzwerte (u. a. Benzol, Stickstoffdioxid, Feinstaub) zu erwarten sind. Die Werte werden bereits am kritischsten Immissionsort (Annaberger Straße 56, mit 4,9 m geringste Entfernung zur Straße) unterschritten. Insbesondere zeigen die Berechnungsergebnisse, dass der Großteil der Gesamtstoffbelastungen auf Vorbelastungen zurückzuführen ist und die Zusatzbelastung durch das Vorhaben zum Teil deutlich unter der Vorbelastung liegen.

Eine relevante Verschlechterung der lufthygienischen Situation durch das Vorhaben kann damit ausgeschlossen werden, so dass Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen nicht erforderlich sind.

Gegen die vorgelegte Untersuchung wurden im laufenden Verfahren sowohl hinsichtlich Methodik und Verfahrensweise als auch hinsichtlich der Ergebnisse seitens der beteiligten Fachbehörden keine Einwendungen vorgebracht. Damit steht im Ergebnis zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass auch unter dem Gesichtspunkt der zu erwartenden Schadstoffbelastung gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

5.4 Klimaschutz/CO₂ - Bilanz

Die Planfeststellungsbehörde kommt in ihrer Abwägung unter Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben antragsgemäß festgestellt werden kann.

Das Erfordernis, in der Abwägung auch Belange des Klimas zu berücksichtigen, folgt aus Artikel 20a GG und § 13 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG). Denn der Schutzauftrag des Artikel 20a GG umfasst auch den Schutz des Klimas, der nicht nur von der Gesetzgebung, sondern auch bei abwägenden Entscheidungen der Exekutive – wie hier dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss – zu berücksichtigen ist. Dabei hat in der Abwägung das Klimaschutzgebot keinen Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18 - Rn. 198).

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass das vorliegende Vorhaben auch im Hinblick auf die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes, insbesondere im Hinblick auf das Berücksichtigungsgebot des § 13 KSG, zulässig ist. Dies ergibt sich aus nachfolgenden Erwägungen:

Vorliegend erfolgt der Ausbau einer Bestandsstraße. Zwar ist für diese eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens prognostiziert, welches mit einer Steigerung des CO₂-Ausstoßes verbunden ist. Allerdings ist dies nicht im Ausbau selbst, sondern in der allgemeinen Verkehrssteigerung begründet. Insoweit führt der Ausbau für sich genommen zu keinem Anstieg des CO₂-Ausstoßes.

Zu berücksichtigen ist auch, dass das Vorhaben, insbesondere durch den plangleichen Ausbau des KP 1, zu einer Verstetigung des Verkehrs führt. Mit der Folge das zukünftig weniger Brems-, Anfahr- und Beschleunigungsvorgänge stattfinden. Hierdurch ist mit einem geringeren Kraftstoffverbrauch zu rechnen, welcher sich emissionsmindernd auswirken wird. Darüber hinaus wird es zu einer Verkürzung des Verkehrsweges um ca. 400 m kommen, was in etwa den längeren Fahrtweg ausgleicht, der zukünftig in Folge der Abbiegebeschränkung am KP 3 entsteht. Letztendlich kommt es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde durch die Abbiegebeschränkung zu keiner relevanten Erhöhung der CO₂-Emissionen.

Zu beachten sind auch vorgesehene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, hier insbesondere die ersatzmaßnahmen E 4 und E 5. Die Maßnahme E 4 sieht die Aufforstung einer Fläche von 6.200 m² vor. Im Rahmen der Maßnahme E 5 erfolgt der Verschluss von Entwässerungsgräben zur Moorwaldentwicklung. Durch diese Maßnahmen kann zukünftig CO₂ gebunden und damit entsprechend den Zielen des KSG reduziert werden.

6 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Diese stehen dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht entgegen.

6.1 Eingriff in Natur und Landschaft

Grundsatz

Für Natur und Landschaft werden die Belange des Naturschutzes und landschaftspflegerischen Belange unmittelbar in den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 13 des BNatSchG konkretisiert. Diese sind im Rahmen der vorzunehmenden Fachplanung durch die Planfeststellungsbehörde zu beachten (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 BNatSchG, § 13 BNatSchG, § 1 SächsNatSchG).

Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in den Eingriffsregelungen der §§ 13 ff. BNatSchG sowie ergänzend in den Regelungen des SächsNatSchG (§§ 9 ff. SächsNatSchG). Vorhaben, die Eingriffsqualität besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird deutlich aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten hat und die auch auf die derzeit geltenden Fassungen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG übertragbar ist.

Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität erheblich negativ verändert. Anhaltspunkte dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG.

Entsprechend den relevanten gesetzlichen Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat der Vorhabenträger vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Der Begriff der Vermeidbarkeit ist hierbei nicht streng naturwissenschaftlich zu verstehen, sondern rechtlich einzugrenzen. Maßstab hierfür sind die Zielsetzungen des Naturschutzrechts. Vermeidbar sind Beeinträchtigungen dann, wenn durch zumutbare Alternativen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann, d. h., wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Vermeidbarkeit bedeutet daher in diesem Zusammenhang weder einen Verzicht auf die geplante Maßnahme noch die Prüfung alternativer Trassen an anderen Standorten.

Dieses Vermeidungsgebot ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes striktes Recht. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, da es im Rahmen der Abwägung nicht zur Disposition steht.

Ebenfalls striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung ist das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet

ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Ein Eingriff darf im Übrigen nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Bewertung des Eingriffs

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad. Es stellt somit einen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG dar.

Dieser Eingriff wurde durch den Vorhabenträger im Rahmen des LBP umfassend dargestellt. Dabei wurde die Intensität der Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter bewertet, um Aufschluss über die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit zu gewinnen. Die Intensität wurde anhand der Stärke, Dauer und räumlichen Ausdehnung der voraussichtlichen Beeinträchtigung sowie der Wertigkeit des Schutzgutes bestimmt. Außerdem wurden bestehende Vorbelastungen in die Bewertung einbezogen. Die abgeleiteten Konflikte wurden zusammenfassend im LBP erläutert und u. a. im Bestands- und Konfliktplan sowie im Lageplan der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen dargestellt. Detaillierte Ausführungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter sowie die bestehenden Konflikte finden sich im LBP, Unterlage 12 der Planunterlage.

Die genannten Unterlagen wurden als Bestandteil der Planunterlage den Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie den Fachbehörden zur Beurteilung vorgelegt. Auf die einzelnen Stellungnahmen wird verwiesen. Die gegebenen Hinweise wurden berücksichtigt. In Auswertung des Anhörungsverfahrens geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft vollständig und zutreffend ermittelt und bewertet wurde und durch die vorgesehenen Maßnahmen letztlich kompensiert wird.

Vermeidbarkeit des Eingriffs

Der zutreffend ermittelte und dargestellte Eingriff in Natur und Landschaft ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG dahingehend zu prüfen, ob er vermeidbar ist und ob er bei Unvermeidbarkeit gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Nur dann ist der Eingriff in Natur und Landschaft zulässig.

Für die Prüfung der Zulässigkeit stützt sich die Planfeststellungsbehörde maßgeblich auf die Darlegungen des LBP und die dort vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In Auswertung dieser Unterlage sowie der Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde und der anerkannten Naturschutzvereinigungen steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass es sich vorliegend um einen unvermeidbaren, aber letztlich kompensierten und damit zulässigen Eingriff handelt.

Für den Verursacher eines Eingriffs besteht vorrangig die gesetzliche Pflicht, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Dieses naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot ist striktes Recht, von dem nicht abgewichen werden darf. Jedoch bedeutet es nicht, dass der Vorhabenträger die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff um jeden Preis betreiben muss. Auch das natur-

schutzfachliche Vermeidungsgebot unterliegt, wie jedes staatliche Gebot, dem Übermaßverbot. Es genügt daher, dass der Eingriffsverursacher in allen Planungs- und Realisierungsphasen dafür Sorge trägt, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird (vgl. Natur und Recht 2011, S. 762).

Vermeidbar im Sinne von § 15 Abs. 1 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Dabei sind die vermeidbaren Beeinträchtigungen bezogen auf den gleichen Ort zu betrachten.

Dies zugrunde gelegt, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der mit der Umsetzung des Vorhabens verbundene Eingriff als unvermeidbar zu qualifizieren ist.

Für die Umsetzung des Vorhabens besteht grundlegender Bedarf.

Derzeit ist die B 95 im Vorhabengebiet von der unübersichtlichen Gestaltung des Knotens B 95/S 260/S 261 sowie der Steigungsstrecke mit sehr engen Kurvenradien geprägt. Mit der Errichtung der Talbrücke kann eine Harmonisierung der Linienführung und eine Entlastung des Knotenpunktes B 95/S 260/S 261 erreicht werden. Damit einher geht eine deutliche Verbesserung der Verkehrssicherheit.

In der Planunterlage wurden alternative Schutzkonzepte bei der Vorhabenoptimierung berücksichtigt. Ausführungen hierzu finden sich unter Punkt C III dieses Beschlusses, auf den an dieser Stelle verwiesen wird. Mit keiner der darin geprüften Varianten ist das verfolgte Ziel der Verbesserung der Verkehrssicherheit auf deutlich naturschonendere Weise erreichbar.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung des Eingriffs sowie zum Schutz vorhandener Strukturen und Funktionen sieht der LBP Vermeidungsmaßnahmen vor (vgl. ausführliche Erläuterung im Maßnahmeverzeichnis Unterlage 12.4 der Planunterlage). Nähere Ausführungen hierzu finden sich zudem unter Punkt C IV 3.4.1 dieses Beschlusses.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass mit den o. g. umfangreichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen der Eingriff in Natur und Landschaft - soweit möglich - vermieden bzw. minimiert werden kann. Der Vorhabenträger ist damit seiner Verpflichtung nachgekommen, vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).

Trotz dieser Maßnahmen ist allerdings festzustellen, dass gleichwohl Beeinträchtigungen der Natur und der Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (u. a. Konflikte mit den Schutzgütern Flora und Fauna sowie Boden) verbleiben. So kommt es im Zuge des Vorhabens u. a. zu anlagebedingten Neuversiegelungen des Bodens sowie zu Gehölzfällungen, welche u. a. zu Habitatverlusten führen.

Daher war weiter zu prüfen, ob diese Beeinträchtigungen durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme

Nach der oben dargestellten Systematik sind die mit dem festgestellten unvermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft verbundenen verbleibenden Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Ausgehend von dem ermittelten Eingriff und den Konflikten hat der Vorhabenträger die Eingriffsschwere bewertet, daraus den Kompensationsbedarf abgeleitet und Ausgleichs- (A) und Ersatzmaßnahmen (E) im LBP vorgesehen. Für detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Maßnahmen wird auf den Punkt C IV 3.4.2 in diesem Beschluss und auf das Maßnahmeverzeichnis (Unterlage 12.4 der Planunterlage) verwiesen.

Der Eingriff ist nach Umsetzung der o. g. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ökologisch ausgeglichen. Der LBP und die darin aufgeführten Kompensationsmaßnahmen wurden als Bestandteil der Planunterlage den Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der zuständigen Naturschutzbehörde im Anhörungsverfahren zur Beurteilung vorgelegt.

Die am Verfahren beteiligten Naturschutzbehörden haben keine Einwände gegen den LBP und die darin festgelegten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geäußert bzw. konnte diese im Rahmen des Verfahrens ausgeräumt werden.

Die von einigen Naturschutzvereinigungen (Grüne Liga, NaSa) vorgebrachten Einwände gegen einen Teil der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (u. a. E 4, E 5, E 6) wurden zurückgewiesen bzw. konnten ausgeräumt werden. Detaillierte Ausführungen hierzu finden sich unter C VI 3 in diesem Beschluss.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht deshalb fest, dass die in den Planunterlagen dargestellten und mit diesem Beschluss festgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dazu führen, dass der vorhabenbedingte unvermeidbare Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sachgerecht sowohl qualitativ als auch quantitativ kompensiert wird. Soweit aufgrund einer im Verfahren gegebenen Zusage ein geringes Kompensationsdefizit festgestellt wurde, beeinträchtigt dieses das Ausgleichs-Ersatzmaßnahmenkonzept nicht. Über die Nebenbestimmung unter 6.5 wird dem im erforderlichen Umfang Rechnung getragen. Über die Anzeige-/Antragspflicht im Zusammenhang mit der Erstellung der Ausführungsplanung, verbunden mit einem entsprechenden Planergänzungsvorbehalt, wird zugleich sichergestellt, dass der Ausgleich im Zusammenhang mit der Umsetzung der Baumaßnahme erfolgen kann. Trotz der vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigung von Natur und Landschaft gehen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, mit allen diesbezüglich zu stellenden Anforderungen, bei der Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe, im Rang nicht vor. Damit steht im Ergebnis zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft zulässig ist und entsprechend kompensiert werden wird.

6.2 Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet „Zschopautal“

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes „Zschopautal“. Es ist deshalb seine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen dieses Natura 2000-Gebietes gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG zu betrachten.

Der Bau der Talbrücke und die damit verbundene Änderung der Trassenführung der B 95 stellen ein Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG dar. Zwar enthalten weder das BNatSchG noch die FFH-Richtlinie eine Legaldefinition des Projektbegriffs, jedoch ist davon auszugehen, dass ein Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG dann vorliegt, wenn es sich u. a. um ein grundsätzlich genehmigungs- oder anzeigepflichtiges Vorhaben handelt (Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 15. Dezember 2011 – 5 A 195/09 –, zitiert nach juris). Daraus folgend handelt es sich bei dem vorliegenden Vorhaben um ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG.

Natura-2000-Gebiete sind gemäß Legaldefinition des § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie Europäische Vogelschutzgebiete. Die Erhaltungsziele sind in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG legaldefiniert. Dort werden die Ziele festgelegt, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie oder in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Art für ein Natura-2000-Gebiet festgelegt sind.

Der Vorhabenträger hat für das Vorhaben eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfung hat er in der Unterlage 16.2 der Planunterlage dargestellt. Die Unterlage wurde im Rahmen der Anhörung durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis und Zwickau fachlich bewertet. Außerdem erstreckte sich die Anhörung auch auf die im Freistaat Sachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Die Planfeststellungsbehörde ist im Ergebnis dieser Anhörung und der eingeholten Stellungnahmen zu der Überzeugung gelangt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Schutzgebietes hervorgerufen werden und es daher mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Zschopautal“ vereinbar ist.

Hierzu im Einzelnen:

6.2.1 Gebietsbeschreibung

Das Vorhaben berührt das FFH-Gebiet „Zschopautal“ (EU-Meldenummer: DE4943-301, landesinterne Nr. 250). Dieses erstreckt sich als Flusstal nördlich von Crottendorf bis zur Talsperre Kriebstein und umfasst eine Fläche von 2.436,6 ha.

Das FFH-Gebiet ist geprägt durch den Flusslauf der Zschopau und deren Nebengewässern (u. a. schnell fließende Gebirgsbäche). Daneben dominieren Buchenwälder, Schlucht- und Hangmischwälder sowie Bergmähwiesen.

Im Vorhabengebiet umfasst das Schutzgebiet den Flussschlauch der Zschopau mit ihren Uferbereichen.

6.2.2 Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

Neben den allgemeinen Vorschriften der FFH-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen gelten für das FFH-Gebiet insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

- 1 Erhaltung einer naturnahen und artenreichen Tallandschaft, die sich mit wechselnden Expositionen und teilweise Engtalcharakter sowie unverbauten Seitentälchen durch das abschnittsweise verkehrs- und siedlungsarme Berg- und Hügelland zieht.
- 2 Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

- 3 Bewahrung oder bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sowie ihrer Habitats (u. a. Fischotter, Biber, Großes Mausohr und Westgroppe).
- 4 Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietsystems Natura 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-Richtlinie entsprochen wird.
- 5 Besondere Bedeutung kommt der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem NATUAR 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu (u. a. Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer- und Auendynamik, Erhaltung und zielgerichtete Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung)

Innerhalb des Vorhabenbereichs bzw. unmittelbar angrenzend wurde der LRT 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“, der LRT 4630 „Feuchte Hochstaudenfluren“, der LRT 6510, „Flachland-Mähwiesen“ und der LRT 6520 „Berg-Mähwiesen“ nachgewiesen.

Als Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wurden Vorkommen des Fischotters, des Großes Mausohrs, der Mopsfledermaus, Bachneunauge, Groppe, Grüne Keiljungfer und der Spanischen Flagge im unmittelbaren Vorhabenbereich nachgewiesen bzw. können aufgrund der Habitatsignung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Alle anderen Habitats von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie befinden sich außerhalb der relevanten Wirkräume des Vorhabens.

Als nach Anhangs II der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten kann das Vorkommen des Rogers Kapuzenmoos nicht grds. ausgeschlossen werden.

6.2.3 Wirkungen des Vorhabens

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen sind zunächst die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen festzustellen. In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob durch diese Wirkfaktoren erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der vorkommenden geschützten Tierarten eintreten. Die relevanten Wirkfaktoren unterteilen sich dabei in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind die unmittelbar mit der Bautätigkeit in Zusammenhang stehende Wirkungen, wie beispielsweise die Gefahr der Zerstörung oder Beschädigung von Vegetationsbeständen (Gehölzfällungen), die Gefahr von Individuenverlusten durch den Baubetrieb oder die Gefahr von Stoffeinträgen in die Zschopau. Zudem besteht die Gefahr der Barrierewirkung für Wanderbewegung von Säugetieren. Darüber hinaus muss während der Bauzeit mit Schadstoff-, Licht- und Lärmemissionen gerechnet werden. Hierdurch können Auswirkungen auf die vorkommenden o. g. Arten (u. a. Fischotter, Großes Mausohr, Groppe) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte besteht die Gefahr der Beeinträchtigung der Funktionalität der o. g. LRT und von Habitaten der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie durch die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme (Voll- und Teilversiegelung), den Verlust von linearen Gehölzstrukturen, Waldrandbereichen und Einzelgehölzen sowie von Wirtschaftsrundland. Darüber hinaus können anlagebedingte Zerschneidungseffekte, Trenn- und Barrierewirkungen nicht ausgeschlossen werden.

betriebsbedingte Wirkfaktoren

Aufgrund der Trassenverschiebung der B 95 Richtung Westen verschieben sich auch die von Lärm, Licht und Schadstoffen betroffenen Areale in diese Richtung, während in anderen Bereichen (z. B. Umfeld Zschopau) eine Reduzierung eintritt. Damit einher geht auch eine Änderung des Kollisionsrisikos insbesondere für Vogel- und Fledermausarten.

Durch die Erhöhung der Straßenfläche und der Änderung der Straßenentwässerung kann eine Erhöhung der Tausalzmengen und damit der Chloridbelastung der Zschopau nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

6.2.4 Auswirkungsprognose auf die Erhaltungsziele

Erhaltungsziel 1

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und dem Umstand, dass die wesentlichen Eingriffe des Vorhabens außerhalb des Schutzgebietes erfolgen, werden keine der im Erhaltungsziel 1 genannten besonders wertgebenden Strukturen berührt. Da auch die Talbrücke das FFH-Gebiet in großer Höhe und Weite überspannt, so dass sich die Zschopau mit ihrem Ufergürtel langfristig naturnah weiter entwickeln kann, können vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Erhaltungsziel somit ausgeschlossen werden.

Erhaltungsziel 2

Wie bereits oben festgestellt, bestehen über den Wirkungsbereich des Vorhabens mögliche Betroffenheiten von LRT.

Zwei Flächen des LRT 3260 - *Fließgewässer mit Unterwasservegetation* befinden sich im Umkreis von 1 km um das Vorhaben (Teilfläche westlich der Papierfabrik und Teilfläche östlich der Straßenmeisterei). Den größten Anteil am LRT bildet dabei die Zschopau mit ihren Ufern.

Aufgrund des Mindestabstands von 80 m zum Baufeld kommt es vorhabenbedingt weder zu einer direkten noch indirekten (z. B. Verschattung) Flächeninanspruchnahme des LRT.

Beeinträchtigungen des LRT 3260 durch baubedingte Stoffeinträge (Sediment- und Bodenfrachten) können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Durch sachgemäße Bauausführung nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der mit diesem Beschluss festgestellten Vermeidungsmaßnahmen (V 5) sowie dem Umstand, dass die Beeinträchtigungen nur für den Bauzeitraum bestehen und reversibel sind, ist eine dauerhafte Beeinträchtigung des LRT über die Bagatellgrenze hinaus, nicht zu erwarten.

Gleiches gilt für betriebsbedingte Beeinträchtigungen. Durch die Errichtung eines Regenklärbeckens (V 2) können die Straßenwässer und mögliche Tausalzeinträge vor Einleitung in die Zschopau gereinigt werden. Damit können auch Auswirkungen, die die Bagatellschwelle überschreiten, auf die charakteristischen Arten des LRT Gruppe und Bachneunauge ausgeschlossen werden.

Die Brückencharakteristik (u. a. große lichte Weite und lichte Höhe 4,70 m an den Widerlagern bis 32 m über der Zschopau) sorgt zudem dafür, dass der Artenaustausch u. a. für charakteristische Tierarten, die zwischen den Flächen des LRT östlich und westlich der neuen Brücke wechseln, weiter bestehen bleibt. Dies gilt sowohl für wasser- (Fische, Fischotter) als auch die luftgebundenen Arten (Vögel). Zu berücksichtigen ist, dass durch die direkte Nähe zur bestehenden Zschopaubrücke bereits jetzt eine erhebliche Vorbelastung besteht, die die Nutzung des Baubereichs u. a. als Fortpflanzungsstätte für charakteristische Arten des LRT fast komplett ausschließt. Unter Berücksichtigung dessen ist davon auszugehen, dass auch die angedingten Auswirkungen zu keinen über die Bagatellschwelle hinausgehenden Beeinträchtigungen führen werden.

Flächen des *LRT 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren* mit einer Gesamtgröße von ca. 0,32 ha befinden sich westlich der Papierfabrik an einem Abschnitt der Zschopau mit naturnaher Ufermorphologie mit Prall- und Gleithängen. Aufgrund der großen Entfernung vom Baufeld (mindestens 550 m) können anlage- und baubedingte Beeinträchtigungen, die die Erheblichkeitsschwelle übersteigen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für mögliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen, denn die Flächen liegen außerhalb der Reichweite betriebsbedingter Wirkungen (Lärm, Immissionen u. a.). Auch ist die neue Großbrücke problemlos für charakteristische Tierarten des LRT, die entlang der Zschopau flussabwärts zu gleichartigen Flächen wandern könnten, passierbar.

Beeinträchtigungen, die die Erheblichkeitsschwelle übersteigen sind somit auf den LRT 6430 nicht zu erwarten

Im Umkreis von 1 km des Vorhabens befinden sich zwischen 0,21 und 2,67 ha große Teilflächen des *LRT 6510 - Flachland-Mähwiesen*. Sie liegen mindestens 400 m vom Baufeld entfernt. Aufgrund dieser Entfernung können bau- oder anlagebedingte Beeinträchtigung von Flächen des LRT 6510 ausgeschlossen werden. Gleiches gilt auch für betriebsbedingte Auswirkungen (Lärm, Immissionen). Diese berühren die Lebensraumtypflächen nicht bzw. zumindest nicht stärker als bisher.

Die neue Trasse der B 95 ist im Bereich des FFH-Gebiets grundsätzlich für alle Arten passierbar. Eine wesentliche Erhöhung des dabei bestehenden Kollisionsrisikos, die die Bagatellschwelle übersteigt, tritt nicht ein.

Die vorhabenbedingt verlorengehenden Offenlandflächen stellen zudem aufgrund ihrer intensiven Nutzung und der bestehenden Vorbelastung durch die angrenzende Infrastruktur keine unverzichtbaren Habitatbestandteile der charakteristischen Arten (u. a. Wiesenpieper) dar. Unabhängig davon stehen im unmittelbaren Umfeld entsprechend Ausweichhabitate zur Verfügung (z. B. Zschopautal in Richtung Tannenberg).

Der nächstgelegene *LRT 6520 - Berg-Mähwiesen* befindet sich in über 900 m Entfernung westlich des Baufelds. Zudem liegt südwestlich der Sehmabrücke (ca. 120 m vom Baufeld) ein ca. 0,15 ha großer Bergwiesenrest.

Aufgrund der Entfernung können direkte bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt infolge der sehr großen Pufferzone für betriebsbedingte Auswirkungen.

Der Standort unweit der Sehmabrücke liegt bereits im Bestand innerhalb der Lärm- und Immissionsbänder. Eine relevante Verstärkung dieser Belastungen kann ausgeschlossen werden.

Entsprechend dem LRT - Flachland-Mähwiesen können auch für die charakteristischen Arten der Berg-Mähwiesen Beeinträchtigungen, die über der Erheblichkeitsschwelle liegen, ausgeschlossen werden.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht somit fest, dass es zu keinen Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels 2, welche über die Bagatellgrenze hinausgehen, kommen wird. Insbesondere werden Einschränkungen des Entwicklungspotentials des FFH-Gebietes durch das Vorhaben nicht begründet.

Erhaltungsziel 3

Fischotter

Der Fischotter nutzt aufgrund der hohen Vorbelastung infolge der vorhandenen Infrastruktur den Vorhabenbereich wahrscheinlich lediglich als Wanderkorridor.

Anlagebedingte Auswirkungen können ausgeschlossen werden. Zum einen erfolgt kein Eingriff ins Gewässer und zum anderen ist die Talbrücke auf dem Land- und Wasserweg für den Fischotter passierbar.

Eine Beeinträchtigung des natürlichen Wanderverhaltens des Fischotters ist temporär während der Bauzeit und lokal beschränkt möglich. Ebenso können bauzeitliche Störungen (u. a. Lärm- und Lichtemissionen) sowie die Beeinträchtigung vorhandener Uferstrukturen nicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung, dass die Aktivitätsphase der Tiere außerhalb der Bautätigkeit (tags) liegt, es sich bei den betroffenen Uferstrukturen um vorbelastete (u. a. Straßennähe) nicht essenzielle Abschnitte handelt und das Baufeld ununterbrochen auf dem Land- und Wasserweg passiert werden kann (vgl. S 2), können baubedingte Beeinträchtigungen, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt für mögliche betriebsbedingte Auswirkungen. So kann eine Verschlechterung der Wasserqualität der Zschopau durch die Vermeidungsmaßnahmen V 2 (Regeklärbecken) und S 4 (Gewässerschutz) vermindert bzw. vermieden werden. Zudem kann infolge der zukünftig rückläufigen Verkehrsbelegung auf der zschopauanahen S 261 davon ausgegangen werden, dass das Kollisionsrisiko sinkt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass es vorhabenbedingt zu keinen, die Erheblichkeitsschwelle übersteigenden Beeinträchtigungen des Fischotters kommt und somit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausgeschlossen werden kann.

Fledermäuse (Mopsfledermaus, Großes Mausohr)

Durch den vorhabenbedingten Habitat- und Gehölzverlust, kann nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch auch potenzielle Quartierbäume vorkommender Fledermausarten beseitigt werden. Allerdings befinden sich im unmittelbaren Umfeld des Vorhabengebiets keine bekannten Quartiere. Die nächstgelegenen befinden sich in ca. 15 km Entfernung zu Baufeldes. Das Vorhabengebiet wird demnach, wenn überhaupt, lediglich als Jagdhabitat genutzt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen S 2 (Ausschlussflächen) und V 5, die u. a. im Vorfeld eine Kontrolle der zu rodenden Bäume und der abzureißenden Gebäude durch einen Fledermausexperten vorsieht und dem Umstand, dass nur Randflächen der Fledermaushabitate beansprucht werden,

können relevante anlagebedingte Beeinträchtigungen von Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Auch hinsichtlich des Verlustes von Leitstrukturen durch die Gehölzfällungen können Beeinträchtigungen, die die Erheblichkeitsschwelle übersteigen ausgeschlossen werden. Zum einen sind die vorkommenden Fledermausarten nicht ausschließlich auf lineare Verbundelemente angewiesen und zum anderen existieren in näheren Umfeld des Vorhabens ausreichend weniger vorbelastete Ausweichhabitats (u. a. Wälder im Zschopau- und Sehmatal, Gärten in Schönfeld, Wiesa und Tannenberg).

Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos aufgrund der neuen Talbrücke ist ebenfalls nicht zu erwarten. Da diese über eine große lichte Höhe (bis 32 m) und lichte Weite zwischen den Pfeilern (ca. 39 m) verfügt, bleibt die Brücke passierbar. Unabhängig davon wird die Ausgleichsmaßnahme A 8 dafür sorgen, dass lineare Gehölzstrukturen geschaffen werden, die zur Orientierung der Fledermausarten dienen und so das Kollisionsrisiko vermindern. Relevante Auswirkungen auf das Kollisionsrisiko können gerade auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Baubereich von Fledermäusen nur sporadisch bzw. ausnahmsweise genutzt wird, damit ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt auch für mögliche bauzeitliche Beeinträchtigungen beispielsweise durch Licht- und Bewegungsreize im Zuge des Baustellenverkehrs. Da keine Nachtbauarbeiten vorgesehen sind, sind auch keine baubedingten Störungen zu erwarten.

Da die vorkommenden Fledermausarten wenig lärmempfindlich sind und zudem im unmittelbaren Vorhabenbereich infolge der vorhandenen Infrastruktur eine erhebliche Vorbelastung besteht, hat die veränderte Trassenführung und das prognostizierte höher Verkehrsaufkommen keine relevanten negativen Auswirkungen auf die Fledermausarten. Vielmehr wird durch die Einschnittlage der neuen Trasse eine deutlich abschirmende Wirkung gegenüber Lärm und betriebsbedingten Immissionen im Vergleich zum Bestand erreicht.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Mopsfledermaus und des Großen Mausohrs durch das Vorhaben ist damit ausgeschlossen.

Bachneunauge/Groppe

Die Zschopau ist als (potenzielles) Habitat für Bachneunauge und Groppe einzustufen.

Durch das Vorhaben kommt es zu keinem direkten Gewässereingriff, so dass die Gewässerstruktur und Durchwanderbarkeit weiterhin gegeben ist. Die Errichtung der Einleitstelle ändert hieran nichts. Zum einen ist der Eingriff nur geringfügig, um erhebliche Wirkungen zu entfalten und zum anderen befindet er sich in einem Bereich in dem keine Habitatstrukturen von Bachneunauge und Groppe vorhanden sind.

Auch die zukünftige Überbauung des Gewässers (ca. 230 m²) infolge der Talbrücke führt zu keinen relevanten Auswirkungen, die die Erheblichkeitsschwelle übersteigen. Denn durch die große lichte Höhe und Weite der Brücke bestehen auch zukünftig günstige Belichtungsverhältnisse, so dass mit keinen relevanten Verschattungseffekten zu rechnen ist. Anlagebedingte Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für baubedingte Auswirkungen.

Insbesondere mögliche baubedingte Beeinträchtigungen durch Abschwemmungen von Stoffeinträgen ins Gewässer oder durch Bildung von Trübungsfahnen sind als nicht relevant zu bewerten. Denn durch sachgemäße Bauausführung nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der mit diesem Beschluss festgestellten Vermei-

dungsmaßnahmen (u. a. S 2 und S 4) kann eine dauerhafte Beeinträchtigung von Bachneunauge und Westgroppe, die über die Bagatellgrenze hinausgeht, ausgeschlossen werden.

Auch betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Durch die Errichtung des Regenklärbeckens (V 2) kann die Einleitung schädlicher Stoffe verhindert werden. Darüber hinaus sorgt es dafür, dass Sedimente zurückgehalten und eine Sohlverschlemmung unterbunden wird. Auch im Hinblick auf den Eintrag von Tausalz sind keine relevanten Beeinträchtigungen auf das Gewässer und damit auf Groppe und Bachneunauge zu erwarten. Zwar kommt es zu einer leichten Erhöhung der Chloridbelastung von 17,0 auf 17,4 mgCl/l. Unter Berücksichtigung des Chloridschwellenwertes von 200 mg/l sind damit keine signifikanten Auswirkungen zu erwarten.

Grüne Keiljungfer

Die nächstgelegenen nachgewiesenen Habitate der Grünen Keiljungfer befinden sich jeweils 30 km nördlich des Vorhabengebietes.

Zwar weisen einige Abschnitte der Zschopau und der Sehma Habitateigenschaften auf, da allerdings eine Neubesiedlung der Art nur im Bereich bereits besiedelter Gewässersysteme erfolgt, können Vorkommen der Grünen Keiljungfer im unmittelbaren Vorhabenbereich ausgeschlossen werden.

Unabhängig davon sind selbst für potenzielle Habitatflächen vorhabenbedingt keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die die Erheblichkeitsschwelle übersteigen. Zum einen erfolgt kein Eingriff in die Gewässersohle und zum anderen kann durch die Errichtung des Regenklärbeckens (V 2) sowie die bauzeitlichen Wasserschutzmaßnahmen (S 4) verhindert werden, dass es zu nennenswerten Schadstoff- und Sedimenteinträge in die Zschopau und damit zu Auswirkungen auf möglich Larvenhabitate kommt. Darüber hinaus erfolgt die Rodung von Ufergehölzen außerhalb der Flugzeit (V 4) und stellt die neue Zschopaubrücke aufgrund der großen lichten Höhe und Breite keine relevante Beeinträchtigung im Hinblick auf eine mögliche Verschattung dar.

Spanische Flagge

Die nächstgelegenen nachgewiesenen Habitate der Spanischen Flagge befinden sich die mindestens 27 km nördlich des Vorhabenbereichs.

Der Vorhabebereich zählt nicht zum Verbreitungsgebiet. Aufgrund der nachgewiesenen Wanderstrecke der Art (maximal 26 km) ist es äußerst unwahrscheinlich, dass die Spanische Flagge im unmittelbaren Vorhabenbereich vorkommt. Unabhängig davon ist eine Ansiedlung auch deshalb unwahrscheinlich, weil zwar einige Raupen- und Falternahrungspflanzen vorkommen, die für die Art relevanten Wasser- und Gemeiner Dost fehlen. Das Vorhabenumfeld weist darüber hinaus nicht die erforderlichen klimatischen Bedingungen auf.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorhabenbedingte Beeinträchtigungen, die die Erheblichkeitsschwelle übersteigen, ausgeschlossen werden können.

Rogers Kapuzenmoos

Aufgrund der Vorbelastung der Luft infolge der vorhandenen Infrastruktur, kann eine Ansiedlung des gegenüber von Luftverschmutzungen empfindlichen Kapuzenmooses ausgeschlossen werden.

Unabhängig davon wird im Zuge der ökologischen Baubegleitung (V 5) das Baufeld im Vorfeld der Rodungsarbeiten auf Vorkommen des Mooses untersucht und im Bedarfsfall eine Umsetzung von Polstern oder besiedelten Stämmen veranlasst.

Daraus folgt, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen bekannter Vorkommen von Rogers Kapuzenmoos, die die Erheblichkeitsschwelle übersteigen, ausgeschlossen sind.

Ergebnis

Im Ergebnis ist festzustellen, dass vorhabenbedingte Einschränkungen für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Arten des Anhanges II im FFH-Gebiet und deren Lebensräume nicht zu erwarten sind.

Erhaltungsziel 4

Das Vorhaben umfasst die Anpassung einer bestehenden Straßentrasse sowie den Bau einer Brücke. Auswirkungen auf die Ausprägung und Ausdehnung von Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Schutzgebietes sind nicht zu erwarten. Zwar kommt es zu einer Verlagerung der Trennwirkung Richtung Westen. Da aber damit eine bereits vorhandene Trennwirkung lediglich verschoben wird, ändert sich im Vergleich zur bereits bestehenden Trennwirkung grds. nicht. Insbesondere kommt es zu keiner neuen Trennung von Lebensraum- und Habitatflächen.

Sofern es zu bauzeitlichen Beeinträchtigungen kommt sind diese temporär und reversibel. Zudem werden die Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen minimiert bzw. vermieden (u. a. V 5, S 5).

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht somit fest, dass es zu keinen Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels 4, welche über die Bagatellgrenze hinausgehen, kommen wird. Insbesondere kommt es zu keiner über die bestehende Trennung hinausgehende Zerschneidung der funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen.

Erhaltungsziel 5

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, wie das Bauvorhaben das Erhaltungsziel (Bewahrung und Entwicklung herausragender Lebensräume und Populationen) signifikant beeinträchtigen könnte, gerade auch im Hinblick darauf, dass in der vorangegangenen Prüfung relevante Auswirkungen auf die Lebensräume und Populationen im FFH-Gebiet ausgeschlossen wurden.

Darüber hinaus konnten quantitativ oder qualitativ herausragende Vorkommen im Einflussbereich des Vorhabens weder nachgewiesen werden, noch ist deren Entwicklung vor dem Hintergrund bestehender Nutzungsansprüche und Vorbelastungen realistisch.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht somit fest, dass es zu keinen Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels 5, welche über die Bagatellgrenze hinausgehen, kommen wird.

6.2.5 Einschätzung und Relevanz anderer Pläne und Projekte

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist auch das Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen Plänen und Projekten zu berücksichtigen. Dadurch sollen Beeinträchtigungen, die erst durch kumulative Effekte mit anderen Projekten oder Plänen erheblich sein können, in die Prüfung mit einbezogen werden.

In Betracht kommen vorliegend Summationseffekte mit den geplanten Gewerbegebieten südlich des Bahnhofs Schönfeld-Wiesa bzw. zwischen Tannenberg und Schönfeld. Da allerdings deren tatsächliche Realisierung noch unklar ist und jeweils eine ausreichende Pufferzone von über 100 m zum FFH-Gebiet erhalten bleibt, können erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt für die geplante Ortsumgehung Schönfeld. Durch deren Lage oberhalb der Steilhangkante des Tals kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen relevanten Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets kommt. Insbesondere bleibt die Kohärenz innerhalb des Netzes Natura 2000 bestehen.

Andere Projekte, die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet haben können, sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt und wurden auch im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht mitgeteilt.

6.2.6 Gesamtzusammenfassung der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht im Ergebnis der durchgeführten Betrachtungen fest, dass bei Beachtung der mit diesem Beschluss festgestellten Vermeidungsmaßnahmen die Umsetzung des Vorhabens weder für sich allein noch durch das Zusammenwirken mit anderen Projekten zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet „Zschopautal“, über die Bagatellgrenze hinaus, führen wird. Das Vorhaben ist somit verträglich mit den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebiets und zulässig im Sinne von § 34 BNatSchG. Dies schätzt auch die im Planfeststellungsverfahren angehörte untere Naturschutzbehörde ein.

6.3 Naturpark Erzgebirge/Vogtland

Das Vorhaben befindet sich in der Schutzzone II des Naturparks Erzgebirge/Vogtland. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 NPVO bedarf die Anlage oder Veränderung von öffentlichen Straßen im Sinne der §§ 2 und 3 SächsStrG der Erlaubnis der Naturschutzbehörde.

Eine Erlaubnis ist nach § 9 Abs. 3 der NP VO dann zu erteilen, wenn das Vorhaben weder den naturschutzrechtlichen Vorschriften noch dem Zweck des Naturparks oder dem Pflege- und Entwicklungskonzept zuwiderläuft oder wenn nachteilige Auswirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet oder ausgeglichen werden können.

Dies ist vorliegend der Fall. Das Vorhaben umfasst den Bau einer Talbrücke und die Anpassung der Trassierung der B 95 am unmittelbaren Rand des Schutzgebietes (Tannenberger Straße und Kreuzung mit B 95 bilden nördliche Grenze). Dem Schutzzweck (§ 5 NPVO) zuwiderlaufende Auswirkungen sind damit auf den 1.495 km² großen Naturpark nicht zu erwarten.

Damit ist das Vorhaben gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 NPVO erlaubnisfähig. Der Zweckverband Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ hat mit Stellungnahme vom 9. Mai 2017 mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Gleiches gilt für die untere Naturschutzbehörde (vgl. Stellungnahme vom 19. April 2017). Die Erlaubnis wird damit mit diesem Beschluss erteilt.

6.4 Biotopschutz

Innerhalb bzw. unmittelbar an den Vorhabenbereich angrenzend befinden sich die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope „naturnaher Fluss mit Erlen-Eschenwald“, „naturnaher Mittelgebirgsbach mit Erlen-Eschenwald“, „feuchte Hochstaudenflur sumpfiger Standorte“ und ein Weidengebüsch südwestlich der Zschopaubrücke sowie das nach § 21 SächNatSchG gesetzlich geschützte Biotop „Flusslauf der Zschopau“.

Die gesetzlichen Vorschriften zum Biotopschutz verbieten alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Von diesen Verboten können gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Es war demnach zu prüfen, ob die vom Vorhaben ausgehenden Handlungen zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können und ob die Zulassung von Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich ist.

Vorliegend kommt es anlagebedingt zu einer dauerhaften Inanspruchnahme des Biotops „Flusslauf der Zschopau“ von ca. 590 m². Im Übrigen werden die o. g. gesetzlich geschützten Biotope nicht bzw. nur bauzeitlich in Anspruch genommen. Da letztere nach Fertigstellung des Vorhabens in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden, ist diesbezüglich mit keiner erheblichen Beeinträchtigung bzw. Zerstörung zu rechnen.

Im Hinblick auf die dauerhafte Inanspruchnahme von Teilen des Biotops „Flusslauf der Zschopau“ liegen ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen und keine Zerstörung des Biotops vor. Zum einen werden die Beeinträchtigungen ausgeglichen (A 5) und zum anderen wird nur ein geringer Teil (ca. 2 %) des 3,1 ha großen Biotops in Anspruch genommen, der keine erheblichen Auswirkungen hervorzurufen vermag.

6.5 Naturschutzgebiet „Heide und Moorwald am Filzteich“

Die Ersatzmaßnahme E 5 „Förderung der Moorwaldentwicklung durch Verschluss der Entwässerungsgräben zwischen Schwalbener Flügel und Filzteich in Hartmannsdorf“ wird innerhalb des Naturschutzgebietes „Heide und Moorwald am Filzteich“ umgesetzt.

Durch die Maßnahme erfolgt der Verschluss von Entwässerungsgräben und damit eine Änderung des Wasserregimes im Umfeld der Ersatzmaßnahme. Dies stellt einen Verbotstatbestand im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 13 der Verordnung des Landratsamtes Zwickau zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Heide und Moorwald am Filzteich“ (RVO) dar.

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 8 RVO kann durch die untere Naturschutzbehörde eine Befreiung von diesem Verbot erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist. Allerdings hat die Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz VwVfG Konzentrationswirkung, so dass andere behördliche Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss gebündelt werden.

Zweck der Ersatzmaßnahme ist die Wiederherstellung bzw. Förderung des ursprünglich vorhandenen Mooregebietes im Bereich des Filzteiches. Durch die Anlage von Entwässerungsgräben ist der Charakter des ehemaligen Mooregebietes größtenteils verschwunden. Mithin entspricht die Maßnahme dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes.

tes in dem sie der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands u. a. von Birken-Moorwäldern und Fichten-Moorwäldern dient (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 RVO).

Damit kann für das Vorhaben gemäß § 8 RVO eine Befreiung erteilt werden. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Zwickau hat mit Stellungnahme vom 11. Oktober 2011 diesbezüglich ihr Einvernehmen erteilt.

6.6 Artenschutz

6.6.1 Allgemeiner Artenschutz

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in § 39 BNatSchG normierten allgemeinen Regelungen zum Artenschutz zu beachten. So ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG u. a. verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1).

Vorliegend wird zum Wohl der Allgemeinheit die Verkehrssicherheit durch die Errichtung der Talbrücke und der Anpassung der Trassierung der bestehenden B 95 verbessert. Es handelt sich mithin um ein Vorhaben mit einem legitimen Zweck. Mutwillige Handlungen ohne vernünftigen Grund sind darin nicht zu sehen. Der Tatbestand des § 39 Abs. 1 BNatSchG ist mithin nicht erfüllt.

Ein weiteres Verbot enthält § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach die Gehölzbeiseitigung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres untersagt ist. Diese Vorschrift soll den Mindestschutz aller wild lebenden Tiere sicherstellen und wurde als Vermeidungsmaßnahme V 4 im Beschluss berücksichtigt.

Anhaltspunkte, dass andere allgemeine artenschutzrechtliche Tatbestände des BNatSchG tangiert sein könnten, hat die Planfeststellungsbehörde nicht.

6.6.2 Besonderer Artenschutz

Für den besonderen Artenschutz, also zum Schutz besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, enthält das BNatSchG weitere Regelungen, die im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigen sind.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält ein Tötungs-, Störungs-, Zerstörungs- und Zugriffsverbot. Es war daher zu prüfen, ob durch das Vorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte/streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu befürchten sind. Zu den besonders geschützten Arten gehören u. a. die Europäischen Vogelarten im Sinne der Vogelschutzrichtlinie, Tierarten des Anhangs IV a der FFH-Richtlinie sowie Pflanzenarten des Anhangs IV b der FFH-Richtlinie (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). Letztere sind zugleich auch streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

Für diese Untersuchung hat der Vorhabenträger entsprechende Ermittlungen vorgenommen und im Rahmen der eingereichten Planunterlage einen Artenschutzfachbeitrag (vgl. Unterlage 12.6 der Planunterlage) erstellt.

Unter Zugrundelegung der artenschutzrechtlichen Fachprüfung geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass im Vorhabengebiet keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV b der FFH-Richtlinie existieren. Besonders geschützte/streng geschützte Pflanzenarten sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Anders fielen die Ermittlungen der besonders geschützten/streng geschützten Tierarten aus. Im Vorhabengebiet bzw. im Umkreis konnten nach Anhang IV a der FFH-Richtlinie

besonders geschützte Säugetierarten (Fledermäuse, Fischotter) und europäische Vogelarten (u. a. Sperber, Wasserramsel) ermittelt werden. Potenziell möglich ist auch das Vorkommen der Zauneidechse.

Zu Vorkommen von besonders geschützten bzw. streng geschützten Falterarten, Libellenarten, Käferarten, Amphibienarten sowie Weichtierarten bestehen keine Anhaltspunkte.

Zu den Ermittlungen der besonders geschützten/streng geschützten Tierarten im Einzelnen:

Fledermausarten (u. a. Großes Mausohr, Mopsfledermaus)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Infolge dessen, dass Fledermäuse nachtaktiv sind und die Bauarbeiten nur tagsüber durchgeführt werden und zudem zur Verringerung des Kollisionsrisikos lineare Leitstrukturen wieder angelegt werden (A 8), können mit großer Sicherheit vorhabenbedingte Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen ausgeschlossen werden. Der Verhinderung von Verletzungen und Tötungen dienen zudem die Vermeidungsmaßnahme V 4 und V 5. Diese umfassen u. a. die Kontrolle des Vorhabenbereichs hinsichtlich potenzieller Ruhestätten (Sommer-, Zwischen- und Winterquartiere) sowie die Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermausarten. Somit kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Sollte es trotz dessen zu Verletzungen oder Tötungen von einzelnen Individuen kommen, gehört dies zum allgemeinen Lebensrisiko der Fledermausarten. Eine signifikante Erhöhung dieses Risikos erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten wurden innerhalb des Vorhabenbereichs nicht nachgewiesen. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass die Spalten an Gebäuden und die im Vorhabengebiet vorhandenen Gehölzstrukturen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten genutzt werden. Inwieweit die Betroffenheit Auswirkungen auf die Zulässigkeit des Vorhabens hat, ist an § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu messen. Danach dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten u. a. während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden. Unter einer Störung ist dabei jede unmittelbare Einwirkung auf ein Tier zu verstehen, die eine Verhaltensänderung desselben bewirkt. In Betracht kommen beispielsweise Lärm, Licht oder Wärme, aber auch vorhabenbedingte Zerschneidungs- und Trennwirkungen (Lau, in: Frenz/Müggenborg, Kommentar zum BNatSchG, § 44 Rn. 11). Erheblich ist eine Störung, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population lässt sich dabei als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

In Betracht kommen potenzielle Störungen durch den Abriss von Gebäuden und der Baufeldfreimachung durch Rodungsarbeiten (u. a. Verlust von Leitstrukturen). Allerdings stellen diese Störungen insbesondere unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 4 und V 5 sowie der Schutzmaßnahme S 2 (naturschutzrechtliche Ausschlussflächen) keine erhebliche Störung i. S. d § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dar. Die Störungen wirken sich nur auf Einzelindividuen aus und führen nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der gesamten Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft der betroffenen Fledermausarten im lokalen Lebensraum. Ferner ist zu berücksichtigen, dass auch heute schon Vorbelastungen durch die bestehende Infrastruktur (u. a. B 95, Bahnstrecke) in Form von Scheuchwirkung durch Lärm und Licht existieren, so dass

Beeinträchtigungen, sollten sie eintreten, als nicht erheblich störend einzuschätzen sind. Damit steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass keine erhebliche Störung i. S. d. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegt und sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern wird.

Weiterhin war zu prüfen, ob durch das Vorhaben gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird. Danach ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Wie bereits oben festgestellt, konnten im Vorhabenbereich keine Nachweise von Wochenstuben und Quartieren erbracht werden. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass Spalten an den abzureißenden Gebäuden und die im Vorhabengebiet vorhandenen Gehölzstrukturen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten genutzt werden. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V 5 (u. a. Absuchen nach möglichen Quartierbäumen und ggf. Bereitstellung von Ausweichquartieren), kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Fischotter

Aufgrund dessen, dass der Fischotter vorwiegend nachtaktiv ist und die Bautätigkeit tagsüber erfolgt sowie die Zschopau als Hauptwanderkorridor als naturschutzfachliche Ausschlussfläche (S 2) festgesetzt wurde, kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Hierzu tragen auch die Eindämmung der Fallwirkung in Baugruben (S 5) und die ökologische Baubegleitung (V 5) bei. Sofern es trotzdem zu Verletzungen oder Tötungen von einzelnen Individuen kommt, gehört dies zum allgemeinen Lebensrisiko. Eine signifikante Erhöhung dieses Risikos erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Zu betrachten ist ein möglicher Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Vorliegend können baubedingte Scheuchwirkungen aufgrund der Durchführung der Arbeiten am Tag ausgeschlossen werden. Auch die anlagebedingten (Brückenpfeiler) und betriebsbedingten Auswirkungen (Lärm, Licht) stellen keine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dar. Die vorhabenbedingt betroffenen Habitate sind zum einen bereits vorbelastet und zum anderen geht durch das Vorhaben ihre Funktion für den Fischotter nicht verloren. Dies gilt insbesondere für die Zschopau als Wanderungs- und Nahrungshabitat. Unter Berücksichtigung dessen steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass es zu keiner erheblichen Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und damit zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Fischotters kommt.

Zschopau und Sehma stellen einschließlich ihres Ufergehölzgürtels Habitate und damit potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Fischotters dar. Da diese Bereiche lediglich bauzeitlich auf einer Länge von 35 m in Anspruch genommen werden und aufgrund der bestehenden Infrastruktur bereits derart vorbelastet sind, dass es relativ unwahrscheinlich ist, dass sich in diesem Bereich Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fischotters befinden, kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden. Letztendlich bleibt die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang infolge der in der Nähe zur Verfügung stehenden störungsfreien bzw. störungsarmen Ausweichhabitate (Richtung Tannenberg) weiterhin erfüllt, § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG.

Haselmaus

Ebenso wie beim Fischotter stellen die Vermeidungsmaßnahme S 2 (Ausschlussflächen), S 5 (Errichtung Schutzzäune) und V 5 (Kontrolle auf mögliche Nester im Baubereich, ggf. Umsiedlung) sicher, dass kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

erfolgt. Sofern es trotzdem zu Verletzungen oder Tötungen von einzelnen Individuen kommt, gehört dies zum allgemeinen Lebensrisiko. Eine signifikante Erhöhung dieses Risikos erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Störungen durch den Baubetrieb, welche die Funktionsfähigkeit des Bereiches als Ruhestätte einschränken, können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Da diese jedoch nur temporärer Natur sind und vorwiegend tagsüber stattfinden und unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung durch die vorhandene Infrastruktur (u. a. B 95, Bahnlinie), sind die Störungen als nicht erheblich einzuschätzen. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann damit ausgeschlossen werden.

Zwar konnten im Vorhabenbereich keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Haselmaus nachgewiesen werden. Da allerdings die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme Bereiche umfasst, die als Lebensraum für die Haselmaus potentiell geeignet sind, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Haselmaus nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen S 2 und V 5 kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Reptilien (Glattnatter, Zauneidechse)

Gleiches gilt auch im Hinblick auf Glattnatter und Zauneidechse. Zwar konnten beide Arten nicht nachgewiesen werden, allerdings ist aufgrund der Habitatcharakteristik im Vorhabenbereich deren potentielles Vorkommen möglich.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen S 2, die u. a. die Inanspruchnahme der am besten geeigneten Habitate am Zschopauhang ausschließt, sowie der Baufeldfreimachung außerhalb der Fortpflanzungszeit (V 4) können artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sorgt die ökologische Baubegleitung (V 5) dafür, dass vor Baubeginn eine Kontrolle potenziell geeigneter Biotopstrukturen im Baufeld erfolgt und ggf. zugewanderte Individuen aus diesem verbracht werden können. Auswirkungen auf die lokale Population sind somit nicht zu erwarten.

Schmetterlinge

Eine mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit besteht hinsichtlich des Nachtkerzenschwärmers.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen S 2 sowie der Boden- und Gewässerschutzmaßnahmen S 3 und S 4 kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und damit ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie eine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Betroffenheit von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist festzustellen, dass diese zwar nicht ausgeschlossen werden kann. Unter Berücksichtigung der ausreichend zur Verfügung stehenden Ausweichhabitate im unmittelbaren Umfeld (Bahnstrecke, Zschopautal) und der nur geringen Inanspruchnahme von Habitatfläche des Nachkerzenschwärmers liegt darin kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG begründet. Denn gerade im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Ausweichhabitate bleibt die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG.

Vögel

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf verschiedene europäische Vogelarten (u. a. Sperber, Wasserramsel, Mäusebussard).

Es ist nicht zu befürchten, dass im Zuge der Maßnahmenumsetzung europäische Vogelarten getötet oder verletzt werden, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Adulte Tiere können wegfliegen, um sich vor eventuellen Gefahren zu retten. Dass Jungtiere bzw. Eier betroffen werden, die nicht in der Lage wären, vor Gefahren zu fliehen, kann vermieden werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme V 4 wird gewährleistet, dass die Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten betroffener Vogelarten erfolgt. Damit wird sichergestellt, dass keine Jungtiere oder Eier durch die Baumaßnahmen angetroffen werden, womit deren Tötung oder Verletzung ausgeschlossen ist.

Da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt (V 4), vor Baubeginn zu fällende Gehölze auf möglichen Besatz untersucht werden (V 5) und für die Vogelarten relevante Habitatflächen als naturschutzfachliche Ausschlussflächen ausgewiesen werden (S 2), sind Störungen während der Fortpflanzungs- oder Aufzuchtzeit nicht zu befürchten, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Auch Störungen durch baubedingte Emissionen sind nicht zu erwarten, da sich insbesondere die lärmempfindlichen Arten kaum in der Nähe der Bauarbeiten ansiedeln werden. Hinzu kommt, dass es sich lediglich um temporäre Störungen handelt und die Baumaßnahmen in Bereichen stattfinden, die Lärmvorbelastungen aufweisen (B 95, Bahnlinie, Gewerbe). Darüber hinaus ist nicht zu befürchten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen europäische Vogelarten verschlechtert, da die Arten auf die beanspruchten Bereiche im Vorhabengebiet nicht angewiesen sind. So sind in unmittelbarer Umgebung ausreichend Habitate (z. B. Zschopauhang, Sehmatal, Gewässerabschnitte Richtung Tannenberg bzw. Wiesa) vorhanden, in die die betroffenen Vogelarten ausweichen können.

Durch das Vorhaben wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verwirklicht. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V 4 und V 5 kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Hinzu kommt, dass die Ansiedlung und ein möglicher Nestbau im Baustellenbereich infolge der Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen etc. sehr unwahrscheinlich sind. Sollte es unabhängig davon zu Verlusten von potenziellen Fortpflanzungsstätten u. a. durch Rodung von Gehölzbeständen kommen, liegt darin noch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG begründet. Denn durch die Bereitstellung von Nisthilfen (E 2) und der in unmittelbarer Umgebung ausreichend zur Verfügung stehender Bruthabitate (z. B. Zschopau- und Sehmatal), bleibt die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG.

Ergebnis

Nach alledem und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass seitens der unteren Naturschutzbehörden im Rahmen des Verfahrens keine Bedenken gegen den Artenschutzfachbeitrag geäußert wurden bzw. durch Aufnahme der Nebenbestimmung A III 6 ausgeräumt werden konnten, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass durch das mit diesem Beschluss festgestellte Vorhaben, insbesondere unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen, keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

6.7 Begründung Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen A III 6 beruhen auf § 15 Abs.1 und 2 BNatSchG. Sie sollen eine Kontrolle der Einhaltung naturschutzrechtlicher und insbesondere der artenschutz-

rechtlichen Bestimmungen entsprechend § 3 Abs. 2 BNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde ermöglichen.

7 Forst

7.1 Begründung Nebenbestimmungen

Die forstrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf Forderungen der unteren Forstbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis. Sie sollen sicherstellen, dass die forstlichen Belange insbesondere die vorhabenbedingte Waldinanspruchnahme umfassend berücksichtigt und ausgeglichen wird. Gesetzliche Grundlage hierfür bilden die §§ 8, 20 und 25 SächsWaldG.

7.2 Genehmigung Waldumwandlung

Wald darf nur mit Genehmigung der zuständigen Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden, § 9 BWaldG und § 8 SächsWaldG. Diese Genehmigungspflicht besteht nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsWald sowohl für die dauerhafte Umwandlung in eine andere Nutzungsart, als auch gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 SächsWaldG für die vorübergehende Umwandlung mit dem Ziel späterer Wiederaufforstung an der gleichen Stelle (befristete Umwandlung). Die Genehmigung ist von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG umfasst. Folglich hat vorliegend die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob die mit dem Vorhaben verbundenen Waldumwandlungen genehmigungsfähig sind.

Genehmigungsbedürftig ist die dauerhafte Umwandlung von 710 m² Wald auf den Flurstücken 91, 104/1 und 106 der Gemarkung Schönfeld sowie die befristete Umwandlung von ca. 1.110 m² auf dem Flurstück 230/1 der Gemarkung Wiesa.

Eine Umwandelungsgenehmigung kommt nach § 8 Abs. 2 SächsWaldG grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn durch die Waldumwandlung keine Unvereinbarkeit mit den forstlichen Rahmenplanungszielen des § 6 Abs. 1 SächsWald einhergeht und die Walderhaltung nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Ferner muss die Abwägung der Interessen des Waldbesitzers und der Allgemeinheit für die Umwandlung sprechen.

Die vorliegend betroffene Waldfläche betrifft überwiegend den Randbereich vorhandener Bestockungen. Naturschutzfachlich wertvolle Waldflächen sind von der Umwandlung nicht betroffen. Der Waldbestand liegt im örtlichen Zuständigkeitsbereich der unteren Forstbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis und steht im privaten Eigentum.

7.2.1 Wald gemäß § 2 Abs. 1 SächsWaldG

Gemäß § 2 Abs. 1 SächsWaldG ist ein Wald i. S. d. SächsWaldG jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche, die durch ihre Größe geeignet ist, eine Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion auszuüben. Maßgebend ist, ob die Ansammlung von Waldbäumen und Waldsträuchern einen flächenhaften Eindruck vermittelt. Es muss der äußere Gesamteindruck eines entstehenden oder noch bestehenden Waldes gegeben sein und Waldbäume nicht als Einzelexemplare in freier Landschaft stehen (OVG Brandenburg, Urteil vom 26. November 1998 - 4 A 27/97 – NuR 1999, 403).

Anhand der eingereichten Planunterlagen ist die Planfeststellungsbehörde überzeugt, dass es sich um einen Wald i. S. d. SächsWaldG handelt. Dies wurde auch durch die untere Forstbehörde bestätigt.

7.2.2 Waldumwandlung

Eine Waldumwandlung i. S. d. § 8 SächsWaldG ist die dauerhafte Überführung der vorhandenen Waldfläche in eine andere Nutzungsart.

Für die Herstellung der Straßenböschung und einer Buswendeanlage sowie der Umsetzung der Ausgleichmaßnahme A 5 kommt es auf den Flurstücken 91, 104/1 und 106 der Gemarkung Schönfeld zur anlagebedingten Waldinanspruchnahme von insgesamt 710 m², die als dauerhafte Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG zu werten ist.

Ferner sieht die Planung eine befristete Umwandlung von ca. 1.110 m² auf dem Flurstück 230/1 der Gemarkung Wiesa vor.

7.2.3 Ziele der forstlichen Rahmenplanung sowie Interessenabwägung

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsWaldG sind bei der Entscheidung über eine Waldumwandlung die Interessen des Waldbesitzers und die Belange der Allgemeinheit von der Forstbehörde gegen- und untereinander abzuwägen. Die Planfeststellungsbehörde hat das gesetzlich statuierte Walderhaltungsinteresse in die Abwägung mit einzustellen. Ferner soll die Genehmigung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 SächsWaldG versagt werden, wenn die Waldumwandlung den Zielen des § 6 Abs. 1 SächsWaldG entgegenläuft oder die Walderhaltung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass durch die Waldumwandlung keine Unvereinbarkeit mit den Zielen der forstlichen Rahmenplanung nach § 6 Abs. 1 SächsWaldG einhergeht und das Interesse an der Erhaltung des betroffenen Waldes nicht überwiegt.

Es wurde geprüft, ob es Varianten gibt, die zu keiner bzw. zu einer geringeren Waldinanspruchnahme führen oder den forstlichen Belangen besser Rechnung tragen würden. Im Ergebnis war festzustellen, dass die Vorzugsvariante auch die Variante ist, bei der am wenigsten die forstlichen Belange berührt werden. Die anderen Varianten hätten Eingriffe in Privatwaldflächen im Sehmatal bzw. in deren Randbereich zur Folge.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die umzuwandelnde Fläche ihrer Lage (Waldrandflächen) und ihrer relativ geringen Größe weder für den Naturhaushalt, die forstwirtschaftliche Produktion oder die Erholung der Bevölkerung noch für den Biotop- oder Artenschutz von wesentlicher Bedeutung ist. Auch bleibt mit der Umsetzung des Vorhabens und der dadurch bedingten Waldinanspruchnahme sowohl der Wald in seinem überwiegenden Bestand als auch dessen Funktion, insbesondere im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, erhalten. Unter diesen Gesichtspunkten liegt die Erhaltung des Waldes nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse. Vielmehr überwiegt das öffentliche Interesse an einer verkehrssicheren Trassenführung der B 95 im Vorhabenbereich. Daher kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das allgemeine öffentliche Interesse an der Umsetzung des vorliegenden Straßenausbauvorhabens die forstlichen Belange sowie das öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung überwiegen.

7.2.4 Benehmen mit den Beteiligten Behörden

Das Benehmen mit den Beteiligten Behörden hinsichtlich der Waldumwandlung wurde gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 37 Abs. 6 SächsWaldG hergestellt. Nach § 37 Abs. 2 Satz 1 SächsWaldG war die untere Forstbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis zu beteiligen. Diese hat in ihrer Stellungnahme vom 24. Oktober 2011 nach Prü-

fung festgestellt, dass aus forstfachlicher Sicht die Waldinanspruchnahme als unbedenklich und unter der Anerkennung des hohen öffentlichen Interesses des Vorhabens und der aus dem Verlauf der Straße resultierenden Standortgebundenheit als unvermeidbar eingestuft wird. Die untere Forstbehörde erklärte ihre Zustimmung zu dem vorliegenden Vorhaben bei Aufnahme der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen. Diese wurden in diesem Beschluss unter A III 7 sinngemäß aufgenommen.

7.3 Genehmigung Aufforstung

Um die nachteiligen Auswirkungen der dauernden Inanspruchnahme des Waldes abzumildern, sind diese gemäß § 8 Abs. 3 SächsWaldG grundsätzlich durch geeignete Ersatzmaßnahmen auszugleichen. Dies erfolgt vorliegend durch den Waldrandaufbau von 485 m² auf dem Flurstück 736/2 der Gemarkung Neustädtel und von 5.715 m² auf dem Flurstück 932/15 der Gemarkung Zschorlau (Ersatzmaßnahme E 4).

Gemäß § 10 Abs. 1 und 5 SächsWaldG ist für die Genehmigung die untere Landwirtschaftsbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis im Benehmen mit der unteren Forst- und der unteren Naturschutzbehörde zuständig. Allerdings hat die Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz VwVfG Konzentrationswirkung, so dass andere behördliche Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss gebündelt werden.

Vorliegend wurden die untere Landwirtschaftsbehörde, die untere Naturschutzbehörde und die untere Forstbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis im Rahmen des Verfahrens angehört. Bedenken gegen die Aufforstung wurden nicht vorgebracht. Insbesondere wurden seitens der unteren Forstbehörde des Landkreises Erzgebirgskreises die Aufforstungsmaßnahmen als geeignet angesehen, um die nachteiligen Auswirkungen der dauernden Waldinanspruchnahme abzumildern. Ihre Forderungen hinsichtlich der Umsetzung der Aufforstungen wurden in diesem Beschluss als Nebenbestimmungen unter A III 7 sinngemäß aufgenommen.

8 Wasserwirtschaft/Gewässerschutz

8.1 Wasserrechtliches Einvernehmen § 19 WHG

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnisse und der wasserrechtlichen Bewilligungen nach §§ 8 ff. WHG alle erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen erfasst (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Zu diesen Entscheidungen zählen u. a. auch solche, die die Genehmigungsfähigkeit von baulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Gewässern, etwa die Oberflächenentwässerung, erfassen.

Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde zwar auch über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 19 WHG), die Entscheidung ist aber hierbei gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

Das hierzu erforderliche Einvernehmen wurde durch die zuständige untere Wasserbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis (Referat Siedlungswasserwirtschaft) mit Schreiben vom 8. Mai 2022 erteilt.

8.2 Wasserrechtliche Genehmigung

Für die Errichtung des Regenklärbeckens auf dem Flurstück 91 der Gemarkung Schönfeld wird eine wasserrechtliche Genehmigung erteilt. Diese beruht auf § 55 Abs. 2 SächsWG. Danach bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Abwasseranlagen der wasserrechtlichen Genehmigung.

Das Regenklärbecken sammelt und reinigt anfallendes Straßenwasser. Es ist demnach als Abwasseranlagen i. S. d. WHG zu qualifizieren, denn die Straßenwässer sind gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG Abwasser, da sie das von Niederschlägen aus dem Bereich von befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) umfassen.

Gemäß § 110 Abs. 1 SächsWG ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Genehmigung die untere Wasserbehörde (hier: Landkreis Erzgebirgskreis) zuständig. Allerdings hat die Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz VwVfG Konzentrationswirkung, so dass die erforderliche behördliche Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss gebündelt wurde.

Da keine Versagensgründe nach § 55 Abs. 7 SächsWG, insbesondere kein Widerspruch zu den Vorschriften des WHG (u. a. § 60 WHG), vorliegen und im Rahmen des Anhörungsverfahrens auch nicht vorgetragen wurden, konnte die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Regenklärbeckens erteilt werden.

8.3 Vereinbarkeit wasserrechtliche Bewirtschaftungsziele §§ 27, 47 WHG

Die in den §§ 27 und 47 WHG niedergelegten Gewässerbewirtschaftungsziele statuieren verbindliche Vorgaben, die als Zulassungsvoraussetzungen bei der Genehmigung von Vorhaben zu beachten sind.

Die Bewirtschaftungsziele des WHG gehen auf die WRRL zurück. Diese ist auf den Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers gerichtet und legt für diese verbindliche Umweltziele fest. Hiernach darf der Zustand der Gewässer zum einen nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot). Zum anderen sind Gewässer grundsätzlich so weit zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass ein guter Gewässerzustand erreicht wird (Verbesserungsgebot).

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich auf den ökologischen und chemischen Zustand von OWK sowie auf den chemischen und mengenmäßigen Zustand von GWK. Auf der Basis der Rechtsprechung des EuGH liegt eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials eines OWK vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente (QK) im Sinne des Anhangs V der WRRL (bzw. der Anlage 3 der OGewV) um eine Klasse verschlechtert. Ist die betroffene Qualitätskomponente bereits in die niedrigste Klasse eingestuft, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ dar (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Az.: C-461/13, Rn. 43, 51 und 71).

Unter welchen Voraussetzungen eine Verschlechterung des chemischen und des mengenmäßigen Zustands vorliegt, ist bisher nicht abschließend geklärt. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH zur Verschlechterung des ökologischen Zustands wird vorliegend von einer Verschlechterung des chemischen Zustandes eines OWK oder GWK ausgegangen, wenn durch das Vorhaben der Grenzwert einer Umweltqualitätsnorm für OWK (§ 6 i. V. m. Anlage 7 OGewV) bzw. ein schadstoffbezogener Schwellenwert für GWK (§ 5 i. V. m. Anlage 2 GrwV) überschritten wird. Ist der entsprechende Wert bereits überschritten, genügt jede weitere nachteilige Veränderung.

Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines GWK ist gegeben, wenn durch das Vorhaben einer der einstufigsrelevanten Parameter des § 4 GrwV unter das Niveau gesenkt wird, das für einen guten mengenmäßigen Zustand erforderlich ist.

Das Vorhaben verstößt nicht gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG und beeinträchtigt auch nicht die fristgerechte Erreichung der Bewirtschaftungsziele. Dies wurde durch die untere Wasserbehörde mit Stellungnahme vom 3. November 2020 bestätigt.

8.3.1 Oberflächenwasserkörper „Zschopau-2“

Für den OWK „Zschopau-2“ ist als Bewirtschaftungsziel ein guter ökologischer Zustand respektive guter chemischer Zustand anvisiert. Gegenwärtig ist der ökologische Zustand als mäßig (Klasse 3) und der chemische Zustand als nicht gut eingestuft.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt besteht die Gefahr von Gewässerverunreinigungen durch Schadstoffe von Baumaschinen und Fahrzeugen (Kraft- und Schmierstoffe, Hydrauliköle).

Anlagenbedingte Auswirkungen

Durch die zukünftige Direkteinleitung der Straßenwässer des Entwässerungsabschnittes EA1 (Bauanfang bis Bau-km 0+900) können anlagebedingte Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Hinzu kommt das Fahrbahnoberflächenwasser des Abschnittes EA2 (Bau-km 0+900 bis Bauende) auch teilweise nach Osten in einen Graben der Bahnhofstraße (ehemals K 7111) eingeleitet wird und damit ebenfalls in das Einzugsgebiet des OWK Zschopau-2 entwässert.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Steigerung des Verkehrsaufkommens um 21 % bis zum Jahr 2030 ist mit einer Steigerung der Schadstoffemission und demzufolge mit einem erhöhten Schadstoffeintrag in den OWK zu rechnen. Zudem nehmen vorhabenbedingt die Versiegelungen im Bereich der Knotenpunkte KP1 und KP2 und damit auch die Streufläche und ein möglicher Streusalzeintrag in den OWK zu.

Vorhabenbedingt besteht damit eine mögliche Betroffenheit der biologischen Qualitätskomponente (Makrophyten/Phytobenthos, benthische wirbellose Fauna, Fische).

Biologische Qualitätskomponente

Unter den Bewertungsparametern der Artenzusammensetzung, Abundanz und Altersstruktur stellt sich der gegenwärtige Zustand der biologischen QK wie folgt dar:

- Gewässerflora: Phytoplankton
 (nicht relevant)

 Makrophyten/Phytobenthos
 (ökologische Zustandsklasse 3 – mäßig),
- Gewässerfauna: Benthische wirbellose Fauna
 (ökologische Zustandsklasse 2 – gut),

 Fischfauna
 (ökologische Zustandsklasse 3 – mäßig).

Nach Anhang V WRRL/Anlage 3 der OGewV werden zur Einstufung des ökologischen Zustands/des Potentials der biologischen QK unterstützend hydromorphologische QK berücksichtigt. Für Fließgewässer sind gemäß Anlage 3 Nr. 2 OGewV die QK Wasserhaushalt, Durchgängigkeit und Morphologie relevant. Im Ergebnis wurde der vom Vorhaben betroffene Gewässerabschnitt hinsichtlich der Hydromorphologie als stark verändert eingestuft.

Darüber hinaus werden zur Einstufung des ökologischen Zustands unterstützend die QK flussgebietsspezifische Schadstoffe und die physikalisch-chemischen QK berücksichtigt. In Anlage 6 OGewV werden für die flussgebietsspezifischen Schadstoffe Umweltqualitätsnormen (UQN) benannt. Wird eine UQN oder werden mehrere UQN überschritten, dann kann der ökologische Zustand oder das ökologische Potenzial eines OWK höchstens als „mäßig“ eingestuft werden (§ 5 Abs. 5 OGewV). Gemessen daran wurde eine Überschreitung für Zink festgestellt. Unter den allgemeinen physikalisch-chemischen Parametern verfehlen Nitrit und Phosphat die Orientierungswerte der Anlage 7 OGewV.

Bewertung der Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten

Im Rahmen der Auswirkungen des Vorhabens ist eine Verschlechterung jedenfalls dann gegeben, wenn sich die biologischen QK eines Wasserkörpers im Sinne der Rechtsprechung des EuGH verschlechtern. Gemessen daran verursacht das Vorhaben keine Auswirkungen, die zu einem Abweichen vom Ist-Zustand oder zu einer veränderten Einstufung der Zustandsbewertung im Sinne der o. g. Verschlechterung führen können.

Die baubedingten Auswirkungen sind nur temporär und reversibel. Mögliche Beeinträchtigungen können durch die Maßnahmen S 4 sowie zusätzlich durch die unter A III 8 zu diesem Beschluss aufgenommen Nebenbestimmungen ausgeschlossen bzw. so minimiert werden, dass es zu keiner Verschlechterung der Zustandsklasse kommt. Gleiches gilt auch hinsichtlich möglicher anlage- und betriebsbedingter Wirkungen. Zum einen findet aus dem EA2 keine Direkteinleitung statt (fast vollständige Versickerung wie bereits im Bestand) und zum anderen gewährleistet die Vorbehandlung des Fahrbahnwassers im Regenklärbecken (V 2), dass es zu keiner relevanten Änderung des straßenbedingten Schadstoffeintrages kommt. Der Rückbau und die Flächenentsiegelung im Bereich der Spitzkehren wirkt sich zudem günstig auf den Wasserhaushalt aus, da gerade bei Starkregen eine Abflussverzögerung eintritt.

Im Ergebnis kann somit festgestellt werden, dass es zu keiner Verschlechterung des ökologischen Zustandes kommt.

Chemischer Zustand

Zur Einstufung des chemischen Zustandes werden Fließgewässer nach flussgebietsspezifischen Schadstoffen (synthetische und nichtsynthetische Schadstoffe in Wasser, Sedimenten oder Schwebstoffen) gemäß Anlage 8 der OGewV beurteilt. Ein guter chemischer Zustand ist gegeben, wenn alle UQN der in Anlage 8 OGewV aufgeführten Stoffe sowie des Nitrats eingehalten werden. Dies ist vorliegend nicht der Fall, denn es liegen Überschreitungen von ubiquitären prioritären Stoffen bei Quecksilber und Quecksilberverbindungen sowie bei den Polyzyklisch aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) vor. Zudem sind Überschreitungen von nicht ubiquitären prioritären Stoffen bei Fluoranthen zu verzeichnen.

Bewertung der Auswirkungen auf den chemischen Zustand

Bezüglich des chemischen Zustandes sind keine nachteiligen Veränderungen zu erwarten.

Bauzeitlich mögliche Gewässerverunreinigungen durch Schadstoffe von Baumaschinen und Fahrzeugen (Kraft- und Schmierstoffe, Hydrauliköle und dergleichen) sind durch entsprechende Sorgfalt vermeidbar. Zur Gewährleistung dessen wurden neben der planerisch festgeschriebenen Vermeidungsmaßnahme S 4 zusätzlich die Nebenbestimmungen unter A III 8 zu diesem Beschluss aufgenommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 können auch relevante anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf den chemischen Zustand der Zschopau ausgeschlossen werden. Die Errichtung des Regenklärbeckens (V 3) wird zukünftig gewährleisten, dass keine nennenswerten schädlichen Straßenwässer in die Zschopau gelangen und es zu keiner Konzentrationssteigerung von Schadstoffen und somit zu keinen nachteiligen Veränderungen kommt.

Bewertung der Auswirkungen auf die fristgerechte Erreichung der Bewirtschaftungsziele

Nach dem aktuellen Bewirtschaftungsplan für den deutschen Teil der Flussgebietsgemeinschaft Elbe ist für den OWK „Zschopau-2“ als Bewirtschaftungsziel nach 2027 ein guter ökologischer Zustand und nach 2045 ein guter chemischer Zustand zu erreichen. Für die Zielerreichung sind gemäß des aktuellen Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe eine Reihe von Verbesserungsmaßnahmen vorgesehen.

Die zur Verbesserung des ökologischen Zustandes sowie des chemischen Zustandes geplanten Maßnahmen werden aufgrund der vernachlässigbaren vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Gewässer nicht behindert.

8.3.2 Oberflächenwasserkörper „Sehma“

Für den OWK „Sehma“ ist als Bewirtschaftungsziel ein gutes ökologisches Potenzial respektive guter chemischer Zustand anvisiert. Gegenwärtig ist das ökologische Potenzial als mäßig (Klasse 3) und der chemische Zustand als nicht gut eingestuft.

Biologische Qualitätskomponente

Unter den Bewertungsparametern der Artenzusammensetzung, Abundanz und Altersstruktur stellt sich der gegenwärtige Zustand der biologischen QK wie folgt dar:

- Gewässerflora: Phytoplankton
 (nicht relevant)
 Makrophyten/Phytobenthos
 (ökologische Zustandsklasse 3 – mäßig),
- Gewässerfauna: Benthische wirbellose Fauna
 (ökologische Zustandsklasse 2 – gut),
 Fischfauna
 (ökologische Zustandsklasse 3 – mäßig).

Im Hinblick auf die unterstützende QK ist der vom Vorhaben betroffene Gewässerabschnitt hinsichtlich der Hydromorphologie als sehr stark verändert eingestuft.

Bezüglich der flussgebietsspezifischen Schadstoffe wurde eine Überschreitung für Kupfer und Zink und hinsichtlich der physikalisch-chemischen QK von Gesamtphosphor festgestellt.

Baubedingte Auswirkungen

Aufgrund der relativ großen Entfernung der Sehma zum Baubereich und den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen S 3 und S 4 können baubedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Eine direkte Einleitung von Straßenwässern in die Sehma erfolgt zwar nicht, allerdings können Auswirkungen durch die westliche Fahrbahntwässerung des Abschnittes EA2, welche nach Westen ins freie Gelände und damit in das Einzugsgebiet des OWK Sehma entwässert, nicht ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Steigerung des Verkehrsaufkommens um 21 % bis zum Jahr 2030 ist mit einer Steigerung der Schadstoffemission und demzufolge mit einem erhöhten Schadstoffeintrag in den OWK zu rechnen.

Vorhabenbedingt besteht damit eine mögliche Betroffenheit der biologischen Qualitätskomponente (Makrophyten/Phytobenthos, benthische wirbellose Fauna, Fische).

Bewertung der Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten

Das Vorhaben verursacht keine Auswirkungen, die zu einem Abweichen vom Ist-Zustand oder zu einer veränderten Einstufung der Zustandsbewertung im Sinne einer Verschlechterung führen können. Die Entwässerung des Abschnittes EA2 erfolgt über die Straßenböschung ins freie grasbewachsene Gelände bis zu einem parallel zur Straße querenden Bahndamm. Dieser stellt ein Abflusshindernis dar, so dass auch im Starkregenfall von einer hohen Versickerungsrate ausgegangen werden kann. Unter Berücksichtigung dessen und dem Umstand, dass der geringste Abstand zwischen der B 95 und der Sehma 340 m beträgt, kann davon ausgegangen werden, dass keine nennenswerten Straßenwässer die Sehma erreichen bzw. aufgrund der mehreren hundert Metern Bodenpassage entsprechend gereinigt wurden.

Im Ergebnis kann somit eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials ausgeschlossen werden.

Chemischer Zustand

Im Hinblick auf den chemischen Zustand sind Überschreitungen von ubiquitären prioritären Stoffen bei Quecksilber und Quecksilberverbindungen sowie PAK und bei den nicht ubiquitären prioritären Stoffen bei Fluoranthen zu verzeichnen.

Bewertung der Auswirkungen auf den chemischen Zustand

Bezüglich des chemischen Zustandes sind aufgrund der Entfernung des Straßenkörpers zur Sehma und dem damit, wenn überhaupt, nur geringfügig anfallenden Straßenwässern keine Konzentrationssteigerung von Schadstoffen und damit keine nachteiligen Veränderungen zu erwarten.

Bewertung der Auswirkungen auf die fristgerechte Erreichung der Bewirtschaftungsziele

Nach dem aktuellen Bewirtschaftungsplan für den deutschen Teil der Flussgebietsgemeinschaft Elbe ist für den OWK „Sehma“ als Bewirtschaftungsziel nach 2027 ein gutes ökologisches Potenzial und nach 2045 ein guter chemischer Zustand zu erreichen. Für die Zielerreichung sind gemäß des aktuellen Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe eine Reihe von Verbesserungsmaßnahmen vorgesehen.

Die zur Verbesserung des ökologischen Potenzials sowie des chemischen Zustandes geplanten Maßnahmen werden aufgrund der vernachlässigbaren vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Gewässer nicht behindert.

8.3.3 Grundwasserkörper „Obere Zschopau“

Der GWK befindet sich in einem guten chemischen und guten mengenmäßigen Zustand.

Auswirkungen

Auswirkungen durch Schadstoffeinträge während der Bautätigkeit können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des GWK hat das Vorhaben nicht.

Bewertung der Auswirkungen

Vorhabenbedingt ergibt sich keine Verschlechterung des aktuell als „gut“ eingestuftem chemischen Zustands. Dies wird durch Vermeidungsmaßnahmen S 4 und V 2 sowie die zu diesem Beschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen (vgl. A III 8) sichergestellt. Da zudem auch die Belastung durch die Einleitung von Straßenoberflächenwasser nicht über das vorhandene Maß hinausgeht (durch die Einleitung des Straßenoberflächenwassers in das Regenklärbecken wird die Versickerung in den Bodenkörper reduziert), kann eine vorhabenbedingte Verschlechterung des chemischen Zustandes des GWK ausgeschlossen werden.

Umfassende Ausführungen hinsichtlich der Anforderungen an die WRRL finden sich in Unterlage 12.7 der Planunterlage.

8.4 Begründung wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmung 8.1 soll sicherstellen, dass das Vorhaben wie planfestgestellt umgesetzt wird, insbesondere mögliche Änderungen der Planfeststellungsbehörde vorgelegt werden.

Die Nebenbestimmungen 8.2, 8.5 und 8.6 sollen den Schutz des Gewässers während der Baumaßnahme gemäß §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 32 und 38 Abs. 4 WHG sowie § 24 Abs. 3 Nr. 3 SächsWG gewährleisten. Insbesondere sollen sie sicherstellen, dass es durch das Vorhaben zu keinen Beeinträchtigungen der aquatischen Lebensgemeinschaft kommt. Durch die Nebenbestimmungen 8.3 und 8.7 wird sichergestellt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers durch die Baumaßnahme unterbleibt und nachteilige Auswirkungen auf Dritte verhindert werden. Damit wird die Beachtung der Grundsätze der §§ 5, 6 WHG gewährleistet. Die Nebenbestimmung 8.4 dient der Information der zuständigen Wasserbehörde sowie der gleichzeitig in ihrem

Aufgabenbereich berührten Abfall- und Bodenschutzbehörde und sollen es diesen ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer einzuleiten. Sie hat ihre Grundlage in § 106 Abs. 2 SächsWG. Die Nebenbestimmung 8.8 setzt die gesetzlichen Forderungen zum Gewässerschutz gemäß §§ 92, 106 Abs. 2 SächsWG um.

Die Nebenbestimmung 8.9 berücksichtigt die Forderungen der DIN 19657 und DIN 19661-1 in Bezug auf Erosionssicherheit der Anlage.

Die Nebenbestimmungen 8.10 beruht auf einer als nachvollziehbar bewerteten Forderung der LTV.

Die Nebenbestimmung 8.11 beruht auf einer Forderung der unteren Wasser- und unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Zwickau. Sie soll sicherstellen, dass die Ersatzmaßnahme E 5 ordnungsgemäß umgesetzt wird.

9 Fischerei

Die Nebenbestimmung 9.1 soll die Abstimmung mit der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten zur Baubeginnanzeige gemäß § 14 Abs. 1 SächsFischVO gewährleisten.

Die Nebenbestimmung 9.2 beruht auf § 14 Abs. 2 SächsFischVO. Sie soll sicherstellen, dass Bauarbeiten am Gewässer grundsätzlich nur außerhalb der Schonzeiten für Fische durchgeführt werden.

Grundlage für die Nebenbestimmung 9.3 ist § 14 Abs. 3 SächsFischVO.

Über die Nebenbestimmungen wurde auch Forderungen der Fischereibehörde Rechnung getragen.

10 Vermessungswesen

Die Nebenbestimmung zum Vermessungswesen beruht auf §§ 6 Abs. 2 und 27 SächsVermKatG.

11 Versorgungsleitungen

Ausweislich der eingeholten Stellungnahmen bestehen keine grundlegenden Konflikte mit Anlagen der Ver- und Entsorgung oder mit Kabeln. Die zuständigen Träger der vom Vorhaben betroffenen Leitungen wurden am Verfahren beteiligt und ihre Belange gewahrt.

Die Nebenbestimmungen zu Versorgungsleitungen sowie Kabeln unter A III 11 dieses Beschlusses setzen die von den Leitungsträgern und Versorgern abgegebenen Hinweise und Forderungen um und sollen sicherstellen, dass es vorhabenbedingt zu keinen Schäden an Leitungen oder Kabeln und damit am Eigentum der Leitungs- und Versorgungsträger kommt. Darüber hinaus dienen die Nebenbestimmungen der Gewährleistung der Elektrizitäts- und Gasversorgung der Allgemeinheit. Sie stellen damit die Umsetzbarkeit der Pflicht der Versorger aus §§ 2 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 EnWG sicher.

12 Kampfmittelbeseitigung/Bergbau

Im Bereich des Vorhabens ist keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Da das Vorhandensein aber nicht sicher ausgeschlossen werden kann und Kampfmittel eine erhebliche Gefährdung für Leib, Leben und Sachwerte darstellen, hat die Planfeststellungsbehörde die Anzeigepflicht gemäß § 3 KampfmittelVO als Nebenbestimmung A III 12.1 aufgenommen, um dem Eintritt von Schäden durch Kampfmittel vorzubeugen.

Die Nebenbestimmungen A III 12.2 und 12.3 beruhen auf § 5 bzw. § 6 SächsHohlrVO und einer Forderung des Sächsischen Oberbergamtes.

13 Eigentum

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird fremdes Eigentum in Anspruch genommen. Das Maß der Inanspruchnahme, das heißt die vorübergehende oder endgültige Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, ist in den Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis) dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Berücksichtigung der zusätzlich ergangenen Nebenbestimmungen der notwendige Grunderwerb auf das erforderliche Minimum beschränkt wird. Die im Grunderwerbsplan ausgewiesene Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Umsetzung der Baumaßnahme in diesem Umfang notwendig.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Eigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Sie wurden insbesondere bei der Frage, ob und wie die Maßnahme gebaut und ausgestaltet wird, berücksichtigt. Eine Anwendung reduzierter Ausbauparameter zur Verringerung der Grundstücksinanspruchnahmen hat sich im Rahmen der Gesamtabwägung nicht angeboten, da andernfalls Abstriche bei der Verkehrssicherheit und Nutzbarkeit gemacht werden müssten.

Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßenverkehrs, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der überwiegenden privaten Interessen an einem möglichst ungeschmälernten Erhalt des Eigentums und des Umfangs der gegenwärtigen Nutzung, wurde das Interesse an der vorgesehenen Baumaßnahme im Ergebnis höher bewertet. Die sich aus den Flächeninanspruchnahmen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Soweit es die Festsetzung von Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Grund und Boden betrifft, erfolgt dies nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss, d. h. er lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden dem Grundsatz nach zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Dieser ist, ebenso wie die Festlegung der Entschädigungssumme, grundsätzlich erst nach dem Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zwischen den Grundeigentümern und der Vorhabenträgerin möglichst einvernehmlich, andernfalls im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Verwaltungsverfahrens zu regeln. Den Betroffenen entsteht hierdurch kein Nachteil, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten.

Entsprechend verhält es sich, wenn Grundstücke für die planfestgestellte Maßnahme nur vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der mögliche Ausgleich der zeitweisen Beschränkung der Eigentümerbefugnisse einschließlich des Ausgleichs etwaiger Folgeschäden ist ebenfalls Gegenstand der Grunderwerbsverhandlungen. Flächen,

die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, sind nach Beendigung der Maßnahme im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Eigentumsrechtliche Belange stehen damit der Genehmigung des Vorhabens nicht entgegen.

VI Einwendungen/Stellungnahmen

Im Anhörungsverfahren wurden von kommunalen Gebietskörperschaften, Trägern öffentlicher Belange und Unternehmen der Daseinsvorsorge sowie Leitungsrechteinhabern (1), privaten Einwendern (2) und anerkannten Naturschutzvereinigungen (3) Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen erhoben.

1 Kommunale Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange, Leitungsunternehmen

1.1 Landkreis Erzgebirgskreis

Schreiben vom 24. Oktober 2011, 12. Juni 2017, 3. November 2020 und 21. Mai 2021

Der Landkreis Erzgebirgskreis habe als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Vorhaben nachfolgende Stellungnahmen abgegeben und bitte um Beachtung im weiteren Planverfahren.

Untere Straßenverkehrsbehörde

Der Ausbau der B 95 diene der Erhöhung der Verkehrssicherheit insgesamt und der Entlastung des bestehenden Knotens B 95/S 260/S 261. Die Notwendigkeit des Rückbaus der Bahnhofstraße (ehemals K 7111) im Anbindungsbereich von 6,00 m auf 5,50 m sei nicht nachvollziehbar, da die Verkehrssicherheit im Begegnungsfall LKW/LKW bei 6,00 m Breite besser gewährleistet sei.

Der Einwand hat sich erledigt.

Im Zuge der 1. Tektur wurde die Fahrbahnbreite auf 6,00 m angepasst.

Dem Rückbau der B 95alt zur Ortsstraße auf einer nicht ersichtlichen Länge mit einer Breite von 3,50 m und dem Anlegen von zwei Ausweichstellen von jeweils 3,00 m Breite werde nicht zugestimmt, da auf diesem Straßenabschnitt der nicht unerhebliche Individualverkehr gesichert werden müsse. Auch seien die Aspekte des Radfahrer- und des Fußgängerverkehrs als nicht hinreichend betrachtet worden, insbesondere für die Beziehungen, die zwar nicht im unmittelbaren Planungsfeld liegen, aber sich daran anschließen würden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Im Zuge einer Besprechung zwischen Vorhabenträger und Landkreis wurde der o. g. Planung des Rückbaus der B 95alt sowie der Radverkehrsführung, nachdem eine Querungshilfe auf der B 95 am Bauanfang in die Tektur aufgenommen wurde, durch die untere Verkehrsbehörde mit Stellungnahme vom 12. Juni 2017 zugestimmt.

Das Unterbinden des Linksein- bzw. -abbiegens aus der Bahnhofstraße findet vor dem Hintergrund der Verkehrssicherheit weiterhin Zustimmung. Der in den Plänen eingetragene große Tropfen als Fahrbahnteiler in der untergeordneten Zufahrt ließe diese Fahrbeziehungen baulich allerdings zu. Es werde daher gebeten zu prüfen, inwieweit

eine bauliche Umgestaltung des Fahrbahnteilers bzw. des Einmündungsbereiches ein Unterbinden der genannten Fahrbeziehungen baulich unterstützen könnte, da sonst befürchtet werde, dass doch rechtswidrig ab- bzw. eingebogen werden könnte.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Form des Tropfens im Rahmen der Ausführungsplanung mit der unteren Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

Aufgrund der reduzierten Anhaltesichtweiten werde sich eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h notwendig machen. Die noch zu erstellenden Verkehrszeichen- und Markierungspläne seien im weiteren Planungsverlauf mit der unteren Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass verkehrsrechtliche Maßnahmen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Unabhängig davon hat der Vorhabenträger zugesagt, Verkehrszeichen- und Markierungspläne mit der unteren Straßenverkehrsbehörde zum gegebenen Zeitpunkt abzustimmen.

Untere Straßenbaubehörde/Kreisstraßenverwaltung

Es sei zu berücksichtigen, dass die K 7111 bereits mit Wirkung zum 1. Januar 2013 zur Ortsstraße abgestuft worden sei.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat dies im Zuge der Planung berücksichtigt und die Unterlagen entsprechend angepasst.

Aufgrund der in diesen Unterlagen fehlenden Netzkonzeption könne nicht beurteilt werden, inwieweit die in der Stellungnahme vom 12. Juni 2017 zur 1. Tektur vorgebrachte Unstimmigkeit hinsichtlich der Grundstückszufahrt zum Flurstück 218/4 bzw. der angeordneten Abstufung der alten B 95 zur Gemeindeverbindungsstraße beachtet worden sei.

Der Einwand hat sich erledigt.

Im Zuge des Verfahrens hat der Vorhabenträger eine fortgeschriebene Netzkonzeption eingebracht, wonach das Flurstück 218/4 von der B 95alt aus als beschränkt öffentlicher Weg erschlossen wird.

Im Erläuterungsbericht werde auf Seite 5 angeführt, dass die zukünftig zum beschränkt öffentlichen Weg (BÖW) zurückgebaute alte B 95 für Fußgänger und Radfahrer genutzt werden könne. Sofern die Festlegungen aus der Netzkonzeption im Planfeststellungsbeschluss bereits mit verfügt würden, sollten etwaige Widmungsbeschränkungen in Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde ebenfalls gleich mit aufgenommen werden.

Die in der Unterlage 15.2 vorgegebene Netzkonzeption wird mit dem vorliegenden Beschluss planfestgestellt (vgl. A V). Über mögliche Widmungsbeschränkungen entscheidet im Nachgang der jeweils neue Baulastträger nach Abstimmung mit der zuständigen Verkehrsbehörde.

Zur geplanten Stützmauer und Verziehung der S 261 werde darauf hingewiesen, dass 2019 am Gebäude der Wäscherei Reichel in Richtung Staatsstraße ein Anbau errichtet worden sei. Inwieweit die Verziehung der Staatsstraße hier dann noch möglich sei, solle geprüft werden.

Der Vorhabenträger wird den Hinweis in der weiteren Planung beachten.

Ebenso solle die Entwässerung des Grabens der B 95 zwischen Einmündung Bahnhofstraße und Bauende geprüft werden. In Baustationierungsrichtung links sei keine Vorflut vorhanden. Das Wasser laufe jetzt über die als Provisorium (für die Dauer der Nutzung der Behelfsbrücken) verlegte Ortsstraße in Richtung Bahnhof. Auch dort sei keine funktionierende Entwässerung vorhanden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Vorhabenträger stellt hierzu klar, dass ihm Entwässerungsprobleme im genannten Bereich nicht bekannt seien. Ergänzend teilt er mit, dass mit der Teilverlegung der Bahnhofstraße vor ca. 10 Jahren die Entwässerungssituation grundsätzlich nicht geändert wurde und eine Behebung von davor bereits vorhandenen Entwässerungsproblemen nicht Bestandteil des laufenden Verfahrens ist.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Ansicht des Vorhabenträgers. Die genannte Entwässerungsproblematik beruht nicht auf dem vorliegenden Vorhaben. Unabhängig davon wird sich zukünftig die Entwässerungssituation verbessern, da mit dem Teilrückbau der B 95alt zugleich auch eine Verringerung der zu entwässernden Straßenfläche erfolgt.

Zum Bauwerksverzeichnis:

- Unter der lfd. Nr. 16 werde ausgeführt, dass die Grundstückszufahrt zum Flurstück 218/4 lage- und höhenmäßig an die neue Ortsstraße angepasst werden solle. Gemäß der Netzknotenkonzeption werde dieser Abschnitt der alten B 95 zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.

Die Forderungen haben sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die o. g. Grundstückszufahrt an die neue Gemeindeverbindungsstraße anzupassen und das Bauwerksverzeichnis und die Netzkonzeption entsprechend zu korrigieren.

- Die lfd. Nr. 23A treffe Aussagen bzgl. einer Buswendeanlage an der S 261 neu (ehemals B95). Als Unterhaltungspflichtiger werde die Gemeinde Thermalbad Wiesenbad festgelegt. Es werde jedoch verkannt, dass Buswendeanlagen ein (unselbstständiger) Bestandteil der Straße seien.

„...wie aus dem Sächsischen Straßengesetz zweifelsfrei hervorgehen würde, zählen die Busbuchten explizit zu den Straßenbestandteilen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1b SächsStrG). Diesen gleichgestellt seien nach der einschlägigen Kommentarliteratur unter funktionalen, die Verkehrsbedeutung berücksichtigenden Aspekten jedenfalls auch die Wendeplätze oder Wendeschleifen des ÖPNV als Element des Straßenkörpers, sofern sich diese im öffentlichen Verkehrsraum befinden würden.“ (Kodal Straßenrecht, 7. Auflage, Verlag C.H. Beck, Kapitel 7, Rn. 24).

Da dies vorliegend der Fall sei, sei die Buswendeschleife Bestandteil der S 261 und der Freistaat Sachsen als zuständiger Straßenbulasträger für deren Unterhaltung verantwortlich.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dies zu beachten.

- Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb der Erzgebirgskreis die Unterhaltung für die rekultivierte B 95 alt übernehmen solle (Ifd. Nr. 7 im Bauwerksverzeichnis).

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.

Bei der in Rede stehenden Fläche (s. U 12.2 Blatt 1), deren Bestandteil u. a. die rekultivierte B 95alt ist, handelt es sich um eine trassennahe Kompensationsfläche. Gemäß dem SMWA-Erlass vom 18. Juli 2008, Az.: 62-3942.44, obliegt die Unterhaltung trassennaher Kompensationsflächen dem Landkreis. Ein davon abweichender Regelungsbedarf der Planfeststellungsbehörde besteht nicht.

Untere Immissionsschutzbehörde

Die untere Immissionsschutzbehörde fordere, dass die bei der Baumaßnahme einzusetzenden Maschinen und Geräte den Anforderungen des § 3 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) genügen müssten. Die Betriebszeiten dieser Aggregate seien entsprechend § 7 Abs.1 der 32. BImSchV zu gestalten. Im Übrigen seien lärmintensive Tätigkeiten generell auf die Tageszeit gemäß den Festsetzungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen“ (07:00 Uhr bis 20:00 Uhr) zu beschränken.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenstellungnahme zugesagt, die gegebenen Hinweise zu beachten. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 5 Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass die Forderungen der unteren Immissionsschutzbehörde beachtet und umgesetzt werden.

Dem Vorhaben werde zugestimmt, wenn sichergestellt werde, dass im weiteren Verfahrensverlauf die Realisierung der vorgesehenen passiven Schallschutzmaßnahmen nach den Grundsätzen der 24. BImSchV (Verkehrswege-Schallschutzverordnung) an den Gebäuden Annaberger Straße 51 und 56 festgeschrieben werde.

Begründung:

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens seien umfangreiche schalltechnische Untersuchungen durchgeführt worden. Auf der Grundlage der zu erwartenden Fahrzeugbelegungen der neuen Trassierung seien an 264 Einzelimmissionspunkten die künftigen Immissionsbelastungen berechnet worden.

Dabei habe sich ergeben, dass an zwei Gebäuden mit Grenzwertüberschreitungen zu rechnen sei. Die Ausführungen im Erläuterungsbericht zur Nichtanwendbarkeit von aktiven Schallschutzmaßnahmen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind nachvollziehbar.

Die Untersuchungen zur Luftschadstoffbelastung im Einwirkungsbereich der Neutrasierung der B 95 hätten ergeben, dass die Gesamtschadstoffbelastung an den relevanten Immissionsorten auf die bestehende Vorbelastung zurückzuführen sei. Die zu erwartende Zusatzbelastung werde als vernachlässigbar eingeschätzt. Die Berechnungsergebnisse seien als plausibel anzusehen.

Es werde noch darauf hingewiesen, dass die in Bezug genommene 22. BImSchV (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft) seit dem Inkrafttreten der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) am 6. August 2010 außer Kraft getreten sei. Die herangezogenen Grenzwerte der untersuchten Luftschadstoffe seien aber in die 39. BImSchV übernommen worden und somit weiterhin gültig.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die passiven Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden Annaberger Straße 51 und 56 sind Bestandteil der Genehmigung (vgl. C V 5.1).

Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Bodenschutzrechtliche Belange

Das geplante Vorhaben habe umfangreiche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und die im § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen. Dies betreffe vorrangig den dauerhaften Verlust von Boden bzw. Bodenfunktionen durch zusätzliche Flächeninanspruchnahme und Voll- bzw. Teilversiegelung durch den Ausbau und die Neutrasierung der B 95 (anlagenbedingte Auswirkung).

Daher seien die als Kompensationsmaßnahmen geplanten Flächenentsiegelungen bzw. Teilentsiegelungen sehr günstig. Hierdurch erfolge ein tatsächlicher Ersatz für die zusätzliche Flächeninanspruchnahme, auch wenn die Flächen nicht vollständig im näheren Umfeld des Baubereiches liegen würden.

Weiterhin würden durch die geplanten ökologischen Flächenaufwertungen (extensive Grünlandnutzung, Sicherung der Bodenfunktionen durch bereichsweise Gehölzpflanzungen) die Voraussetzungen für eine Sicherung bzw. Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG im näheren Umfeld des Baubereiches sowie durch Ersatzmaßnahmen in räumlich getrennten Gebieten geschaffen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Altlasten

Ergänzend zu den im Kapitel 4.1.3 genannten Altstandorten sei unmittelbar südlich des Knotens B 95/S 260/S 261 der Altstandort Zentrallager unter der Kennziffer 71200223 (Hochwert 5607950; Rechtswert 4570500) im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) registriert. Nach den Ausführungen im Feststellungsentwurf liege die Fläche jedoch nicht innerhalb des Baufeldes.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Abfallrechtliche Belange

Verwertung/Wiedereinbaufähigkeit von Bodenmaterial

Die auszuhebenden Straßenaufbau-/Auffüllungs- und Bodenmaterialien seien unter Bezug auf § 5 Abs. 2 KrWG nach Möglichkeit einer Verwertung zuzuführen. Hierbei sei entsprechend die LAGA TR Boden 2004 zu beachten. Bei der Bewertung im Bericht zur Abfalltechnischen Untersuchung (Unterlage 9) sei wahrscheinlich noch die alte LAGA von 1997 zu Grunde gelegt worden. Nach der LAGA TR Boden (2004) ergebe sich anhand der Analysenergebnisse in der Unterlage 9 folgende Einstufung der Proben:

• Proben Tragschicht / Auffüllungen:

- RKS 1/2: Z 2 (Arsen im Eluat),
- RKS 2/2, RKS 4/2 bis 7/2: > Z 2 (Arsen im Eluat, bei RKS 6/2 auch im Feststoff),
- KB 4 / Auffüllung: > Z 2 (Arsen im Feststoff, Leitfähigkeit, Sulfat),
- KB 5 / Auffüllung: Z 1.1 (Arsen im Feststoff).

• Mischproben natürliche Bodenmaterialien:

- RKS 3: Z 0
- KB 1 bis KB 3, KB 5 / Boden, KB 6: Z 1.1 (Arsen im Feststoff, bei KB 6 auch Kupfer im Feststoff),
- KB 4 / Boden: > Z 2 (Arsen im Feststoff und Eluat).

Somit sei für den überwiegenden Teil der beprobten Tragschichtmaterialien sowie die Auffüllungsmaterialien der Bohrung KB 4 nach der LAGA TR Boden (2004) ein Wiedereinbau grundsätzlich nicht möglich. Diese Materialien müssten nach der formellen Einstufung extern entsorgt werden.

Die Analysenergebnisse des Hanglehms, Hangschutts und Gneiszersatzes würden überwiegend nur eine geringe, geogen bedingte Hintergrundbelastung durch Schwermetalle zeigen.

Eine Zusammenfassung verschiedener Substrate in einer Mischprobe, insbesondere von Auelehm, Flusskies und Gneiszersatz sei im Hinblick auf die Prüfung einer hochwertigen Verwertung ungünstig, zumal es sich hier auch um Materialien mit sehr unterschiedlichen bodenmechanischen/geotechnischen Eigenschaften handele. Dies begründe sich dadurch, dass vor allem der Auelehm kein In-situ-Material darstelle, und erhöhte Schwermetallgehalte in den Ablagerungen der Zschopauaue typisch seien.

Der Vorhabenträger hat diesbezüglich klargestellt, dass die vorliegenden Untersuchungen als orientierende Erkundung zu sehen seien und aufgrund von Detailplanungen weiterführende Untersuchungen erfolgen würden, die ebenfalls eine detaillierte abfalltechnische Analyse der anzutreffenden Erdstoffe umfassen würden. In diesem Zusammenhang hat er zugesagt, die Entsorgung oder den eventuellen Einbau von Material mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzusprechen.

Abfalleinstufung der Bodenmaterialien nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Eine Abfalleinstufung der Bodenmaterialien nach AVV werde im Bericht zur Abfalltechnischen Untersuchung (Unterlage 9) nicht vorgenommen. Nach den gegenwärtigen Analysenergebnissen der Bodenproben aus den Rammkernsondierungen und Kernbohrungen könnten die Auffüllungs- und natürlich anstehenden Bodenmaterialien überwiegend der Abfallschlüsselnummer (ASN) 17 05 04 (Boden und Steine mit Aus-

nahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen) der AVV zugeordnet werden. Die Auffüllungsmaterialien der Bohrung KB 4 stellen ein Gemisch aus Boden und Fremdbestandteilen dar. Eine Ausnahme würden zum einen die mit der Bohrung KB 5 aufgeschlossenen Gleisschotter bilden, die der ASN 17 05 08 (Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt) zuzuordnen seien. Zum anderen falle das Tragschichtmaterial der RKS 2 sowie natürliche Bodenmaterial (Mischprobe Auelehm + Flussskies + Gneisersatz) der KB 4 aufgrund der Arsengehalte im Eluat unter die ASN 17 05 03* (Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten) und sei somit als gefährlicher Abfall gemäß § 3 AVV einzustufen.

Bei einer Einstufung von Abfall als gefährlicher Abfall würden sich nach der Nachweisverordnung (NachwV) höhere Anforderungen an die Nachweisführung (Entsorgungsnachweise, Annahmeerklärungen, Transportgenehmigungen) ergeben. Dies wäre bei der Planung der Entsorgungswege (Verwertungs- bzw. Entsorgungsunternehmen/Deponien mit Annahmekriterien, Transportunternehmen) zu berücksichtigen.

Insgesamt sei zu beachten, dass die bis dato erfolgten abfalltechnischen Untersuchungen und Bewertungen anhand von Proben aus punktuellen Aufschlüssen erfolgen würden, die nur eine orientierende Feststellung ermöglichten.

Anforderungen und Hinweise für die weitere Planung und Ausführung des Vorhabens

Ergänzend zu den im Kapitel 5.2 der Zusammenfassung nach § 6 UVPG benannten Vermeidungsmaßnahmen seien in der weiteren Planung im Rahmen der technischen Realisierbarkeit sowie unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit die bestehenden Möglichkeiten zur Verminderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch das geplante Bauvorhaben auszuschöpfen, z. B.:

- die Nutzung vorhandener Verkehrswege als Zufahrtswege und die Reduzierung der Baufelder, ggf. in Verbindung mit der Ausweisung von Ausschlussflächen zur Sicherung wertvoller Biotopkomplexe und
- Schutzvorkehrungen zur Minimierung von Bodenverdichtungen bzw. ggf. Planung entsprechender Maßnahmen zur Wiederherstellung.

Oberboden sei im Bereich der Baumaßnahme vollständig abzuschieben und zu sichern. Überschüttungen von Oberboden mit Bodenaushub oder Fremdstoffen seien unzulässig. Der Unterboden sei getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen. Eine Vermischung verschiedener Bodenarten sei nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig (Verwertung als Baustoff).

Anfallende kontaminierte Aushubmaterialien seien getrennt von den nicht kontaminierten Materialien auszubauen und durch geeignete Maßnahmen bis zur Entsorgung (Verwertung, Beseitigung) zu sichern.

Zeigten sich im Rahmen der geplanten Baumaßnahme bis dato nicht bekannte organoleptische (Sicht, Geruch) Auffälligkeiten im Boden, seien diese unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese werde dann die notwendigen Maßnahmen entsprechend treffen.

Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden seien bei der Lagerung von Bauabfällen und beim Umgang mit Betriebsstoffen, geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Die zur Realisierung erforderlichen Arbeiten seien so auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen in den angrenzenden Bereichen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt würden. Nach Beendigung der Baumaßnahme seien die dennoch entstandenen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Ziel müsse abschließend weitestgehend die Wiederherstellung des Ausgangszustandes der baubedingt in Anspruch genommenen Flächen sein.

Bei der Fortschreibung der Entsorgungskonzeption im Rahmen der weiteren Planung sei die vorläufige, orientierende Einstufung der Auffüllungs- und natürlich anstehenden Bodenmaterialien nach AVV für die Planung von ergänzenden, ggf. baubegleitenden Untersuchungen zur Abgrenzung der unterschiedlichen Belastungsklassen entsprechend zu beachten.

Die Auffüllungsmaterialien der Bohrung KB 4 stellten ein Gemisch aus Boden und Fremdbestandteilen dar, für die im Falle eines Aushubs in diesem Bereich eine Separation im Rahmen der technischen Möglichkeiten vorzunehmen sei, zumindest in mineralische und nicht mineralische Bestandteile.

Die Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) aller angefallenen Abfälle habe unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit nach Maßgabe des KrWG und der auf dessen Grundlage erlassenen Gesetze und Verordnungen zu erfolgen. Alle im Rahmen der geplanten Baumaßnahme anfallenden Abfallarten seien auf der Grundlage der AVV separat zu erfassen und entsprechend ihrem Schadstoffpotenzial dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen zuzuführen. Dabei habe die Verwertung Vorrang vor der Beseitigung. Eine Nachweispflicht über die Entsorgung und der Umfang dazu ergebe sich aus der Nachweisverordnung.

Dies gelte auch für die bei den Entsiegelungsmaßnahmen außerhalb des unmittelbaren Baubereiches (Gelände der ehemaligen Fischverarbeitung, Abbruch von Gebäuderesten in Hundshübel) anfallenden Abfälle.

Bei einer Wiederverwertung des Asphalts sei die Richtlinie für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen und für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau anzuwenden. Die im Rahmen der abfalltechnischen Untersuchungen analysierten Proben würden alle der Verwertungsklasse A (Ausbauasphalt) entsprechen.

Bei einem Wiedereinbau von Aushubmaterialien im Baubereich sei dies mit Angabe der eingebauten Mengen und der dazugehörigen Aushubbereiche und Analysenergebnisse im Abschlussbericht zu dokumentieren. Die Randbedingungen der LAGA TR Boden für einen Wiedereinbau seien grundsätzlich zu beachten. Darüber hinaus seien für einen Einbau von standortfremden Bodenmaterial als Oberboden (durchwurzelbare Bodenschicht) die Anforderungen im § 12 BBodSchV zu beachten und die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2, Punkt 4. BBodSchV grundsätzlich einzuhalten.

Entsprechende Ausnahmen bzw. Abweichungen von den Einbaukriterien der LAGA TR Boden (2004) bzw. den Vorsorgewerten im Anhang 2 der BBodSchV seien unter Vorlage entsprechender Unterlagen rechtzeitig vor dem Einbau bei der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landratsamtes zu beantragen und abzustimmen.

Die o. g. Hinweise und Forderungen wurden inhaltlich unter A III 2 als Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen. Zudem hat der Vorhabenträger zugesagt, die Anforderungen und Hinweise zu beachten. Die Forderungen der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde wurden damit vollumfänglich erfüllt.

Untere Wasserbehörde

Das Vorhaben befinde sich in keinem Trink- oder Heilwasserschutzgebiet.

Der Pfeiler der geplanten B 95 - Brücke im linken Uferbereich der Zschopau befinde sich im Überschwemmungsgebiet der Zschopau. Die Gründung des Pfeilers sei vor Erosion ausreichend zu schützen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, den Pfeiler kolk- und erosionssicher mit im Baufeld verbleibender Umspundung auszuführen.

Das gesammelte Niederschlagswasser solle über ein Regenklärbecken in die Zschopau abgeleitet werden. Die Einleitstelle sei zeichnerisch nur schematisch dargestellt. Die Einleitstelle müsse den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Dauerhaftigkeit sei zu gewährleisten.

Die Ausführungen haben sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Einleitstelle entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen.

Einleitung von Niederschlagswasser:

Die beabsichtigte Einleitung gesammelter Niederschlagswässer an den im Plan bezeichneten Einleitstellen bedürften der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Gemäß § 19 Abs. 3 WHG entscheide die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis. Dem gehe die Herstellung des Einvernehmens mit der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes unter Vorlage des Entwurfs der wasserrechtlichen Erlaubnis sowie der der Entscheidung zugrundeliegenden Pläne und Unterlagen voraus.

Die untere Wasserbehörde hat mit Schreiben vom 6. Mai 2022 das Einvernehmen für die mit diesem Beschluss geregelte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Sie teile in Bezug auf die Erteilung des wasserrechtlichen Einvernehmens Nachfolgendes mit:

Das Landratsamt Erzgebirgskreis erkläre grundsätzlich das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG für die mit dem geplanten Vorhaben vorgesehene Gewässerbenutzung an der im Feststellungsentwurf näher beschriebenen Einleitstelle unter der Voraussetzung der Übernahme der nachfolgend unter Punkt 1 - 4 genannten Hinweise/Forderungen. Um Zusendung des zu erteilenden Planfeststellungsbeschlusses wird gebeten.

1. Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Die im vorliegenden Entwurf (für die Erlaubnis relevanten Auszüge) beschriebene örtliche Lage der Gewässerbenutzung decke sich nicht mit dem Prüfergebnis.

Auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen befinde sich die Einleitstelle an nachfolgender Stelle:

Gemarkung: Schönfeld

Flurstück-Nr.: 92

Top.-Karte: 5343-SO Ehrenfriedersdorf

Einleitstelle: Ostwert ca. 358039

Nordwert ca. 5607798

Gewässer: Zschopau

GBKZ: 54263113

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erlaubniserteilung entsprechend berücksichtigt (vgl. A IV).

2. Umfang der Gewässerbenutzung

Als zulässige Einleitmenge sollten 260 l/s festgelegt werden. Bemessungsgrundlagen seien: 2,14 ha Einzugsgebiet im Entwässerungsabschnitt 1 davon 1,07 ha abflusswirksame Straßenfläche bei einem Bemessungsregen $r_{10;1} = 173,69 \text{ l/s} * \text{ha}$, 0,95 ha abflusswirksame Fläche für Mulde, Bankett und Böschung bei einem Bemessungsregen $r_{10;1} = 173,69 \text{ l/s} * \text{ha}$ abzüglich einer Versickerungsrate von $100 \text{ l/s} * \text{ha}$ am Bezugspunkt: Einleitstelle am Gewässer.

Begründung:

Die an die Entwässerungs- und somit Reinigungsanlage anzuschließenden Flächen würden im Abschnitt 1 für die Straßenflächen 1,19 ha betragen. Für Mulde, Böschung und Bankett seien zudem weitere 0,95 ha anzusetzen. Zusätzlich seien 3,71 ha als Gelände angesetzt. Aus fachlicher Sicht entspreche der angesetzte Anteil für das Gelände nicht den Anforderungen an befestigte Flächen und werde in der weiteren Betrachtung nicht berücksichtigt.

Die gewählte Regendauerstufe und -häufigkeit sei abstimmungsgemäß auf das einjährige Regenereignis abgestellt worden. Es werde mit einer Regenspende von $r_{10;1} = 173,69 \text{ l/s*ha}$ gerechnet. Für Mulde, Bankett und Böschung sei in der wassertechnischen Berechnung der Ansatz gewählt worden, dass gemäß RAS-EW eine Versickerungsrate von 100 l/s*ha berücksichtigt werden könne. Somit verringere sich der Abfluss auf $73,69 \text{ l/s*ha}$.

Für die Ermittlung der Einleitmenge sei entsprechend der Flächenart der Abflussbeiwert $T=0,9$ für die Straßenfläche gewählt worden. Abflusswirksam seien demnach 1,07 ha.

Der Vorhabenträger hat die Berechnung und die Einleitmenge von 260 l/s als zulässig bestätigt.

3. Nebenbestimmungen

Es sollten folgende Forderungen als Auflagen in den Bescheid aufgenommen werden:

- Das Niederschlagswasser dürfe keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.
- Die Sichtkontrollen der Abläufe auf Ablagerungen und Verstopfungen sowie Sichtkontrollen des Gewässers an der Einleitungsstelle hätten mindestens vierteljährlich zu erfolgen.

- Die Unterhaltung und Instandhaltung der Einleitstelle sowie deren Freihaltung von abflusshemmendem Treibgut und Eis obliege dem Unternehmensträger.
- Die Abwasseranlagen unterliegen der Aufsicht der zuständigen Wasserbehörde. Der Anlagenbetreiber hat die Zugänglichkeit der Anlagen zum Zwecke der Überwachung sicherzustellen.

Durch die Planfeststellungsbehörde wurde nur die erste Forderung als Nebenbestimmung zur wasserrechtlichen Erlaubnis in die Genehmigung aufgenommen.

Die übrigen Forderungen verpflichten den Unterhaltungslastträger der Straßenentwässerung. Gemäß § 50a Abs. 1 Satz 1 SächStrG ist dies vorliegend der Landkreis Erzgebirgskreis, da er Unterhaltungslastpflichtiger der Bundesstraße und der Entwässerung als deren Bestandteil ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 SächsStrG).

4. Allgemein

Es werde empfohlen, die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 36 Abs. 2 VwVfG mit Auflagenvorbehalt und Widerrufsvorbehalt zu erlassen und die erlaubte Gewässerbenutzung zu befristen (auf 30 Jahre) mit beispielhaft nachfolgender Begründung:

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibe nach § 36 Abs. 2 Ziffer 5 VwVfG vorbehalten, da sich die Auswirkungen des Vorhabens zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung nicht voll übersehen lassen würden sowie sich Änderungen in der Rechts- und Sachlage ergeben könnten.

Nachträgliche Auflagen könnten sich insbesondere aus geänderten Unterlagen, einer nicht diesem Bescheid entsprechenden Ausführung im Rahmen der gewässeraufsichtlichen Kontrolltätigkeit sowie zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen ergeben, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung so nicht vorhersehbar seien.

Rechtsgrundlage für die Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis sei § 36 Abs. 2 Pkt. 1 VwVfG. Sie sei zu befristen, um die mit ihr gestatteten Gewässerbenutzungen zum Zeitpunkt ggf. neuen sachlichen und rechtlichen Sachverhalten anpassen zu können.

Der Einwand hat sich erledigt.

Sowohl die Befristung als auch der Auflagenvorbehalt wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (vgl. A IV).

Die geplante Errichtung des Regenklärbeckens unterliege der Genehmigungspflicht nach § 67 Abs. 1 SächsWG a. F. (Bau und Betrieb von Abwasseranlagen) und für die zu erteilende Baufreigabe den Bestimmungen der „Bautechnischen Prüfverordnung für die Errichtung von wasserwirtschaftlichen Anlagen“.

Die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung des Regenklärbeckens wurde mit diesem Beschluss erteilt (vgl. C V 8.2.1).

Die Zschopau als Oberflächengewässer könne gemäß DWA M 153 als Fluss ohne Begrenzung der zulässigen Abflussspende eingestuft werden. Eine Rückhaltung sei aus fachlicher Sicht nicht notwendig. Die Entwässerung sei hydrotechnisch in Bezug auf die befestigten Flächen und die maßgebende Regenspende nach DWA-A118 (kürzeste Regendauer in Abhängigkeit von der Geländeneigung und der Befestigung) zu korrigieren. Die Häufigkeit des Auftretens des Bemessungsereignisses sei mit 1-mal pro Jahr

ordnungsgemäß gewählt worden. Für die Bemessung der Einleitmengen seien die Niederschlagspenden des KOSTRA-DWD unter Beachtung einer 10%igen Erhöhung zu verwenden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat im Zuge der 1. Tektur die Korrektur und die Erhöhung der Niederschlagsspende vorgenommen.

Der Entwässerungslösung des Entwässerungsbereiches 1 (Mulden, Sammelleitungen und Regenklärbecken) werde gefolgt. Das Regenklärbecken sei als Erdbecken mit Dauerstau (2,00 m) geplant. Die Bemessung erfolge nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebiete; Bemessungsgrundsätze nach DWA seien ebenfalls zu beachten. Aussagen zum Freibord und zur schadlosen Ableitung bei Überschreitung des Bemessungsereignisses würden fehlen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat diesbezüglich klargestellt, dass das Regenklärbecken einen Freibord von 0,5 m erhalte und die schadlose Ableitung bei Überschreitung des Bemessungsereignisses im Drosselbauwerk mit der Anordnung einer Überlaufschwelle erfolge.

Bei der Dimensionierung der geplanten Regenwasserkanäle sei im Bereich „Brücke“ die Vollfüllung von ca. 95 % erreicht. Erreichte der Bemessungsabfluss 90 % des Abflussvermögens Q_v , werde empfohlen, den nächstgrößeren Querschnitt zu wählen. Bei Anpassung der maßgebenden Regenspende sei dies auch für andere Abschnitte zu beachten.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat diesem Zusammenhang nachvollziehbar klargestellt, dass die zwei Sammelleitungen DN 200 im Bereich des Brückenbauwerkes eine Auslastung von ca. 41 % für BML-Rohre mit einem Rauigkeitsbeiwert $k=0,25$ haben und somit ausreichend dimensioniert seien.

Im Zuge der Anhörung zur 1. Tektur wurde die untere Wasserbehörde erneut beteiligt. Einwände wurden keine geäußert. Es wurde lediglich nochmals auf das Erfordernis des wasserrechtlichen Einvernehmens nach § 19 Abs. 3 WHG hingewiesen.

Wasserrahmenrichtlinie/Gewässerökologie

Im Rahmen des Vorhabens zum Ausbau der B 95 nördlich Annaberg seien die beiden Oberflächenwasserkörper (OWK) Zschopau-2 und Sehma betroffen. Hierbei sehe die Planung vor, dass das Fahrbahnoberflächenwasser aus dem Entwässerungsabschnitt 1 (EA1) nach einer Vorbehandlung im geplanten Regenklärbecken direkt in die Zschopau einzuleiten. In den OWK Sehma solle nicht direkt eingeleitet werden. Jedoch sei vorgesehen, dass das Fahrbahnoberflächenwasser des Entwässerungsabschnittes 2 (EA2) im Einzugsgebiet der Sehma ins freie Gelände entwässere.

Zur Beurteilung potentieller biotischer Auswirkungen auf die OWK und deren ökologischen Zustand/ökologischem Potential würde der WRRL-Fachbeitrag mit Stand 1. Juli 2019 vorliegen.

Die Prüfung umfasse biologische Qualitätskomponenten (BQK) hinsichtlich der Gewässerflora (Phytoplankton (für Sehma und Zschopau-2 nicht relevant), Makrophyten inkl. Phytobenthos) und Gewässerfauna (Makrozoobenthos und Fische). Diesbezügliche Einschätzungen im vorliegenden WRRL-Fachbeitrag würden Daten vom LfULG mit Stand 2018 zugrunde liegen.

Die Daten 2020 zur Zustandseinstufung der Zschopau-2 im Rahmen des 3. Bewirtschaftungszeitraumes hätten an der Messstelle DESN_5426-2/OBF34520 ergeben:

- ökologischer Zustand/ökologisches Potential: 3 (mäßig),
- biologischer Zustand: 3 (mäßig),
- Makrophyten-Phytobenthos: 3 (mäßig),
- benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos): 2 (gut; im Jahr 2018: mäßig),
- Fischfauna: 3 (mäßig; im Jahr 2018: gut).

Da der OWK Sehma als erheblich verändert eingestuft werde, liege der Fokus der Bewertung auf dem ökologischen Potential.

Die Daten 2020 zur Zustandseinstufung der Sehma im Rahmen des 3. Bewirtschaftungszeitraumes hätten an der Messstelle DESN_54262/OBF35802 ergeben:

- ökologisches Potential: 3 (mäßig),
- biologischer Zustand: 3 (mäßig),
- Makrophyten-Phytobenthos: 3 (mäßig),
- benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos): 2 (gut; im Jahr 2018: mäßig),
- Fischfauna: 3 (mäßig).

Die biologischen Qualitätskomponenten würden potentiell von den hydromorphologischen Verhältnissen sowie von der Wasserbeschaffenheit, d. h. physikalisch-chemische Parameter wie z. B. Chlorid als Tausalzinhaltstoff oder Stickstoff- und Phosphorverbindungen, beeinflusst.

Da das natürliche Einzugsgebiet, die Uferstruktur und die Durchgängigkeit der Sehma unverändert bleiben solle sowie eine gleichbleibende Entwässerung im Bereich EA2 ohne direkte Verbindung zum Vorfluter vorliege, d. h. keine negative Veränderung der Hydromorphologie oder Wasserbeschaffenheit zu erwarten sei, könne eine Zustandsverschlechterung der BQK des OWK Sehma hinreichend ausgeschlossen werden.

Im Bereich des Einzugsgebietes des OWK Zschopau-2 komme es zur Flächenneuersiegelung, welche insbesondere bei Starkregenereignissen Abflusskonzentration und -Verzögerung negativ beeinflussen könne. Durch Rückbau der alten B 95-Bereiche sowie Flächenentsiegelung im Bereich der Spitzkehren werde diesem negativen Einfluss entgegengewirkt. Veränderungen in der Uferzone würden kompensiert. Die Chloridbelastung des OWK Zschopau-2 im Bereich des geplanten Straßenbauvorhabens erhöhe sich voraussichtlich von 17,0 mg/l auf 17,4 mg/l im jährlichen Mittel, liege jedoch unter dem Orientierungswert von 200 mg/l im jährlichen Mittel. Eine Zustandsverschlechterung des OWK durch weiteren Nährstoffeintrag könne hinreichend ausgeschlossen werden. Da das Fahrbahnwasser vor Einleitung in den OWK Zschopau-2 im Bereich EA1 im Regenklärbecken vorbehandelt werde, könne davon ausgegangen werden, dass es nicht zu einer Zustandsverschlechterung komme. Folglich sei keine Zustandsverschlechterung der BQK des OWK Zschopau-2 aufgrund der Hydromorphologie oder Wasserbeschaffenheit zu erwarten.

Die Prüfschritte und -ergebnisse im WRRL-Fachbeitrag hinsichtlich der Biologie seien ausreichend und plausibel.

Es könne nach derzeitigem Planungsstand prognostiziert werden, dass es durch das Vorhaben zu keinen negativen Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten komme und es keinen negativen Einfluss auf den ökologischen Zustand bzw. auf das ökologische Potential der betroffenen OWK geben werde.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Ergänzend führe das Referat Siedlungswasserwirtschaft zum Wasserfachbeitrag noch Nachfolgendes aus:

Der WRRL-Fachbeitrag zum Vorhaben sei schlüssig aufgebaut und entspreche den fachlichen Grundlagen an WRRL-Fachbeiträge. Das Fazit des WRRL-Fachbeitrags werde geteilt. Das Vorhaben widerspreche in Bezug auf stoffliche Belastungen nicht den Grundsätzen des Verschlechterungsverbot bzw. Verbesserungsgebotes nach Wasserrahmenrichtlinie. Eine projektbedingte Verschlechterung des ökologischen Zustands durch flussgebietsspezifische Schadstoffe sowie zusätzliche Belastungen für die biologischen Qualitätskomponenten durch die allgemeinen physikalisch-chemischen Parameter seien bezogen auf die Oberflächenwasserkörper in ihrer Gesamtheit ausgeschlossen. Eine Zustandsverschlechterung des chemischen Zustands könne ausgeschlossen werden. Einer zukünftigen Verbesserung des chemischen Zustandes in den beiden OWK stehe das Ausbaurvorhaben nicht entgegen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Ergänzend führe das Referat Wasserbau zum Wasserfachbeitrag noch Folgendes aus:

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Gewässermorphologie mit dem WRRL-Fachbeitrag untersucht worden. Die Einschätzungen, dass es zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen an der Sehma und der Zschopau komme, werde unter der Maßgabe der naturnahen Ufergestaltung im Bereich des Gebäudeabbruches und im Bereich der geplanten Brückenpfeiler an der Zschopau bestätigt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Untere Naturschutzbehörde

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft sei umfassend bewertet worden. Dem entsprechend würden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant. Ebenso umfangreich seien die Probleme der Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten sowie der Flächennaturdenkmale, Naturschutzgebiete und besonders geschützten Biotop behandelt worden, so dass gegen den Feststellungsentwurf und den Tekturen keine naturschutzrechtlichen Einwände bestehen würden.

Im Rahmen der Anhörung zur 2. Tektur hat die untere Naturschutzbehörde nachfolgende Ergänzungen gemacht:

Die 2. Tektur der Planfeststellungsunterlagen für das Vorhaben des Ausbaus der B 95 nördlich Annaberg enthalte Änderungen in der technischen Planung, mit veränderten Flächeninanspruchnahmen. Diese Änderungen seien in den umweltfachlichen Unterlagen eingearbeitet worden. Hierbei sei anzumerken, dass auch Änderungen in den Kompensationsmaßnahmen stattfinden würden, in der Form, dass diese teilweise reduziert bzw. ganz wegfallen würden. Demgegenüber stünden aber auch Reduzierungen

gen in der Flächeninanspruchnahme, wodurch die Reduzierung der Kompensationsmaßnahmen gerechtfertigt sei. Daher könne den getroffenen Einschätzungen im Rahmen der 2. Tektur zur Eingriffsbewertung seitens der unteren Naturschutzbehörde gefolgt werden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Des Weiteren sei eine Aktualisierung der verwendeten Artdaten der Planfeststellungsunterlagen erfolgt. Hierfür sei am 8. November 2019 eine Abfrage bei der unteren Naturschutzbehörde des Erzgebirgskreises gestellt worden. Mit Schreiben vom 21. November 2019 habe die untere Naturschutzbehörde die vorliegenden Artdaten (Abfrage der Zentralen Artdatenbank des Freistaates Sachsen - MultiBase) der zurückliegenden 6 Jahre (Stand November 2019) zur Verfügung gestellt. Die zur Verfügung gestellten Artdaten würden als Ergänzung zum Artenschutzfachbeitrag der 1. Tektur hinzugefügt. Eine Überarbeitung des Artenschutzfachbeitrages solle nicht erfolgen. Als Begründung werde angeführt, die geänderte Datenlage habe keinen bzw. lediglich einen unerheblichen Einfluss auf die Ergebnisse der 1. Tektur. Des Weiteren werde aufgeführt, dass mit keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf die Arten zu rechnen bzw. bereits eine artenschutzrechtliche Bewertung in der 1. Tektur erfolgt sei. Den Ausführungen der artenschutzrechtlichen Ergänzung zur 1. Tektur, im Rahmen der 2. Tektur zur Planfeststellungsunterlage, könne seitens der unteren Naturschutzbehörde gefolgt werden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Untere Forstbehörde

Waldinanspruchnahme

Durch das o. g. Vorhaben werde Wald i. S. d. § 2 SächsWaldG in geringem Umfang in Anspruch genommen.

Dauerhafte Umwandlung

Bereich zwischen km 0+300.000 und km 0+500.000

Für den Bau der Böschung und für die Umsetzung der Maßnahme A 5 (Entwicklung und Unterhaltung von Gras-/Staudenfluren im trassennahen Bereich) werde in den Randbereich des dort vorhandenen Waldes eingegriffen. Diese anlagenbedingte Waldflächeninanspruchnahme sei als dauerhafte Waldumwandlung zu werten.

Eine anhand der vorliegenden Lagepläne und des Grunderwerbsverzeichnisses durchgeführte Flächenermittlung habe eine dauerhafte Waldinanspruchnahme von ca. 320 m² ergeben (Flurstück 106 – 50 m², Flurstück 101/1 – 270 m² jeweils der Gemarkung Schönfeld).

Entgegen der Darstellung in den vorliegenden Lageplänen handele es sich bei der bei Bau-km 0+400.000 in das Grünland ragenden, mit Einzelbäumen lose bestockten Fläche nicht um Wald i. S. d. § 2 SächsWaldG. Die tatsächliche Waldgrenze verlaufe erst dahinter. Diese „Spitze“ werde bei der o. g. Flächenbilanz daher nicht berücksichtigt.

Bei der Umwandlungsfläche handele es sich um den Waldrand, der überwiegend aus Laubholz bestehe und sich z. T. aus Sukzession entwickelt habe.

Im Zuge der Anhörung zur 1. Tektur werde ergänzend mitgeteilt, dass für die Umwandlungsfläche laut der Waldfunktionenkartierung als über das normale Maß hinausgehende besondere Schutzfunktion eine Hochwasserschutzfunktion ausgewiesen sei.

Buswendeanlage

Im Rahmen der 1. Tektur sei die „Einordnung einer Buswendeanlage“ eingearbeitet worden, durch die auf dem Flurstück 91 der Gemarkung Schönfeld Wald i. S. d. § 2 SächsWaldG in geringem Umfang in Anspruch genommen werde. Die anlagebedingte Waldflächeninanspruchnahme für den Bau der Buswendeanlage einschließlich der dazugehörigen Böschung sei als dauerhafte Waldumwandlung zu werten. Eine anhand der vorliegenden Lagepläne und des Grunderwerbsverzeichnisses durchgeführte überschlägige Flächenermittlung habe eine dauerhafte Waldumwandlungsfläche von ca. 390 m² ergeben. Dies entspreche dem zusätzlichen Flächenbedarf für die Einordnung der Buswendeanlage auf dem Flurstück 91.

Bei der betroffenen Waldfläche handele es sich um den südöstlichen mit Laubholz (Spitzahorn, Aspe, Bergahorn) bestockten Ausläufer des dort vorhandenen Waldes. Für die Umwandlungsfläche seien im Rahmen der Waldfunktionenkartierung als über das normale Maß hinausgehende, besondere Schutzfunktionen eine regionale Klimaschutzfunktion und eine Hochwasserschutzfunktion kartiert.

Für den dauerhaften Waldflächenverlust sei eine Ersatzaufforstung zu erbringen. Der LBP sehe als Maßnahme E 4 einen Waldrandaufbau vor. Diese Maßnahme werde als Ersatzmaßnahme anerkannt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Mit Beschluss wurde die dauerhafte Waldumwandlung auf den o. g. Flurstücken genehmigt (vgl. C V 7.2).

Befristete Umwandlung (Bahngelände)

Bei der Bestockung auf dem Flurstück 1024/3 der Gemarkung Wiesa (Bahngelände) handele es sich nicht um Wald i. S. v. § 2 SächsWaldG, solange dieses Flurstück als Betriebsanlage der Eisenbahn i. S. d. Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) gewidmet sei.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sei davon auszugehen, dass es sich noch um eine solche Betriebsanlage handele.

Hierzu wird klargestellt, dass eine Freistellung des Flurstücks 1024/3 der Gemarkung Wiesa von Bahnbetriebszwecken für das vorliegende Vorhaben nicht erforderlich ist, so dass die auf dem Grundstück befindlichen Gehölze keinen Wald i. S. d. SächsWaldG darstellen.

Auf die Darlegung der von der unteren Forstbehörde für den Fall, dass es sich auf dem Flurstück 1024/3 der Gemarkung Wiesa um Wald i. S. v. § 2 SächsWaldG handele, gemachten Ausführungen, wird deshalb mangels Relevanz verzichtet.

Ergebnisse der Waldbiotop- und Waldfunktionenkartierung

Die in der Waldbiotop- und Waldfunktionenkartierung enthaltenen gesetzlichen und besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes seien in den Planungsunterlagen berücksichtigt worden und bedürften keiner Ergänzung.

Sonstige forstliche Belange

- Entsprechend des Lageplanes der landschaftspflegerischen Maßnahmen sei im Bereich zwischen km 0+300.00 und km 0+400.000 eine Unterpflanzung des angeschnittenen Waldrandes (Maßnahme S 6) vorgesehen. Dies diene der Stabilisierung der verbleibenden Bestockung und darüber hinaus dem Aufbau eines neuen Waldrandes. Für diese Maßnahme seien standortgerechte Baum- und Straucharten von standortgeeigneten Herkünften unter Verwendung eines hinreichenden Anteils standortheimischer Forstpflanzen gemäß den Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) zu verwenden.
- Im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - B 95 Südteil - sei im Bereich Ende der Baustrecke eine Rodung flächiger Gehölzbestände und anschließend die Durchführung einer hecken- und gruppenartigen Gehölzpflanzung (Maßnahme A 4) vorgesehen. In diesem Bereich (betroffenes Flurstück 230/1 der Gemarkung Wiesa) stocke westlich entlang des Wirtschaftsweges, welcher unterhalb der Böschung parallel zur B 95 verlaufe, Wald i. S. v. § 2 SächsWaldG. Die Waldgrenze sei im Bestands- und Konfliktplan abgebildet. Die Bestockung an der Böschung zur B 95 zähle zum Straßenkörper und sei kein Wald i. S. d. SächsWaldG. Der vorhandene Wirtschaftsweg sei die Grenze.

Im Grunderwerbsplan sei das Flurstück 230/1 der Gemarkung Wiesa als vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche für den LBP dargestellt. Da es sich auf dem o. g. Flurstück 230/1 im Bereich des Bauendes bereits um Wald handele, sollte die Rodung und anschließende Gehölzpflanzung noch einmal überprüft werden. Aus forstlicher Sicht sei es nicht erforderlich, den vorhandenen Waldbestand zu entfernen, um diesen durch eine Neuanpflanzung zu ersetzen.

Die erbetene Überprüfung wurde durchgeführt.

Der Vorhabenträger hat mitgeteilt, dass die Fläche bauzeitlich in Anspruch genommen werden muss. Durch die Planfeststellungsbehörde wurde deshalb die befristete Waldumwandlung auf dem Flurstück 230/1 der Gemarkung Wiesa im Zuge des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses genehmigt (vgl. C V 7.2).

- Die Ersatzmaßnahme E 6 sehe auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Schneeberg eine Grünlandrevitalisierung vor. Durch diese Maßnahme würden keine forstlichen Belange berührt. Die „Entbuschung“ in dem vorgesehenen Bereich beziehe sich auf einen zwischenzeitlich angekommenen, lückigen Aufwuchs aus Gemeiner Fichte, Gemeiner Birke und Gemeiner Kiefer (Alter ca. 10 Jahre) sowie auf ältere, lockere Gruppen aus Gemeiner Fichte (Alter ca. 40 Jahre) und solle der Wiederherstellung und Pflege der im Rahmen der 1996 erfolgten Biotopkartierung ausgewiesenen Offenlandbiotope dienen. Die Kriterien der Waldeigenschaft nach § 2 SächsWaldG würden aufgrund der Größe und Struktur der einzelnen Sukzessionsflächen überwiegend nicht erfüllt.

Im Rahmen der Anhörung zur 1. Tektur sei eine nochmalige Prüfung der Maßnahme E 6 erfolgt, um festzustellen, ob sich der Wald, der an die zur Grünlandrevitalisierung vorgesehenen Fläche unmittelbar angrenze, zwischenzeitlich weiterentwickelt habe. Nach Ortseinsicht und Abgleich mit Luftbildern zeige sich, dass sich in dem betroffenen Bereich die Bestockung im Laufe der letzten Jahre dahingehend verän-

dert habe, dass sich die Waldgrenze verschoben habe. Aus diesem Grund sei eine Kartendarstellung mit der gutachterlich vorgenommenen Waldabgrenzung beigelegt. Die Grünlandrevitalisierung habe außerhalb der dargestellten Waldflächen zu erfolgen, so dass für diese Maßnahme kein Wald in Anspruch genommen werden müsse.

Der Vorhabenträger hat zugesichert die Verschiebung der Waldgrenze zu beachten.

- Die Maßnahme E 4 sehe einen Waldrandaufbau durch Pflanzung heimischer Gehölze in einem Umfang von ca. 6.200 m² vor. Dabei handele es sich um eine Aufforstung i. S. d. § 10 SächsWaldG, da der Waldrand zum Wald i. S. d. § 2 SächsWaldG gehöre. Die Aufforstung bedürfe der Genehmigung, die von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens erfasst werde. Bei der Durchführung dieser Aufforstung sei die nunmehr bereits vorhandene Bestockung miteinzubeziehen.

Die Ersatzmaßnahme E 4 erfülle die Voraussetzungen, um als Ersatzmaßnahme für die mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen dauerhaften Waldumwandlungen auszugleichen. Auch sei sie mehr als ausreichend groß, um den Waldflächenverlust zu kompensieren.

Die Bestätigung der Ersatzmaßnahme E 4 wird zur Kenntnis genommen.

Im Beschluss wurde die in der Ersatzmaßnahme E 4 vorgesehene Aufforstung auf dem Flurstück 736/2 der Gemarkung Neustädtel und dem Flurstück 932/15 der Gemarkung Zschorlau im Umfang von 6.200 m² genehmigt (vgl. C V 7.3).

Die Maßnahme A 2 sehe u. a. die Anlage eines „Erlen-Eschen-Waldes“ auf 725 m² vor. Aufgrund der geringen Flächengröße und der fehlenden direkten Verbindung zu vorhandenem Wald stelle dies keine Aufforstung i. S. d. SächsWaldG dar. Es handele sich bei der Maßnahme somit nicht um die Anlage von Wald i. S. d. § 2 SächsWaldG.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass die Maßnahme A 2 nicht vorrangig zum Ausgleich für den Verlust von Waldfläche vorgesehen ist, sondern im Wesentlichen der Schaffung neuen Lebensraum und zur Verbesserung der Wanderbewegungen von Arten entlang der Zschopau dienen soll. Dadurch kann eine Aufwertung von unmittelbar an das FFH-Gebiet „Zschopauaue“ angrenzende Flächen erzielt werden.

- Für die im LBP vorgesehenen Pflanzmaßnahmen bzw. Aufforstungen, die unmittelbar am bzw. im Wald erfolgen sollen (Maßnahme E 4, S 6, A 8), seien standortgerechte Baum- und Straucharten von standortgeeigneten Herkünften unter Verwendung eines hinreichenden Anteils standortheimischer Forstpflanzen gemäß den Bestimmungen FoVG zu verwenden. Als standortgeeignet würden Herkünfte entsprechend den „Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut im Freistaat Sachsen“ gelten.

Darüber hinaus werde empfohlen, die Bestimmungen des FoVG und die Herkunftsempfehlungen bei der Auswahl standortgerechter Baumarten für alle Gehölzpflanzungen im Planfeststellungsgebiet anzuwenden, soweit diese in Waldnähe erfolgten (z. B. Maßnahme A 2).

Forstliches Vermehrungsgut dürfe nur von gemäß § 17 Abs. 1 FoVG angemeldeten Forstsaamen- und Forstpflanzenbetrieben vertrieben werden. Bei der Auswahl des

Pflanzmaterials sei bei den Herkünften innerhalb des Wuchsgebietes auch die Höhenlage zu beachten.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, den Hinweis zu beachten.

Fachliche Wertung

Die mit dem Ausbau der B 95 nördlich Annaberg verbundene Waldinanspruchnahme werde aus forstfachlicher Sicht als unbedenklich betrachtet und unter der Anerkennung des hohen öffentlichen Interesses des Vorhabens und der Standortgebundenheit als unvermeidbar eingestuft (§ 8 SächsWaldG). Beeinträchtigungen für den verbleibenden Waldbestand seien aufgrund der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen nicht zu erwarten.

Integraler Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sei somit ein Antrag gemäß § 8 Abs. 1 SächsWaldG auf dauerhafte Umwandlung einer Fläche von insgesamt ca. 710 m² (320 m² + 390 m²). Dieser zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Umwandlung werde unter folgende Auflagen und Bedingungen zugestimmt:

- Die Waldinanspruchnahme sei auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum zu begrenzen.
- Zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes (§ 8 Abs. 3 SächsWaldG) sei die Durchführung einer Ersatzmaßnahme im Verhältnis 1:1,4 innerhalb von drei Jahren nach Beginn der Umwandlung erforderlich. Die im LBP vorgesehene Ersatzmaßnahme E 4 erfülle diese Anforderung. Für die Maßnahme E 4 seien standortgerechte Baum- und Straucharten von standortgeeigneten Herkünften unter Verwendung eines hinreichenden Anteils standortheimischer Forstpflanzen gemäß den Bestimmungen des FoVG zu verwenden.
- Die Wiederaufforstung der befristet umgewandelten Waldfläche sei gemäß § 8 Abs. 4 SächsWaldG innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahme abzuschließen. Die Wiederaufforstung habe mit standortgerechten Baum- und Straucharten von standortgeeigneten Herkünften unter Verwendung eines hinreichenden Anteils standortheimischer Forstpflanzen gemäß FoVG zu erfolgen.
- Die Einzelheiten der Aufforstungsplanung (wie Baumartenwahl, Pflanzverbände, Waldrandgestaltung, Beachtung der waldgesetzlichen Nachbarpflichten gemäß § 25 SächsWaldG) seien vom Vorhabenträger frühzeitig mit dem Landratsamt Erzgebirgskreis, untere Forstbehörde, abzustimmen.
- Der Zeitpunkt der Umwandlung der Waldfläche und der Durchführung der Ersatzmaßnahme seien der unteren Forstbehörde des Landratsamtes vor Maßnahmebeginn schriftlich mitzuteilen.
- Beeinträchtigungen des verbleibenden Bestandes seien auszuschließen. Randbäume seien während der Baumaßnahme durch geeignete Schutzmaßnahmen im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen.
- Entsprechend der waldgesetzlichen Bestimmung des § 20 Abs. 2 SächsWaldG sei die angelegte Kultur vom Vorhabenträger rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis diese endgültig (dauerhaft) gesichert sei. Bei der Bewertung des Anwuchserfolges (Abnahme der gesicherten Kultur) sei die untere Forstbehörde als Fachbehörde zu beteiligen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen dieses Beschlusses die dauerhafte Umwandlung von 710 m² sowie die vorübergehende Umwandlung von 1.110 m² gemäß § 8 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SächsWaldG genehmigt. Nähere Ausführungen hierzu finden sich unter C V 7.2. Dabei wurden die o. g. Forderungen berücksichtigt und inhaltlich unter A III 7 als Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger in seiner Gegenstellungnahme zugesagt, die o. g. Auflagen zu beachten. Die Forderungen der unteren Forstbehörde wurden damit vollumfänglich erfüllt.

Im Rahmen der Anhörung der zur 2. Tektur hat die untere Forstbehörde nachfolgende Ausführungen gemacht:

Zu den vorliegenden Tekturunterlagen würden aus forstrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Im Bereich des KP 1 sehe die 2. Tektur statt der bisher geplanten Einschnittsböschung nun eine Gabionenwand vor. Parallel zur Gabionenwand sollten entlang des Waldes die Leitungen für Gas, Trinkwasser und Energie einschließlich der dazugehörigen Schutzstreifen verlegt werden.

Nach Prüfung der Unterlagen sei festzustellen, dass sich durch die Planungsänderung die Waldbetroffenheit im Bereich des KP 1 gegenüber der 1. Tektur nicht wesentlich ändere. Ein Eingriff in den Randbereich des Waldes auf den Flurstücken 91, 104/1 und 106 der Gemarkung Schönfeld sei entsprechend der vorliegenden Lageplänen weiterhin erforderlich und werde als dauerhafte Waldumwandlung bewertet. Dies gelte bei diesem Bauvorhaben auch für die Abschnitte der Leitungstrassen, die im äußeren Randbereich des Waldes verlaufen würden. Als Ausgleich für die Waldinanspruchnahme diene die im LBP geplante Maßnahme E 4 (Waldrandaufbau). Hieran habe sich mit der 2. Tektur nichts geändert. Die Maßnahme E 4 kompensiere aufgrund ihrer Größe (ca. 6.200 m²) den mit diesem Vorhaben verbundenen Waldflächenverlust.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Im Zusammenhang mit der Umverlegung der Gasleitung sei der Bau einer neuen Armaturengruppe (2 m x 2 m) erforderlich. Aufgrund des Standortes in der Nähe von Wald sollte geprüft werden, inwieweit diese durch bauliche Maßnahmen vor unkontrolliert fallenden Baumteilen und Bäumen geschützt werden könne.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, mögliche Schutzmaßnahmen im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen.

Die technischen Änderungen würden sich ferner auf die Umweltplanung und damit auf den Umfang der landschaftspflegerischen Maßnahmen auswirken. Einzelne geplante Maßnahmen würden in ihrem Umfang reduziert oder würden ganz entfallen. Dies betreffe neben den Maßnahmen A 6 und E 1 auch die Maßnahme S 6, wobei hier weiterhin die Unterpflanzung eines angeschnittenen Waldrands in einem reduzierten Umfang im Bereich des KP 1 vorgesehen sei. Dem könne gefolgt werden. Vor der Umsetzung der Maßnahme seien jedoch die Details (wie Auswahl der Pflanzen, notwendige Schutzmaßnahmen) mit der unteren Forstbehörde als Fachbehörde abzustimmen, um diese der örtlichen Situation nach Bauende anzupassen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, sich mit der unteren Forstbehörde abzustimmen. Unabhängig davon wurden unter A III 7 Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen, die dies sicherstellen.

Untere Landwirtschaftsbehörde

Agrarstrukturelle Belange stünden dem Vorhaben nicht entgegen.

In der Vorzugsvariante würden ca. 4,7 ha dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Dies verursache Eingriffe in die Betriebs- und Wirtschaftsstruktur der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe. Aus Sicht der Agrarstruktur seien die Varianten I, II oder IV der Vorzugsvariante vorzuziehen.

Hinsichtlich der Festlegung der Vorzugsvariante wird auf die Ausführungen zur Variantenprüfung unter A C III in diesem Beschluss verwiesen.

Bei der temporären Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen sei nach Abschluss der Bauarbeiten darauf zu achten, dass diese Flächen in einen ordnungsgemäßen, bewirtschaftbaren Zustand versetzt würden.

Die Erreichbarkeit aller zu bewirtschaftenden Flächen auch während der Bauphase müsse gewährleistet bleiben. Die Wiederherstellung von in Anspruch genommenen Wegen habe unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen an ihre Tragfähigkeit zu erfolgen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat eine ordnungsgemäße Flächenrückgabe sowie die Erreichbarkeit der Bewirtschaftungsflächen zugesagt.

Da landwirtschaftlich genutzte Flächen in größerem Umfang in Anspruch genommen würden, seien neben den Bodeneigentümern auch die Flächenbewirtschafter (Pächter) unbedingt in das Planungsverfahren einzubeziehen.

Der Zeitpunkt der Flächeninanspruchnahmen und die erforderliche Dauer bei vorübergehenden Inanspruchnahmen seien grundsätzlich nach Möglichkeit so zu wählen, dass sie mit landwirtschaftlich erforderlichen Terminen und Gegebenheiten (z. B. Fruchtfolgegestaltung) abgestimmt seien, so dass Ertragsausfälle vermieden und erforderliche Bewirtschaftungsaufwendungen sinnvoll eingeordnet werden könnten.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass im Rahmen der Bauvorbereitung die Abstimmung des Zeitpunkts der Flächeninanspruchnahme im Zusammenhang mit dem Grunderwerb erfolgt.

Untere Baubehörde

Bauleitplanung

Die rechtsverbindlichen Bauleitpläne der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad, welche die geplante Trassierung der Straßenbaumaßnahme tangieren, im Sinne der §§ 12 und 30 BauGB, sollten entsprechende Beachtung finden. Zu beachten wären: B-Plan Ge-

werbegebiet „Am Bahnhof Schönfeld - Wiesa“, VEP Nr. 1 „Dach-Maler-Baustoffe“, Schönfeld, VEP Nr. 2 „Heizungsbau Damm“ Schönfeld, VEP Nr. 3 „NIMAK Schweißtechnik“ Schönfeld, VEP Nr. 4 „Gesellschaft für Installationstechnik“ Schönfeld und VEP Nr. 5 „HYUNDAI - Autohaus Brick“ Schönfeld.

Im Zuge der Anhörung zur 1. Tektur wurde nochmals darauf hingewiesen, dass in der weiteren Planung Bebauungspläne der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad zu beachten seien.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Bau- und Bauordnungsrecht

Bauordnungsrechtlich würden keine Einwände zur geplanten Baumaßnahme bestehen.

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 SächsBO würden die geplanten Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Zubehör, Nebenanlagen und Nebenbetrieben (wie Entwässerungsanlagen, Böschungen, Brücken, Durchlässe, Stützmauern etc.), ausgenommen Gebäude, nicht den Vorschriften der Teile 1 bis 5 und 7 der SächsBO und damit des Bauordnungsrechtes unterliegen. Die Änderung/Errichtung von Gebäuden sei nicht Gegenstand der Planung. Die geplanten Abbrüche des Wirtschaftsgebäudes (Nr. 13) und des Schuppens (Nr. 14) seien nach § 61 Abs. 3 SächsBO verfahrensfrei.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Öffentlicher Gesundheitsdienst

Es würden sich keine grundlegenden Einwände zum geplanten Bauvorhaben ergeben.

Laut Unterlagen befänden sich im Baugebiet keine Schutz- bzw. Einzugsgebiete für Trink- oder Heilwasser. Auf mögliche Trinkwassereinzugsgebiete für Einzel- und Eigenbrunnen sei bei der Planung zu achten.

Die Möglichkeiten des Schutzes vor Lärm, Staub und Schadstoffen gegenüber der betroffenen Wohnbebauung seien unbedingt auszuschöpfen. Die Maßnahmen des Immissionsschutzes seien zu sichern bzw. zu gewährleisten.

Weitere sensible Bebauung sei im Bereich des Bauvorhabens nach Kenntnisstand nicht vorhanden.

Belästigungen durch Lärm, Stäube und Gerüche, die während Bauphasen auftreten, seien, insofern sie sich auf Anwohner (Wohngebäude, Freizeitgebäude und -gelände) oder Funktionsbereiche (öffentliche Einrichtungen, Betriebe) störend auswirken können, so gering wie möglich zu halten.

Die Forderung hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, diese zu beachten. Hinsichtlich der Belästigungen durch Lärm, Stäube und Gerüche wurden in diesen Beschluss entsprechende Nebenbestimmungen (vgl. A III 5) aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass die Auswirkungen auf die vorhandene Bebauung so gering wie möglich gehalten werden.

Senioren- und Behindertenbeauftragte

Das Bauvorhaben berühre Belange von Menschen mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen.

Die Führung des Radverkehrs über eine Querungshilfe einschließlich Aufstellfläche am westlichen Fahrbahnrand am Bauanfang im Zuge des Zschopautalradweges und die Änderung der Bushaltestellen an der Ortsstraße Bahnhofstraße und an der B 95 alt auf eine Breite von 2,50 m würden begrüßt.

Hinweise:

Im Erläuterungsbericht sollten die Grundsätze zur Barrierefreiheit unter Bezugnahme auf die DIN 18040-3 und die DIN 32984 und die Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen als Regelwerk der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. Beachtung finden.

Pflasterbeläge müssten entsprechend den DIN-Vorschriften (DIN18040-3, DIN 32984) eine gute Begehrbarkeit sowie Befahrbarkeit, Erschütterungsfreiheit, taktile Wahrnehmung, geringen Fugenabstand und ausreichende Farbkontraste aufweisen.

Gehwege müssten ausreichend breit für die Nutzung mit dem Rollstuhl oder mit Gehhilfen, auch im Begegnungsfall, sein. Ausreichend sei eine Breite von mindestens 150 cm und nach höchstens 15 m Länge eine Fläche von mindestens 180 cm x 180 cm zur Begegnung von Personen mit Rollstühlen oder Gehhilfen. Für Gehwege bis 6 m ohne Richtungsänderung sei auch die Wegbreite von 120 cm möglich, soweit am Anfang und am Ende eine Wendemöglichkeit gegeben sei.

Das Quergefälle von Gehwegen sollte nicht mehr als 2 % betragen.

Bei Aufstellflächen an den Bushaltestellen, Kreuzungsbereichen, Querungsstellen sei die DIN 32984 5.3 und 5.4. zu beachten. Bodenindikatoren ermöglichten insbesondere blinden und sehbehinderten Menschen die Orientierung. Sie würden überall dort eingebaut, wo keine anderen taktile und visuell klar erkennbaren Markierungen von Gehbahnen und Gehflächen gegeben seien.

Bushaltestellen müssten taktile und optisch kontrastierend ausgebildet sein und sollten mindestens einen Zu-/Abgang zum/vom Gehweg mit Bordabsenkung auf 3 cm Bordanschlag in unmittelbarer Umgebung mit befestigter Oberfläche, Blindenleitstreifen von/zur Wartefläche und mit einem Aufmerksamkeitsfeld auf der Wartefläche ausgestattet sein (DIN 32984).

Überquerungsstellen - u. a. Mittelinsel - müssten für Rollstuhl- und Rollatornutzer ohne besondere Erschwernis nutzbar und für blinde und sehbehinderte Menschen eindeutig auffindbar und sicher nutzbar sein. Deshalb seien 3 cm - Bordstein-Absenkungen erforderlich und sollten mit gerundeter Kante ausgeführt werden, damit sie für Rollstühle, Fahrräder überfahrbar und für Blinde wahrnehmbar seien. Nullabsenkungen sollten im Interesse von sehbehinderten Menschen vermieden werden, da die taktile Orientierung mit dem Langstock fehle. Es werde davon ausgegangen, dass diese mit Bodenindikatoren nach DIN 32984 ausgebildet würden. Es werde um Vorlage einer detaillierten Zeichnung gebeten.

Die Ausführungen haben sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die behindertengerechte Ausführung der Aufstellflächen zu beachten. Details seien Gegenstand der Ausführungsplanung.

Für die Busbuchten werde auf die DIN 18040-3 Pkt. 5.6.3. verwiesen: „Der Höhenunterschied und Abstand von der Bahn- bzw. Bussteigkante zu den Fahrgasträumen öffentlicher Verkehrsmittel dürfe grundsätzlich nicht mehr als 5 cm betragen. Geringere Werte seien anzustreben. Größere Unterschiede seien durch entsprechende Maßnahmen an mindestens einem Zugang auszugleichen.“.

Verkehrsschilder sollten nicht auf den Gehwegen aufgestellt werden. Dort aufgestellt, würden sie ein Hindernis für mobilitätseingeschränkte Menschen (Rollstuhl, Rollator) und Eltern mit Kinderwagen darstellen.

Zur Beurteilung der Barrierefreiheit sei es erforderlich im Rahmen der Ausführungsplanung detaillierte Zeichnungen mit Erläuterungen, vor allem zu Überquerungsstellen (Mittelinsel) und Gehwege, vorzulegen.

Die Forderung hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass die Umsetzung der Grundsätze zur Barrierefreiheit mit der Ausführungsplanung erfolgen und im Zuge dessen Details mit der Senioren- und Behindertenbeauftragten abgestimmt werden.

Geschäftsbereich Touristische Infrastruktur (WFE GmbH)

Vom geplanten Vorhaben sei folgende touristische Infrastruktur betroffen:

Radrouten (Bestandteile der sächs. RVK. 2014):

- Zschopautalradweg (1-5, Radfernweg),
- Radroute An der Silberstraße (11-08, Regionale Hauptroute),

Wanderwege

- Zschopautalwanderweg (Gebietswanderweg),
- Themenwanderweg „Kurortrundweg Thermalbad Wiesenbad“.

Zu beachten sei, dass die aktuelle Ausgabe der sächsischen Radverkehrskonzeption den Stand von 2014 darstelle und nicht wie im Erläuterungsbericht auf Seite 5 den Stand von 2005.

Derzeit werde eine „Radwegekonzeption Erzgebirgskreis“ erarbeitet, welche durch den Kreistag im Sommer 2017 beschlossen werden solle. Im Rahmen der Erarbeitung dieser Konzeption seien die Wünsche und Vorstellungen der Kommunen zur (Weiter-)Entwicklung des Radwege- und touristischen Radroutennetzes befragt worden. Im Bereich der geplanten Maßnahme seien zwei Bedarfe angemeldet worden:

1. straßenbegleitender Radweg von der Zschopautalkreuzung in Richtung Tannen- berg,
2. touristische Radroutenverbindungen zwischen der Stadt Annaberg-Buchholz und dem Zschopautalradweg parallel zur Sehmatalstraße sowie über Wiesa (Pappel-allee).

Hinweise zur geplanten Maßnahme

Zusätzlich zur geplanten Querungshilfe in Schönfeld auf Höhe der Straße „Am Schieferberg“ sei auch eine Querungshilfe im Bereich der Querung zur Ortsstraße „Untere Tannenberger Straße“ notwendig, da sonst radtouristische Linksabbieger, die aus dem Bereich „Am Schieferberg“ kommen würden, auf der vielbefahrenen B 95 anhalten und

warten müssten, bis die Straße verkehrsfrei sei. Bei ausschließlicher Nutzung der bereits geplanten Querungshilfe müsste der Radfahrer das Rad auf dem Gehweg bis zur „Unteren Tannenberger Straße“ schieben, was nicht im Sinne von Radtouristen sein könne.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Querungshilfe fand eine Abstimmung zwischen Vorhabenträger der mittleren und der unteren Verkehrsbehörde sowie dem Polizeirevier Annaberg statt. Im Ergebnis dessen wurde eine Querungshilfe im Bereich der Straße „Am Schieferberg“ angeordnet. Der Bedarf für eine weitere Querungshilfe wurde nicht gesehen und drängt sich für die Planfeststellungsbehörde auch nicht auf, da in diesem Bereich die Verkehrsbelegung so ist, dass sie auch ohne eine Querungshilfe, ein gefahrloses Überqueren der Fahrbahn ermöglicht. Die Empfehlung für Radverkehrsanlagen (ERA), Punkt 5.1, sieht Querungsstellen als notwendig an, wenn bei einer zulässigen Geschwindigkeit von über 50 km/h die Verkehrsstärke mehr als 500 Kfz/h beträgt. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Verkehrsbelegung der S 261 in Richtung Tannenberg weist 4.000 Kfz/24 h und in Richtung Wiesa 2.500 Kfz/24 h auf.

Wenn, wie der Vertreter der Stadt Annaberg im Erörterungstermin allgemein anführt, dass sich durch mögliche Gewerbeansiedlungen zukünftig der Schwerlastverkehr im Bereich der Tannenberger Straße erhöhen wird, sind diese Ausführungen nicht hinreichend konkret, um daraus bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Notwendigkeit zur Einrichtung einer Querungshilfe abzuleiten.

Es werde angeregt, die „alte“ Führung der B 95 (Ifd. Nr. 7 der Netzkonzepttabelle) nicht zurückzubauen. Damit würde eine direkte Verbindung zwischen der Straße „Am Schieferberg“ und der „Talstraße“ erhalten bleiben, so dass die Radfahrer keinen Umweg über „Am Schieferberg“ und S 261 nehmen müssten, um zum Netzknotenpunkt 009 zu gelangen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Nach Umsetzung des Vorhabens würde die alte Teilstrecke einen Torso darstellen, der an der neuen Auffahrtsrampe von der S 261 auf die neue B 95 endet. Eine durchgehende Verbindung für Radfahrer zwischen der Straße „Am Schieferberg“ und der „Talstraße“ würde damit selbst dann nicht existieren, wenn auf den Rückbau verzichtet würde.

Gemäß Erläuterungsbericht solle aufgrund der Längsneigungsverhältnisse kein straßenbegleitender Radweg entlang der B 95 gebaut werden. Stattdessen solle der Alltags- und Freizeitradverkehr in Richtung Annaberg-Buchholz auf vorhandenen Straßen und Wegen geführt werden. Die beiden vorgeschlagenen Führungen würden wie folgt bewertet:

1. östliche Führung via „Schieferberg“ - S 261 - „Erbgerichtsstraße“ - „Alte Annaberger Straße“ - „Pappelallee“ - „Am Wiesauer Weg“
 - a. Der zu nutzende Abschnitt auf der S 261 zwischen Ortsausgang Schönfeld und Ortseingang Wiesa sei als Maßnahmebedarf der „Klasse C“ der Sächsischen Radverkehrskonzeption von 2014 eingeordnet.

- b. Die Straße „Alte Annaberger Straße“ enthalte Regenabflussrinnen, die bei der Abfahrt gefährliche Hindernisse darstellen würden und baulich so geändert werden müssten, dass eine gefahrlose Überfahrt gewährleistet werde.
- c. Eine Vor-Ort-Prüfung habe ergeben, dass die Straße „Pappelallee“ derzeit auf der gesamten Länge in keiner radfahrtauglichen Qualität vorliege. Eine entsprechende Maßnahme zur Qualitätsverbesserung sollte deshalb eingeplant werden.

2. südliche Führung via „Schieferberg“ - S 261 - S 260

- a. Eine Vor-Ort-Prüfung habe ergeben, dass die zu nutzenden Feld- und Waldwege ab S 261 parallel zur „Sehmatalstraße“ in Richtung „Hüttengrundstraße“ derzeit auf der gesamten Länge in keiner ausreichenden Qualität vorliegen würden. Eine entsprechende Maßnahme zur Qualitätsverbesserung sollte deshalb eingeplant werden.
- b. Die südliche Führung solle auf einem Teilstück entlang der S 260 (Tannenberger Straße) im Mischverkehr erfolgen. Hier sollte die Umsetzung einer Radverkehrsanlage geprüft werden.
- c. Die Auffahrt zur „Hüttengrundstraße“ sei steil und damit für Radfahrer unattraktiv. Weiterhin sei die Nutzung der „Fleischergasse“ als Verbindung ins Ortszentrum aufgrund der Einbahnstraßenregelung nur aus Richtung Ortszentrum möglich. Dies bedeute, dass der Radfahrer nach Nutzung der „Hüttengrundstraße“ entlang der B 101 mit einer Verkehrsbelegung von 10.374 (DTV-Kfz / 24h, Stand: 2010) fahren müsste, um danach über die Klosterstraße ins Stadtzentrum zu gelangen. Aus radtouristischer Sicht sei dies hinsichtlich Sicherheit, Topografie und Attraktivität abzulehnen.

Deshalb werde empfohlen, gemeinsam mit der Stadt Annaberg-Buchholz und ggf. mit der Wirtschaftsförderung Erzgebirge GmbH für den Abschnitt zwischen „Hüttengrundstraße“ und Ortszentrum eine alternative Routenführung zu suchen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger ändert nichts an den vorhandenen Radwegerouten. Eine Qualitätsverbesserung der Wege bzw. die Herstellung möglicher Alternativrouten ist nicht Gegenstand des vorliegenden Vorhabens. Eine Möglichkeit bzw. Notwendigkeit, die vorgeschlagene Qualitätsverbesserung aus Anlass dieses Vorhabens in diesem Planfeststellungsbeschluss mitzuregeln, besteht nicht.

Bei der Projektumsetzung sei darauf zu achten, dass während der Baumaßnahmen die Abschnitte für den touristischen Verkehr uneingeschränkt nutzbar bleiben würden. Wenn dies nicht gewährleistet werden könnte, sollten entsprechende Umleitungen ausgeschildert werden. Die Verläufe sollten gemeinsam mit der Stadt Annaberg-Buchholz und ggf. mit der Wirtschaftsförderung Erzgebirge GmbH abgestimmt werden.

Die Ausführungen haben sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, diese zu beachten.

Sonstige Hinweise

Rettungswesen

Die Zuständigkeit für den bodengebundenen Rettungsdienst liege beim Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge, Schadestraße 17, 09112 Chemnitz. Der Rettungszweckverband sei zu kontaktieren.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Rettungszweckverband wurde am Verfahren beteiligt.

Hinweise zum Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (Breitband)

Mit Änderung des TKG im Jahr 2016 insbesondere aufgrund §§ 77d - 77j TKG seien Mitverlegungsansprüche privater Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Falle von Baumaßnahmen an der technischen Infrastruktur öffentlicher Versorgungsnetze oder aufgrund § 77i Abs. 7 TKG eine Mitverlegungspflicht passiver Netzinfrastruktur, durch den Straßenbaulastträger im Falle mit öffentlichen Mitteln geförderter Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, möglich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seitens der Deutschen Telekom Technik GmbH wurde diesbezüglich kein Bedarf angezeigt.

Kampfmittel

Für eine Gefahreinschätzung, ob im Baubereich eine Kampfmittelbelastung vorliege, sei das Landratsamt nicht zuständig. Anfragen zu eventuell vorhandenen Kampfmittelbelastungen seien gemäß §§ 68 Abs. 2 und 60 Abs. 2 SächsPolG bei den zuständigen Städten und Gemeinden (Ortspolizeibehörden) direkt zu stellen. Sollten Kampfmittel oder kampfmittelähnliche Gegenstände gefunden werden, so sei sofort die nächste Polizeibehörde bzw. Polizeidienststelle zu informieren.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Gewährleistung, dass im Falle des Fundes von Kampfmitteln eine Mitteilung an den Kampfmittelbeseitigungsdienst erfolgt, wurde die Nebenbestimmung A III 12.1 in diesen Beschluss aufgenommen.

Vermessung

Als Träger öffentlicher Belange sei der Fachbereich Vermessung nicht zu beteiligen. Sollten spezifische Anforderungen bestehen, seien diese durch den Vorhabenträger direkt an das Landratsamt Erzgebirgskreis, Abteilung 3, Referat Ländliche Entwicklung und Vermessung, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz, zu richten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die entsprechende Nebenbestimmung wird verwiesen.

Abfallwirtschaft

Für die kommunale Abfallentsorgung sei ab 1. Januar 2012 der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) für das gesamte Gebiet des Erzgebirgskreises zuständig und durch den Vorhabenträger zu beteiligen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der ZAS am Verfahren beteiligt.

1.2 Landkreis Zwickau

Schreiben vom 11. Oktober 2011 und 25. Februar 2021

Der Landkreis Zwickau sei durch die Ersatzmaßnahme E 5 auf dem Territorium Hartmannsdorf betroffen.

Es bestünden zum Vorhaben keine grundsätzlichen Einwände. Die Belange der unteren Immissionsschutzbehörde und der Abfall-, Altlasten-, Bodenschutzbehörde sowie der unteren Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsbehörde seien nicht betroffen.

Folgende Hinweise und Forderungen der beteiligten Stellen des LRA sollten bei der weiteren Planung und der späteren Realisierung berücksichtigt werden:

Untere Naturschutzbehörde

Bezüglich der sich in der Zuständigkeit des Landkreises Zwickau befindlichen Maßnahme E 5 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes würden aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Hinweise und Ergänzungen gegeben:

Die Maßnahme E 5 - Förderung der Moorwaldentwicklung durch Verschluss der Entwässerungsgräben zwischen Schwalbener Flügel und Filzteich in Hartmannsdorf - sei räumlich mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Zwickau abgestimmt worden.

Im Maßnahmenblatt sei im Punkt Durchführung jedoch zu ergänzen, dass als Grundlage für die praktischen Grabenverschlussarbeiten ein moorhydrologisches Gutachten zu erarbeiten sei, in dem der betroffene Torfkörper ausgegrenzt, die aktuelle Wasserbilanz aufgestellt, das Regenerationspotenzial bewertet und mögliche Maßnahmen diskutiert werden würden.

Diese Verfahrensweise gehöre zum Standard insbesondere im Rahmen des Moorprogramms des Naturparks Erzgebirge/Vogtland, was als landesweit bedeutsames Naturschutzprojekt entsprechende Maßstäbe gesetzt habe.

Ohne eine solche fachgutachterliche Grundlage könne keine fachlich gesicherte Ausführungsplanung zum Verschluss der Entwässerungsgräben erstellt werden, die den Maßnahmenerfolg langfristig sicherstellen würden. Versierte Planer für moorhydrologische Untersuchungen könnten bei der Naturparkverwaltung in Schlettau erfragt werden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Maßnahme E 5 wurde mit Protokoll vom 8. Januar 2021 einvernehmlich abgestimmt. Seitens des Vorhabenträgers wird zugesagt, dass auf der Grundlage einer Masterarbeit (Thema u. a.: Wasserhaushaltsanalyse im NSG „Heide- und Moorwald am Filzteich“ zur Erhaltung der Spirkenrestbestände.) die Ausführungsplanung zur Ersatzmaßnahme E 5 aufgestellt und im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wird (vgl. A III 8.11). Die Masterarbeit ersetze somit das geforderte moorhydrologische Gutachten für die praktischen Grabenverschlussarbeiten. Eine Beibringung dieser Arbeit im Rahmen der Genehmigungsplanung sei nicht erforderlich.

Dieses Vorgehen hat die untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 25. Februar 2021 bestätigt.

Untere Wasserbehörde

Aus wasserrechtlicher Sicht könne die Maßnahme „Verschluss von Entwässerungsgräben zwischen Schwalbener Flügel und Filzteich zur Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes im FFH-Gebiet" (E 5) nicht abschließend beurteilt werden.

Der Filzbach sei Bestandteil des berichtspflichtigen Gewässernetzes der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Die Entwässerungsgräben zum Filzbach/Filzteich seien Gewässer im Sinne der Wassergesetze. Ein Verschluss dieser Gewässer/Anstau sei eine Benutzung nach § 9 WHG und bedürfe einer wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. stelle einen Gewässerausbau dar und bedürfe einer Planfeststellung/Plangenehmigung.

Die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit o. g. Ersatzmaßnahme durch die untere Wasserbehörde könne erst nach Vorlage aussagefähiger Unterlagen erfolgen, die vor der Ausführungsplanung abzustimmen seien.

Der Einwand hat sich erledigt.

Im Zuge des Verfahrens erfolgte eine Abstimmung zwischen Vorhabenträger und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Zwickau. Mit Protokoll vom 8. Januar 2021 (liegt der Planfeststellungsbehörde vor) wurde das weitere Vorgehen hinsichtlich der Ersatzmaßnahme E 5 einvernehmlich festgelegt (Prüfung im Rahmen der Ausführungsplanung, vgl. auch A III 8.11).

Diese Vorgehensweise hat die untere Wasserbehörde mit Stellungnahme vom 25. Februar 2021 unter Hinweis darauf, dass lediglich ein minimaler Eingriff in den Wasserhaushalt erfolgt und der Einstau der Gräben kein Gewässerausbauvorhaben darstellt, bestätigt. Insbesondere liegt kein planfeststellungsbedürftiger Gewässerausbau vor.

Amt für ländliche Entwicklung und Flurneuordnung

Es seien keine Verfahren nach dem LwAnpG und dem FlurbG in Arbeit oder geplant, die mit dem oben genannten Beteiligungsverfahren in Verbindung zu bringen seien. Es bestünden zu dem Vorhaben keine Einwände.

Amt für Vermessung

Die Aufgaben des Amtes für Vermessung würden durch die geplante Maßnahme nicht berührt.

Gemäß § 2 SächsVermKatG sei die obere Vermessungsbehörde zuständig für die Führung der Daten der Landesvermessung und die Bereitstellung von Informationen aus diesen Datenbeständen. Über die Lage- und Höhenfestpunkte der Landesvermessung im amtlichen Lage- und Höhenbezugssystem sei sich bei dem Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) zu informieren.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Staatsbetrieb GeoSN wurde im Zuge des Verfahrens beteiligt.

Stabsstelle für Brand- und Katastrophenschutz

Auf der Grundlage der von der Landespolizeidirektion, Zentrale Dienste Sachsen erstellten Kampfmittelbelastungskarte für den Landkreis Zwickau seien für das o. g. Gebiet nach Auswertung eine Belastung mit Kampfmitteln nicht auszuschließen.

Erdeingreifende Maßnahmen seien mit Vorsicht auszuführen, der Erdaushub sollte aufmerksam beobachtet werden.

Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel oder ähnliche Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, so seien die Arbeiten unverzüglich einzustellen, und es sei die nächste Polizeidienststelle zu informieren. Es werde eine vorsorgliche Bodenuntersuchung durch eine Fachfirma empfohlen.

Die Ausführungen wurden berücksichtigt. Zur Gewährleistung, dass im Falle des Fundes von Kampfmittel eine Mitteilung an den Kampfmittelbeseitigungsdienst erfolgt, wurde die Nebenbestimmung A III 12.1 in diesen Beschluss aufgenommen.

1.3 Gemeinde Thermalbad Wiesenbad

Schreiben vom 18. Oktober 2011, 12. Juni 2017 und 24. September 2020

Die Gemeinde hat im Zuge des Verfahrens drei Stellungnahmen abgegeben. Da verschiedene Punkte mehrfach vorgetragen wurde bzw. sich teilweise durch die Überarbeitung der Planung erledigt haben, wird nachfolgend im Wesentlichen nur auf die Aspekte eingegangen, die noch zu klären waren.

Stellungnahme zur Ausgangsplanung

Seitens der Gemeinde werde der Feststellungsentwurf mit folgender Begründung abgelehnt:

1. Bereits seit 2006 werde seitens der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad der Erhalt der Auf- und Abfahrsmöglichkeiten von der Bahnhofstraße (ehemalige K 7111) in alle Richtungen gefordert. Dazu existierten bereits mehrfach schriftliche Stellungnahmen und auch in vielen Beratungen sei dieser Standpunkt immer wieder dargelegt worden. In den vorliegenden Planungsunterlagen sei jedoch wiederum keine Umsetzung erfolgt.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Bezüglich der Abbiegesituation B 95/Bahnhofstraße hat der Vorhabenträger ein Sicherheitsaudit durchgeführt und dabei schwerwiegende Sicherheitsdefizite beim Linksabbiegen von der B 95 in die Bahnhofstraße und beim Linkseinbiegen auf die B 95 Richtung Annaberg-Buchholz festgestellt. So würden Linksabbieger auf dem Überholstreifen der B 95 bei Gegenverkehr warten und somit ein erhebliches verkehrsgefährdendes Hindernis darstellen. Gleiches gilt für Linkseinbieger auf die B 95. Aufgrund der topographischen Verhältnisse kommt es zu einer bergaufgerichteten Anfahrssituation und damit zu einem deutlich zu geringem und somit verkehrsgefährdenden Geschwindigkeitsniveau gerade im Hinblick auf den Verkehr des Überholstreifens.

Im Ergebnis dessen sind Abbiegebeschränkungen am KP 3 erforderlich. Der Verkehr erfolgt deshalb über den sicheren KP 1.

Weiterhin werde gefordert, dass die Anbindung der Bahnhofsstraße nicht nur mit einer Breite von 5,50 m, sondern mit einer Ausbaubreite von mindestens 6,00 m erfolge, da die gesamte Bahnhofsstraße mindestens 6,00 m Ausbaubreite habe.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Fahrbahn der Bahnhofstraße mit einer Breite von 6,00 m auszubauen.

2. Im Rahmen der Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse werde auf drei Ingenieurbauwerke mit unzureichender Tragfähigkeit verwiesen, deren Ersatzbauten nur mit Vollsperrung der B 95 einhergehen würden. Zum Bauwerk 6 könne ausgeführt werden, dass diese Baumaßnahme derzeit ohne damit einhergehende Vollsperrung der B 95 ausgeführt werde. Für das Bauwerk 8 seien Planungsunterlagen vorgelegt worden, die ebenfalls nicht die Notwendigkeit einer Vollsperrung erkennen ließen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass die genannten Baumaßnahmen so geplant werden, dass keine Vollsperrung der B 95 erfolgt.

3. Den raumordnerischen Entwicklungszielen bezüglich der Sicherung und Erweiterung von Gewerbeansiedlungen werde nicht entsprochen, wenn der gesamte Verkehr aus dem Gewerbepark Wiesa in Richtung Annaberg-Buchholz auf die S 261 gelenkt werde. Insbesondere würde einer zukünftigen Erschließung des bestehenden Bebauungsplangebietes Gewerbegebiet „Am Bahnhof Schönfeld – Wiesa“ massiv entgegen gewirkt.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Auch wenn durch die geänderte Verkehrsbeziehung am KP 3, die Erschließung des o. g. Gewerbegebietes beeinflusst wird, ist sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht so gravierend, dass eine zukünftige Nutzung ausgeschlossen wird. Dies begründet sich aufgrund nachfolgender Erwägungen.

Durch die Beibehaltung der Abbiegebeziehung „rechts rein, rechts raus“ aus Richtung Annaberg und in Richtung Chemnitz ist diesbezüglich keine Veränderung zur Bestandssituation gegeben. Es erfolgt somit lediglich hinsichtlich der Linkseinbiegesituation eine Änderung. In Richtung Annaberg besteht dabei die Möglichkeit über die neu ausgebaute B 95 bis zum KP 1 zu fahren und zu wenden (Mehrweg von ca. 1 km). Aus Richtung Chemnitz ist der kürzeste Weg über die Talstraße (Mehrweg ca. 1,8 km). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind diese Mehrwege nicht geeignet Gewerbeansiedlungen zu verhindern bzw. in dem Maße zu erschweren, dass eine Nutzung des Gewerbegebietes faktisch ausgeschlossen bzw. dessen Erschließung massiv beeinträchtigt wird.

4. Bezüglich der Abstufung des alten Teils der B 95 zwischen der Einmündung Bahnhofstraße und dem Knoten B 95/S 260/S 261 existierten in den Unterlagen unterschiedliche Angaben (Ortsstraße oder Wirtschaftsweg). Eine Abstufung dieses Teilbereichs zur Ortsstraße werde abgelehnt, denn er diene lediglich der Erreichbarkeit der anliegenden Grundstücke. Ein Wirtschaftsweg sei für diese Belange ausreichend.

Der Einwand wird hinsichtlich der Abstufung zum Wirtschaftsweg zurückgewiesen. Darüber hinaus hat er sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, den genannten Bereich zu einem beschränkt öffentlichen Weg abzustufen. Eine Abstufung zu einem rein privaten Wirtschafts-

weg ist aufgrund der Erschließung mehrerer Grundstücke, darunter auch bebauter, sowie der Nutzung durch den Fußgänger- und Radverkehr nicht möglich.

Im Übrigen wurde der Rückbau der alten B 95 am Berg auf 3,50 m Fahrbahnbreite mit Ausweichstellen durch den Landkreis Erzgebirgskreis, die Polizeidirektion und den Unternehmen des ÖPNV bestätigt.

Die Nutzung für den ÖPNV Richtung Tannenberg/Geyer werde als nicht sinnvoll erachtet, da hier ebenfalls das Entstehen von „Schleichverkehr“ zu befürchten sei.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger stellt diesbezüglich klar, dass dieser Abschnitt weder für den ÖPNV-Verkehr noch für Schleichverkehr zugelassen wird.

Unabhängig davon besteht durch die Einordnung als beschränkt öffentlichen Weg, für die Gemeinde die Möglichkeit, Nutzungsbeschränkungen (z. B. zur Vermeidung von Schleichverkehr) zu erwirken.

5. Die deutliche Betriebskosten- und Zeitersparnis für die Straßennutzer könne zumindest für die Gewerbebetriebe und die Einwohner des Ortsteils Wiesa in Richtung Annaberg-Buchholz nicht bestätigt werden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Betriebskosten- und Zeitersparnis bezieht sich im Wesentlichen auf den Verkehr, der durchgehend die B 95 nutzt.

6. Dem vorliegenden Netzkonzept werde nicht in vollem Umfang zugestimmt. Die betroffenen Straßenabschnitte bzw. neu anzulegenden Wirtschaftswege müssten bituminös ausgebaut werden und entsprechende Wendemöglichkeiten für den Winterdienst erhalten.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Ein rechtlicher Anspruch auf einen bituminösen Aufbau besteht nicht. Der Vorhabenträger stellt die Wirtschaftswege gemäß den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW) entsprechend dem bisherigen Zustand wieder her (mineralischer Ausbau). Die konkrete Planung der Winterdienstwendestelle ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Der Vorhabenträger hat aber zugesichert, ggf. erforderliche Wendemöglichkeiten mit der Gemeinde abzustimmen.

Die Übernahme von Wirtschaftswegen, die nur anliegenden Privatgrundstücken dienen würden, werde abgelehnt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es durch das Vorhaben zu keiner Entstehung reiner Wirtschaftswege, die nur anliegenden Privatgrundstücken dienen, kommt. So dienen die in Frage kommenden Wege (vgl. lfd. Nr. 5, 15 des Bauwerkverzeichnis) nicht nur der Anbindung von Privatgrundstücken, sondern werden auch von Fußgängern, Radfahrern und insbesondere den Bewirtschaftern der angrenzenden Flächen (z. B. Feld, Wald) in Anspruch genommen. Demzufolge unterliegen sie keiner reinen privaten Nutzung und sind als beschränkt öffentliche

Wege zu widmen, deren Baulast gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG bei der Gemeinde liegt.

7. Die fußgängermäßige Erschließung des Zschopautals sei aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Der Teilrückbau der B 95 solle daher als Gehweg erfolgen. Weiterhin seien an der neuen S 261 (B 95 alt) Gehwege vorzusehen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die fußgängermäßige Erschließung des Zschopautals ist nicht Bestandteil des Vorhabens.

Die Planfeststellungsbehörde sieht auch kein Erfordernis für die Herstellung von Gehwegen im o. g. Bereich. So können die Fußgänger die alte zurückgebaute B 95, aufgrund deren Widmung als beschränkt öffentlicher Weg, gefahrlos nutzen, um ins Zschopautal zu gelangen. An der neuen S 261 (B 95 alt) existieren schon derzeit keine Gehwege. Die Erforderlichkeit der Anlage eines Gehweges wird gerade im Hinblick auf die zukünftig deutlich geringere Verkehrsbelegung durch die Planfeststellungsbehörde nicht gesehen.

8. Für die touristische Ausschilderung seien aus Richtung Wiesa kommend Hinweisschilder für den „Frohnauer Hammer“ und das Besucherbergwerk „Markus Röhling“ aufzustellen. Aussagen zur Beschilderung aus Richtung Frohnau und Tannenberg würden fehlen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Beschilderung ist nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens, sondern erfolgt durch die zuständige Verkehrsbehörde. Unabhängig davon hat der Vorhabenträger in diesem Zusammenhang zugesichert, eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung im Rahmen der Ausführungsplanung einzuholen.

Folgende formelle/redaktionelle Änderungen sollten beachtet werden:

Bauwerksverzeichnis

Lfd. Nr. 15 Rückbau zur Ortsstraße werde abgelehnt

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der vom Vorhabenträger vorgesehene Rückbau zum beschränkt öffentlichen Weg ist nicht zu beanstanden. Es ergibt sich keine Notwendigkeit die B 95alt in ihrem Zustand zu belassen. Die Dimensionierung ist für den geringen Anliegerverkehr unverhältnismäßig und würde einen Schleichverkehr befördern. Die Ausgestaltung als beschränkt öffentlicher Weg ist deshalb angemessen.

Lfd. Nr. 19 Standort der Busbucht müsse neu festgelegt werden

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat im Zuge der 1. Tektur Haltestellen in die Planung aufgenommen.

Lagepläne

Der Bahnhof Schönfeld-Wiesa sei nicht mehr in diesem Bereich existent.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, diesen Umstand in der Ausführungsplanung zu beachten.

In den vorliegenden Unterlagen fehlten Aussagen bezüglich der Verfahrensweise zu den – zwischenzeitlich – errichteten Behelfsbrücken, durch die das vorherige Brückenbauwerk ersetzt wurde. In diesem Bereich sei auch weiterhin ein Brückenbauwerk dringend erforderlich. Evtl. Kosten- und Unterhaltungsübernahmen lehne die Gemeinde Thermalbad Wiesenbad ab.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die aktuelle Baumaßnahme greift in die errichteten Behelfsbrücken nicht ein. Insofern besteht vorliegend kein weitergehender Regelungsbedarf. Sollten die Behelfsbrücken zu einem späteren Zeitpunkt durch eine oder mehrere Brücken ersetzt werden, ist das Gegenstand eines eigenständigen Verfahrens.

Stellungnahme zur 1. Tektur und 2. Tektur

Seitens der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad würden nachfolgende Forderungen zur Änderung erhoben bzw. unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1. Mit der plangleichen Anbindung der ehemaligen Kreisstraße K 7111 (jetzt Bahnhofstraße) werde das Linksabbiegen von der B 95 in die Bahnhofstraße unterbunden. Dies lasse weiterhin ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf der Talstraße von der Abfahrt in Schönfeld bis zur Bahnhofstraße (Gewerbepark) erwarten. Da aus den vorliegenden Unterlagen keine Ertüchtigung für die S 261 für diese geänderte Verkehrsbelastung erkennbar sei, müsse davon ausgegangen werden, dass in diesem Streckenabschnitt keine Baumaßnahmen durchgeführt würden. Sämtlicher Verkehr für den Gewerbepark Wiesa aus Richtung Chemnitz werde damit über die Talstraße gelenkt. Entgegen den Ausführungen im Erläuterungsbericht, dass die auftretenden Umwege zumutbar seien, da es sich nur um geringe Mehrlängen und Fahrzeugzahlen handle, werde weiterhin der Standpunkt vertreten, dass sich die Verkehrswege verlängern und die Umweltbelastung steige.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Wie bereits unter Punkt 1 der Einwendung zur Ausgangsplanung ausgeführt, bleibt die Abbiegebeziehung „rechts rein, rechts raus“ aus Richtung Annaberg und in Richtung Chemnitz am KP 3 bestehen, so dass es diesbezüglich zu keiner Veränderung zur Bestandssituation kommt. Lediglich die Linksabbiegesituation ändert sich. In Richtung Annaberg besteht dabei die Möglichkeit über die neu ausgebaute B 95 bis zum KP 1 zu fahren und zu wenden (Mehrweg ca. 1 km). Aus Richtung Chemnitz ist der kürzeste Weg über die Talstraße (Mehrweg ca. 1,8 km). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind diese Mehrwege aufgrund ihrer geringen Länge und des damit verbundenen vertretbaren zusätzlichen Zeitaufwandes (ca. 2 min) zumutbar.

Zu berücksichtigen ist auch, dass bereits derzeit die Erschließung des Gewerbeparks aufgrund der Höhenbeschränkung der im Bereich der Ausfahrt des Gewerbeparks befindlichen Eisenbahnüberführung von 3,70 über die S 261 ausge-

schildert ist. Es kann also davon ausgegangen werden, dass bereits jetzt ein Teil des Schwerlastverkehrs den Weg über die Talstraße zum Gewerbepark nutzt.

Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt sei der Begegnungsfall Lkw/Pkw problematisch. Für den Begegnungsfall LKW/LKW, der dann wahrscheinlich weitaus häufiger aufgrund des Gewerbeparks Wiesa auftreten werde, sei die vorhandene Straßenbreite völlig unzureichend. Weiterhin werde dieser Streckenabschnitt auch von Schülern aus dem Bereich Amselgrund als Schulweg zur Grundschule Wiesa und zahlreichen Fußgängern als Verbindung zum Ortszentrum Wiesa genutzt. Das Gefährdungspotenzial werde sich somit für alle Verkehrsteilnehmer, die aufgrund der geänderten Streckenführung zu deren Nutzung gezwungen seien, enorm erhöhen.

Der Änderung des Knotenpunktes KP 3 werde unter der Bedingung zugestimmt, dass die Ertüchtigung der S 261 (Talstraße) Bestandteil des Gesamtvorhabens werde.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Im Zuge des Verfahrens wurde der Vorhabenträger durch die Planfeststellungsbehörde aufgefordert, darzulegen, wie sich der Verkehr auf der S 261 (Talstraße) nach Fertigstellung entwickeln wird und ob diese infolge der Abbiegebeschränkung am KP 3 in der Lage ist, den zusätzlichen Verkehr aufzunehmen.

Der Vorhabenträger hat in diesem Zusammenhang Verkehrszählungen durchgeführt. Im Ergebnis dessen ist mit einer Steigerung von derzeit ca. 1.100 Kfz/24h auf ca. 1.600 bis 1.800 Kfz/24h zu rechnen, wenn sämtlicher von der Linksabbiegebeschränkung betroffener Verkehr zukünftig die Talstraße nutzt. Eine derartige Belegung ist für eine Staatsstraße grundsätzlich verträglich. Daran ändern auch die teilweisen Fahrbahnverengungen (u. a. Durchlass Bach) nichts. Bereits im derzeitigen Zustand stellen einzelne Bereiche Engstellen insbesondere für den LKW-Verkehr/ÖPNV dar. Zwar nimmt die Belegung auch für diesen Verkehr zu. Allerdings wird sich der für die Einengung relevante Verkehr nicht in dem Maße erhöhen (ca. 15 %), dass es zu einer nennenswerten Einschränkung der Leistungsfähigkeit der Talstraße kommt.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht somit fest, dass die Leistungsfähigkeit der Talstraße im Vergleich zum bestehenden Zustand nicht wesentlich beeinträchtigt wird und zukünftig nicht mit einer Störung des Verkehrsflusses zu rechnen ist. Dass die Talstraße eine derartige Verkehrsstärke bewältigen kann, hat sie zudem als Umleitungstrecke während des Ausbaus der S 222/B 95 südlich von Ehrenfriedersdorf gezeigt. So hat die Zählstelle an der S 261 zum Zeitpunkt der Umleitung 2015 eine Belegung von 1.850 Kfz/24h ausgewiesen. Also in etwa den Wert der als Höchstwert nach Umsetzung zu erwarten ist. Probleme in Bezug auf die Leistungsfähigkeit während des Umleitungszeitraums sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt und wurden im Verfahren auch nicht vorgetragen.

Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass Fahrbeziehungen in Richtung Annaberg gerade aus dem Gewerbepark heraus zukünftig nicht zwangsläufig über die Talstraße erfolgen müssen, da sich ggf. die Nutzung der Bahnhofstraße - B 95 - Wenden über KP 1 als effektiver herausstellt.

2. Einer zukünftigen Erschließung des bestehenden Bebauungsplangebietes Gewerbegebiet „Am Bahnhof Schönfeld - Wiesa“ werde massiv entgegengewirkt, da eine Erreichbarkeit aus Richtung Chemnitz ausschließlich über die S 261 möglich sei.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und auf die unter Punkt 3 der Einwendung zur Ausgangsplanung gemachten Ausführungen verwiesen.

3. Bezüglich der Abstufung des alten Teils der B 95 zwischen dem Abzweig von der neuen B 95 und dem Knoten B 95 alt/S 260/S 261 weise die Netzkonzeption einen Teilabschnitt als Gemeindeverbindungsstraße und einen Teilabschnitt als Beschränkt-öffentlicher Weg aus. Da auf die ursprüngliche Forderung zur Abstufung als Wirtschaftsweg nicht eingegangen worden sei, sollte eine Abstufung dieses gesamten Bereiches zur Ortsstraße erfolgen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat der Abstufung zugestimmt. Diese ist vorliegend möglich, da es sich bei den zu verknüpfenden Straßen „Bahnhofsstraße“ und „Amselgrund“ um Gemeindestraßen handelt.

Die Abstufung wurde unter A V 2 in den Beschluss aufgenommen.

Die Erneuerung der sich in diesem Abschnitt befindlichen Ingenieurbauwerke sei nicht Bestandteil der Maßnahme. Dagegen würden Widerspruch und nachfolgende Forderungen erhoben:

Die Brücken würden auch nach Abschluss des Projektes in Verantwortung der Bundesstraßenverwaltung verbleiben. Der Rückbau und Neubau der Ingenieurbauwerke einschließlich der Verkehrsanlagen seien durch die Bundesstraßenverwaltung umzusetzen. Dazu gehöre auch die Rückverlegung der Bahnhofstraße in die ursprüngliche Lage vor Errichtung der Behelfsbrücken. Eine Ablösung werde vorsorglich abgelehnt. Eine Übernahme dieses Abschnittes erfolge erst nach Erneuerung der Ingenieurbauwerke.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat den o. g. Forderungen zugestimmt. Die derzeit vorhandenen Brücken über die DB verbleiben vorerst in der Verantwortung des Vorhabenträgers. Für den Rück- und Neubau ist eine separate Maßnahme im Rahmen der sogenannten Einstandspflicht durch das LASuV erforderlich (§ 2 Abs. 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 FStrG).

4. Dem vorliegenden Netzkonzept werde nicht in vollem Umfang zugestimmt. Die betroffenen Straßenabschnitte bzw. neu anzulegenden Wirtschaftswegen müssten bituminös ausgebaut werden und entsprechende Wendemöglichkeiten für den Winterdienst erhalten. Die Übernahme von Wirtschaftswegen, die nur anliegenden Privatgrundstücken dienen würden, werde abgelehnt.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG sind die Gemeinden Straßenbaulastträger der Gemeindestraßen und der öffentlichen Feld- und Waldwege und damit für deren Ausbauzustand verantwortlich (§ 9 SächsStrG).

5. Die Errichtung von Fahrgastunterständen sei im Zuge der Baumaßnahme zu realisieren und zu finanzieren.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Es gibt keine gesetzliche Regelung, die den Vorhabenträger dazu verpflichtet, Fahrgastunterstände zu errichten bzw. zu finanzieren. Zwar sind Haltestellenbuchten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1b SächsStrG Bestandteil von öffentlichen Straßen und unterliegen somit der Unterhaltungslast des jeweiligen Straßenbaulastträgers. Allerdings sind hiervon Fahrgastunterstände nicht umfasst, so dass sie auch nicht der Verantwortung des zuständigen Straßenbaulastträgers unterliegen. Vielmehr obliegt es der jeweiligen Kommune, die auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Bushaltestellen ggf. mit Fahrgastunterständen auszustatten.

Falls vorhandene Fahrgastunterstände vorhabenbedingt geändert/umgesetzt werden müssen, ist hierfür der Vorhabenträger verantwortlich.

6. Die fußgängermäßige Erschließung des Zschopautals sei aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. An der neuen S 261 (B 95 alt) seien Gehwege vorzusehen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Wie bereits weiter oben ausgeführt, ist die fußgängermäßige Erschließung des Zschopautals ist nicht Bestandteil des Vorhabens.

Gleiches gilt auch für die im Rahmen des Erörterungstermins gestellte Forderungen hinsichtlich der Verbesserung des Radverkehrs auf der S 261. Die Mischnutzung der S 261 durch den Kraftfahrzeugverkehr und durch den Radverkehr findet bereits jetzt statt. Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass auch die Teilverlagerung des Verkehrs durch die Abbiegebeschränkung am KP 3 zu keiner wesentlichen Erhöhung des Gefahrenpotenzials für Radfahrer führt. Nach Umsetzung des Vorhabens wird die S 261 eine maximale Verkehrsbelastung von 1.800 Kfz/24h aufweisen, sofern sämtliche von der Abbiegebeschränkung betroffenen Fahrzeuge zukünftig die Talstraße und nicht den Weg über B 95 - KP 1 in Richtung Annaberg nutzen.

Eine sichere Führung des innerörtlichen Radverkehrs im Mischverkehr ist gemäß der Empfehlung für Radverkehrsanlagen, Punkt 3.1 bei Fahrbahnbreiten unter 6 m bis zu einer Kraftfahrzeugverkehrsstärke von 700 Kfz/h verträglich, außerorts bei bis zu 5.000 Kfz/Tag (Hinweise zum Radverkehr außerhalb städtischer Gebiete, Punkt 2.2). Diese Verkehrsbelastung wird vorliegend auch nach der Verkehrsverlagerung deutlich unterschritten. Im Ergebnis dessen ist eine Führung des Radverkehrs im Mischverkehr weiterhin angemessen.

Folgende formelle/redaktionelle Änderungen sollten beachtet werden:

Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG

- Nr. 3.1 „Zahlreiche Gewerbe- und vergleichbare Flächen liegen im direkten Umfeld der B 95. Hierzu zählen.....Gewerbepark Wiesa (fehlt), Bahnhof Schönfeld-Wiesa (sei nicht mehr existent)“.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

- Nr. 4.1.4 Straßenoberflächenwassereinleitung: „.... und weiterhin im Bereich der Kreisstraßenanbindung an das bisherige Entwässerungssystem der K 7111 (Bahnhofstraße) angeschlossen.“ (bisher sei kein System vorhanden)

Hier bestehe die Forderung, aufgrund der erhöhten Einleitungsmenge den bestehenden Graben zu ertüchtigen und für einen geordneten Abfluss mit entsprechenden baulichen Maßnahmen zu sorgen. Aufgrund der Höherbelastung durch die Anbindung müsse der Unterhalt des Entwässerungsgrabens durch den Vorhabenträger erfolgen. Die Forderung wurde im Zuge des Erörterungstermins nochmals bekräftigt.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Durch das Vorhaben verändert sich die bestehende Entwässerungssituation im genannten Bereich nicht. Insbesondere kommt es zu keiner Erhöhung der Einleitmenge. Vielmehr erfolgt mit dem Teilrückbau der B 95alt eine Verringerung der zu entwässernden Straßenfläche, so dass sich die Entwässerungssituation vorhabenbedingt verbessert.

Die Erschließung für den Radverkehr sei im Planbereich nicht ersichtlich.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Radwegführung ist im Erläuterungsbericht unter Punkt 2.4 dargelegt. Im Wesentlichen ist festzustellen, dass es für den Radverkehr eine östliche und südliche Führung gibt. Die östliche Führung erfolgt vom „Schieferberg“ über die S 261, die „Erbgerichtsstraße“, die „Alte Annaberger Straße“, „Pappelallee“ zum „Am Wiesauer Weg“ und die südliche vom „Schieferberg“ über die S 261 und die S 260.

1.4 Stadt Annaberg

Schreiben vom 20. Oktober 2011 und 23. Oktober 2020

Die Stadt befürworte den Ausbau der B 95 nördlich von Annaberg.

Durch den Bau werde auch das Ziel verfolgt, dass die Verkehrsadern zwischen dem Oberzentrum Chemnitz und dem Mittelzentrum Annaberg-Buchholz als Kreisstadt sowie Verwaltungszentrum flüssiger gestaltet werde.

In diesem Zusammenhang würden Bedenken und Anregungen geäußert:

1. Die Anbindung der Bahnhofsstraße an die B 95 sei nicht zurückzubauen, da der Straßenquerschnitt für das noch zu erschließende 8 ha große rechtskräftige Gewerbegebiet gegenüber dem Bahnhof Wiesa benötigt werde. Außerdem würden an der jetzigen Zufahrtsstraße nach Wiesa einige Gewerbegebiete mit hohem LKW-Verkehr liegen und die Straße nach Wiesa sei durchgängig 6 m breit. Weiterhin sei diese Straße die schnellste Verbindung für die Bürger in das Verwaltungszentrum Annaberg-Buchholz, welches bereits jetzt schon Behördenaufgaben für die Nachbargemeinde wahrnehme.

In diesem Zusammenhang müsse auch bei der Anbindung B 95, Ausbau nördlich Annaberg ein Linksabbiegen weiter möglich sein. Das könne durch eine Verringerung einer Spur Richtung Chemnitz in diesem Bereich erreicht werden, oder durch einen anderen Ausbau der Einmündung zu Umsetzung kommen. Die Sichtachsen zum gefahrlosen Auffahren auf die B 95 sollten gegeben sein.

Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h sei bei anderen ähnlich gelagerten Straßenanbindungen im Verlauf der Bundesstraße aus Richtung Chemnitz durchaus üblich und habe sich bewährt.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Bezüglich der Abbiegesituation B 95/Bahnhofstraße hat der Vorhabenträger ein Sicherheitsaudit durchgeführt und dabei schwerwiegende Sicherheitsdefizite beim Linksabbiegen von der B 95 in die Bahnhofstraße und beim Linksausbiegen auf die B 95 Richtung Annaberg-Buchholz festgestellt. So würden Linksabbieger auf dem Überholfahrstreifen der B 95 bei Gegenverkehr warten und somit ein erhebliches verkehrsgefährdendes Hindernis darstellen. Gleiches gilt für Linkseinbieger auf die B 95. Aufgrund der topographischen Verhältnisse kommt es zu einer bergaufgerichteten Anfahrtsituation und damit zu einem deutlich zu geringem und somit verkehrsgefährdenden Geschwindigkeitsniveau gerade im Hinblick auf den Verkehr des Überholfahrstreifens.

Im Ergebnis dessen sind Abbiegebeschränkungen am KP 3 erforderlich. Der Verkehr muss deshalb über den sicheren KP 1 erfolgen.

Eine sichere Führung aller Verkehrsbeziehungen am KP 3 wäre nur durch eine Lichtsignalanlage möglich. Allerdings würde diese dem Planungsziel einer deutlichen Verbesserung für den bergauffahrenden Verkehr mittels durchgängigem Fahrstreifen sowie Überholfahrstreifen zuwiderlaufen, so dass diese Lösungsvariante nachvollziehbar nicht weiterverfolgt wurde.

2. Außerdem werde die gesamte Problematik des bundesstraßenbegleitenden Radwegbaus vermisst.

Die Stadt Annaberg-Buchholz habe ein vom Stadtrat beschlossenes Radwegkonzept, wo eine Trasse im Sehmatal auf den Waldwegen geplant und teilweise vorhanden sei, die an der Papierfabrik auf der Tannenberger Straße S 260 aufschließe.

Eine Radwegführung zwischen Einmündung Straße der Freundschaft S 261 und Sehmatalstraße S 261 sei wünschenswert und notwendig.

Aufgrund der Topografie des Mittelgebirges sollten die Tallagen weiter vernetzt werden und an die schon bestehenden überregionalen Radwege wie den Zschopautalradweg anschließen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Darstellung des Radverkehrskonzepts findet sich im Erläuterungsbericht Punkt 2.4, Unterlage 1 der Planunterlage. Darin finden sich auch Bezüge zur Radverkehrskonzeption der Stadt Annaberg-Buchholz. Im Wesentlichen erfolgt die Führung des Radverkehrs über eine östliche („Schieferberg“, S 261, „Erbgerichtsstraße“, „Alte Annaberger Straße“, „Pappelallee“, „Am Wiesaer Weg“) und eine südliche Route („Schieferberg“, S 261, S 260). Insbesondere die südliche Route greift Teile der Radverkehrskonzeption der Stadt Annaberg-Buchholz auf.

Im Zuge der 2. Tektur sei, da das Vorhaben den Radverkehr zwischen Schönfeld und Annaberg-Buchholz betreffe, eine gemeinsame Stellungnahme mit Wirtschaftsförderung Erzgebirge GmbH, Geschäftsbereich Touristische Infrastruktur, abgegeben worden.

Von der geplanten Maßnahme sei folgende touristische Infrastruktur betroffen:

Radrouten (Bestandteile der sächs. RVK 2019): Zschopautalradweg (I-5, Radfernweg), Radroute An der Silberstraße (II-08, Regionale Hauptradroute)

Reitrouten: Es seien keine beschilderten Reitrouten im Maßnahmenbereich bekannt.

Wanderwege: Zschopautalwanderweg (Gebietswanderweg), Themenwanderweg „Kurortrundweg Thermalbad Wiesenbad“

Folgende Punkte seien zu beachten:

- Die aktuelle Ausgabe der sächsischen Radverkehrskonzeption sei die mit Stand von 2019 (nicht die in den Unterlagen genannte Ausgabe von 2005).
- Im Jahr 2017 sei durch den Kreistag die „Radwegkonzeption Erzgebirgskreis“ beschlossen worden. Hierbei seien die Bedarfe der Kommunen des Erzgebirgskreises erfasst und in die kreisliche Konzeption integriert worden. Für den Bereich der geplanten Maßnahme seien zwei Bedarfe angemeldet worden:
 - straßenbegleitender Radweg von der Zschopautalkreuzung in Richtung Tannenberg,
 - touristische Radroutenverbindungen zwischen der Stadt Annaberg-Buchholz und dem Zschopautalradweg parallel zur Sehmatalstraße sowie über Wiesa (Pappelallee)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf das vorliegende Vorhaben ergeben sich dadurch nicht

- Derzeit werde durch die Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz eine städtische Verkehrsplanung durchgeführt, in der auch der Radverkehr berücksichtigt werde. Die erwähnte Radkonzeption von Annaberg-Buchholz (2005) entspreche nicht mehr den aktuellen Erfordernissen. Es sei eine Befragung durchgeführt worden, in deren Ergebnis die fehlende Weiterführung des die B 95 begleitenden Radweges aus der Stadt in Richtung Ehrenfriedersdorf von sehr vielen Bürgern und Radfahrern als gravierender Mangel aufgeführt worden sei. Im Fokus stünden dabei mögliche Routenanbindungen nach Tannenberg, in das Naherholungsgebiet Geyrischer Teich/Greifensteine sowie der Zschopautalradweg. Zudem sei mittelfristig die Aufwertung einer schon vorhandenen Wegeverbindung entlang des Sehmatales von der Zschopautalkreuzung bis zum Frohnauer Hammer und Weiterführung in die Stadt Annaberg-Buchholz als Radweg vorgesehen, die dann langfristig als Sehmatalradweg in die Gemeinde Sehmatal verlängert werden solle. Damit werde nicht nur dem touristischen, sondern auch dem Bedarf nach Radwegen in die Umlandgemeinden als klimafreundliche Alternative zum motorisierten Alltagsverkehr entsprochen,

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Regelungsbedarf für das vorliegende Vorhaben ergibt sich daraus nicht.

- Es werde vorgeschlagen, die „alte“ Führung der B 95 zwischen Ortsausgang Schönfeld und der S 261 nicht komplett zurückzubauen. Sie ermögliche eine direkte Verbindung zwischen der Straße „Am Schieferberg“ und der Einmündung S 260/S 261 - während der Rückbau zu einem Umweg für die Radfahrer (mit zusätzlichen Höhenmetern) führen würde. Die „alte“ Führung der B 95 sei bei einem Teilerückbau so zu gestalten, dass die Vorgaben der ERA (2010) eingehalten würden. Damit würde die in Punkt 3 angesprochene direkte Verbindung von der Stadt Annaberg-Buchholz in Richtung Naherholungsgebiet Geyrischer Teich/Greifensteine verbessert. Diese stelle eine sichere Alternative zur jetzt zu nutzenden S 260, die mit 6.000 Kfz am Tag und ihrem schmalen Querschnitt ohne Sicherheitsstreifen nicht radfahrerfreundlich sei. Zudem wäre diese Variante wesentlich kostengünstiger als deren Umbau.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Ein evtl. Ausbau der B 95alt gemäß der ERA (2010) wurde nicht weiter verfolgt, da dies dem Ziel der Entflechtung des Kfz- und Radverkehrs auf Grund der hohen Verkehrsbelastung auf der B 95 zuwider laufe würde. Denn dadurch würde zwar der Abschnitt im Bereich der alten B 95 für Radfahrer verbessert werden, allerdings müsste, um diesen Abschnitt nutzen zu können, zunächst die B 95 befahren werden. Was letztendlich dem o. g. Planungsziel widerspricht. In diesem Zusammenhang wird auf die vorgesehene Führung des Radverkehrs verwiesen (vgl. Unterlage 1, Abschnitt 2.4).

- Gemäß Erläuterungsbericht solle aufgrund der Längsneigungsverhältnisse kein straßenbegleitender Radweg entlang der B 95 gebaut werden. Stattdessen solle der Alltags- und Freizeitradverkehr in Richtung Annaberg-Buchholz auf vorhandenen Straßen und Wegen geführt werden. Dies bedinge einen radtauglichen Wegebau/-reparatur: Der aktuelle Zustand der Wege sei nicht geeignet, um Radfahrer sicher zu führen. Eine ausführliche Einschätzung inkl. Foto-Dokumentation sei bereits in der Stellungnahme der Wirtschaftsförderung Erzgebirge GmbH vom 23. Mai 2017 aufgeführt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger ist nicht Baulastträger für die vorhandenen Radwegrouten. Eine Qualitätsverbesserung der Wege bzw. die Herstellung möglicher Alternativrouten ist somit auch nicht Gegenstand des vorliegenden Vorhabens und kann damit auch nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss geregelt werden.

- Die Einbindung des Zschopautalradweges in den Ausbau der B 95 am Ortseingang Schönfeld sei so zu gestalten, dass dessen durchgängige Nutzbarkeit gegeben sei und der Radfahrer das Rad - außer bei der Querung der B 95 - nicht schieben müsse.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat mit der Querungshilfe im Bereich des Ortseingangs Schönfeld die Führung des Zschopautalradwegs berücksichtigt. Im Übrigen sind bestehende Wegebeziehungen gemäß § 22 Abs. 4 SächsStrG durch den Träger der Straßenbaulast wiederherzustellen, wenn sie vorhabenbedingt unterbrochen werden.

- Während der Baumaßnahme sollten die Abschnitte für den touristischen Verkehr uneingeschränkt nutzbar bleiben. Wenn dies nicht gewährleistet werden könne, seien entsprechende Umleitungen auszuschildern. Die Verläufe seien gemeinsam mit der Stadt Annaberg-Buchholz und der Wirtschaftsförderung Erzgebirge GmbH abzustimmen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die mögliche Beibehaltung bereits vorhandener touristischer Radverkehre im Rahmen der Verkehrsführungsplanung zu prüfen.

- Im Rahmen des Erörterungstermins hat der Vertreter der Stadt eine Verbesserung für den Radverkehr im Bereich der Tannenberger Straße/Zschopautalkreuzung gefordert. Grund hierfür sei, dass sich durch mögliche Gewerbeerweiterungen und der

Umstellung betrieblicher Energieerzeugung zukünftig der Schwerlastverkehr in diesem Bereich von 70 auf ca. 110 LKW pro Tag erhöhen werde.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Nach Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer deutlichen Verkehrsentslastung im Bereich der Zschopautalstraße. Damit verbessert sich die Situation für Radfahrer im Vergleich zu derzeit bestehenden Zustand bereits. Eine weitere Verbesserung der Radverkehrsführung beispielsweise durch die Anlage einer Querungshilfe ist aktuell nicht erforderlich. Die Empfehlung für Radverkehrsanlagen (ERA), Punkt 5.1 sieht Querungsstellen als notwendig an, wenn bei einer zulässigen Geschwindigkeit von über 50 km/h die Verkehrsstärke mehr als 500 Kfz/h beträgt. Dieser Wert ist vorliegend deutlich unterschritten, denn die Verkehrsbelegung der S 261 in Richtung Tannenberg weist 4.000 Kfz/24 h und in Richtung Wiesa 2.500 Kfz/24 h auf.

- Im Erörterungstermin wurde durch den Vertreter der Stadt darauf hingewiesen, dass sich durch die Abbiegebeschränkung am KP 3 die Erschließung des geplanten Gewerbegebietes am Bahnhof Schönfeld-Wiesa erheblich beeinträchtigt werde und dieses ggf. nicht weiterverfolgt werden könne.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Durch die Beibehaltung der Abbiegebeziehung „rechts rein, rechts raus“ aus Richtung Annaberg und in Richtung Chemnitz ist diesbezüglich keine Veränderung zur Bestandssituation gegeben. Es erfolgt somit lediglich hinsichtlich der Linksabbiegesituation eine Änderung. In Richtung Annaberg besteht dabei die Möglichkeit über die neu ausgebaute B 95 bis zum KP 1 zu fahren und zu wenden (Mehrweg von ca. 1 km). Aus Richtung Chemnitz ist der kürzeste Weg über die Talstraße (Mehrweg ca. 1,8 km). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist das geplante Gewerbegebiet über das bestehende Straßennetz im erforderlichen Umfang erschlossen. Die Mehrwege stellen das Gewerbegebiet nicht infrage.

1.5 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Schreiben vom 21. Oktober 2011, 9. Juni 2017 und 3. November und 15. Dezember 2020

Das LfULG weise darauf hin, dass nur die Belange Fluglärm, Anlagensicherheit/Störfallvorsorge, natürliche Radioaktivität, Fischartenschutz/Fischerei/Fisch- und Teichwirtschaft und Geologie Gegenstand der Prüfung seien. Die Prüfung weiterer Belange sei aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus geologischer Sicht würden Bedenken wegen fehlender geotechnischer Begutachtungen bestehen. Diese könnten ausgeräumt werden, wenn geotechnische Untersuchungen und Begutachtungen nach den anerkannten Regeln der Bautechnik für die Maßnahmen erfolgen und in die Planung einfließen würden.

Im Übrigen stünden dem Vorhaben keine Bedenken entgegen. Es werde darum gegeben, die nachfolgenden Hinweise der Fachabteilungen des LfULG zu berücksichtigen.

Die Belange der Vorsorge vor Fluglärm sowie die Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge, seien nicht berührt.

Hinweis natürliche Radioaktivität

Das zu überplanende Gebiet liege in der radioaktiven Verdachtsfläche Nr. 18 (Annaberg-Buchholz) des Altlastenkatasters des Bundesamtes für Strahlenschutz. Laut Katastereintrag befinde sich in mittelbarer Nähe auf dem Flurstück 228/3 eine nicht risslich bekannte Kleinhalde des historischen Silbererzbaus - GRS-Nr. 5399 „Halde auf Gut Glück Spat“.

Zum gegenwärtigen Kenntnisstand würden aber keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für den geplanten Streckenverlauf vorliegen. Zum Vorhaben bestünden daher keine rechtlichen Bedenken.

Hinweis Fischartenschutz/Fisch- und Teichwirtschaft

Der OWK Zschopau-2 sei ein Gewässer der Äschenregion und werde in seiner fischzönotischen Grundausprägung als Gründling-Schmerlen-Gewässer II beschrieben. Die Referenz-Fischzönose werde zu gleichen Anteilen vom Gründling und der Schmerle dominiert. Die Elritze, der Döbel und das Rotauge, mitunter auch die Äsche und die Bachforelle würden als weitere Leitarten auftreten. Hasel und Barsch erreichten nur selten Leitartenniveau und gehörten neben der Barbe, dem Aal, der Groppe und dem Dreistachligen Stichling meist zum Inventar der typspezifischen Arten.

Das vorgeschriebene, regelmäßige Monitoring des Fischbestandes habe für den OWK Zschopau-2 einen mäßigen ökologischen Zustand der Qualitätskomponente Fische ergeben.

Im Rahmen von Fischbestandsuntersuchungen sei das Vorkommen der Fischarten Aal, Äsche, Bachforelle, Bachneunauge, Barbe, Döbel, Dreistachliger Stichling, Elritze, Flussbarsch, Groppe, Gründling, Hasel, Hecht, Karpfen, Plötze, Regenbogenforelle, Schleie und Schmerle nachgewiesen worden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht des Fischartenschutzes würden dem Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken entgegenstehen. Allerdings seien im Rahmen der weiteren Planbearbeitung und bei Vorhabenrealisierung die folgenden Anforderungen und Hinweise zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten im bzw. am Gewässer sei nach § 14 Abs. 1 SächsFischVO gegenüber der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten – Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e.V. - spätestens 21 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

Bauarbeiten im und am Gewässer dürften nach § 14 Abs. 2 SächsFischVO nicht innerhalb der Fischschonzeiten durchgeführt werden. Die hier maßgeblichen Schonzeiten seien die der Bachforelle, welche nach § 2 Abs. 1 Ziff. 6 SächsFischVO in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April, sowie der Äsche, welche nach § 2 Abs. 1 Ziff. 3 SächsFischVO in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juni liegen würden.

Wenn aus zwingenden Gründen innerhalb der Fischschonzeiten gebaut werden müsse, dann sei die Beantragung einer Befreiung vom Verbot des § 14 Abs. 2 SächsFischVO notwendig.

Ausnahmen dürften nach § 14 Abs. 3 SächsFischVO jedoch nur zugelassen werden, wenn der Fischbestand nicht gefährdet werde und die Fischdurchgängigkeit gesichert

sei. Um eine Befreiung nach § 14 Abs. 3 SächsFischVO erteilen zu können, seien geeignete Maßnahmen des Fischschutzes nachvollziehbar darzustellen und umzusetzen.

Es werde darauf hingewiesen, dass für die Antragstellung nach § 14 Abs. 3 SächsFischVO aussagekräftige und beurteilungsfähige Unterlagen vorzulegen seien, die zumindest folgendes enthalten müssten:

1. Baubeschreibung,
2. Lageplan,
3. Darstellung der Art und Weise der Wasserhaltung, Baustraßen, Zufahrten zum bzw. ins Gewässer sowie deren Einbringung und Entnahme,
4. vorgesehene Schutzmaßnahmen (Fischschutz, Gewässerschutz, Erhalt der ökologischen Durchgängigkeit), Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen,
5. Bautechnologie sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beim notwendigen Umsetzen der Wasserhaltung,
6. Stellungnahme des Fischereiausübungsberechtigten zum Vorhaben.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, die o. g. Forderungen und Hinweise zu beachten. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 9 entsprechende Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen, die die Berücksichtigung der Belange der Fischereibehörde sicherstellen.

Hinweise Geologie

Im Ergebnis der Prüfung des Erläuterungsberichts und des Baugrundgutachtens der Geo Consult Gesellschaft für angewandte Geowissenschaften mbH & Co.KG auf Plausibilität der geologischen Sachverhalte sei festzustellen, dass diese im Wesentlichen dem vorliegenden Kenntnisstand entsprechen würden und die Empfehlungen des Baugrundgutachters für die weiteren Planungen grundsätzlich mitgetragen würden (z. B. bauzeitliche Wasserhaltung, Grundwassermonitoring, Ermittlung boden- und felsmechanischer Kennwerte für den geplanten Brückenneubau, Beweissicherungen).

Der Erläuterungsbericht und das Baugrundgutachten Geo Consult Gesellschaft für angewandte Geowissenschaften mbH & Co.KG seien auf Plausibilität der geologischen Ausführungen geprüft worden. Diese umfasse die Prüfung auf Nachvollziehbarkeit der dokumentierten geologischen Aufschlüsse, der geologischen Modellbildung (u. a. geologische Schnitte), der hydro- und gesteinsphysikalischen Kennwertansätze sowie der textlichen Ausführungen und gutachterlichen Empfehlungen. Eine Prüfung hydraulischer Berechnungen sowie eine Prüfung abfalltechnischer und radiometrischer Untersuchungen (siehe Baugrundgutachten - Kapitel 9) und bergbaulicher Sachverhalte (siehe Kapitel 4.4 - Erläuterungsbericht) sei nicht erfolgt. Bautechnische/baustatische Sachverhalte seien ebenfalls nicht geprüft worden.

Aus geologischer Sicht würden aber Bedenken im Hinblick auf nachfolgende Änderungen der 2. Tektur aufgrund fehlender geotechnischer Begutachtungen bestehen:

- Errichtung einer 208 m langen Gabionenwand im Bereich der westlichen Böschung der Verbindungsrampe West des Knotenpunktes KP1,
- Änderung des Knotenpunktes KP 3,

- Änderung der Talbrücke, Gründung des Pfeilers der Achse 90 als Flachgründung.

Die Bedenken könnten ausgeräumt werden, wenn geotechnische Untersuchungen und Begutachtungen nach den anerkannten Regeln der Bautechnik für die Maßnahmen erfolgen und in die Planung einfließen würden. Es werde deshalb gefordert, in der weiteren Planung die Bedenken zu beachten und empfohlen die gegebenen zu berücksichtigen.

Aus geotechnischer Fachsicht würden für die geänderten Baumaßnahmen geotechnische Untersuchungen nach den anerkannten Regeln der Bautechnik nach DIN 4020 und Begutachtungen nach DIN EN 1997-2 für erforderlich gehalten. Für eine wirtschaftlich und bautechnisch sinnvolle Planung, Ausschreibung und Bauausführung seien Kenntnisse zum Baugrund, seiner Tragfähigkeit, den Grundwasserverhältnissen, der Standsicherheit, der Ausweisung von Homogenbereichen hinsichtlich der gewählten Bauverfahren und zu Kennwerten notwendig. Die geplanten Maßnahmen seien nach DIN EN 1997 einer geotechnischen Kategorie zuzuordnen, um den notwendigen Umfang an Erkundungsmaßnahmen und zu erbringenden Nachweisen einzugrenzen. Diese Untersuchungen und Begutachtungen könnten in einer sich anschließenden Planungsphase stattfinden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die genannten Forderungen in der sich anschließenden Planungsphase zu erfüllen.

Hinweise

Baugrunduntersuchungen

Es werde empfohlen, die im Jahr 2005 erstellte „orientierende Baugrunduntersuchung und abfalltechnische Untersuchungen für die B 95 – Ausbau nördlich Annaberg, Straßenrückbau 7 – Ausbau, Talbrücke“ der Geo Consult GmbH und Co.KG aus Glauchau fortzuschreiben und auf die aktualisierten Planungserfordernisse anzupassen, da inzwischen Änderungen bautechnischer Regeln und Normen (Baugrund-Homogenbereiche) zu beachten seien.

Für jedes Bauwerk sei inzwischen eine spezielle Baugrunduntersuchung durchgeführt worden. Das LfULG habe deshalb den Vorhabenträger gebeten der Abteilung Geologie die Baugrundgutachten für die Bauwerke bis Ende November 2016 zur Verfügung zu stellen. Die Baugrundgutachten seien im Zuge der 2. Tektur vorgelegt worden. Sie seien geeignet um die Bedenken aus geotechnischer Sicht auszuräumen. Die Bauherrin sei der geforderten geotechnischen Untersuchung und Begutachtung nachgekommen. Aus geotechnischer Sicht könne dem Vorhaben zugestimmt werden. In der weiteren Planung werde empfohlen, nachfolgende Hinweise zu berücksichtigen:

Es werde sich für die Übergabe der Geotechnischen Berichte und der Videoaufnahmen der Bohrlöcher bedankt. Diese Unterlage würde in das geologische Archiv und die geologischen Fachdaten in die landesweite Bohrungsdatenbank übernommen.

Befürwortet werde die Einordnung der Bauwerke BW 1 und 2 in die geotechnische Kategorie 3. Die zur Baugrunderkundung durchgeführten Feld- und Laboruntersuchungen seien geeignet, um den Baugrund ausreichend sicher untersuchen und beurteilen zu können. Sollten sich in der weiteren Planung Änderungen ergeben, die Auswirkungen

auf geotechnische Schlussfolgerungen haben würden, sei ein Fortschreiben der Gutachten mit Anpassung an aktuelle Planungsänderungen erforderlich.

Hinsichtlich der Festlegung von Baugrund-Homogenbereichen für Erdbauteilaufgaben nach VOB-C 2015 werde empfohlen, Ergänzungen für die Baumaßnahmen vornehmen zu lassen.

Es werde der Aussage der Gutachterin zugestimmt, dass sich der Bauausführende nach DIN 4020 zur Überprüfung der Baugrundverhältnisse vor Ort verpflichte. Während und nach Abschluss von Erdbauarbeiten würden technische Überwachungsmaßnahmen und Abnahmen durch den geotechnischen Sachverständigen empfohlen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Planfeststellungsbehörde hat zur Sicherstellung der geotechnischen Bauüberwachung eine entsprechende Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen (vgl. A III 3.13).

Erläuterungsbericht; Kapitel 4.4 - Baugrund/Erdarbeiten

Hinsichtlich der Wiederverwendbarkeit der anfallenden Aushubmassen werde ausgeführt, dass bis auf die Auenlehme grundsätzlich alle vorgefundenen Erdstoffe in Abhängigkeit von der Witterung wieder eingebaut werden könnten. Aus Sicht des LfULG sei auch die Verwendung von Auffüllungen kritisch zu sehen. Desgleichen erscheine eine uneingeschränkte Verwendung von bindigem Hanglehm nicht immer gegeben (siehe auch Baugrundgutachten - Kapitel 8.2). Diesbezüglich werde eine Prüfung empfohlen.

Der Vorhabenträger stellt diesbezüglich klar, dass die künstlichen Auffüllungen entsprechend der abfalltechnischen Ergebnisse und der Zusammensetzung für einen Wiedereinbau eingesetzt würden. Nicht verdichtbare Bestandteile (anthropogene Fremdbestandteile, bindige Bereiche) würden im Vorfeld entfernt. Der Einbau von Aue- und Hanglehm werde nur nach bodenverbessernden Maßnahmen erfolgen. Dies sehe auch das Baugrundgutachten so vor, welches zudem aufgrund der zu erwartenden geringen Aushubmenge empfehle, Lehmböden für einen Wiedereinbau nicht einzusetzen.

Orientierende Baugrunduntersuchung; Kapitel 4.3 - Bodenmechanische Kennwerte

In der Tabelle 2 würden Hangschutt und der zersetzte Gneis als eine Bodenart zusammengefasst. Insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Genese und Verwitterungseigenschaften werde empfohlen, die beiden Lockergesteinsarten getrennt zu beurteilen.

Der Vorhabenträger stellt hierzu klar, dass es sich in Bezug auf die Korngrößenzusammensetzung bei den erbohrten Hangschutt- und Felsersatzmaterialien um ähnliche Erdstoffen handele (schwach tonige, schwach schluffige bis schluffige Sand-Kies-Gemische mit wechselnden Steinanteil). Lediglich in der Lagerungsdichte seien Unterschiede festzustellen. Die Hangschuttablagerungen würden überwiegend lockere und mitteldichte Lagerungen aufweisen, wohingegen der Felsersatz mitteldichte bis dichte Lagerungen aufweise.

Hinweise Hydrogeologie

Die Bohransatzpunkte zu den Grundwassermessstellen (GWMS) seien im weiteren Verfahren durch den Gutachter/das betreuende Ingenieurbüro festzulegen. Das Abteufen der Bohrungen und die Errichtung der GWMS hätten in enger Anlehnung an die DVGW-Regelwerke zu erfolgen. Insbesondere sei der Bohrdurchmesser an den Ausbaudurchmesser und das Ausbaumaterial anzupassen. Das Verfüllen einer Fehlbohrung sowie der geplante Rückbau der GWMS hätten unter Beachtung der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse gemäß dem DVGW-Regelwerk zu erfolgen.

Im Falle von Wasserhaltungs-/Grundwasserabsenkungsmaßnahmen in Bebauungsnähe bzw. in der Nähe von Brunnen seien die Auswirkungen der geplanten Wasserhaltung/Grundwasserabsenkung auf benachbarte Objekte zu prüfen und ggf. Schutzmaßnahmen vorzusehen. Es sei sicherzustellen, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Bauwerksschäden eintreten bzw. Beeinträchtigungen Dritter ausgeschlossen würden.

Wasserrechtlichen Fragestellungen seien im Vorfeld mit der zuständigen Wasserbehörde abzuklären.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, diese zu beachten

Erzgänge im Trassenbereich

Im südöstlichen Bereich der Trasse der B 95 seien hydrothermale Erzgänge vom Typ „Bi-Co-Ni-Ag-U“ kartiert. Die Erzgänge seien in der Regel geringmächtig. Dennoch sollten im Vorfeld der Baumaßnahmen gezielte strukturgeologische, mineralogisch-geochemische und umwelt-geochemische Untersuchungen stattfinden. Die Gänge stellten zum einen gesteinsmechanische Schwächezonen dar, welche bei der Bauplanung berücksichtigt werden sollten. Zum anderen seien in den Erzgängen und deren oberflächennahen Verwitterungszonen Mineralparagenesen vertreten, die lokal umweltschädliche Schwermetall-Anreicherungen, u. a. Nickel, Cobalt, Bismut, Arsen und Uran, enthalten könnten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, diese in der weiteren Planung zu beachten.

Hinweise Ingenieurgeologie

Baugrundhauptuntersuchungen

Für das Planvorhaben liege bislang nur eine Orientierende Baugrunduntersuchung vor (siehe Unterlage 9). Zur Qualifizierung und Vertiefung des geologischen Kenntnisstandes seien für das Planvorhaben gemäß der DIN 4020 bzw. der aktuellen DIN EN ISO Normen weitere Baugrunduntersuchungen notwendig, insbesondere für die geplanten Ingenieurbauwerke (z. B. Brücke, Stützmauern) oder die bis mindestens 10 m tiefe Einschnittböschung nördlich der Zschopau. Die hydrogeologischen Untersuchungen sollten mit den Baugrunduntersuchungen abgestimmt bzw. in diese integriert werden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat für jedes Bauwerk eine spezielle Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 durchgeführt.

Standsicherheitsuntersuchungen

Die bauzeitliche und dauerhafte Standsicherheit der anzulegenden Einschnitt- und Dammböschungen sei sicherzustellen bzw. nachzuweisen. Hierbei werde u. a. auf die Vorgaben der DIN 4084 (Gelände- und Böschungsbruchberechnungen) und DIN 1054 (Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau) in der jeweils aktuell gültigen Version verwiesen. Es werde empfohlen, die Standsicherheitsuntersuchungen von einem Sachverständigen für Locker- und Festgesteinsböschungen durchführen zu lassen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Hinweise im Zuge der Ausführungsplanung zu beachten.

Baubegleitung

Im Rahmen der Bauausführung werde empfohlen, eine umfängliche ingenieurgeologische/geotechnische Baubegleitung durch qualifizierte Ingenieur- bzw. Baugrundbüros sicherzustellen. Dies sei aufgrund der bereichsweise komplizierten geologischen Verhältnisse angeraten. Die Baubegleitung sollte u. a. die Überwachung/Dokumentation der Herstellung der Einschnitt- und Dammböschungen sowie die Gründungsabnahme für das Straßenplanum und die Ingenieurbauwerke (insbesondere Brückenneubau über die Zschopau) von Beginn bis Ende der Baumaßnahme beinhalten. Die einzelnen Maßnahmen der Baubegleitung sollten in einem Konzept zur Eigen- und Fremdüberwachung zusammengefasst werden. Das Konzept sollte mit den fachlich beteiligten Behörden abgestimmt werden.

Es werde darum gebeten, dem Referat Ingenieurgeologie der Abteilung 10 (Geologie) des LfULG die geologischen Ergebnisse der Baubegleitung zu übergeben.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, die gegebenen Hinweise zur Bauausführung und zur Übergabe der geologischen Ergebnisse zu beachten. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde zur Sicherstellung der geotechnischen Bauüberwachung eine entsprechende Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen (vgl. A III 3.13).

Baubeginnanzeige

Mit dem Neubau der B 95 nördlich von Annaberg würden temporäre geologische Aufschlüsse hergestellt. So lasse vor allem der geplante Straßeneinschnitt nördlich der Zschopau für die geologische Landesaufnahme einen wichtigen Kenntniszugewinn hinsichtlich der vertikalen/lateralen Verbreitung und Ausbildung der Locker- und Festgesteine sowie der tektonischen Verhältnisse erwarten. Es werde deshalb darum gebeten, dem Referat Ingenieurgeologie Abteilung 10 im LfULG eine Baubeginnanzeige zuzustellen, damit eine Dokumentation der noch nicht gesicherten Locker- und Festgesteinsböschungen durchgeführt werden könne.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dem LfULG den Baubeginn anzuzeigen.

Geodaten

Aus dem Plangebiet würden aktuelle geologische Kartenwerke vorliegen, welche noch nicht veröffentlicht seien. Danach stellten sich die geologischen Verhältnisse in Teilbereichen der Planungsstrecke differenzierter dar, als z. B. im Baugrundgutachten (u. a. Stratigraphie, Lagerungsverhältnisse und tektonische Situation). Es werde empfohlen, die aktuellen Kartenwerke bei der Planung und Durchführung weiterer geologischer Untersuchungen (z. B. Baugrundhauptuntersuchung für den Neubau der Brücke über das Zschopautal, optimierte Planung der Einschnittböschung nördlich der Zschopau) zu nutzen. Die aktuellen geologischen Karten könnten auf schriftliche Anfrage grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat deren Beachtung zugesagt.

Gesetzliche Regelungen

Sofern im Rahmen weiterführender oder ergänzender geologischer Untersuchungen Bohrungen niedergebracht würden, sei die Bohranzeige- und Bohrergebnismittlungspflicht beim Referat 106 der Abteilung 10 (Geologie) des LfULG zu beachten.

Die geologischen Ergebnisse (z. B. Schichtenverzeichnisse, ingenieurgeologische Laborkennwerte) der Baugrunduntersuchungen sollten zudem mit dem landeseinheitlichen Programm UHYDRO erfasst werden. Das Programm UHYDRO werde vom LfULG kostenlos zur Verfügung gestellt.

Es werde darum gebeten, der Abteilung 10 (Geologie) des LfULG die Ergebnisse ergänzender Baugrunduntersuchungen zur Verfügung zu stellen, damit die darin enthaltenen Geodaten in das Archiv eingepflegt werden könnten. Sofern der Vorhabenträger eine fachliche Plausibilitätsprüfung der Baugrundgutachten wünsche, werde um einen schriftlichen Prüfauftrag gebeten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat deren Beachtung zugesagt.

Neuregelung Geologiedatengesetz (GeolDG)

Es werde darauf hingewiesen, dass das Lagerstättengesetz zur Regelung der Bohranzeige- und Bohrergebnismittlungspflicht durch das GeolDG abgelöst worden sei.

Geologische Untersuchungen wie Baugrundbohrungen seien nach GeolDG spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde anzuzeigen (§ 8 GeolDG). Für diese Anzeigen werde das Online-Portal ELBA.SAX empfohlen. Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung seien die dabei gewonnenen Bohrprofile und Laboranalysen und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss die Bewertungsdaten wie Einschätzungen, Schlussfolgerungen oder Gutachten an das LfULG zu übergeben (§ 9, 10 GeolDG).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.6 Planungsverband Region Chemnitz

Schreiben vom 10. November 2011, 7. Juni 2017 und 2. November 2020

Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungsgrundlage für das Bauvorhaben sei der Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge vom 31. Juli 2008 einschließlich der 1. Teilfortschreibung Regionale Vorsorgestandorte und der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung sowie der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage gemäß §§ 9 und 10 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz.

Die im Planentwurf des Regionalplanes enthaltenen Ziele seien entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Beurteilung

Die B 95 verlaufe mit Hinweis auf Karte 1 (Raumstruktur) des Regionalplans im Zuge einer überregionalen Verbindungsachse. Mit der Trennung des überregionalen Verkehrs von den regionalen/örtlichen Verkehrsaufkommen und der verbesserten Ausbauqualität der B 95 im bisherigen Konfliktbereich des Knotens im Zschopautal werde die Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit der überregional bedeutsamen Bundesstraße gemäß ihrer Zweckbestimmung deutlich erhöht.

Bei dem Ausbauvorhaben würden schutzbedürftige Bereiche für Natur und Landschaft berührt. Dies betreffe den Randbereich eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) in Höhe des Hangbereiches des Zschopautales für den Einschnitt im Zuge der Zufahrt/Brücke BW 1. Mit der Ausweisung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) werde die Zweckbestimmung verfolgt, dass die hier vorkommenden Biotopwerte gesichert, wiederhergestellt sowie dem Landschaftscharakter entsprechend weiterentwickelt würden. Vorranggebiete seien Ziele der Raumordnung und hätten eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und für das regionsweite ökologische Verbundsystem.

Das gemäß Karte 2 (Raumnutzung) im Regionalplan ausgewiesene Vorranggebiet für Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) überlagere hier annähernd das FFH-Gebiet „Zschopautal“. Durch die baulichen Eingriffe werde die Randzone dieses Gebietes beansprucht. Mit den geplanten Vermeidungsmaßnahmen würden jedoch bereits möglichst große Abstandsentfernungen zum Zschopautal im Sinne der Konfliktminimierung in Ansatz gebracht, so dass davon auszugehen sei, dass ein weiteres Abrücken aus diesem Gebiet technisch nicht umsetzbar sei.

Gemäß der durchgeführten Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen und der festgelegten Maßnahmen unter Punkt 5 der „Allgemeinverständlichen Zusammenfassung nach § 6 UVPG“ werde festgestellt, dass trotz Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen Konflikte verbleiben würden und insbesondere für das Schutzgut Boden kein eingriffsnaher Ausgleich möglich sei. Einschließlich der Ersatzmaßnahmen werde jedoch eine Kompensation aller Schutzgüter erreicht.

Aus regionalplanerischer Sicht werde der geplanten landschaftsgerechten Neugestaltung der Straßentrasse - auch unter Berücksichtigung der teilweisen Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet für das Landschaftsbild/Landschaftserleben große Bedeutung beigemessen.

In der zusammenfassenden regionalplanerischen Bewertung der Einzelsachverhalte könne festgestellt werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen würden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

Weitere Hinweise

Die bisherige B 95 im Abschnitt zwischen der Einmündung Bahnhofstraße und dem neuen Knotenpunkt 2 - B 95/S 260 /S 261 solle auf 3,5 m zurückgebaut und für Anlieger- und ÖPNV-Verkehr genutzt werden. Ebenso werde das Linksabbiegen auf die Bahnhofstraße von der B 95 aus Richtung Chemnitz nicht mehr möglich sein.

Durch das Ausbauvorhaben sollten grundsätzlich keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der Erreichbarkeit bestimmter Ortsteile oder Einrichtungen bzw. der Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung entstehen. Für den Ortsteil Wiesa der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad seien die Auswirkungen der geplanten verkehrlichen Teillösungen dahingehend zu prüfen. Hierbei seien auch Anforderungen der Anbindung an den ÖPNV und dem SPNV des (Bahnhof Wiesa) einzubeziehen, sowie die potenzielle Entwicklungsmöglichkeit des genehmigten Gewerbegebietes in Wiesa hinreichend zu berücksichtigen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die o. g. Verkehrsführung ist aus Sicht der Verkehrssicherheit geboten, da nach dem Ausbau ein gefahrloses Einbiegen in die Bahnhofstraße aus Richtung Chemnitz und insbesondere ein gefahrloses Ausbiegen aus der Bahnhofstraße in Richtung Annaberg-Buchholz nicht sichergestellt werden kann.

Die damit einhergehenden längeren Fahrtwege der Anlieger der Bahnhofstraße über die Talstraße und den KP 1/KP 2 sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht unverhältnismäßig und aus Gründen der Verkehrssicherheit hinzunehmen.

1.7 Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV)

Schreiben vom 12. Oktober 2011, 12. Mai 2017 und 23. Oktober 2020

Nach Prüfung der Unterlagen werde Folgendes mitgeteilt:

Liegenschaften

Von der Baumaßnahme seien die Gewässerflurstücke 1002/2 der Gemarkung Wiesa und 391 der Gemarkung Schönfeld betroffen, welche im Eigentum des Freistaates Sachsen stünden und von der LTV, Betrieb FM/Z, verwaltet würden.

Für die vorübergehende Inanspruchnahme der Flurstücke sei mit der LTV, Betrieb FM/Z, eine bauzeitliche Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Die LTV erkläre ihr Einverständnis zur Veräußerung der dauernd benötigten Fläche. Sie übergebe dem SIB, Niederlassung Chemnitz die erforderlichen Unterlagen einschließlich einer Zustimmungserklärung zum Verkauf der Fläche.

Alle bezüglich der dauernd benötigten Flächen erforderlichen schuldrechtlichen Regelungen seien vom Vorhabenträger mit dem SIB Chemnitz weiter zu führen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Hinweise zu beachten und mit dem SIB eine vertragliche Regelung zur Inanspruchnahme der Grundstücke abzuschließen.

Gewässerunterhaltung/Hochwasserschutz

Gegen das Vorhaben bestünden keine grundsätzlichen Einwände.

Das Regenwasser von neu zu versiegelnden Flächen sei entweder in unmittelbarer Nähe in geeigneter Weise zu versickern oder in ausreichend bemessenen Rückhaltebecken derart zu speichern, dass keine Erhöhung die natürlichen Abflusswerte erfolge. Die unterhalb liegende Ortslage dürfe durch die zusätzliche Einleitmenge nicht negativ beeinflusst werden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Einleitung hat keine relevanten Auswirkungen auf die Abflusswerte der Zschopau und damit auch nicht auf die unterliegende Ortslage Wiesa.

Zur Reinigung des anfallenden Oberflächenwassers solle ein Regenklärbecken hergestellt werden. Das gereinigte Wasser werde anschließend in die Zschopau geleitet. Die Einleitstelle sei entsprechend den Regeln der Technik befestigt.

Der LTV, Betrieb FM/Z, seien im Zuge der weiteren Planung die Ausführungsdetails zur Einleitstelle in die Zschopau zu übergeben und Baubeginn und Bauende frühzeitig, mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Hinweise zu beachten. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 8.10 die Anzeigepflicht von Baubeginn und -ende als Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen.

Im Bereich des Brückenpfeilers auf der Westseite der Zschopau befinde sich eine (großdimensionierte) Erdgasleitung. Diese müsse - sollte die Trassierung beibehalten werden - mit Sicherheit umverlegt werden. Für diese Detailplanung werde um eine fachliche intensive Beteiligung gebeten, weil im Bereich der Gasleitung auch wasserwirtschaftliche Anlagen betroffen seien, die im Planfeststellungsbeschluss zum Hochwasserschutz Wiesa verankert seien.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Gasleitung muss vorhabenbedingt verlegt werden (vgl. Unterlage 15.1 der Planunterlage). Der Vorhabenträger hat in diesem Zusammenhang zugesagt, sich mit der LTV abzustimmen.

1.8 Zweckverband Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“

Schreiben vom 1. November 2011, 9. Mai 2017 und 30. Oktober 2020

Im Feststellungsentwurf würden vier Planungsvarianten dargestellt. Aus Sicht des Naturparkes sei der Variante I (Kreisverkehrsregelung) der Vorzug zu geben. Der Flächenverbrauch für diese Variante sei gering, das Landschaftsbild werde kaum beeinträchtigt. Die Bachverlegung der Sehma stelle einen großen Eingriff in den Naturhaushalt dar, sei gegenüber den anderen Planvarianten aber zu vertreten und durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

Als Kompromisslösung sei auch die Variante II (Zusammenlegung von S 260 und S 261) denkbar, da hier keine Verlegung der Sehma erfolgen müsse und auch das Landschaftsbild kaum beeinträchtigt würde. Der Flächenverbrauch sei auch hier noch vertretbar.

Vollkommen abzulehnen sei die Variante III. Diese beeinträchtigt mit einem gigantischen Brückenbauwerk das Landschaftsbild in äußerst negativer Weise. Der Flächenverbrauch sei außerdem hoch.

Variante IV habe einen geringeren Flächenverbrauch, sei aber aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch ein neues großes Brückenbauwerk ebenfalls abzulehnen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Im Zuge des Variantenvergleichs (vgl. C III) hat sich Variante 3 als Vorzugsvariante herausgestellt. Nur bei dieser Variante kann die Zielstellung des Ausbaus Verbesserung der Verkehrssicherheit durch die Beseitigung des Unfallschwerpunktes sowie der Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität in diesem Umfang sichergestellt werden. Auch wenn diese Variante die größten Auswirkungen auf das Landschaftsbild hat, ist ihr doch in der Gesamtschau aller Belange der Vorzug zu geben. Dies gilt u. a. auch hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt, da sie als einzige Variante keine Auswirkungen auf das naturschutzfachlich wertvolle Sehmatal inklusive Sehma hat.

Der Naturpark "Erzgebirge/Vogtland" sei nur durch Maßnahmen im südlichen Teil der Ausbaustrecke betroffen. Die Tannenberger Straße (S 260) sowie der derzeitige Verlauf der B 95 ab dem Kreuzungspunkt mit der S 260 würden die Außengrenze des Naturparks bilden. Da kein kompletter Rückbau der B 95 in dem Abschnitt vorgesehen sei, bleibe die Naturparkgrenze auch in der Natur eindeutig erkennbar.

Die beschriebenen Baumaßnahmen sowie die vielfältigen Vermeidungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft würden umfassend begründet und dargestellt. Nach der eingehenden Prüfung der Unterlagen könne seitens des Naturparks mitgeteilt werden, dass keine Bedenken zu dem Vorhaben bestehen würden.

Detaillierte Ausführungen zu den Belangen des Biotop- und Artenschutzes, der FFH-Richtlinie würden der zuständigen Naturschutzbehörde obliegen und würden vom Naturpark nicht in die Stellungnahme einbezogen. Um dem Schutzzweck des Naturparks gerecht zu werden, sollten die beschriebene ökologische Baubegleitung sowie die vielfältigen Vermeidungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unbedingt eingehalten werden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vermeidungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 6 eine entsprechende Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen.

Entsprechend § 9 Abs. 2 Punkt 5 der Naturparkverordnung vom 9. Mai 1996 unterliege die Veränderung von öffentlichen Straßen den Erlaubnisvorbehalten. Zuständig für die Erlaubniserteilung nach § 9 sei in diesem Fall die höhere Naturschutzbehörde. Der südliche Teil des Brückenbauwerks sowie die veränderte Anbindung an die Gemeinde Wiesa würden im Naturpark liegen. Die in diesem Bereich notwendigen Eingriffe in den Naturhaushalt im Naturpark würden direkt neben den Baustrecken bzw. im Umfeld des Gesamtvorhabens ausgeglichen. Aus Sicht des Naturparks könne dem Ausbau der B 95 nördlich von Annaberg-Buchholz zugestimmt werden, wenn die beschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die ökologische Baubetreuung umgesetzt bzw. eingehalten würden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat infolge der Konzentrationswirkung gemäß § 75 Abs. 1, Satz 1 2. Halbsatz VwVfG die Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 3 der NPVO in diesem Beschluss erteilt. Die Begründung hierzu findet sich unter C V 6.3. Die Einhaltung der Vermeidungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird durch die Nebenbestimmung A III 6 gewährleistet.

Auf dem Flurstück 92 der Gemarkung Schönfeld befinde sich in unmittelbarer Nähe der B 95 ein Hinweisschild des Naturparkes mit Baugenehmigung und Eigentümergeeinverständnis von 1996. Dieses Schild signalisiere dem aus nördlicher Richtung ankommenden Verkehr die Einfahrt in den Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“. Mit der künftigen Verlagerung des fließenden Verkehrs auf das Brückenbauwerk, verliere dieser Aufsteller seine Bedeutung. Ein Versetzen des Aufstellers südlich des geplanten Brückenbauwerkes auf das Flurstück 228/5 oder 230/1 der Gemarkung Wiesa erscheine sinnvoll. Es werde deshalb um die Prüfung und ggf. Festlegung eines neuen Standortes für den Naturparkaufsteller neben der B 95 nördlich von Annaberg gebeten.

Der Vorhabenträger hat vorgeschlagen, das Hinweisschild im Bereich südlich der neuen Einmündung der Bahnhofstraße in die B 95 auf dem Flurstück 1008/8 aufzustellen. Nach Umsetzung der Baumaßnahme sind entsprechende Abstimmungen möglich und sinnvoll. Ein Regelungsbedarf für den Planfeststellungsbeschluss ergibt sich aus dem Einwand bzw. der Erwiderung nicht.

1.9 Sächsisches Oberbergamt

Schreiben vom 21. Oktober 2011, 13. Juni 2017, 16. Dezember 2020 und 18. Mai 2021

Bergbauberechtigung

Das Vorhaben befinde sich innerhalb des Erlaubnisfeldes „Erzgebirge“ (Feldnummer 1680) zur Aufsuchung von Erzen der Beak Consultants GmbH. Auswirkungen auf das Vorhaben seien nicht zu erwarten.

Altbergbau/Hohlraumgebiete

Die geplante Trasse der B 95 mit Brücke über das Zschopautal bei Schönfeld-Wiesa sei in einem Gebiet vorgesehen, in dem über Jahrhunderte hinweg bergbauliche Arbeiten durchgeführt worden seien.

Im südlichen Baubereich befinde sich das Grubenfeld „Konstantin“ der SDAG Wismut mit dem dazugehörigen „Tiefen König Dänemark Stolln“ (TKDS), der unter anderem zur Wasserlösung des Grubenfeldes diene. Die Höhe des Mundloches liege bei ca. 464 m ü. NN. Der Stolln zähle zum historischen Altbergbau des Annaberger Reviers und sei in den Jahren 1947 bis 1957 durch die Wismut genutzt worden. Seit etwa 1986 werde das Grubenwasser für eine Forellenaufzucht verwendet.

Die geplante Trasse der B 95 kreuze etwa ab der Station 0+820.000 den „Tiefen König Dänemark Stolln“ und anschließend weitere risskundige Strecken der Wismut. Von diesen Grubenbauen im Niveau von ca. 465 m ü. NN könne keine Gefährdung auf das Vorhaben abgeleitet werden.

Im Jahr 2010 sei eine bohrtechnische Erkundung des Untergrundes der B 95 im o. g. Stollnbereich (TKDS) durchgeführt worden (Dokumentation liege im SOBA vor). Am Bohrpunkt 4, unmittelbar neben der Eisenbahnlinie (etwa 130 m vom Mundloch entfernt, Ansatzhöhe 493,6 m) sei der TKDS bei 26 m Tiefe angetroffen worden und zwar

im Streckenkreuz eines Flügelortes, welches in östliche Richtung verlaufe. Die Bohrung verlief im festen Gneisgebirge. Verbrüche seien nicht festgestellt worden, so dass an dieser Stelle vom Stolln keine Beeinträchtigungen zu erwarten seien. Diese Aussage könne jedoch nicht auf die übrigen Bereiche übertragen werden.

Die oben erwähnte Auffahrung des Flügelortes erfolgte im „Glück Spat“-Erzgang, auf dem im weiter östlichen Teil durch die Wismut Abbau betrieben worden sei. Bekannt sei die Strecke des Abbaus 4603 mit den beiden Begrenzungsüberhauen. Informationen zu den Überhauen (Lage und Höhe der Firste, Einfallen), welche im Lageplan eingetragen seien, lägen nicht vor. Im Falle einer geringen Überdeckung vom Überhauenkopf bis zur Tagesoberfläche wäre ein Gefährdungspotential nicht auszuschließen. Mit nachteiligen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche (Einsenkungen, Tagebrüche) wäre zu rechnen.

Genauere Informationen bzw. rissliche Unterlagen zum eventuellen Abbau auf dem „Glück Spat“ über dem Niveau des TKDS würden nicht vorliegen. In alten Akten seien Hinweise auf nichtrisskundige Grubenbaue vorhanden, so dass hier im Planungsreich tagesnahe Hohlräume nicht ausgeschlossen werden könnten.

Es werde deshalb empfohlen, ab etwa der Trassenstation 0+900.000 bis etwa 1+050.000, weitere Erkundungen des Baugrundes mit geeigneten Methoden im Vorfeld der Baumaßnahme durchführen zu lassen (einschließlich des o. g. Überhauenbereiches). Diese sollte auch eine bohrtechnische Erkundung bis mindestens 20 m Teufe an den statisch wichtigen Punkten des Vorhabens (z. B. Brückenpfeiler) enthalten.

Da das Vorhandensein nichtrisskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht auszuschließen sei, werde weiterempfohlen, die Baugrube von einem Fachkundigen (Ing. Geologe, Baugrunderkundung) auf das Vorhandensein von Gangausbissbereichen und Spuren alten Bergbaus überprüfen zu lassen. Das Ergebnis der Überprüfung sei dem Sächsischen Oberbergamt mitzuteilen.

Abhängig vom Ergebnis könnten weitere Erkundungs- und kostenintensive Verwahrungsarbeiten bzw. bautechnische Sicherungsmaßnahmen notwendig werden. Letztere sollten in der Lage sein, bergbaubedingte Bodenbewegungen schadlos aufzunehmen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen bzw. haben sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat hierzu mitgeteilt, dass für beide Brückenbauwerke jeweils ein Baugrundgutachten erstellt und alle statisch wichtigen Punkte (Pfeiler- und Widerlagerstandorte) mittels Bohrungen untersucht worden seien.

Darüber hinaus hat er zugesagt, dass alle Baugruben entweder durch die Bauleitung oder einen Baugrundsachverständigen abgenommen und auf Spuren alten Bergbaus untersucht werden und die Ergebnisse der Untersuchungen dem Sächsischen Oberbergamt mitgeteilt werden.

Da sich das Bauvorhaben in einem alten Bergbaugebiet befindet, sollten generell alle Erdaufschlüsse von einem Fachkundigen baubegleitend überprüft werden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass während der Ausführungsplanung und der Bauausführung bei den Baugrunduntersuchungen auch Untersuchungen auf Spuren des Bergbaus mit vorgenommen werden.

Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues sei gemäß § 5 SächsHohlVO das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Meldepflicht nach § 5 SächsHohlVO wurde als Nebenbestimmung A III 12.2 in den Beschluss aufgenommen.

Aus einem alten Meilenblatt sei ein weiterer alter Grubenbau im Planungsbereich bekannt und zwar etwa bei der Station 0+620.000, ca. 30 m westlich der Brückenachse. Es handele sich dabei um den „Frisch Glück Stolln“, der annähernd parallel zur B 95 in nördliche Richtung verlaufe. Weitere Informationen zu diesem Stolln würden nicht vorliegen. Deshalb sollte auch in diesem Bereich der Baugrund von einem Fachkundigen auf Spuren alten Bergbaus überprüft werden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt auch in diesem Bereich alle Baugruben auf Spuren von altem Bergbau zu untersuchen.

Im Rahmen der Anhörung zu 1. Tektur wurde durch das Sächsische Oberbergamt Nachfolgendes mitgeteilt:

Ergänzend zur Stellungnahme vom 21. Oktober 2011 seien für den Bereich des alten „Frisch Glück Stollns“ weitere Recherchen durchgeführt worden. Es sei sehr wahrscheinlich, dass die Eintragung „Frisch Glück Stolln“ auf dem alten Meilenblatt mit dem aktenkundigen Grubengebäude „Frisch Traumglück Stolln am Amtswiesenberg bei Schönfeld“ übereinstimme. Das Grubengebäude sei nicht risskundig. Möglicherweise habe es hier bereits vorher Bergbauversuche, deren Namen nicht überliefert seien, gegeben.

Das Stollnmundloch des „Frisch Traumglück Stollns“ habe sich am Hang nördlich der Zschopau, westlich der heutigen B 95, befunden. Im Rahmen des geplanten Vorhabens sollte versucht werden, den Stolln zu lokalisieren.

Aus der Grubenakte (1786 - 1797) gehe hervor, dass der Stolln insgesamt fast 87 Lachter (~ 174 m) lang sei. Die Auffahrungen erfolgten auf verschiedenen Gangstrukturen, so dass von wechselnden Richtungen ausgegangen werden müsse. Aufgrund der unvollständigen Angaben in der Akte sei mit diesen Angaben eine Rekonstruktion des Stollnverlaufes nicht möglich. Möglicherweise sei der Bereich des Vorhabens zwischen der Zschopau und ungefähr in Höhe der Einmündung der Talstraße betroffen (Brückenpfeiler, Regenklärbecken, Buswendeanlage). Aus diesem Grund sollten auch hier die Standorte der Brückenpfeiler und unter Umständen auch der Bereich des Regenklärbeckens bis in das Teufenniveau des Stollns bohrtechnisch erkundet werden. In der alten Akte seien keine Hinweise auf Schächte oder Abbau vorhanden. Solche Bergbauobjekte seien aber nicht völlig auszuschließen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und werden wie folgt berücksichtigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass er versuchen wird, das Stollenmundloch zu lokalisieren, um so auszuschließen, dass das Vorhaben durch den vorhandenen Altbergbau gefährdet werde.

Im Zusammenhang dessen hat er mitgeteilt, dass hierzu u. a. der Brückenpfeiler in der Achse 90 mittels fünf Bohrungen erkundet wurde. Diese dienten auch dazu, den Standort mit geophysikalischen Methoden zu untersuchen. Im Ergebnis konnte das Vorhandensein von Hohlräumen mit einem Durchmesser von größer 1 m im Bereich der Achse 90 (Pfeiler) und im Bereich der Achse 100 (südliches Widerlager) ausgeschlossen werden. Um aber nicht in die Wassergewinnung innerhalb des Tiefen König Dänemark Stollns einzugreifen, erfolgt die Gründung des Pfeilers der Achse 90 als Flachgründung. Dadurch kann ein Eingriff in den Stolln und damit in die Wassergewinnung vermieden werden.

An allen anderen Standorten von Pfeilern und Widerlagern (Achse 10 bis 80) seien ebenfalls jeweils zwei Bohrungen abgeteuft worden. Sofern weitere Bohrungen erforderlich sein sollten, werde dies mit dem Oberbergamt abgestimmt.

Die neu geplante Bushaltestelle in Wiesa (Lageplan 3) befinde sich im Bereich eines ungefähr NO/SW streichenden Erzganges, auf welchem unter anderem die uralte Grube „Roter Mann“ baute. Die Baugruben sollten hier ebenfalls von einem Fachkundigen (Ing.-Geologe, Baugründingenieur) auf das Vorhandensein von Gangausbissbereichen und Spuren alten Bergbaues überprüft werden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, auch die Baugruben im Bereich der Bushaltestelle durch einen Sachverständigen auf Spuren alten Bergbaus untersuchen zu lassen. Gleiches gelte für die Buswendeanlage und das Regenklärbecken.

Im Erläuterungsbericht werde unter dem Punkt „Altbergbau im Planungsgebiet“ auf eine Überdeckung von ca. 18 m im Bereich des „Tiefen König Dänemark Stollns“ verwiesen. Diese Zahl sollte nicht ohne entsprechende Erläuterung Verwendung finden.

Der Sachverhalt betreffe die Bohrung 1A des Ergebnisberichtes der Wisutec Umwelttechnik GmbH aus dem Jahre 2010. Deren Ergebnis laute in Kurzform: Hohlraum zwischen 14,5 - 16,0 m, Lockermassen zwischen 16,0 - 21,0 m (S. 11, Ergebnisbericht). Dadurch sei dokumentiert, dass der beschriebene Bruchbereich im Stolln bis an die B 95 heranreiche. Wie weit sich dieser Bereich noch in Richtung Stollnmundloch, also unter die B 95 erstrecke, sei nicht bekannt. Aufgrund der relativ geringen Überdeckung sei der Bereich damals in die Sicherheitsstufe I (hoch), aber in die Risikoklasse IV (niedrig -> geringe Schadenswahrscheinlichkeit, geringes Ausmaß) eingeordnet worden. Dies sei jedoch nur dann anzunehmen, wenn die Funktion der Stollnwasserlösung und die vorgegebene Dimensionierung des Druckdammes eingehalten würden. Sonst wäre zumindest von einem mittleren Bergschadensrisiko auszugehen.

Im Bereich der B 95 sei lediglich eine Festgesteinsbergefeste von ca. 13,5 m ermittelt worden. Diese werde anhand der Gesteinskennwerte einer über 70 m entfernten Kernbohrung als ausreichend eingeschätzt, ungeachtet des o. g. Bruchbereiches. Im Schichtenverzeichnis der o. g. Bohrung 1A werde das Gestein als „Fels angewittert“ beschrieben. Die Einschätzung einer ausreichenden Festgesteinsüberdeckung solle jedoch bei Änderungen der „Belastungssituation und/oder der Nutzung“ neu bewertet werden.

Falls keine weiteren Erkundungen in diesem Bereich des Vorhabens erfolgen sollten, welche langfristig ein geringes Bergschadensrisiko bestätigen könnten, sollten im Kreuzungsbereich der B 95 mit dem „Tiefen König Dänemark Stolln“ bautechnische Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen werden, welche in der Lage seien, bergbaubedingte Bodenbewegungen schadlos aufzunehmen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und werden wie folgt berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Sicherheit im Kreuzungsbereich B 95 mit dem „Tiefen König Dänemark Stolln“ hat der Vorhabenträger zugesagt, die Erforderlichkeit weiterer Maßnahmen mit dem Sächsischen Oberbergamt abzustimmen. In diesem Zusammenhang weist der Vorhabenträger auch darauf hin, dass die B 95 in dem fraglichen Bereich abgestuft und teilweise zurückgebaut werde und dort nur noch den Charakter eines Wirtschaftsweges habe.

Über die im Erläuterungsbericht zum Bauvorhaben (Seite 29, unten) erwähnten Untersuchungsarbeiten der Wismut GmbH würden keine Angaben vorliegen. Eine Bewertung des Sachverhaltes sei daher nicht möglich.

Der Vorhabenträger stellt hierzu klar, dass auf Seite 29 des Erläuterungsberichtes auf die Stellungnahmen des Oberbergamtes vom 2. Dezember 2005 und 21. Oktober 2011 Bezug genommen wird. In diesen sei auf die Auffahrungen der ehemaligen SDAG Wismut hingewiesen worden. Fälschlicherweise sei diese im Erläuterungsbericht als Wismut GmbH bezeichnet worden.

Im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren sollten bereits die Pfeiler- und Widerlagerstandorte der Brücke bohrtechnisch untersucht worden sein. Die Ergebnisse seien bisher nicht übermittelt worden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat mitgeteilt, dass die erstellten Baugrundgutachten des Oberbergamts am 26. Februar 2018 übergeben wurden.

Entsprechend der SächsHohlrVO sei folgendes zu beachten:

- Bergtechnische Arbeiten an alten Grubenbauen seien mit dem Oberbergamt gemäß des § 6 SächsHohlrVO abzustimmen (Anzeigepflicht),
- Falls im Rahmen des Vorhabens Spuren alten Bergbaues angetroffen oder mögliche bergbaubedingte Schadensereignisse bemerkt würden, so sei gemäß § 5 SächsHohlrVO das Sächsische Oberbergamt davon in Kenntnis zu setzen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die o. g. Punkte zu beachten und sich ggf. mit dem Oberbergamt abzustimmen bzw. Spuren alten Bergbaues anzuzeigen.

Im Zuge der Anhörung zur 2. Tektur teile das OBA mit, dass nach nochmaliger Überprüfung der vorliegenden Unterlagen die bergbehördlichen Mitteilungen 2011/1163, 2017/0561 und 2020/0113, sowie der Inhalt der Niederschrift zur Beratung vom 25. Februar 2018 (Brückenbauwerk BW 2, Talbrücke) für das Vorhaben weiter gültig seien.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen gehe nicht hervor, dass die in den Stellungnahmen und der Beratung aufgeführten Sachverhalte in irgendeiner Weise Beachtung gefunden hätten.

Zu den Ausführungen wird wie folgt Stellung genommen:

Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass die genannten bergbehördlichen Mitteilungen sowie die Niederschrift zur Beratung am 25. Februar 2018 bereits bisher und auch in zukünftigen Planungsphasen berücksichtigt wurden/werden. Darüber hinaus versichert der Vorhabenträger, dass sämtliche zur Verfügung stehende Informationen insbesondere zum Baugrund, einschl. Altbergbau mit höchster Sorgfalt beachtet werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat keine Anhaltspunkte dafür, dass der Vorhabenträger die vorgebrachten bergbaulichen Bedenken unberücksichtigt lässt bzw. gelassen hat. So wurde beispielsweise im Rahmen der 2. Tektur die Gründung des Pfeilers der Achse 90 von einer Tief- in eine Flachgründung geändert, um einen Eingriff in den Tiefen König Dänemark Stolln und dessen Wasserregime zu vermeiden.

Unabhängig davon hat der Vorhabenträger, wie sich auch aus seinen Zusagen ergibt, ein erhebliches Eigeninteresse an der Berücksichtigung der gegebenen Hinweise und Forderungen. Insbesondere da im Zuge der Bauausführung unvorhergesehene Sachverhalte aus dem Bereich des Baugrundes zu seinen Lasten (Kostensteigerung) gehen. Darüber hinaus ist die Gewährleistung der dauerhaften Standsicherheit der B 95 wesentlicher Bestandteil der Planung der Maßnahme, weil andernfalls eine Gefährdung des mit dem Vorhaben verfolgten Ziels bestehen würde.

Aus den Einwendungen des Sächsischen Oberbergamtes lässt sich daher nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nichts ableiten, was der konkreten Maßnahme entgegenstehen oder einen weitergehenden Regelungsbedarf seitens der Planfeststellungsbehörde erfordern würde.

Der auf Seite 29 des Erläuterungsberichtes aufgeführte Absatz zum Thema „Altbergbau im Planungsgebiet“ schein seit Beginn der Planungen nicht aktualisiert worden zu sein.

In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass die laufende Aktualisierung eines Erläuterungsberichtes in einem laufenden Verfahren nicht immer erforderlich ist. Gerade vor dem Hintergrund, dass dieser lediglich die „Eckdaten“ des Vorhabens verständlich darstellen soll, würde eine zu detaillierte Darstellung zur Unübersichtlichkeit und Unklarheiten führen. Für Detailfragen wird insoweit auf die weitere Planung mit ihren Plänen und Gutachten verwiesen. Die Unterlagen in ihrer Gesamtheit haben es vorliegend auch den Trägern öffentlicher Belange, wie die Stellungnahmen zeigen auch dem Sächsischen Oberbergamt, ermöglicht, in der erforderlichen Tiefe Stellung zu nehmen.

1.10 Landesamt für Denkmalpflege

Schreiben vom 11. Oktober 2011, 21. April 2017 und 15. September 2020

Nach Prüfung der Unterlage werde mitgeteilt, dass gegen den Feststellungsentwurf keine grundsätzlichen Einwände bestehen würden.

Es werde davon ausgegangen, dass die mit der aktuellen Trasse der B 95 verbundenen Kulturdenkmale (Brücke über die Zschopau, Eisenbahnüberführung) durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt würden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger stellt hierzu klar, dass das Bauwerk über die Bahn 2011 aufgrund statischer Mängel abgerissen und durch zwei Behelfsbrücken ersetzt wurde. Die Errichtung einer neuen Brücke wird nach Fertigstellung der Talbrücke der B 95 erfolgen.

Die Brücke über die Zschopau ist nicht Gegenstand des Vorhabens. Im Hinblick auf deren Erneuerung erfolgt ein eigens Planfeststellungsverfahren.

1.11 Landesamt für Archäologie (LfA)

Schreiben vom 30. Mai 2017 und 30. September 2020

Das LfA bitte in seiner Eigenschaft als Fachbehörde um die Aufnahme der nachstehenden Auflagen, Gründe und Hinweise.

Vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten müssten durch das LfA im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde seien sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

Das LfA teile mit, dass eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben erforderlich sei. Die Genehmigungspflicht ergäbe sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedürfe der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen wolle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten sei, dass sich dort Kulturdenkmale befänden. Die archäologische Relevanz des Vorhabens würdigen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld belegen, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (mittelalterliche Siedellandschaft mit Waldhufenfluren [11300-D-01 und 11370-D-01] sowie notorische Verkehrswege).

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat infolge der Konzentrationswirkung gemäß § 75 Abs. 1, Satz 1 2. Halbsatz VwVfG die vom LfA geforderte Genehmigung in diesem Beschluss erteilt. Die Begründung hierzu findet sich unter C V 4.2.

Seitens des LfA würden noch nachfolgende Hinweise gegeben:

1. Der Bauherr werde im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14, Abs. 3 SächsDSchG).
2. Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen würden in einer zwischen Bauherrn und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.
3. Zum Abschluss einer Vereinbarung sei die Vorlage beurteilungsfähiger Unterlagen über bereits erfolgte Bodeneingriffe von Vorteil.
4. Es gelte darüber hinaus stets zu beachten, dass die aktuelle Kartierung der Bodendenkmale nur die bislang bekannten und dokumentierten Fundstellen umfasse. Tatsächlich sei mit großer Wahrscheinlichkeit mit einer Vielzahl weiterer archäologischer Kulturdenkmäler nach § 2 SächsDSchG zu rechnen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Belange des LfA im Zuge der Genehmigung berücksichtigt und entsprechende Nebenbestimmungen unter A III 4 dieses Beschlusses aufgenommen. Zudem hat der Vorhabenträger zugesichert, die Hin-

weise zu beachten und über die einzelnen Modalitäten eine Vereinbarung mit dem LfA abzuschließen.

1.12 Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)

Schreiben vom 27. September 2011, 9. Juni 2017 und 12. Oktober 2020

Der GeoSN weise darauf hin, dass sich im Bereich des Bauvorhabens der Raumbezugspunkt (RBP) 5343 102/00 und der Höhenfestpunkt (HP) 5343 9 04010 befinden würden.

Die Festpunkte seien grundsätzlich zu erhalten. Bestehe die Gefahr, dass sie beeinträchtigt würden, seien sie durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass sie durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden würden. Schutzmaßnahmen, die ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen würden, seien vorab mit dem GeoSN zu besprechen. Alle Aspekte des Vorhabens, die diesen Prämissen potenziell widersprechen würden, seien während der Planungsphase mit dem GeoSN abzustimmen.

Die Ausführungen haben sich erledigt.

Zur Sicherstellung, dass es vorhabenbedingt zu keinen Auswirkungen auf den genannten Raumbezugspunkt und den Höhenfestpunkt kommt, hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmung A III 10 in diesen Beschluss aufgenommen.

1.13 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Schreiben vom 21. Oktober 2011, 24. Mai 2017, 21. September 2020 und 3. Mai 2021

Die Belange der 110-/30-kV-Anlagen der Netzregion Süd-Sachsen der envia NETZ würden von den ausgewiesenen Maßnahmen im Bereich nicht berührt. Die 110-kV-Freileitung Zwönitz - Annaberg - Ehrenfriedersdorf - Olbernhau - Pockau befindet sich außerhalb des gekennzeichneten Endes der Baustrecke Bau-km 1+326,498.

Die Belange der envia TEL und der envia THERM würden nicht berührt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es werde darauf hingewiesen, dass sich ab dem 1. Januar 2012 die Verantwortlichkeit für das Mittel- und Niederspannungsnetz im ausgewiesenen Bereich geändert habe. Deshalb seien die Stadtwerke Annaberg-Buchholz an der weiteren Planung zu beteiligen.

Die Stadtwerke Annaberg-Buchholz wurden am Verfahren beteiligt.

1.14 inetz GmbH (ehemals Südsachsen Netz GmbH)

Schreiben vom 12. Oktober 2011, 19. April 2017 und 27. Oktober 2020

Gegen das Vorhaben bestünden keine Einwände. Dem Planfeststellungsverfahren werde zugestimmt.

Anhand der vorgelegten Unterlagen sei das Vorhaben auf mögliche Berührungspunkte mit den eigenen Anlagen geprüft worden.

Im Ergebnis der Prüfung werde mitgeteilt, dass die Belange der inetz GmbH im Bauwerksverzeichnis berücksichtigt worden seien. Es werde darauf hingewiesen, dass umfangreiche Umverlegungen einen Planungszeitraum von ca. 6 Monaten erfordern würden.

Weiterhin werde darauf hingewiesen, dass für eventuelle neue Trassenführungen Dienstbarkeiten zu bestellen seien. Die Benutzung von Fremdgrundstücken sei im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen.

Rein vorsorglich werde darauf hingewiesen, dass das Gebäude im Flurstück Nr. 222/5 vor Abriss von dem bestehenden Gashausanschluss abgetrennt werden müsse.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und die Forderungen berücksichtigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Hinweise zu beachten. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen A III 11 in den Beschluss aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass die von den Leitungsträgern im Verfahren gegebenen Hinweise im Zuge der Vorhabenumsetzung beachtet werden.

Zur sachlichen Richtigstellung werde angemerkt, dass es sich bei der Lfd.-Nr. 20A (Herstellung Zufahrt) des Bauwerksverzeichnisses nicht um eine Gasdruckregelanlage, sondern um eine Abzweigschiebergruppe handeln würde.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Zuge der Ausführungsplanung zu ändern. Ein weitergehender Regelungsbedarf ergibt sich daraus nicht.

1.15 Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG

Schreiben vom 26. März 2018 und 8. Dezember 2020

Dem Vorhaben werde unter nachstehenden Bedingungen grundsätzlich zugestimmt.

1. Stellungnahme Fachbereich Stromnetz

Die vorhandenen elektrotechnischen Versorgungsanlagen der Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG seien im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Für die Umsetzung des Bauvorhabens sei die Umverlegung von Nieder- und Mittelspannung im angegebenen Bereich erforderlich. Die Umverlegung der Niederspannung, inkl. Rückbau der Freileitung, würde im Zuge einer Baufeldfreimachung durch die Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG Fachbereich Stromnetz getragen. Die Mittelspannungsanlagen müssten, wie im bereits zugestellten Lageplan, umverlegt werden. Die anfallenden Kosten seien durch den Baulastträger/Verursacher zu tragen. Hierfür sei eine Vorlaufzeit von mindestens 6 Monaten zu berücksichtigen, sowie die Eintragung der Leitungen vorzusehen. Eine frühzeitige Beratung hierzu sei ratsam.

Bei der vorgesehenen Bautätigkeit seien Beschädigungen an den Versorgungsanlagen unbedingt auszuschließen. Die Versorgungsleitungen dürften weder bebaut, bepflanzt oder aufgeschüttet werden, die vorgeschriebenen Mindestabstände seien einzuhalten. Im Bereich einen Meter um diese Leitungen bzw. Anlagen würde Handschachtung gefordert. Freigelegte Kabel und ggf. Kabelformsteine seien gegen Durchhängen und -biegen zu schützen, zu unterbauen und nach oben aufzuhängen. Ein direktes Aufhängen der Kabel sei nicht zulässig. Kabelformsteine dürften nicht zerschlagen werden. Eine Wiederverfüllung von freigelegten oder beschädigten Kabeln sei erst nach Freigabe durch die Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG vorzunehmen.

Vor Beginn der Arbeiten werde um Abstimmung gebeten, wenn Umverlegungen oder das Absichern von Kabeln erforderlich werden würden. Eventuell notwendig werdende Umverlegungen von Kabeln und Leitungen gingen zu Lasten des Bauträgers.

Die öffentliche Straßenbeleuchtung der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad, mit den Ortsteilen Wiesa und Schönfeld gehöre nicht zum Betreuungsgebiet der Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG.

Im Vorhabenbereich würden sich keine Leitungen und Anlagen der öffentlichen Straßenbeleuchtung der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz befinden.

2. Stellungnahme Fachbereich Gasnetz

Im Planungsbereich würden sich Gasleitungen und -anlagen mehrerer Netzbetreiber befinden. Für Plan- und Leitungsauskünfte in der Ortslage Wiesa und Schönfeld sei sich an die inetz GmbH zu wenden. In der Variante II seien Leitungen der Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG auf der S 261 an der Gemarkungsgrenze zu Frohnau betroffen.

Die Gasleitungen der Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG seien im beiliegenden Lageplan dargestellt. Im geplanten Baubereich würden sich keine Gasleitungen der Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG befinden.

Bei einer möglichen Bautätigkeit seien Beschädigungen der Gasleitungen unbedingt auszuschließen. Gasleitungen dürften weder überbaut, überpflanzt oder überschüttet werden, die vorgeschriebenen Mindestabstände zu anderen Ver- oder Entsorgungsanlagen seien einzuhalten. Im Bereich von einem Meter um Gasleitungen werde Handschachtung gefordert.

Vor Beginn möglicher Arbeiten werde um Abstimmung gebeten, wenn Umverlegungen von Gasleitungen erforderlich werden würden. Notwendige Umverlegungen von Gasleitungen gingen zu Lasten des Verursachers bzw. Bauträgers. Sollten während des Bauvorhabens Gasleitungen freigelegt oder beschädigt werden, so sei das unverzüglich mitzuteilen. Eine Wiederverfüllung von freigelegten Gasleitungen sei erst nach Freigabe durch die Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG vorzunehmen.

3. Stellungnahme Fachbereich Datennetze

Die Leitungstrassen Datennetze der Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG seien im beiliegenden Lageplan dargestellt.

In Abstimmung mit dem Vorhabenträger seien die neu zu ordnenden Leitungstrassen in die 2. Tektur eingearbeitet worden. Auch sei eine Grobkostenschätzung für die Umverlegung übergeben worden.

Es werde nochmals darauf hingewiesen, dass es sich um Backbone-Trassen der Telekommunikation handle. Für eine Freischaltung dieser Trassen würde mindestens 6 Monate Vorlaufzeit benötigt. Hierzu wäre es anzuraten, mit allen Beteiligten den Ablauf abzusprechen. Sollte zusätzlich der Aufbau eines Provisoriums zur Baufeldfreimachung nötig sein, müsse dies in dem Zeitplan ergänzt werden.

Bei der vorgesehenen Bautätigkeit seien Beschädigungen an den Leitungen und Anlagen unbedingt auszuschließen. Bei Näherungen und Kreuzungen seien die Mindestabstände 40 cm bzw. 20 cm einzuhalten. Alle freigelegten Leitungen seien so zu sichern, dass Beschädigungen ausgeschlossen seien. Ein störungsfreier Betriebsablauf der

betroffenen Versorgungsträger müsse ständig gewährleistet sein. Im Bereich von Versorgungsanlagen seien Erdarbeiten in Handschachtung auszuführen. Die Versorgungsleitungen dürften weder überbaut, überpflanzt oder überschüttet werden.

Vor Beginn der Arbeiten werde um Abstimmung gebeten, wenn Umverlegungen oder das Absichern von Kabeln erforderlich werden würden. Eventuell notwendig werdende Umverlegungen von Kabeln und Leitungen gingen zu Lasten des Bauträgers.

4. Stellungnahme Fachbereich Wärme Erzeugung

Im geplanten Baubereich würden sich keine Leitungen und Anlagen des Fachbereichs Wärme/Erzeugung befinden.

Die Forderungen werden berücksichtigt bzw. haben sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Hinweise und Forderungen zu beachten. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen A III 11 in den Beschluss aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass die von den Leitungsträgern im Verfahren gegebenen Hinweise im Zuge der Vorhabenumsetzung beachtet werden.

1.16 Erzgebirge Trinkwasser GmbH (ETW)

Schreiben vom 19. September 2011, 25. April 2017 und 11. September 2020

Von der ETW würden gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

Im Bereich der Stützwände der S 261 könnten bei Nichteinhaltung der erforderlichen Abstände Umverlegungen der Trinkwasserleitungen erforderlich werden. Beim Rückbau der Behelfsbrücke B 95 alt im Bereich der Bahnquerung sei die Umverlegung der Brückenleitung erforderlich. Bezüglich der Kosten gelte der Rahmenvertrag.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Rückbau der Behelfsbrücken im Zuge der B 95alt auf Grundlage einer separaten Planung erfolgt und nicht Bestandteil der Maßnahme ist.

Am Bauanfang „Einmündung Schieferberg“ seien die Versorgungsleitungen einschließlich der Armaturen und deren Beschilderung zu sichern. Die Straßenkappen seien anzupassen. Bei der Errichtung der Bauwerke 3 und 4 an der Einmündung der S 261 sei ein Mindestabstand von 1,00 m zu den Versorgungsleitungen einzuhalten.

Die Forderungen haben sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Hinweise und Forderungen zu beachten. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen A III 11 in den Beschluss aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass die von den Leitungsträgern im Verfahren gegebenen Hinweise im Zuge der Vorhabenumsetzung beachtet werden.

Hinsichtlich der Punkte 106 und 113 des Bauwerksverzeichnisses werde mitgeteilt, dass es sich bei diesen Leitungen um Fernwasserleitungen der Südsachsen Wasser GmbH handele.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Zweckverband Fernwasser Südsachsen, der sich zur Wahrnehmung seiner Aufgabe der Südsachsen Wasser GmbH bedient, wurde im Verfahren beteiligt.

1.17 Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ (AZV)

Schreiben vom 12. September 2011, 27. April 2017 und 18. September 2020

Dem AZV sei bei Durchsicht der Unterlagen aufgefallen, dass im Erläuterungsbericht unter Punkt 4.10 „Leitungen“ die vorhandenen Abwasserleitungen des AZV nicht mit aufgeführt und in den Zeichnungsunterlagen nicht dargestellt worden seien.

Bereits mit Schreiben vom 16. September 2004 sei das damalige Straßenbauamt Zwickau in Bad Schlema über das Vorhandensein mehrerer Abwassersammler, der Abwasserdruckleitung der Schönfelder Papierfabrik und eines Steuerkabels informiert worden. Das Schreiben werde zur Kenntnis gegeben.

Mit Schreiben vom 25. März 2010 sei der Leitungsbestand im Rahmen einer Ergänzungsvermessung in Vorbereitung des vorliegenden Vorhabens erneut mitgeteilt worden. Das Schreiben werde ebenfalls zur Kenntnis gegeben.

Deshalb sei es verwunderlich, weshalb der Leitungsbestand keine Berücksichtigung gefunden habe.

Der Planungsbestand werde deshalb nochmals zur Kenntnis gegeben: *Im Planungsbereich im Bereich der alten B 95 liege der Abwasserhauptsammler DN 800 GFK mit begleitenden Steuerkabel und zwei Abwasserdruckleitungen jeweils DN 150 PE-HD. Im Planungsbereich im Bereich der S 260 sei ein Hauptsammler DN 400 GFK und eine Abwasserdruckleitung DN 150 PE-HD einschließlich Steuerkabel vorhanden.*

Der Einwand hat sich erledigt.

In den Leitungsplänen (Unterlage 15.1) sind die Anlagen des AZV enthalten, im Erläuterungsbericht wurden sie im Laufe des Verfahrens ergänzt. Umverlegungen sind nicht notwendig.

In seiner Stellungnahme zur 1. und 2. Tektur hat der AZV erneut mitgeteilt, dass sich im unmittelbaren Baufeld die Trassen des Mischwasserhauptsammlers aus Richtung Tannenberg und Frohnau sowie die Schmutzwasserdruckleitung Papierfabrik und TVT befinden würden und diese Anlagen bei der Planung der Brückenelemente sowie Teile der Regenwasseranlagen zu beachten seien. Die im Bestandsplan vermerkten Abwasserdruckleitungen der Schönfelder Papierfabrik und der ehemaligen Textilveredlung Tannenberg seien nur informativ dargestellt. Die genaue Lage sei bei den jeweiligen Eigentümern zu erfragen.

Grundlegend gelte, dass bei Auffinden von Entwässerungsleitungen der AZV umgehend zu informieren sei. Zu aufgefundenen Anlagen sei in jedem Fall ein Mindestabstand von 0,5 m bei der Planung einzuhalten. Leitungsquerungen bzw. Parallelverläufe, Überbauten und Unterquerungen seien nur mit schriftlicher Genehmigung des AZV gestattet. Veränderungen des bestehenden Kanalsystems seien nur mit schriftlicher Zustimmung des Aufgabenträgers erlaubt. Der Auftraggeber sei für die ordnungsgemäße Bauausführung und Sicherung vorhandener Anlagen, insbesondere der Standsicherheit vorhandener Bauwerke verantwortlich und habe diese zu überwachen und nachzuweisen. Das Eindringen von Verunreinigungen in das Kanalnetz sei auszuschließen. Vom Tiefbaubetrieb sei rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag auf Auskunft Versorgungsleitung zu stellen.

Gegen die Maßnahme würden bei Einhaltung der genannten Forderungen keine Bedenken bestehen.

Die Forderungen haben sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Hinweise und Forderungen zu beachten. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen A III 11 in den Beschluss aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass die von den Leitungsträgern im Verfahren gegebenen Hinweise im Zuge der Vorhabenumsetzung beachtet werden.

1.18 Zweckverband Fernwasser Südsachsen (FWS)

Schreiben vom 7. Juni 2017 und 9. November 2020

Durch den Ausbau der B 95 nördlich Annaberg werde der in diesem Bereich vorhandene Anlagenbestand des Verbandes FWS in erheblichem Umfang betroffen.

Bedingt durch die Lage dieser Anlagen im Streckenabschnitt zwischen Bau-km 0+200 und 0+700 würden sich Kreuzungen mit dem KP 1, dem BW 1 und 2 sowie dem RKB 1 und der Buswendeschleife ergeben, die Anpassungen durch Sicherungen und Umverlegungen des Leitungsbestandes zur Folge hätten.

Die Grundlage zur Regelung von Mitbenutzungsverhältnissen zwischen Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes und Leitungen der öffentlichen Versorgung im Sinne des § 8 Abs. 10 FStrG bilde der zwischen der Straßenbauverwaltung und dem Verband FWS abgeschlossene Rahmenvertrag vom 8. September 1994.

Bei den betroffenen Anlagen handele es sich im Einzelnen um die Trinkwasserfernleitung DN 400 GGG vom Wasserwerk Cranzahl zu den Wasserbehältern Gelenau und Auerbach mit parallel verlegtem Fernmeldekabel (Ild. Nr. 106 im Bauwerksverzeichnis) sowie um die Spül- und Entleerungsleitung DN 300 St mit Auslauf in die Zschopau (Ild.-Nr. 113 im Bauwerksverzeichnis). Beide Positionen seien im Bauwerksverzeichnis fälschlicherweise der ETW GmbH als bisherigem und künftigem Eigentümer oder Unterhaltungspflichtigen zugeordnet. Ebenso falsch seien die Angaben zur Ild.-Nr. 113 (Spül- und Entleerungsleitung) in der Spalte Bezeichnung und vorgesehene Regelung. Diese Rohrleitung sei im betreffenden Abschnitt nicht außer Betrieb. Sie diene zur Spülung und Entleerung eines großen Abschnittes der Trinkwasserfernleitung über die Zschopau als leistungsfähige Vorflut. Diese Funktionalität müsse für den Betrieb der Trinkwasserfernleitung in jedem Fall erhalten werden, indem auch diese Leitung unter Vermeidung von hydraulischen Hoch- und Tiefpunkten zwischen den Einbindepunkten verlegt werde.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat das Bauwerksverzeichnis entsprechend den gegebenen Hinweisen im Rahmen der 2. Tektur angepasst.

Vor der Planfeststellung/dem Erörterungstermin seien dem Verband FWS in enger Zusammenarbeit zwischen dem Vorhabenträger, dem Planungsbüro und dem Leitungseigentümer unter Berücksichtigung bautechnischer, technologischer und örtlicher Verhältnisse einschließlich dem vorhandenen und geplanten Fremdleitungsbestand Trassenvorschläge zu unterbreiten, welche eine Verlegung der Leitungen auf der Grundlage gültiger Regeln der Technik und unter Gewährleistung eines gesicherten Betriebes einschließlich Zugänglichkeit im Rahmen der Instandhaltung/Instandsetzung berücksichtigen würden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Zwischen dem Verband FWS und dem Vorhabenträger hat am 7. November 2017 eine Beratung stattgefunden in deren Ergebnis zur Wahrung der Belange des Verbandes FWS eine teilweise Änderung der Planung im Rahmen der 2. Tektur erfolgte (u. a. Verlegung der Spülleitung DN 300 parallel zur vorhandenen B 95 alt).

Darüber hinaus müssten die Voraussetzungen für zeitweilig befristete Grundstücksmitbenutzungen für benötigte Arbeitsflächen während der Bauphase und dauerhafte Mitbenutzungen in Form von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zur Sicherung von Leitungsrechten für alle von der Leitungsumverlegung betroffenen Schutzstreifenflächen bereits im Zuge der Planfeststellung geschaffen werden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass Arbeitsraum-, Schutzstreifen- und Abstandsbreiten zu anderen Leitungen beachtet werden.

Hinsichtlich erforderlicher Grunddienstbarkeiten und vorübergehender Inanspruchnahme von Flächen wird klargestellt, dass diese im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses geregelt werden.

In Abhängigkeit der Trassenfestlegung seien die entsprechenden Unterlagen der Entwurfsplanung wie Grunderwerbsplan, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Leitungsplan und Bauwerksverzeichnis, um nur einige zu nennen, anzupassen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat, soweit erforderlich, die Unterlagen (u. a. Bauwerksverzeichnis, Leitungsplan) im Zuge der 2. Tektur angepasst.

Für den aktuellen Anlagenbestand seien außerhalb von öffentlichen Wegen zur Sicherung des Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie zum Schutz gegen Einwirkungen von außen Leitungsrechte zu Gunsten des Verbandes FWS in den Grundbüchern der betroffenen Grundstücke eingetragen worden. Der Kernbereich (Schutzstreifen) dieser Dienstbarkeit betrage für die Trinkwasserfernleitung in Abhängigkeit der Dimension und in Anlehnung an das DVGW Regelwerk W 400 6,0 m. Der Schutzstreifen der Entleerungsleitung betrage 4,0 m. Die Mitte des Schutzstreifens beziehe sich dabei auf die jeweilige Leitungsachse. Bei Parallelverlegung erweitere sich der Schutzstreifen um den Abstand zwischen den beiden Rohrleitungen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, die aufgeführten Schutzstreifenbreiten zu beachten.

Nachfolgende Hinweise und Forderungen seien bei der Planung der Umverlegungstrassen zu beachten:

- Umzuverlegen sei der Abschnitt der Trinkwasserfernleitung DN 400 GGG gemeinsam mit dem Fernmeldekabel annähernd zwischen den Bau-km 0+280 und 0+630 (beginnend auf Höhe querendem Wirtschaftsweg Flurstück 104/1 Gemarkung Schönfeld bis zur Rückbindung vor der Querung der Leitung mit dem Zschopaufluss).

- Umzuverlegen sei der Abschnitt der Spül- und Entleerungsleitung DN 300 St annähernd zwischen den Bau-km 0+280 und 0+630 (beginnend auf Höhe querendem Wirtschaftsweg Flurstück 104/1 Gemarkung Schönfeld bis zur Rückbindung vor der Querung der Leitung mit dem Zschopaufluss).
- Bei der Trinkwasserleitung handele es sich um eine Druckleitung mit Fließrichtung entgegen der Straßenstationierung B 95 (neu). Die gewählte Leitungstrasse sollte aus hydraulischen Gesichtspunkten zusätzliche Hoch- und Tiefpunkte sowie eine Vielzahl von Knickpunkten vermeiden.
- Die Spül- und Entleerungsleitung werde als Freispiegelleitung mit Fließrichtung aus Richtung Schönfeld kommend betrieben. Der Spülauslass münde in die Zschopau. Für die Umverlegung dieser Leitung müsse zwingend ein zwischen den Umverlegungspunkten durchgehend fallendes Gelände genutzt werden.
- Inwieweit die in der Unterlage 15.1 (Leistungsplan mit Verlegevorschlag) dargestellte Trasse diese Voraussetzung erfülle und auch die Anforderungen der technischen Regel des DVGW Regelwerkes W400-1 für die Verlegung von Fern- und Zubringerleitungen berücksichtige, müsse im Rahmen der Planfeststellung untersucht und festgelegt werden.
- Im Weiteren werde von einer möglichen Parallelverlegung beider Rohrleitungen mit einem lichten Abstand von 1,0 m zueinander auf der Grundlage des zuvor genannten Verlegevorschlages und einer Verlegung als Baufeldfreimachung vor dem eigentlichen Straßenbau ausgegangen.
- Für die Verlegung einer Rohrleitung DN 400 werde bei einer Verlegetiefe kleiner 3,0 m ein Arbeitsstreifen von 19 - 32 m benötigt. Bei nebeneinander geführten Rohrleitungen vergrößere sich die Arbeitsstreifenbreite mindestens um die Achsabstände zwischen den Leitungen.
- Der seitliche Abstand von 5,0 m zwischen Böschungsoberkante des künftigen Einschnittes für den KP1 und der Achse der nächstliegenden Rohrleitung des Verbandes FWS dürfe nicht unterschritten werden.
- Der seitliche Abstand von 5,0 m zur Böschungsunterkante des nördlichen Widerlagers BW 2 „Brücke über das Zschopautal“ und der Achse der nächstliegenden Rohrleitung des Verbandes FWS dürfe nicht unterschritten werden.
- Ausgehend von dieser Achse müsse der Arbeitsstreifen als vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche für Dritte (Versorgungsträger) in den Unterlagen des Grunderwerbs ausgewiesen werden.
- Gegebenenfalls müsse in diesem Zusammenhang die Geltungsbereichsgrenze des Verfahrens dahingehend erweitert werden, dass sich die Arbeitsstreifenflächen vollständig innerhalb der Planfeststellungsgrenzen befinden und somit die Voraussetzung für die Anpassung des Anlagenbestandes und die damit verbundene dingliche Sicherung im Grundbuch bilden würden. Diese Veränderungen am Anlagenbestand seien notwendige und unmittelbare Folgemaßnahmen des Straßenbauvorhabens.
- Im gleichen Zusammenhang seien die Schutzstreifenflächen für den umzuverlegenden Leitungsabschnitt beidseitig 6,0 m für die Trinkwasserfernleitung und 4,0 m für die Spül- und Entleerungsleitung in Anlehnung an das DVGW Regelwerk W400-1 als dauerhaft zu beschränkende Flächen für Dritte auszuweisen. Für den Fall einer möglichen Parallelführung beider Leitungen im Abstand von mindestens 1,0 m würden sich die Schutzstreifenflächen entsprechend überlagern.
- Innerhalb der Schutzstreifenflächen würden nachfolgende Nutzungsbeschränkungen gelten:

1. Keine Errichtung betriebsfremder baulicher Anlagen einschließlich Aufschüttungen.
2. Bewuchs, der Betrieb und Instandhaltung der Anlagen beeinträchtigt, sei auszuschließen.
3. Schüttgüter, Baustoffe und wassergefährdende Stoffe dürfen nicht gelagert werden.
4. Innerhalb der Schutzstreifenflächen seien nur leichte Befestigungen zulässig.
5. Keine Parallellage mit Anlagen anderer Versorgungsträger.

Zu 1. In der Unterlage 12.6 (Fachbeitrag zum Artenschutz) werde unter der Maßnahmennummer S 5 das Aufstellen eines Schutzzaunes entlang der Naturschutzfachlichen Ausschlussflächen (Maßnahme S 2) ausgewiesen. Diese Zaunanlage müsse außerhalb der neu auszuweisenden Schutzstreifenfläche (westlicher Randbereich) angeordnet werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Bei dem Zaun handelt es sich lediglich um einen temporären Bauzaun, der nicht im Boden verankert ist. Er dient dazu das Baufeld abzugrenzen und die angrenzenden Schutzgebiete zu schützen. Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserfernleitung wird dadurch nicht hervorgerufen.

Zu 2. In der Unterlage 12.6 (Fachbeitrag zum Artenschutz) werde unter der Maßnahmennummer S 6 die Anlage einer Baumhecke zur Wahrung der Leit- und Verbundstruktur zwischen einer Baumreihe und den Wäldern am Zschopauhang sowie die Unterpflanzung eines angeschnittenen Waldrands aufgeführt. Hier gelte ebenso die Freihaltung der Schutzstreifenflächen von Gehölzpflanzungen. Die Festlegung der Einzelstandorte zur Pflanzung von Laubbäumen, insbesondere am Übergang des vorhandenen Feldweges in Richtung Brechhaus zur geplanten neuen Anbindung an die B 95, habe unter Berücksichtigung der Freihaltung der Leitungsschutzstreifen zu erfolgen.

Der Einwand wird berücksichtigt.

Der Vorhabenträger hat im Zuge der 2. Tektur die Planung entsprechend angepasst und die Maßnahme S 6 auf die Bereiche außerhalb des Leitungsschutzstreifens konzentriert.

Zu 3. Während der Ausführung des Straßenbauvorhabens sei dafür Sorge zu tragen, dass der Schutzstreifen der Leitungen zu jeder Zeit zugänglich und für Instandhaltungszwecke befahren werden könne. Innerhalb der Schutzstreifenflächen seien die Lagerung von Aushubmassen und Materialien sowie die Nutzung zur Baustelleneinrichtung nicht zulässig. Niveauveränderungen, insbesondere Geländeänderungen im Schutzstreifen vorhandener, in Betrieb befindlicher Anlagen des Verbandes FWS seien nicht zulässig.

Zu 4. Für den Fall, dass die zu verlegenden Leitungen die künftige Buswendeanlage kreuzen müsse, sei vor einer Festlegung von zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen ein Querprofil von diesem Bereich und die Auskunft über die zu erwartenden Überdeckungshöhen notwendig.

Zu 5. Aus der Unterlage 15.1 (Leistungsplan mit Verlegungsvorschlag) werde deutlich, dass gemeinsam mit den Anlagen der Fernwasserversorgung die Verlegung ei-

ner Gasleitung und von Energiekabeln (2x je 10 kV) vorgesehen sei. An dieser Stelle werde deshalb nochmals auf die Einhaltung von 3,0 m lichtem Abstand zu den Anlagen der Fernwasserversorgung verwiesen.

- Leitungskreuzungen seien möglichst rechtwinklig anzuordnen. Dabei sei ein vertikaler Abstand von 0,4 m zur Fernwasserleitung und 0,2 m zum Fernmeldekabel bzw. zur Spül- und Entleerungsleitung einzuhalten. Abwasserleitungen hätten die Trinkwasserfernleitung in diesem Abstand zu unterqueren.
- Schächte der Straßenentwässerung müssten einen seitlichen Abstand von 3,0 m zu den Anlagen der Fernwasserversorgung gewährleisten.
- Alle im Rahmen der Straßenbaumaßnahme stillgelegten Leitungsabschnitte seien vollständig auszubauen und als solche im Leitungsplan unter Verwendung einer zusätzlichen Signatur zu kennzeichnen. Die Trennstellen seien fachgerecht zu verschließen.
- Technologisch notwendige Funktionseinrichtungen wie z.B. zusätzliche Be- und Entlüftungseinrichtungen seien Bestandteil der Leitungsanpassung. Im Einzelfall könnten detaillierte Festlegungen erst im Zuge der Ausführungsplanung getroffen werden.
- In Vorbereitung der nachgeordneten Planungsphasen seien dem Verband FWS frühzeitig alle erforderlichen Unterlagen in digitaler Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- Außerbetriebnahmen dürften nur kurzzeitig (wenige Stunden) erfolgen. Aus diesem Grund seien erforderliche Umbindungen zu bündeln und so vorzubereiten und auszuführen, dass die Unterbrechung der Trinkwasserversorgung auf ein unbedingt notwendiges Mindestmaß reduziert werde.
- Zum Bestandsabgleich würden die entsprechenden Planunterlagen in doppelter Ausführung übergeben.
- Zur zeitlichen Einordnung von Planungsleistungen und für die Bereitstellung finanzieller Mittel (Vorfinanzierung im Rahmen der Baufeldfreimachung) sei der Leitungseigentümer mindestens 1 Jahr im Voraus vom Vorhabenträger schriftlich zur Vorbereitung der Umverlegung aufzufordern.
- Der Vorhabenträger habe dem Verband FWS nach Aufforderung und Abschluss der Straßenbaumaßnahme kostenfrei für den Bereich seines Anlagenbestandes die Topografie der Endvermessung zur Aktualisierung seiner Leitungsdokumentation zu übergeben.

Die Ausführungen haben sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Hinweise und Forderungen zu beachten. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen A III 11 in den Beschluss aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass die von den Leitungsträgern im Verfahren gegebenen Hinweise im Zuge der Vorhabenumsetzung beachtet werden.

Es werde darum gebeten, dass vom Vorhabenträger zu allen Punkten dieser Stellungnahme eine konkrete Erwiderung abgegeben werde.

Die gemeinsam getroffenen Festlegungen seien in den betroffenen Unterlagen des Feststellungsentwurfs nachvollziehbar zu dokumentieren und dem Verband FWS in Form einer weiteren Tektur zur nochmaligen Stellungnahme vorzulegen.

Die Einwendung hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat eine entsprechende Erwidierung vorgelegt und die mit dem Verband FWS getroffenen Festlegungen, soweit genehmigungsrechtlich relevant, in die Planung übernommen.

Im Rahmen der Anhörung zur 2. Tektur hat der FWS Nachfolgendes mitgeteilt:

Ein wesentlicher Grund für diese 2. Tektur war die Einordnung einer Umverlegungs-trasse für die Spül- und Entleerungsleitung DN 300 St des FWS unter Berücksichtigung der Funktionalität einer Freispiegelleitung (Fließrichtung aus Richtung Schönfeld) in das Baufeld. In Abstimmung mit dem Vorhabenträger seien im Vorfeld mehrere Trassenvarianten diskutiert worden. Im gegenseitigen Einvernehmen sei die nunmehr im Leitungsplan mit Verlegevorschlag der 2. Tektur (Unterlage 15.1, Blatt 1.1) eingearbeitete Trasse für umsetzbar erachtet worden.

Sie verlaufe auf der westlichen Seite parallel zur vorhandenen B 95 mit Querung der B 95 (neu) und der Auf- und Abfahrrampen des Knotenpunktes KP 1.

Für diese Variante spreche, dass die Verlegung separat und zu großen Teilen im Vorfeld der eigentlichen Straßenbaumaßnahme erfolgen könne.

Als Trennstelle der Verantwortlichkeit zwischen dem Verband FWS und dem Straßenbaulastträger sei der geplante Straßenentwässerungsschacht KS24 in der Umgehungsleitung DN 500 des Regenklärbeckens (RKB 1) vereinbart worden. Ab dem zuvor genannten Entwässerungsschacht bis zum Auslauf in die Zschopau sei die weitere Ableitung der Spül- und Entleerungswässer über geplante Entwässerungsanlagen des Straßenbauvorhabens vorgesehen.

Auf Anfrage des Vorhabenträgers sei bereits im Dezember 2017 die für den Verband FWS erforderliche Ableitungsmenge zur Spülung des betreffenden Rohrleitungsabschnittes mit 400 m³/h zur Bemessung des gemeinsam zu nutzenden Straßenentwässerungsabschnittes und der Einleitmenge in das Gewässer angegeben worden.

Einwand 1:

Im Rahmen des Planfeststellungsbescheides sei die behördliche Genehmigung zur Einleitung von Spül- u. Entleerungswasser des Verbandes FWS von 400 m³/h am Schacht KS24 der Straßenbaubehörde mit weiterem Ablauf über das geplante Entwässerungssystem der Straßenbaumaßnahme in die Zschopau zu Gunsten des Leitungseigentümers einschließlich dem Nachweis zur schadlosen Ableitbarkeit ins Gewässer zu erwirken.

Der Einwand hat sich erledigt.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass die Einleitung von Spül- und Entleerungswasser der Trinkwasserfernleitung im Zuge der Planung insbesondere im Hinblick der schadlosen Ableitbarkeit in die Zschopau berücksichtigt wurde (vgl. u. a. Unterlagen 13 und 15.1). Mithin umfasst die mit diesem Beschluss erteilte wasserrechtliche Erlaubnis (vgl. A IV, maximale Einleitmenge von 260 l/s) auch die Einleitung von anfallenden Spül- und Entleerungswasser in die Zschopau

Bedenken hinsichtlich der Dimensionierung bzw. Ableitung in die Zschopau wurden im Verfahren insbesondere durch die fachlich zuständige untere Wasserbehörde nicht vorgebracht.

Einwand 2:

Bezüglich des Bauablaufs müsse gewährleistet werden, dass mit Umverlegung und Einbindung des neuen TW-Rohrleitungsabschnittes für dessen Spülung die Entleerung über die neuverlegten Anlagen der Spül- u. Entleerungsleitung einschließlich den zuvor beschriebenen Teilanlagen der Straßenentwässerung funktionsfähig und nutzbar sein müsse.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die o. g. Forderung im Zuge der Bauablaufplanung im Rahmen der Bauvorbereitung zu beachten.

Die Umverlegung bzw. Anpassung von erdverlegten Leitungen sei als bauvorbereitende Maßnahme eine Voraussetzung für die planmäßige Ausführung des Straßenbauvorhabens.

Im Weiteren werde Bezug auf die Ausführungen des Verbandes FWS in der Stellungnahme zur 1. Tektur, insbesondere zur Problematik Schutz- und Arbeitsstreifen mit Ausweisung in den Grunderwerbsplänen, genommen.

Es werde darum gebeten, zu beachten, dass der Verband FWS beabsichtige, gemeinsam mit der umzuverlegenden Trinkwasserleitung gegebenenfalls ein zusätzliches Kabelleerrohr zu verlegen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Leerrohrverlegung nicht durch das Vorhaben veranlasst wäre und somit die Kosten durch den FWS zu tragen seien.

Die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch zur dinglichen Sicherung der umzuverlegenden Leitungstrassen für die Trinkwasserfernleitung mit Fernmeldekabel/Kabelleerrohr und die Spül- und Entleerungsleitung müsse vor Beginn der Leitungsumverlegungsarbeiten erfolgen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung und ermöglicht es deshalb dem FWS nach Erlass die Eintragung von dinglichen Sicherungen zu seinen Gunsten ins Grundbuch zu veranlassen (u. a. Flurstück 104/1 Gemarkung Schönfeld). Der Zeitpunkt liegt im Ermessen des Zweckverbandes FWS. Für die zukünftigen Flächen des Straßenkörpers der B 95 ist die Eintragung einer Dienstbarkeit aufgrund des zwischen dem Vorhabenträger und dem FWS bestehenden Rahmenvertrag vom 5./8. September 1994 nicht erforderlich.

Nach nunmehr grundsätzlicher Einordnung der umzuverlegenden Leitungsabschnitte des Verbandes FWS in die Planung des Straßenbauvorhabens einschließlich der Kenntnis über den Umfang der mit den Umverlegungen außer Betrieb gehender Abschnitte, seien mit dieser Planfeststellung die rechtlichen Grundlagen für deren Ausführung zu schaffen.

Die dingliche Sicherung müsse alle umzuverlegenden Leitungstrassen beinhalten und dürfe keinen Bereich ausklammern. Dies beziehe sich auch auf Grundstücksflächen, welche nach jetzigem Planungsstand künftig zum (neuen) Straßenkörper gehören sollen, da die Umsetzung der Straßenbaumaßnahme von der bisherigen Planung abweichen könne und eine dingliche Sicherung der Leitungstrassen unabhängig von der Dauer der Umsetzung der Straßenbaumaßnahme erforderlich sei. Sollten dabei Bereiche dinglich gesichert werden, die Teil der neuen Straße würden, stelle dies keine Einschränkungen für die Straßenbaumaßnahme dar. Denn gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 Rahmenvertrag könnten bezüglich Grundflächen, die Teil der Bundesstraße seien, die dinglichen Rechte gegenüber der Straßenbauverwaltung ohnehin nicht ausgeübt werden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass die teilweise Umverlegung der Trinkwasserfernleitung Bestandteil des Vorhabens ist und als solches durch diesen Planfeststellungsbeschluss sichergestellt wird. Gleiches gilt hinsichtlich der hierfür erforderlichen dinglichen Sicherungen (z. B. Sicherheitsstreifen), vgl. Unterlage 14.

Einwand 3:

Die Schutzstreifenflächen für den neu zu verlegenden Anlagenbestand des Verbandes FWS seien als dauerhaft zu beschränkende Flächen für Dritte (beidseitig 3,0 m ausgehend von der Achse für die TW-Leitung und beidseitig 2,0 m für die Spül- u. Entleerungsleitung), für die Neuverlegungen durchgängig auszuweisen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Schutzstreifen wurden entsprechend den o. g. Angaben ausgewiesen (vgl. Unterlage 14 der Planunterlage).

Einwand 4:

Auf die zusätzliche Ausweisung der Arbeitsstreifen für den Verband FWS könne nur dann verzichtet werden, wenn sichergestellt sei, dass die zum Rohrleitungsbau/Rückbau benötigten Flächen sich vollständig innerhalb der Planfeststellungsgrenzen befinden würden und als solche für diesen Zweck auch nutzbar seien

Die Arbeitsstreifenbreite betrage für die Rohrleitungsverlegung entsprechend technischer Regel des DVGW W 400-1 19 - 32 m bei einer Verlegetiefe bis 3,0 m. Für den Rückbau von Leitungsabschnitten könne von zuvor genanntem Minimalwert ausgegangen werden (20 m). Bei der Trinkwasserfernleitung/Fernmeldekabel werde der Rückbaubereich eindeutig durch den vorhandenen Leitungsbestand zwischen den zwei neuen Anbindepunkten begrenzt. Anders verhalte es sich mit der Spül- u. Entleerungsleitung. Hier sei der Beginn der Umverlegung im Flurstück 117 Gemarkung Schönfeld ausgewiesen. Als Bauende für den Verband FWS sei der KS24 vereinbart worden.

Außer Betrieb gehe mit dieser Umverlegung jedoch die alte Spül- und Entleerungsleitung bis zum vorhandenen Tiefpunkt TP11 im Flurstück 223c der Gemarkung Wiesa.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass eine Arbeitsstreifenbreite von 19 bis 32 m gewährleistet wird und darüber hinaus die für den Straßenbau zu erwerbende

Fläche im Vorfeld des eigentlichen Straßenbaus für die Umverlegung/Einbindung der TW-Rohrleitung als Arbeitsstreifen genutzt werden kann.

Einwand 5:

Für die rechtliche Absicherung des vollständigen Leitungsrückbaus der Spül- u. Entleerungsleitung einschließlich deren technologischer Abtrennung gegenüber dem in Betrieb verbleibenden System am TP11, sei in den Unterlagen zum Rechtserwerb für den erforderlichen Arbeitsstreifen eine zusätzliche Fläche zur vorübergehenden Inanspruchnahme auszuweisen. In dem beigelegten Planauszug sei der betreffende Bereich gekennzeichnet.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die außer Betrieb genommene Leitung im durch den Zweckverband FWS in der Anlage der Stellungnahme zur 2. Tektur vom 9. November 2020 gekennzeichneten Bereich als Rechtsträger zu übernehmen. Die Übernahme erfolgt zum Zeitpunkt der baulichen Trennung der nicht mehr benötigten Entleerungsleitung von der in Betrieb verbleibenden Abschlagsleitung in die Vorflut. Die im Baufeld der Straßenbaumaßnahme befindlichen Transport- und Spüleleitungen werden zum Zeitpunkt der Außerbetriebnahme durch den Vorhabenträger übernommen.

Wann ein Rückbau der Leitung erfolgt, liegt ab diesem Zeitpunkt im Verantwortungsbereich des Vorhabenträgers. Da dieser nicht zwangsläufig im Rahmen der Vorhabenumsetzung notwendig ist, ist die Ausweisung zusätzlicher Fläche zur vorübergehenden Inanspruchnahme im Zuge des Planfeststellungsbeschlusses rechtlich nicht möglich.

Einwand 6:

Im Weiteren werde um nachfolgende Korrektur des Punktes 4.10 zu Leitungen des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen im Erläuterungsbericht gebeten.

- Trinkwasser-Zweckverband Fernwasser Südsachsen

Im Streckenabschnitt zwischen dem Bau-km 0+200 und 0+700 der vorliegenden Planung zum Ausbau der B 95 nördlich Annaberg würden eine Trinkwasserfernleitung DN 400 GGG einschließlich Fernmeldekabel sowie eine Spül- u. Entleerungsleitung DN 300 St in erheblichem Umfang, insbesondere durch deren Lage im KP 1, den BW 1 und 2 sowie dem Regenklärbecken RKB 1, betroffen. Vorgesehen sei die Umverlegung der Trinkwasserfernleitung gemeinsam mit dem Fernmeldekabel im zuvor genannten Bauabschnitt in den westlichen Randbereich der B 95 (neu) sowie der vollständige Rückbau des außer Betrieb gehenden Leitungsabschnittes.

Die Spül- und Entleerungsleitung DN 300 St als Freispiegelleitung mit Fließrichtung aus Richtung Schönfeld sei hingegen in eigener Trasse parallel zur vorhandenen B 95 mit Querung der Auf- und Abfahrt zur B 95 (neu) der Rampe zum BW1 zu verlegen.

Am Entwässerungsschacht KS24 des RBK 1 erfolge die Einbindung der Spül- u. Entleerungsleitung in das geplante Entwässerungssystem des Straßenbauvorhabens mit anschließender gemeinsamer Ableitung in die Zschopau.

Der stillgelegte Leitungsabschnitt sei bis zur technologischen Abtrennung zum im Betrieb verbleibenden Leitungsbestand vollständig zurückzubauen.

Derr Einwand wird zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsunterlage gilt als Gesamtheit. Der Erläuterungsbericht soll allgemein verständlich das Vorhaben darstellen. Eine entsprechende Detailtiefe ist hier nicht zu erwarten und würde den Umfang des Erläuterungsberichts sprengen und ggf. zu Unklarheiten führen. Für Detailfragen wird insoweit auf die weitere Planung mit ihren Plänen und Gutachten verwiesen. Die für die Belange des FWS notwendigen Angaben finden sich in der Gesamtunterlage (u. a. Unterlagen 13 bis 15 der Planunterlage).

Unabhängig davon sind Details in der Ausführungsplanung abzustimmen.

1.19 Deutsche Telekom Technik GmbH (Telekom)

Schreiben vom 17. Oktober 2011 und 10. August 2017

Zur Planung werde wie folgt Stellung genommen:

In und an den Verkehrswegen würden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) bestehend aus unterirdisch verlegten Kabelanlagen befinden. Es werde darum gebeten, im Rahmen der Planungen auf die vorhandenen TK-Linien Rücksicht zu nehmen, so dass Umverlegungen der vorhandenen TK-Linien möglichst vermieden bzw. den Aufwand so gering wie möglich gehalten werden könne.

Die Planung sei so auf die vorhandenen Telekommunikationsanlagen abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen der Telekommunikationslinien vermieden werden könnten.

In einigen Ausbaubereichen müssten Telekommunikationslinien der Telekom infolge des Vorhabens gesichert, verändert oder verlegt werden.

lfd.-Nr. 102 Bau-km 0+045 bis 0+165:

Im Bereich der benannten Umverlegung der Telekommunikationslinien würde sich ein Kupferverzweigerkabel, welches die Versorgung des angrenzenden Gewerbegebietes mit Telekommunikationsdienstleistungen sicherstelle, befinden. Eine Umverlegung und Sicherung sei technisch prinzipiell möglich. Der vorgeschlagenen Trassierung und der Kostenregelung werde zugestimmt.

lfd.-Nr. 103 Bau-km 0+340 bis 0+480:

Im Bereich der benannten Umverlegung der Telekommunikationslinien befinde sich ein Kupferverzweigerkabel, welches die Versorgung des angrenzenden Gewerbegebietes mit Telekommunikationsdienstleistungen sicherstelle. Eine Umverlegung und Sicherung sei technisch prinzipiell möglich. Der vorgeschlagenen Trassierung und der Kostenregelung werde zugestimmt.

lfd.-Nr. 104 Bau-km 0+165 bis 0+285:

Die vorhandene TK-Linie stelle die Versorgung des Hauses Annaberger Str. 58 mit Telekommunikationsdienstleistungen sicher. Eine Umverlegung und Sicherung sei technisch prinzipiell möglich. Der vorgeschlagenen Trassierung und der Kostenregelung werde zugestimmt.

lfd.-Nr. 110 Bau-km 0+505:

Im Bereich der benannten Umverlegung der Telekommunikationslinien befinde sich ein Kupferverzweigerkabel, welches die Versorgung des angrenzenden Gewerbegebietes

mit Telekommunikationsdienstleistungen sicherstelle. Eine Umverlegung und Sicherung sei technisch prinzipiell möglich. Der vorgeschlagenen Trassierung und der Kostenregelung werde zugestimmt.

Ifd.-Nr. 111 Bau-km 0+560 bis 0+600:

Im Bereich der benannten Umverlegung der Telekommunikationslinien befinde sich ein Kupferhauptkabel, welches die Versorgung des angrenzenden Bebauungsgebietes mit Telekommunikationsdienstleistungen sicherstelle. Eine Umverlegung und Sicherung sei technisch prinzipiell möglich. Der vorgeschlagenen Trassierung werde zugestimmt.

Die vorhandene TK-Linie verlaufe auf Privatgrund, Flurstück 91 der Gemarkung Schönfeld, und falle, da sie bereits am 3. Oktober 1990 vorhanden war, unter den § 9 GBBerG. Hierfür sei bereits eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit nach GBBerG per Gesetz entstanden.

Derzeit sei man dabei, entsprechend dem vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Verfahrensweg, das Grundbuch berichtigen zu lassen. Demzufolge regele sich die Kostentragung nach BGB und die Kosten der Umverlegung bzw. Sicherung seien durch den Verursacher, hier Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), zu tragen.

Ifd.-Nr. 115 Bau-km 0+560 bis 0+600:

Im Bereich der benannten Umverlegung der Telekommunikationslinien befinde sich ein Kupferhauptkabel, welches die Versorgung der angrenzenden Bebauungsgebiete mit Telekommunikationsdienstleistungen sicherstelle. Eine Umverlegung und Sicherung sei technisch prinzipiell möglich. Der vorgeschlagenen Trassierung werde zugestimmt.

Die vorhandene TK-Linie verlaufe auf Privatgrund, Flurstück 228/5 und 228/7 der Gemarkung Wiesa, und falle, da sie bereits am 3. Oktober 1990 vorhanden war, unter den § 9 GBBerG. Hierfür sei bereits eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit nach GBBerG per Gesetz entstanden.

Derzeit sei man dabei, entsprechend dem vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Verfahrensweg, das Grundbuch berichtigen zu lassen. Demzufolge regele sich die Kostentragung nach BGB und die Kosten der Umverlegung bzw. Sicherung seien durch den Verursacher, hier Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) zu tragen.

Bei der Bauausführung sei darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden würden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich sei. Es sei deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandene Lage der Telekommunikationslinien informieren würden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom sei zu beachten.

Es sei ein Bauablaufzeitenplan aufzustellen und unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden könnten. Für die Baumaßnahme der Telekom werde eine Vorlaufzeit von 2 Monaten benötigt.

Allgemeines:

Vorhandene Maße seien unverbindlich, da es durch örtliche Veränderungen zu Abweichungen kommen könne. Die genaue Tiefenlage unterirdischer TK-Linien könne nur durch Probeschachtung ermittelt werden.

Es werde darum gebeten, das Vorhaben so vorzubereiten und auf die vorhandenen TK-Linien abzustimmen, dass Änderungen oder Umverlegungen ausgeschlossen werden könnten.

Sollten dennoch Änderungen und/oder Umverlegungen von vorhandenen TK-Linien notwendig werden, müsse dazu ein schriftlicher Antrag 2 Monate vor Ausführungstermin bei der Telekom vorliegen. Erfolge eine Veränderung/Umverlegung sei eine Bauzeit (incl. Umschaltungen) von 4 - 6 Wochen je Telekommunikationslinie in den Bauablaufplan einzuplanen.

Bei Umverlegung werde außerdem um die Übergabe eines Vorschlags für die neue Trassenführung gebeten.

Alle unvermeidbaren Änderungen oder Umverlegungen von TK-Linien könnten nur unter Anwendung kostengünstiger Alternativen realisiert werden.

Während der Bauphase seien die TK-Linien zu sichern und Beschädigungen oder Beeinträchtigungen in jedem Fall auszuschließen.

Betreiben und Zugängigkeit müssten jederzeit und uneingeschränkt möglich sein.

Vorhandene TK-Linien dürften nicht überbaut werden.

Das Maß der Überdeckung sei unbedingt einzuhalten. Auch geringfügige Bodenregulierungen bedürften der Zustimmung der Telekom. Im Bereich unterirdischer TK-Linien sei Handschachtung erforderlich.

Die beigegeführten Bestandspläne würden nur informatorischen Charakter besitzen. Sie dürften nicht als Grundlage für Tiefbau verwendet werden. Auf die Erkundungspflicht (Einholung der Schachtgenehmigung) vor Beginn jeglicher Tiefbauarbeiten werde hingewiesen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt seien im Vorhabenbereich keine Notwendigkeiten betreffs Auswechslung oder Neuverlegungen von TK-Linien zu erkennen.

Die Forderungen werden berücksichtigt bzw. haben sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat im Verfahren zugesichert, die gegebenen Hinweise zu berücksichtigen. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen A III 11 in den Beschluss aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass die von den Leitungsträgern im Verfahren gegebenen Hinweise im Zuge der Vorhabenumsetzung beachtet werden.

1.20 Industrie- und Handelskammer Chemnitz (IHK)

Schreiben vom 24. Oktober 2011, 1. Juni 2017 und 3. November 2020

Die B 95 sei eine maßgebliche Entwicklungsachse für die Region Südwestsachsen. Sie verbinde das Oberzentrum Chemnitz mit den Wirtschaftsregionen um das Mittelzentrum Annaberg-Buchholz und die Tourismusgebiete des oberen Erzgebirges. Aus diesem Grund würde neben weiteren Maßnahmen der Verkehrsbeschleunigung auf der B 95 der geplante Ausbau als unerlässlich für die bessere Erreichbarkeit der genannten Wirtschaftsregionen und deren Anbindung an das Oberzentrum Chemnitz und das Autobahnnetz erachtet. Gleichzeitig werde auch eine zunehmende Belebung dieser Entwicklungsachse im Rahmen des weiteren Ausbaus der wirtschaftlichen Beziehungen mit den Wirtschaftsregionen der benachbarten Tschechischen Republik erwartet.

Die Erwägungen zur Entscheidung für die Vorzugsvariante III seien in den Unterlagen ausreichend erläutert worden, so dass dieser Variante unter den gegebenen schwierigen Voraussetzungen aus Sicht des fließenden Verkehrs auf der B 95 zugestimmt werden könne.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Problematisch stelle sich jedoch die Kreuzungspunktsituation dar. Während für die Anbindung der S 260 und S 261 mit den beiden nördlichen Knotenpunkten eine vergleichsweise effektive Lösung geschaffen worden sei, die auch unter winterlichen Bedingungen ausreichende Verkehrsverhältnisse zulasse, sei die Einbindung der Bahnhofstraße durch den Wegfall der Links-Abbiegebeziehungen unzureichend. Die Herstellung der Abbiegebeziehungen durch Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung oder gar Lichtsignalregelung als einfachste Lösung erscheine angesichts der Planungsziele, der Verkehrsbeschleunigung auf der B 95, als nicht zielführend.

Hier sollte durch ein zusätzliches Infrastrukturelement ähnlich der nördlichen Knoten die derzeit vorhandenen Abbiegebeziehungen wieder ermöglicht werden. Im Hinblick auf den ÖPNV und den Wirtschaftsverkehr von und zum Gewerbegebiet in Wiesa sei dies unerlässlich.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Bezüglich der Abbiegesituation B 95/Bahnhofstraße hat der Vorhabenträger ein Sicherheitsaudit durchgeführt und dabei schwerwiegende Sicherheitsdefizite beim Linksabbiegen von der B 95 in die Bahnhofstraße und beim Linkseinbiegen auf die B 95 Richtung Annaberg-Buchholz festgestellt. So würden Linksabbieger auf dem Überholfahrstreifen der B 95 bei Gegenverkehr warten und somit ein erhebliches verkehrsgefährdendes Hindernis darstellen. Gleiches gilt für Linkseinbieger auf die B 95. Aufgrund der topographischen Verhältnisse kommt es zu einer bergaufgerichteten Anfahrtsituation und damit zu einem deutlich zu geringem und somit verkehrsgefährdenden Geschwindigkeitsniveau gerade im Hinblick auf den Verkehr des Überholfahrstreifens. Im Ergebnis dessen sind Abbiegebeschränkungen am KP 3 erforderlich.

Eine sichere Führung aller Verkehrsbeziehungen am KP 3 wäre nur durch eine Lichtsignalanlage möglich. Allerdings würde diese dem Planungsziel einer deutlichen Verbesserung für den bergauffahrenden Verkehr mittels durchgängigem Fahrstreifen sowie Überholfahrstreifen zu wider laufen, so dass diese Lösungsvariante nicht weiterverfolgt wurde.

Eine ähnliche Gestaltung des KP3, der eine kommunale Straße an die Bundesstraße anbindet, entsprechend dem KP 1, der eine Staatsstraße an die Bundesstraße anbindet, wäre aus topographischen Gründen nicht möglich bzw. außerordentlich aufwendig zu gestalten und hätte vor allem eine erhebliche zusätzliche Flächeninanspruchnahme zur Folge.

Die IHK mache in ihrer Stellungnahme zur 1. Tektur ergänzend nachfolgende Ausführungen:

Die IHK befürworte den geplanten Ausbau des Streckenabschnitts nördlich von Annaberg. Aufgrund der derzeit vorhandenen Einschränkungen bei der Verkehrssicherheit und der Verkehrsqualität sei ein Ausbau erforderlich. Durch die Errichtung eines Brückenbauwerks über die Zschopau würden die Knotenpunkte im Bereich der B 95 ent-

lastet, wodurch sich die Verkehrssicherheit und die Durchlassfähigkeit nachhaltig verbessern würden.

Innerhalb des geplanten Bauabschnittes würden sich mehrere IHK zugehörige Unternehmen, die insbesondere während der Bauzeiten mit Beeinträchtigungen rechnen müssten, befinden. Es werde darum gebeten, die Interessen der lokalen Wirtschaftsunternehmen zu berücksichtigen und die gewerblichen Anlieger in diesem Bereich über den exakten zeitlichen Verlauf der Maßnahmenumsetzung zu informieren, um ihnen entsprechende Dispositionen zu ermöglichen.

Grundsätzlich würden die anliegenden Unternehmen das Vorhaben befürworten, insbesondere in Bezug auf die Erhöhung der Verkehrssicherheit. Die Firma Schönfelder Papierfabrik GmbH bitte bei der Errichtung der Brückenpfeiler, auf die naheliegende Abwasserleitung des Werkes Rücksicht zu nehmen. Eine Beschädigung während der Bauzeit hätte einen Produktionsstopp zur Folge.

Gemäß den übergebenen Unterlagen sei für die Maßnahme eine Bauzeit von ca. 2,5 Jahren vorgesehen. Dabei teile sich die Maßnahme in 2 Bauabschnitte. Zur Beibehaltung des Verkehrsflusses seien in den übergebenen Unterlagen Umleitungsvarianten aufgeführt. Teilweise solle der Verkehrsfluss auch durch halbseitige Sperrungen aufrechterhalten werden. Je nach Baufortschritt/Bauabschnitt werde die Umleitungsstrecke an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst. Die Umleitungsstrecken würden allgemein als funktional und angemessen für die betreffende Maßnahme eingeschätzt. Es werde um frühzeitige Benachrichtigung der Anlieger zu veränderten Linienführungen bei der Umleitungsstrecke gebeten.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Belange der (gewerblichen) Anlieger zu beachten.

Der Streckenabschnitt werde von den Buslinien der Regionalverkehr Erzgebirge GmbH (RVE) befahren. Um die Beeinträchtigungen für das Unternehmen und die Fahrgäste so gering wie möglich zu halten, sei auf eine enge Abstimmung bei der Umsetzung der geplanten Maßnahme hinzuwirken, damit Umleitungen und veränderte Fahrzeiten rechtzeitig geprüft und angezeigt werden könnten. Zusätzlich werde der Bereich von der Bahnlinie Chemnitz-Cranzahl gequert, die zur Erzgebirgsbahn, einem Tochterunternehmen der Deutschen Bahn AG, gehöre. Auch hier werde um frühzeitige Information möglicher Beeinträchtigungen gebeten.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, im Zuge der Ausführungsplanung entsprechende Abstimmungen hinsichtlich des Bus- und Bahnverkehrs zu führen. Dieses Erfordernis hat die Planfeststellungsbehörde zudem als Nebenbestimmung A III 3.11 in diesen Beschluss aufgenommen.

Weiterhin solle in Vorbereitung auf die Baumaßnahme geprüft werden, ob Entschädigungen der Leistungserbringer im ÖPNV für die zusätzlich anfallende Umleitungsstrecke eingeplant werden müssten.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Inwieweit Entschädigungsleistungen an die Leistungserbringer im ÖPNV erbracht werden müssen, ist von rechtlichen Bestimmungen abhängig. Für Mehraufwen-

dungen, die im Zusammenhang mit der zwingenden Nutzung einer Umleitungsstrecke stehen, sind regelmäßig keine Entschädigungsleistungen zu erbringen.

1.21 Kreishandwerkerschaft Erzgebirge (KHS)

Schreiben vom 20. September 2011, 17. Mai 2017 und 19. Oktober 2020

Die Kreishandwerkerschaft Erzgebirge teile mit, dass keine Einwände bestünden.

Es seien bei allen Verkehrsplanungen und Baumaßnahmen die Belange der ansässigen Handwerks- und Gewerbebetriebe zu berücksichtigen. Insbesondere sei auf die bestmögliche Erreichbarkeit für Kunden, Anlieferungen und Mitarbeiter während der Bauphase zu achten und auf eine zügige Umsetzung zu drängen, damit die Einschränkungen nicht über ein Mindestmaß hinausgingen. Es werde davon ausgegangen, dass insbesondere die gewerblichen Anlieger über ihre spezielle Betroffenheit frühzeitig und ausreichend informiert würden.

Da Maßnahmen einzelner Betriebe nicht bekannt seien, schließe die Stellungnahme Hinweise oder Forderungen dieser nicht aus.

Im Interesse des regionalen Handwerks sollten durch geeignete Formen der Ausschreibungen (z. B. Aufteilung in Fachlose; beschränkte Ausschreibung etc. im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten) so viel wie mögliche Aufträge in der Region verbleiben.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat mitgeteilt, dass Sperr- und Ausfahrtsmöglichkeiten während der Ausführungsplanung bearbeitet werden und zugesichert, dass betroffene Handwerksbetrieb und Anlieger in die Bauablaufplanung einbezogen werden.

Hinsichtlich der Ausschreibung der Bauleistungen wird darauf hingewiesen, dass diese in Fachlosen entsprechend des gesetzlichen Vorschriften erfolgt, aber beispielsweise beschränkte Ausschreibungen im öffentlichen Auftragswesen nur bedingt zugelassen sind.

1.22 Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH (VMS)

Schreiben vom 10. Oktober 2011 und 26. Mai 2021

Es werde daraufhin gewiesen, dass im betreffenden Bereich folgende Regionalbuslinien verkehren:

- 210 Chemnitz - Annaberg-Buchholz - Kurort Oberwiesenthal,
- 413 Annaberg-Buchholz - Geyer - Zwönitz - Stollberg,
- 432 Annaberg-Buchholz - Geyer - Ehrenfriedersdorf - Thum,
- 433 Annaberg-Buchholz - Neundorf - Thermalbad Wiesenbad

Diese Linien würden durch die Regionalverkehr Erzgebirge GmbH (RVE) betrieben. Außerdem verkehre dort die Schüler-Sonderlinie 423. Diese Linie von Annaberg-Buchholz über Wiesa und Schönfeld nach Ehrenfriedersdorf sichere die Schülerbeförderung aus Wiesa und Schönfeld für die Grundschule Wiesa und die Mittelschule Ehrenfriedersdorf. Die Fahrbeziehungen seien:

- Annaberg-Buchholz - Wiesa, Bahnhofstraße - Wiesa,

- Wiesa - Schönfeld, Gasthaus zum Löwen,
- Wiesa - Wiesa, Bahnhofstraße - Schönfeld, Zschopautal - Schönfeld, Gasthaus zum Löwen und
- Schönfeld, Gasthaus zum Löwen - Wiesa, Bahnhofstraße - Wiesa

Diese Schülerlinie werde ebenfalls von der RVE betrieben. Falls nicht bereits geschehen, werde darum gebeten die geplanten Ausbaumaßnahmen, insbesondere an den Haltestellen „Schönfeld, Gh. zum Löwen“, „Schönfeld, Zschopautal“ und „Wiesa, Abzweig Wiesa“ sowie mögliche bauzeitliche Verkehrseinschränkungen mit der RVE abzustimmen.

Die RVE wurde am Verfahren beteiligt.

Während der Baumaßnahme sei eine Beförderung im ÖPNV auf jeden Fall zu gewährleisten und das Verkehrsunternehmen sowie der Geschäftsbereich Schülerbeförderung auch weiterhin in die Bauplanung und -ausführung einzubeziehen.

Der Einwand hat sich erledigt.

In den Planfeststellungsbeschluss wurde unter A III 3.11 eine Nebenbestimmung aufgenommen, die sicherstellt, dass der VMS in für ihn relevante Bauabläufe (u. a. Umleitungen) einbezogen wird.

1.23 Regionalverkehr Erzgebirge GmbH (RVE)

Schreiben vom 28. Oktober 2011, 6. Juni 2017 und 26. Oktober 2020

Die Unterlagen zur Ausgangsplanung (23. November 2010) seien geprüft worden. Vorab erhielt der RVE bereits Unterlagen zum Feststellungsentwurf im Rahmen eines „Verkehrstechnischen Anhörungstermins“ (1. September 2010). Beide Ausfertigungen würden insofern voneinander differieren, dass die im Rahmen der verkehrstechnischen Anhörung vorgebrachten Aspekte im Feststellungsentwurf nicht oder nur ungenügend berücksichtigt worden seien.

Feststellungsentwurf vom 23. November 2010

Der Planungsbereich werde von den Linienverkehrslinien 210 Annaberg-Buchholz - Chemnitz, 432 Annaberg-Buchholz - Geyer - Thum und 433 Annaberg-Buchholz - Neundorf berührt. Von den genannten Linien würden die Haltestellen an der B 95 „Wiesa, Abzweig Bahnhof Schönfeld/Wiese (nach Einmündung der Bahnhofstraße in Richtung Annaberg- Buchholz), „Schönfeld, Zschopautal“ (nahe dem bestehenden Knoten B 95/S 260/S 261) und „Schönfeld, Gasthaus zum Löwen“ (am Ortseingang Schönfeld) bedient. Die Busbucht bei Bau-km 0+075 links (Haltestelle „Schönfeld, Gasthaus zum Löwen“) für den Linienverkehr L 210 werde wieder analog dem Ist-Zustand als Busbucht gemäß RAS-Ö ausgebildet. Die Busbucht erhalte eine Aufstellfläche für Fahrgäste. Fahrgastunterstände seien, falls erforderlich, seitens der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad aufzustellen. Die Busbucht in der Gegenrichtung befinde sich außerhalb der Baustrecke in der Ortslage Schönfeld.

Zu den „Linienverkehrslinien“ sei ergänzend die Linie 413 Annaberg-Buchholz - Zwönitz - Stollberg aufzunehmen. Im Betrachtungsraum benötige sie die gleichen Fahrbeziehungen wie die Linie 432 und die Schülerlinie 423 Annaberg-Buchholz - Wiesa/Schönfeld - Ehrenfriedersdorf.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat die Angaben zu den beiden Linien im Rahmen der 1. Tektur ergänzt.

Feststellungsentwurf vom 23. November 2010

Weiterhin würden die beiden Busbuchten an der B 95 im Bereich der Einmündung der Bahnhofstraße (Haltestellen „Wiesa, Abzweig Bahnhof Schönfeld/Wiesa) entfallen. Diese würden als Haltestellen auf der Fahrbahn der zukünftigen Ortsstraße wieder angelegt. Die Abstimmung über die genaue Lage dieser Haltestellen und den dazugehörigen Aufstellflächen würden dazu im Rahmen des Baurechtsverfahrens geführt.

Die Ausbildung dieser beiden Haltestellen an der neu zu gestaltenden Ortsstraße werde in dieser Form nicht mitgetragen:

Diese Variante schließe die Nutzung der neu zu errichtenden Brücke als Bestandteil der B 95 für den Linienverkehr nahezu aus. Zur Steigerung der Attraktivität des ÖPNV solle der neue Streckenverlauf mit kürzeren Reisezeiten vor/nach Chemnitz auch für den ÖPNV-Nutzer zum Tragen kommen. Die Ortsstraße als Nebenstraße würde einen größeren Zeitbedarf für den Linienbus bedeuten. Zudem werde die Ortsstraße als Nebenstraße bezüglich des Winterdienstes eine nachrangige Rolle spielen. Dies gefährde den Betriebsablauf erheblich. Insbesondere die Pünktlichkeit im Schülerverkehr werde so entscheidend negativ beeinflusst.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, zwei Haltestellen auf der Fahrbahn der zukünftigen Gemeindestraße ca. 100 m nördlich der B 95 anzuordnen. Dies hat er im Zuge der 1. Tektur in die Planung aufgenommen. Der RVE hat hiergegen keine Bedenken vorgebracht.

Feststellungsentwurf vom 23. November 2010

Die Bushaltestellen „Schönfeld, Zschopautal“ würden sowohl an der B 95 (NK 5343008 Stat. 0,180 und Stat. 0,230) als auch an der S 260 (nahe vorhandenem Knoten B 95/S 260/S 261) auf Grund ihrer Lage außerhalb des Planungsbereichs bestehen bleiben.

Die Haltestellen auf der B 95 seien in Richtung planfreier Knoten zu verlagern.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, zwei Haltestellen auf der Fahrbahn mit der Aufstellfläche (25 x 2 m) und eine Buswendeanlage nahe dem planfreien Knoten anzuordnen. Die Haltestellen und die Buswendeanlage wurden im Rahmen der 1. Tektur in die Planung aufgenommen. Der RVE hat hiergegen keine Bedenken vorgebracht.

Feststellungsentwurf vom 23. November 2010

Durch die notwendigen Abbiegebeschränkungen (zukünftig nur Rechtsabbiegen von der B 95 und Rechtseinbiegen in die B 95 an der Einmündung Bahnhofstraße in die B 95 treten Umwege für das Busverkehrsunternehmen wie nachfolgend beschrieben auf. Um diese Umwege gering zu halten, solle die alte B 95 am Berg zwischen den Knoten B 95/S 260/S 261 und B 95/K 7111 für den Anlieger- und Busverkehr als ein Fahrstreifen mit Ausweichstellen erhalten bleiben.

Die Abbiegebeschränkungen könnten nicht mitgetragen werden. Es werde im Interesse eines nutzerfreundlichen ÖPNV gefordert, dass von der Bahnhofstraße in beide Richtungen auf die B 95 (zukünftige Ortsstraße) auf und abgefahren werden könne. Eine Nutzung der alten B 95 am Berg wie beschrieben, sei für den ÖPNV inakzeptabel.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Bezüglich der Abbiegesituation B 95/Bahnhofstraße hat der Vorhabenträger ein Sicherheitsaudit durchgeführt und dabei schwerwiegende Sicherheitsdefizite beim Linksabbiegen von der B 95 in die Bahnhofstraße und beim Linksausbiegen auf die B 95 Richtung Annaberg-Buchholz festgestellt. So würden Linksabbieger auf dem Überholfahrstreifen der B 95 bei Gegenverkehr warten und somit ein erhebliches verkehrsgefährdendes Hindernis darstellen. Gleiches gilt für Linkseinbieger auf die B 95. Aufgrund der topographischen Verhältnisse kommt es zu einer bergaufgerichteten Anfahrssituation und damit zu einem deutlich zu geringem und somit verkehrsgefährdenden Geschwindigkeitsniveau gerade im Hinblick auf den Verkehr des Überholfahrstreifens.

Im Ergebnis dessen sind Abbiegebeschränkungen am KP 3 erforderlich. Der Verkehr muss deshalb über den sicheren KP 1 erfolgen.

Eine sichere Führung aller Verkehrsbeziehungen am KP 3 wäre nur durch eine Lichtsignalanlage möglich. Allerdings würde diese dem Planungsziel einer deutlichen Verbesserung für den bergauffahrenden Verkehr mittels durchgängigem Fahrstreifen sowie Überholfahrstreifen zuwiderlaufen, so dass diese Lösungsvariante nicht weiterverfolgt wurde.

Für die Busverkehrslinien sei der nachfolgend beschriebene Verkehrsablauf vorgesehen.

Linie 210 Chemnitz - Annaberg-Buchholz - Kurort Oberwiesenthal

In Richtung Chemnitz verlaufe der Linienverkehr über die alte B 95. Es könnten alle Haltestellen angefahren werden. In Gegenrichtung werde die Route ebenfalls über die zur Ortsstraße abgestufte alte B 95 geführt. Nach der Einmündung der ehemaligen K 7111 müsse aufgrund der fehlenden Abbiegemöglichkeit in Richtung Annaberg-Buchholz ein Umweg über die Brücke und den planfreien Knoten im Tal gefahren werden.

Die Linienführung über die neue Ortsstraße werde abgelehnt. Die Bushaltestellen beidseitig an der jetzigen B 95 „Wiesa, Abzweig Bahnhof Schönfeld-Wiesa“ hätten dadurch keine Bedeutung mehr, ebenso die Haltestellen „Schönfeld, Zschopautal“ an der B 95. Sie seien im Bereich Beginn Talbrücke - planfreier Knoten neu anzulegen, um Umsteigebeziehungen von/zu den Linien 413 und 432 aufrechtzuerhalten.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, zwei Haltestellen auf der Fahrbahn mit der Aufstellfläche (25 x 2 m) zwischen KP 2 und der Buswendeanlage in jede Fahrtrichtung nahe dem planfreien Knoten anzuordnen. Diese wurden im Rahmen der 1. Tektur in die Planung aufgenommen. Der RVE hat hiergegen keine Bedenken vorgebracht.

Linie 432 Annaberg-Buchholz - Geyer - Thum

Linie 413 Annaberg-Buchholz - Geyer - Zwönitz - Stollberg

In beiden Richtungen könne die Fahrtroute über die neue B 95 erfolgen. Damit könne die für die Umsteigebeziehung wichtige Haltestelle „Schönfeld, Zschopautal“ angefahren werden. Im Bedarfsfall (Notwendigkeit der Erreichbarkeit der Haltestelle „Wiesa, Abzweig Bahnhof Schönfeld/Wiesa“) könne auch die alte B 95 unter Beachtung des dann ebenfalls notwendigen Umweges benutzt werden.

Die Linienführung über die neue Ortsstraße werde abgelehnt (Begründung siehe Linie 210). Die Linienführung solle in beiden Richtungen über die Talbrücke geführt werden. Die Haltestellenbedienung erfolge analog der Linie 210. Die Haltestellen „Schönfeld, Zschopautal“ an der S 260 würden bestehen bleiben.

Der Einwand hat sich erledigt.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zur Linie 210 verwiesen.

Linie 433 Annaberg-Buchholz - Neundorf - Thermalbad Wiesenbad

Die Fahrtroute in Richtung Neundorf könne wie bisher ohne Einschränkungen erfolgen. In Gegenrichtung müsse wiederum der Umweg über die neue Brücke und den planfreien Knoten gefahren werden.

Das Linksabbiegen von der Bahnhofstraße auf die neue B 95 in Richtung Annaberg-Buchholz solle auch weiterhin möglich sein. Für beide Richtungen gelte der gleiche Fahrweg. Der Umweg über die neue Brücke würde Mehraufwand bedeuten. Der Ausbauzustand der alternativ zu befahrenden S 261 mit einer Fahrbahnbreite von ca. 5,00 m und ohne Fußweg sei für einen Begegnungsverkehr Bus/LKW nicht ausgelegt. Es bestünden große Bedenken hinsichtlich der fehlenden Schulwegsicherheit auf dieser Straße. Die Linie werde vorwiegend für Berufsschüler und Gymnasiasten ab der Haltestelle „Bahnhofstraße“ genutzt.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Abbiegebeschränkung wird auf die bereits gemachten Ausführungen verwiesen.

In Bezug auf die zukünftige Leistungsfähigkeit der S 261 hat der Vorhabenträger Verkehrszählungen zur Ermittlung des Linksabbiegeverkehrs am KP 3 durchgeführt. Im Ergebnis dessen ist mit einer Steigerung von derzeit ca. 1.100 Kfz/24h auf ca. 1.600 bis 1.800 Kfz/24h zu rechnen. Eine derartige Belegung ist für eine Staatsstraße grundsätzlich verträglich. Daran ändern auch die teilweisen Fahrbahnverengungen (u. a. Bereich Durchlassbauwerk) nichts. Bereits im derzeitigen Zustand stellen einzelne Bereiche Engstellen insbesondere für den LKW-Verkehr/ÖPNV dar. Zwar nimmt die Belegung auch für diesen Verkehr zu. Allerdings wird sich der für die Einengung relevante Verkehr nicht in dem Maße erhöhen (ca. 15 %), dass es zu einer Einschränkung der Leistungsfähigkeit der Talstraße kommt.

Zu Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht somit fest, dass die Leistungsfähigkeit der Talstraße im Vergleich zum bestehenden Zustand nicht wesentlich beeinträchtigt wird und zukünftig nicht mit einer Störung des Verkehrsflusses zu rechnen ist. Dass die Talstraße eine derartige Verkehrsstärke bewältigen kann, hat sie als Umleitungstrecke während des Ausbaus der S 222/B 95 südlich von Ehrenfriedersdorf gezeigt. So hat die Zählstelle an der S 261 zum Zeitpunkt der Umleitung 2015 eine Belegung von 1.850 Kfz/24h ausgewiesen. Also in etwa den Wert der als Höchstwert nach Umsetzung zu erwarten ist. Prob-

leme in Bezug auf die Leistungsfähigkeit während des Umleitungszeitraums sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt und wurden im Verfahren auch nicht vorgetragen

Linie 423 Annaberg-Buchholz Wiesa - Ehrenfriedersdorf

Die Linie sichere die Schülerbeförderung aus den vier Ortsteilen der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad zur Mittelschule Ehrenfriedersdorf und über diese Straßenverbindung vom Ortsteil Schönfeld zur Grundschule Wiesa. Das Linksabbiegen von der derzeitigen B 95 in Wiesa auf die Bahnhofstraße und von der Bahnhofstraße auf die B 95 in Richtung Annaberg-Buchholz sei deshalb weiterhin zu gestatten. Der alternative Fahrweg über die S 261 erzeuge in vollem Umfang ebenfalls Sicherheitsbedenken wie sie bei der Linie 433 schon geäußert wurden

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Abbiegebeschränkung wird auf die bereits gemachten Ausführungen verwiesen. Im Übrigen wird auf die Begründung zur Linie 210 verwiesen.

Die signalisierungsfreie Gestaltung des Knotenpunktes 2 werde befürwortet.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1.24 Staatsbetrieb Immobilien und Baumanagement (SIB)

Schreiben vom 28. September 2011, 9. Mai 2017 und 13. Oktober 2020

Seitens des SIB bestünden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken

Es werde mitgeteilt, dass es sich bei den vom Grunderwerb betroffenen Flurstücken 90/8 und 90/6 der Gemarkung Schönfeld um Flächen der Straßenmeisterei Schönfeld handele. Die Straßenmeisterei Schönfeld befinde sich in Zuständigkeit des Landkreises Erzgebirge, an welchen auch die Flächen überlassen worden seien. Der Landkreis Erzgebirge sollte ebenfalls zur Stellungnahme aufgefordert werden.

Grundsätzlich gebe es keine Bedenken zum vorgesehenen Grunderwerb zum Zwecke des Ausbaus der B 95.

Beim Flurstück 391 der Gemarkung Schönfeld und dem Flurstück 1002 der Gemarkung Wiesa handele es sich um den Fluss Zschopau. Diese Flächen würden in Zuständigkeit der LTV stehen, die zum Planverfahren daher ebenfalls zu beteiligen sei.

Bei nachträglichen Änderungen, die Belange des Freistaates berühren könnten, werde um erneute Vorlage der Pläne zur Prüfung gebeten. Es werde davon ausgegangen, dass bei einer Überplanung der Flächen, die im Eigentum des Freistaates Sachsen stünden, eine Abstimmung erfolge.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Landkreis Erzgebirge und die LTV wurden am Verfahren beteiligt.

1.25 Polizeidirektion Chemnitz (PDC)

Schreiben vom 14. Oktober 2011, 27. April 2017 und 22. Oktober 2020

Seitens der PDC werde die Variante III (Talbrücke) als Vorzugsvariante angesehen. Neben einer hohen Leistungsfähigkeit seien die Überbrückung der gravierenden Hö-

henunterschiede und damit die Beseitigung der damit verbundenen Nachteile insbesondere bei winterlichen Straßenverhältnissen, ein wesentlicher Vorteil und würden somit essentiell zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beitragen.

Aus polizeilicher Sicht stelle die Beseitigung von zwei Unfallgefahrenstellen, Einmündung B 95/Bahnhofstraße und Kreuzung B 95/S 260/S 261, einen wesentlichen Faktor dar.

Die Umsetzung des Kreisverkehrs am Knoten B 95/S 260/S 261 sei für das Verkehrsaufkommen unzureichend und würde auch keine der teilweise extremen Steigungsstrecken beseitigen. Gleiches gelte trotz erheblicher Umgestaltungsmaßnahmen auch für die Variante II. In den beiden letztgenannten Varianten würden die Mindestparameter der Straßenkategorie A II nicht erreicht.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Bei der Umsetzung der Vorzugsvariante III sei der Durchgangsverkehr auf den dann abgebundenen Teil der B 95 zwischen Bahnhofstraße und Zschopautalkreuzung wirksam zu unterbinden, auch für den ÖPNV. Es würde sonst dazu kommen, dass die zuständige Gemeinde als neuer Baulastträger für den ÖPNV die Straßenunterhaltung auf diesem Straßenabschnitt mit Steigung und Gefälle durchzuführen habe. Der ÖPNV könnte ein Konzept erarbeiten, welches auch zukünftig die Umsteigebeziehungen in den Ortslagen Wiesa und Schönfeld regelt.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die B 95alt wird im Steigungsbereich teilweise zurückgebaut und zu einem beschränkt öffentlichen Weg abgestuft. Durchgangsverkehr zwischen Bahnhofstraße und Zschopautalkreuzung kann somit unterbunden werden.

An der Einmündung B 95neu/Bahnhofstraße könne ein Einbiegen nach links auf die B 95 in Richtung Annaberg auf Grund des Risikos für den Schwerverkehr und den damit verbundenen Beschleunigungsdefiziten nicht zugestimmt werden. Dieser solle alternativ die gefahrlosere und kreuzungsfreie Variante über den KP 1 wählen. Eine Lichtzeichenanlage wäre diametral des gesamten Konzepts. Da der KP 1 als Hauptmagistrale diene, solle an der Einmündung Bahnhofstraße die Zufahrt nur aus Richtung Annaberg und die Ausfahrt nur in Richtung Chemnitz gestattet werden. Damit sei in diesem Bereich keine Reduzierung der Reisegeschwindigkeit erforderlich.

Der Einwand hat sich erledigt.

Im Zuge der 1. Tektur wurde das Linksabbiegen in Richtung Annaberg bei Installation von 2 Blitzern jeweils vor dem Einmündungsbereich zugelassen. Nachdem daraufhin durch den Vorhabenträger ein Sicherheitsaudit durchgeführt und dabei schwerwiegende Sicherheitsdefizite festgestellt wurden, erfolgte die Anpassung Planung entsprechend der Ausgangsplanung. Die Abbiegebeschränkungen im Bereich der Einmündung Bahnhofstraße bleiben somit bestehen.

Die Ausführungen der Polizeidirektion zur 1. Tektur, in der sie nochmals auf die erhöhte Unfallgefahr beim Zulassen des Linksabbiegens auf die neue B 95 infolge der geringen Beschleunigung der LKW hingewiesen hatte, ist damit gegenstandslos.

Es wird darauf hingewiesen, dass die notwendige sich örtlich anschließende Maßnahme „Ortsumgehung Schönfeld“ im Hinblick auf das zu erwartende weiter steigende Ver-

kehrsaufkommen, die Reduzierung der Unfallzahlen und die Entlastung der ortsansässigen Bevölkerung vor Verkehrslärm unterstützt werde und weiter vorangetrieben werden sollte.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1.26 Eisenbahnbundesamt (EBA)

Schreiben vom 14. September 2011 und 12. Juni 2017

Das EBA sei die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüfe als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEWVG) berühren würden.

Seitens des EBA würden Einwendungen und/oder Bedenken grundsätzlicher Art nicht erhoben.

Es ergingen folgende Hinweise/Forderungen:

Die Ausführungsunterlagen für den Überbau seien unter Beachtung folgender Technischen Unterlagen und Richtlinien der DB AG zu erstellen:

- Oberleitungsanlagen; planen, errichten und instand halten Modul 997.0101 und Modul 997.0102,
- Oberleitungsanlagen; Rückstromführung, Bahnerdung, Potentialausgleich Module 997.02

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Ausführungsunterlagen für den Überbau der Brücke entsprechend den angegebenen Technischen Unterlagen und Richtlinien zu erstellen.

Außerdem werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einer eventuellen Elektrifizierung der Strecke die geplante lichte Höhe der Brücke von > 4,70 m nicht der Richtlinie 997.0101 Abs. 2 (1) entsprechen würde. Die Option einer Elektrifizierung der Strecke solle offengehalten werden. Darüber hinaus gelte auch aufgrund der Richtlinie 800 01 Ab. 101 als anerkannte Regeln der Technik eine Mindesthöhe von 4,90 Metern. Bei eventuell bestehenden Überhöhungen in der Gleislage sei selbstverständlich die Mindesthöhe des Regellichtraumes anzupassen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat mitgeteilt, dass die lichte Höhe zwischen Gleisoberkante und Unterkante Überbau > 5 m beträgt und somit die Mindesthöhe eingehalten wird. Dies hat er im Rahmen des Erörterungstermins nochmals bestätigt.

Maßnahmen, die mit der Umverlegung bzw. Sicherung von Kabeln aller Fachdienste der DB AG erforderlich würden, seien zu dokumentieren und mit den jeweiligen Rechtsträgern abzustimmen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat mitgeteilt, dass Umverlegungen von Kabeln und Leitungen in Rechtsträgerschaft der DB AG nicht vorgesehen sind.

Besondere Hinweise könnten von Seiten des EBA über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht gemacht werden.

Es werde darauf hingewiesen, dass die Arbeiten bei der Realisierung des Vorhabens so stattzufinden hätten, dass davon keine Gefährdungen für die Eisenbahnbetriebsanlagen und den darauf stattfindenden Eisenbahnverkehr ausgehen würde. Erforderlichenfalls seien nach - rechtzeitiger – Abstimmung mit dem Betreiber der Infrastruktur (DB Netz AG) notwendige Schutzvorkehrungen zu treffen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen bzw. haben sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, alle Arbeiten zur Realisierung des Bauvorhabens so auszuführen, dass keine Gefährdung der Eisenbahnbetriebsanlagen und dem darauf stattfindenden Eisenbahnverkehr eintritt. Notwendige Schutzvorkehrungen werden in Abstimmung mit dem Infrastrukturbetreiber getroffen.

Im Verfahrensgebiet bzw. Einzugsgebiet würden sich Eisenbahnbetriebsanlagen befinden, die zur Eisenbahnstrecke 6644 Annaberg-Buchholz Unterer Bahnhof – Flöha gehören. Diese seien bzw. würden als planfestgestellt im Sinne des § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes gelten und genießen daher öffentlich-rechtlichen Bestandsschutz und stünden unter dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt.

Es sei sicherzustellen und auch für die Zukunft zu gewährleisten, dass bei der Realisierung der Planung und im nachfolgenden Zeitraum weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet werde.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Hinweise zu beachten.

1.27 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

Schreiben vom 7. November 2011, 12. Juni 2017 und 19. Oktober 2020

Der räumliche Geltungsbereich der Maßnahme betreffe folgende Strecken:

1. Bahnstrecke 6644 Annaberg-Buchholz - Flöha, Bahn-km 3,5
2. Bahnstrecke 6665 Schönfeld-Wiesa - Papierfabrik

Gegen die vorgelegten Planfeststellungsunterlagen bestünden grundsätzlich keine Einwände, wenn folgende Forderungen und Hinweise bei der weiteren Planung und der Realisierung berücksichtigt würden:

Zu 1. Die Bahnstrecke 6644 sei an die DB RegioNetz Infrastruktur GmbH Erzgebirgsbahn verpachtet.

Durch den Brückenneubau dürfe der Eisenbahnbetrieb nicht unterbrochen werden. Eine Wasserableitung aus den neuen Straßenzügen (auch bauzeitlich) werde unter-sagt. Für die Errichtung der Pfeiler und des Widerlagers neben der Eisenbahn sowie die Herstellung der Fahrbahnwanne der Brücke über die Bahnanlagen seien grundsätzlich Schutzgerüste unter Beachtung des entsprechenden Lichtraumprofils der Eisenbahn zu errichten.

Oberhalb der Eisenbahn sei im Bereich vor und hinter dem Brückenwiderlager im Abstand von je 10 m bauzeitlich ein mindestens 1,00 m tiefer Fanggraben (Hanggraben) zu errichten, um Einschwämmungen von Dammbaumaterial während der Bauzeit zu verhindern. Für diesen Graben sei die Vorflut herzustellen.

Die Einwendungen haben sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass im Bereich des zu errichtenden Widerlagers weder Aushub- noch Einbaumaterial gelagert werden und es somit zu keinen Abschwemmungen kommen kann. Die Errichtung von Fanggräben wird zugesichert. Ebenso, dass Schutzgerüste unter Beachtung des Lichtraumprofils errichtet werden und keine Wasserableitung über das Bahngrundstück bzw. über bahneigen Entwässerungsanlagen erfolgt.

Eine Unterbrechung des Eisenbahnbetriebes ist aufgrund der Bauarbeiten nicht erforderlich. Die Arbeiten im Gleisbereich werden in Sperrpausen ohne Zugbetrieb durchgeführt.

Die Unterlagen seien bei der Erzgebirgsbahn zur Prüfung einzureichen. Die Kabellagen der Erzgebirgsbahn würden sich in der Betonkanaltrasse auf der bahnlinken Seite der Strecke befinden. Die Lage könne dem beigefügten Planausschnitt entnommen werden. Die ebenfalls auf dieser Seite vorhandene Entwässerungsanlage (Trapezrinne) sei vor Beeinträchtigungen zu sichern und müsse funktionsfähig erhalten bleiben.

Für die links der Strecke geplante Zufahrt zum BW2, lfd. Nr. 22 im Bauwerksverzeichnis, sei bei einer Nutzung als Baustraße eine Leitplanke zur Gleisseite zu setzen.

Tauf- und Abwässer seien ordnungsgemäß und bahnabgewandt abzuleiten. Die erforderlichen Be- und Entwässerungsanlagen seien als Eigenanlagen herzustellen. Gleichgelagerte Anlagen der Deutschen Bahn AG dürften nicht genutzt werden. Ausnahmen bedürften der ausdrücklichen Zustimmung durch die Deutsche Bahn AG und der vertraglichen Regelung.

Die Bepflanzung von Flächen entlang der Bahnstrecke sei im Abstand von 20,00 m links und rechts der Gleisachse mit hochwachsenden Bäumen (Stammhöhe > 3,00 m) untersagt.

Die Einwendungen haben sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Hinweise zu beachten.

Für die Inbesitznahme der benötigten Bahnflächen seien rechtzeitig vor Baubeginn bei der Erzgebirgsbahn die entsprechenden vertraglichen Regelungen zu beantragen und herzustellen. Diese seien für die vorübergehende Inanspruchnahme ein Flächennutzungsvertrag sowie für die dauerhafte in Anspruch zu nehmende Fläche durch den Baulastträger die Kreuzungsvereinbarung aufgrund EKrG.

Für folgende Flächen solle die Duldung nach § 4 EKrG gelten:

- Grunderwerbsverzeichnis 2.08.1 Erwerb durch Vorhabenträger werde abgelehnt
- Grunderwerbsverzeichnis 2.08.3 eine dauerhafte Beschränkung werde abgelehnt

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, hinsichtlich des Punktes 2.08.1 des Grundstücksverzeichnisses auf den Erwerb der 20 m² großen Fläche zu verzichten, sofern durch den Grundstückseigentümer die dauerhafte Anlage des Böschungskessels geduldet wird. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Fläche durch den Vorhabenträger zu erwerben, da sie für die Umsetzung des Vorhabens zwingend erforderlich ist (Böschungssicherung zur Gewährleistung der Standsicherheit der B 95).

In Bezug auf Punkt 2.08.3 des Grundstücksverzeichnisses hat der Vorhabenträger zugesichert, auf die dauerhafte Beschränkung von 250 m² zu verzichten. Im Übrigen verweist er auf die Kreuzungsvereinbarung.

In den Grunderwerbsunterlagen sei das Flurstück der DB Netz AG mit der Flurstücknummer 1018/22 angegeben. Das Flurstück der Strecke 6644 laute jedoch 1018/23.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat im Zuge des Verfahrens die Planung diesbezüglich korrigiert.

Zu 2. Um Rest- und Splitterflächen zu vermeiden werde gefordert, die zu erwerbende Fläche des Flurstückes 1024/6 in westliche Richtung auf das gesamte Flurstücksteil auszudehnen. Ein Lageplan mit gekennzeichnete Fläche liege bei.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Für die Forderung nach Übernahme möglicher Splitterflächen durch den Vorhabenträger wird auf die Nebenbestimmung A III 13 verwiesen. Zu dem Übernahmewunsch ist jedoch anzumerken, dass regelmäßig Splitterflächen nur vorliegen, wenn diese nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden können. Ob der o. g. Teil des Flurstückes 1024/6 nach Umsetzung des Vorhabens eine solche Splitterfläche darstellt, ist ggf. gutachterlich festzustellen.

Für die Inbesitznahme der benötigten Bahnflächen seien rechtzeitig vor Baubeginn bei der DB Services Immobilien GmbH die entsprechenden vertraglichen Regelungen zu beantragen und herzustellen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, den Hinweis zu beachten.

Allgemeine Forderungen

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller direkt oder indirekt durch die geplante Baumaßnahme und das Betreiben der baulichen Anlage beeinträchtigten oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn seien ständig und ohne Einschränkungen, insbesondere in der Baudurchführung, zu gewährleisten. Bahndämme und Böschungen dürften nicht ab- oder untergraben werden, auch nicht die geradlinige Fortsetzung des Dammes unterhalb der jeweiligen Geländeoberfläche.

Die Projekte seien so zu planen, dass es zu keiner ungewöhnlichen Beanspruchung bzw. Beeinträchtigung von Anlagen der Eisenbahn bzw. verpachteten und vermieteten bahneigenen Flächen und darauf befindlichen Sachen komme.

Baugeräte und -maschinen seien so aufzustellen, dass sie nicht ins Gleisprofil ragen würden oder vorhandene Freileitungen beschädigen könnten. Die Lichtraumprofile der Eisenbahn seien freizuhalten.

Es sei zu beachten, dass alle Medien nur im Rahmen von Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträgen auf Bahnland verlegt werden dürften.

Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes seien so gering wie möglich zu halten und eine Gefährdung desselben auszuschließen. Würden Sperrpausen erforderlich, dann seien die Bedingungen und Anmeldefristen nach der Ril 406 „Fahren und Bauen“ einzuhalten.

Der Beginn und das Ende der Baumaßnahmen seien rechtzeitig der Erzgebirgsbahn mitzuteilen.

Den Forderungen wird Rechnung getragen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Hinweise zu beachten.

1.28 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Bundeswehr)

Schreiben vom 14. September 2011,

Die Bundeswehr teile mit, dass in der Planung ihre Belange ausreichend berücksichtigt worden seien.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1.29 Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Sachsen e. V. (ADFC)

Schreiben vom 17. Juli 2017

Der ADFC nehme wie nachfolgend Stellung:

Er halte die B 95 insbesondere für den Alltagsradverkehr, aber auch als Verbindungsrouten zur Radtourismusregion Erzgebirge für bedeutend. Die Planung der B 95 in der vorliegenden Form werde abgelehnt, insbesondere wegen der mangelnden Berücksichtigung der Sicherheit und Flüssigkeit des Radverkehrs.

Die vorliegende Planung der B 95 nördlich Annaberg stütze sich auf veraltete Daten. Neben den veralteten Daten zum Unfallgeschehen falle insbesondere die im Erläuterungsbericht zu findende Annahme einer deutlichen Steigerung des motorisierten Verkehrs ins Auge. Für eine solche Annahme bestehe jedoch keinerlei Anlass. Einerseits hätten die Zählungen der letzten manuellen Straßenverkehrszählung 2015 gezeigt, dass an allen Zählstellen der B 95 zwischen Chemnitz und Annaberg-Buchholz die Verkehrsbelastung rückläufig sei (im Vergleich zum Jahr 2005 im zweistelligen Bereich). Auch sei eine nennenswerte Zunahme des überregionalen Transitverkehrs Richtung Tschechien auf der B 95 nicht zu erwarten, da ein Großteil dieser Verkehre schon heute auf der B 174/D 7 liege und aufgrund der deutlich besseren Anbindung auf tschechischer Seite auch weiterhin dort entlangführen werde.

Zu den Annahmen des Erläuterungsberichts im Kontrast stünden außerdem aktuelle Trends, sowohl auf lokaler Ebene als auch im Verkehrsverhalten allgemein: Zwischen 2005 und 2015 sei die Stadt Annaberg-Buchholz von 23.043 auf 20.426 Einwohner geschrumpft, was einem Einwohnerschwund von über 11% in nur zehn Jahren gleichkomme. Auch die Daten der 2016 veröffentlichten regionalisierten Bevölkerungsprog-

nose des Freistaates Sachsen seien in die Planung nicht eingeflossen. Sie legten nahe, dass sich die extreme demografische Entwicklung der letzten Jahre weiter fortsetzen werde. Im Vergleich zu 2010 gehe das Statistische Landesamt im Zeitraum bis 2030 im Erzgebirgskreis von einem Rückgang der Bevölkerung um 15,4% bis 19,9% aus. Diese Daten würden nahelegen, dass es im Bereich der Planung zu der extremen prognostizierten Zunahme des motorisierten Verkehrs absehbar nicht kommen werde.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die vom Vorhabenträger beigebrachte Bedarfsprognose ist von der Planfeststellungsbehörde daraufhin zu überprüfen, ob sie als Grundlage des Planungsermessens dienen kann. Denn die Erforderlichkeit einer Straße stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der der Verwaltungsbehörde nur insoweit einen Beurteilungsspielraum einräumt, als die Frage der Erforderlichkeit von Prognosen über die zukünftige Entwicklung abhängt (BVerwGE 72, 282 und stellvertretend für die ständige Rechtsprechung für andere Oberverwaltungsgerichte VGH Mannheim, Urteil vom 23. Juni 1988, NVWZ-RR 1989, S. 349 ff.). Als Folge ist es notwendig aber auch ausreichend, dass die Prognose in einer der Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise mit den bei Erlass des Beschlusses zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln unter Berücksichtigung aller für sie erheblichen Umstände erstellt worden ist (vgl. BVerwGE 56, 110; 72, 28; 75, 214 und 87, 332). Für Verkehrsprognosen ergibt sich für die Planfeststellungsbehörde daher nur ein eingeschränkter Kontrollmaßstab (Urteil des BayVGH vom 26. September 2003, abgedruckt in NVwZ-RR 2004, S. 328 ff.). Verkehrsprognosen können mithin nur noch daraufhin überprüft werden, ob sie mit den ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln methodengerecht erstellt wurden und plausibel sind. Daher darf die Planfeststellungsbehörde die vom Vorhabenträger herangezogenen Prognosen, soweit diese methodisch einwandfrei und nachvollziehbar sind, uneingeschränkt heranziehen, um zu beurteilen, ob die prognostizierten Verkehrsbelastungen das Planungsziel (hier: Schaffung eines verkehrssicheren Abschnittes der B 95) gegeben ist.

Das Planungsziel wird vorliegend durch eine methodengerecht erstellte Verkehrsprognose belegt. Die Überprüfung der verkehrsplanerischen Untersuchung durch die Planfeststellungsbehörde auf ihre Methodengerechtigkeit und Plausibilität hin hat ergeben, dass diese geeignet ist, die Verkehrswirksamkeit der vorliegenden Maßnahme zu belegen. Die Planfeststellungsbehörde bestätigt damit die Eignung der Verkehrsuntersuchung, die Erforderlichkeit der Maßnahme prognostisch zu untermauern. Diese Annahme ergibt sich daraus, dass ausgehend von der Analyse des Ist-Zustandes unter Einbeziehung der maßgeblichen Daten der Verkehrsprognose 2020 ein nachvollziehbares, realistisches Netz- und Nachfragemodell für den Prognosehorizont 2025 erarbeitet wurde. In das so entwickelte Modell sind die Ergebnisse der Bundesprognose 2025 sowie relevante Prognosestrukturdaten (u. a. Bevölkerungsentwicklung) sowie die Prognoseverkehrenachfrage für den überörtlichen Verkehr eingeflossen.

Im Übrigen ist die Schaffung eines verkehrssicheren Straßenzuges nicht maßgeblich davon abhängig, wie sich die Zahl der Gesamtbevölkerung entwickelt. Zu messen ist die Erforderlichkeit derartiger Vorhaben in erster Linie daran, dass der Vorhabenträger mit der Sicherstellung der bisher nicht ausreichend gewährleisteten Verkehrssicherheit der in § 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG enthaltenen Verpflichtung nachkommt, die Bundesfernstraße in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu erweitern bzw. sonst zu verbessern.

Gleichzeitig würden zahlreiche Erhebungen und Befragungen (MiD, SrV, Fahrrad-Monitor, ZiV-Marktdaten etc.) nahelegen, dass die Nutzung des Fahrrads als Alltagsverkehrsmittel für Wege zwischen einem und 10 km im Steigen begriffen sei. Diese seit etwa zehn Jahren anhaltende Tendenz beschränke sich keineswegs nur auf die Großstädte. Da der Marktanteil elektrisch unterstützter Fahrräder (E-Bikes, Pedelecs) in den letzten zehn Jahren rasant zugenommen habe, sei auch in topografisch anspruchsvollen Regionen das Wachstum der Fahrradnutzung sowohl im Freizeit- als auch im Alltagsverkehrsbereich von Bedeutung. Diese neuen Potenziale, die Änderung des realen individuellen Verkehrsverhaltens sowie eine sich zusehends wandelnde demografische Zusammensetzung der Bevölkerung wirkten sich auf den Radverkehr aus. Das mache beim vorliegenden Bauprojekt eine grundsätzliche Neubewertung in Bezug auf den Alltagsradverkehr erforderlich. Etwa 30% der Deutschen nutzten das Fahrrad bereits jetzt mehrmals pro Woche als Alltagsverkehrsmittel. Der Wunsch nach sicherer Radverkehrsinfrastruktur werde seitens der Bevölkerung immer deutlicher artikuliert; immer mehr Menschen würden auch mit Blick auf die eigene Fitness kurze Alltagswege öfter mit dem Rad zurücklegen.

Die B 95 habe für den Radverkehr im Erzgebirgskreis in Nord-Süd-Richtung großes Potenzial. Auch wenn sie aktuell nur an einzelnen Abschnitten (bspw. südlich Annaberg-Buchholz) über Radverkehrsanlagen verfüge, solle doch mittel- bis langfristig eine möglichst durchgängige Ausstattung mit Radverkehrsanlagen im Gebiet des Erzgebirgskreises angestrebt werden.

Im Erläuterungsbericht werde die Längsneigung des Bauvorhabens als ein Vorwand aufgeführt, der die Anlage eines straßenbegleitenden Radwegs nicht zulasse. Dieser Behauptung werde widersprochen, da sie in zweierlei Hinsicht nicht konsistent sei:

1. Mit Steigungsgraden von max. um die 6% verfüge die B 95 über einen für die Region verhältnismäßig flachen Wegeverlauf. Mit dem Bau der Brücke über die Zschopau gewinne die Route über die B 95 für den Radverkehr weiter an Attraktivität, da für den Radverkehr störende Höhenunterschiede ausgeglichen würden. Die im Erläuterungsbericht vorgeschlagene Führung des Radverkehrs zwischen dem Ortsteil Schönfeld und Annaberg-Buchholz über das Sehmatal bzw. den Ortsteil Wiesa führe im einen Fall über die auch von Schwerverkehr befahrene S 261 durch das Sehmatal oder sie gehe mit für den Alltagsradverkehr völlig ungeeigneten Steigungen im Bereich von 10% und mehr einher. Damit ginge die vom LASuV Plauen vorgeschlagene Alternativroute mit einem doppelt so steilen Wegeverlauf wie über die B 95 einher. Beide vorgeschlagenen Routen hätten darüber hinaus erhebliche Umwege zur Folge, was den Aktionsradius mit dem Fahrrad einschränke, die Nutzung des Fahrrads benachteilige und somit die selbständige Mobilität für breite Bevölkerungsgruppen (etwa Schüler, Rentner, Menschen ohne Führerschein) erschwere.
2. Gerade die Längsneigung der Strecke mache - in Kombination mit den schlecht nutzbaren Alternativrouten - eine Trennung von motorisiertem und nichtmotorisiertem Verkehr auf der B 95 erforderlich, sowohl um der Sicherheit des gesamten Verkehrsablaufwillen, als auch zur Sicherstellung der Flüssigkeit und Leichtigkeit des motorisierten Verkehrs (Vgl. VwV StVO zu den §§ 39 bis 43 - Allgemeines über Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Rn. 5). Durch den Bau der Straße werde das Geschwindigkeitsniveau des motorisierten Verkehrs im Vergleich zum aktuellen Zustand aller Wahrscheinlichkeit nach zu nehmen. Dadurch würden sich die Anhaltewege und die Reaktionsmöglichkeiten von Autofahrern auf Radfahrer verlängern. Werde im geplanten Abschnitt auf einen separaten Geh- und Radweg verzichtet, werde die Gefährdungslage von Fußgängern und Radfahrern im

Vergleich zur aktuellen Situation steigen. Das sei im Rahmen einer zeitgemäßen Planung nicht vertretbar.

Die Bedeutung der B 95 nördlich Annaberg-Buchholz als wichtige Verbindungsrouten für den Radverkehr in die angrenzenden Gemeinden werde ohne eine sachliche Begründung als unbedeutend dargestellt. Annaberg-Buchholz habe als Mittelzentrum und Verwaltungssitz des Landkreises eine über die Stadtgrenzen hinausgehende Bedeutung. Hier würden sich zwei Gymnasien und vier Berufsschulen mit entsprechendem über die Stadtgrenze hinausgehendem Schülerverkehr, das Landratsamt sowie zahlreiche weitere Einrichtungen von regionaler Bedeutung befinden. So sei das Erzgebirgsklinikum mit 375 Betten nicht nur ein großes Krankenhaus, sondern auch einer der größten Arbeitgeber im Erzgebirgskreis. Der Bedeutung Annabergs als Mittelzentrum müsse auch die überregionalen Verkehrsachsen Rechnung tragen, und zwar nicht nur in Bezug auf den motorisierten Individualverkehr, sondern auch in Bezug auf den Radverkehr.

Im betreffenden Abschnitt habe die B 95 großes Potential für den Radverkehr zur Erschließung von Annaberg-Buchholz mit den nördlich gelegenen Gemeinden. Im Abstand von 5 km würden sich die Gemeinden Thermalbad Wiesenbad und Tannenberg mit knapp 5000 Einwohnern befinden, 8 km entfernt seien die Gemeinden Geyer und Ehrenfriedersdorf mit weiteren 9000 Einwohnern. Für diese stelle die B 95 die ideale Verbindung bzw. einen Teil davon dar.

Bisher nicht vorhandene Radwege unmittelbar südlich des geplanten Neubauabschnitts der B 95 bzw. die eventuell im Rahmen der aktuellen Planung nicht mögliche Anordnung einer Radwegbenutzungspflicht auf dem Abschnitt des Baubereichs seien kein hinreichender Grund, um komplett auf den Bau eines Radweges im aktuellen geplanten Abschnitt zu verzichten. Die VwV-StVO sehe für derartige Fälle, in denen die Anordnung einer Benutzungspflicht nicht möglich sei, die Einrichtung „anderer Radwege“ vor. Solange noch keine durchgängige Radwegführung an der B 95 zwischen OA Tannenberg und Annaberg-Buchholz existiere, sei außerdem eine verkehrsrechtliche Anordnung als Gehweg/„Radfahrer frei“ oder mit Z 260 StVO möglich. So stehe es Radfahrern immerhin frei, einen separaten Weg zu nutzen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Eine Notwendigkeit, die Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens von der Errichtung des geforderten Radweges abhängig zu machen, besteht nicht.

Der Bau eines Radweges im Zuge der B 95 bis nach Annaberg-Buchholz drängt sich infolge der topografischen Gegebenheiten, die eine Einhaltung der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) nicht ermöglichen, zudem nicht gerade auf.

So betragen die Längsneigungen von der jetzigen Zschopautalkreuzung in Richtung Annaberg-Buchholz auf dem ersten Kilometer ca. 6 - 8 %, danach auf etwa 200 m ca. 2 %, um dann noch einmal bis ca. Zufahrt Krankenhaus auf einer Länge von ca. 600 m auf 5 - 8 % anzusteigen. Die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) sieht hier Richtwerte von 5 % Längsneigung auf einer maximalen Länge der Steigungsstrecken von 120 Metern (bei 6 % Längsneigung maximale Länge der Steigungsstrecke 65 m) vor (Punkt 2.2.2 Tabelle 7). Diese ist hier deutlich überschritten.

Seitens der Planfeststellungsbehörde bestehen deshalb bereits aus topographischen Gründen Bedenken, ob ein Radweg mit derartigen Längsneigungen von

einem durchschnittlichen Radfahrer/Alltagsradfahrer angenommen würde. Auch vor dem Hintergrund einer gesteigerten Nutzung von E-Bike ändert sich an dieser Einschätzung nichts, denn ein Großteil der Fahrradfahrer nutzt auch weiterhin kein E-Bike. Darüber hinaus sprechen auch die Entfernungen der umliegenden Gemeinden (zwischen 5 und 8 km) in Verbindung mit der teilweise anspruchsvollen Topographie (Überwindung von bis zu 300 m Höhenmeter) gegen eine entsprechende Nutzung des Radweges entlang der B 95 für den Alltagsverkehr. Gerade aus Wiesa gibt es andere zum Teil kurze Möglichkeiten um nach Annaberg zu kommen.

In diesem Sinne weist auch die Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen für den vorliegenden Bauabschnitt keinen Bedarf für einen Radweg aus. Gleiches gilt auch gemäß der aktuellen Radverkehrskonzeption des Erzgebirgskreises. Vielmehr sollen danach Anbindungen an den in Ost-West-Richtung querenden Zschopautalradweg über andere Straßenverbindungen nach Annaberg-Buchholz erfolgen. Hierfür spricht auch, dass weder im Zschopautal noch in Annaberg-Buchholz der Anschluss an einen benutzungspflichtigen Radweg im Zuge der B 95 gegeben ist.

Vielmehr soll der Alltags- und Freizeitradverkehr in Richtung Annaberg-Buchholz auf vorhandenen Straßen und Wegen geführt werden (östliche Führung via „Schieferberg“ - S 261 - „Erbgerichtsstraße“ - „Alte Annaberger Straße“ - „Pap-pelallee“ - „Am Wiesaer Weg“; südliche Führung via „Schieferberg“ - S 261 - S 260). Auch wenn die vorgesehenen Straßen und Wege aktuell noch in einem teilweise verbesserungsfähigen Zustand sind, auf die hierzu in diesem Beschluss bereits mehrfach gemachten Ausführungen wird verwiesen, wird über diese die gewünschte Verkehrsverbindung gewährleistet.

Fazit:

Mit Blick auf die aktuelle Verkehrs- und demografische Entwicklung, sowie auf die Bevölkerungsprognose 2030 des Freistaates Sachsen hätten sich die Verkehrsdaten des Prognosefalls überholt. Auf diesen Daten basiere jedoch die Rechtfertigung für die Verbreiterung der Straße im Rahmen der Baumaßnahme. Sowohl die dritte Fahrspur auf der Talbrücke als auch die Aufweitungen der Brückenzu- und -abfahrten müssten als deutlich über dem erforderlichen Ausbaubedarf angesehen werden.

Für die vorliegende Planung der B 95 nördlich Annaberg-Buchholz bestehe der dringende Bedarf einer Planänderung in Form der Ergänzung eines separaten Radwegs an der B 95. Hierfür würden sich die Flächen für die geplante dritte Fahrspur auf der Brücke sowie die Aufweitungen nördlich und südlich mit grundsätzlich ausreichend Verkehrsraum anbieten. Dieser könne ohne negative verkehrliche Auswirkungen für den motorisierten Verkehr zugunsten des Radverkehrs umverteilt werden.

Ziel der Planung sollte es sein, Infrastruktur für eine kostengünstige Mobilität auch jenseits des Automobils vorzuhalten. Unter diesen Aspekten sollte eine Umplanung in Angriff genommen werden. Mit dem Fahrrad seien in einer Entfernung von 8 km über die B 95 nördlich Annaberg-Buchholz zahlreiche Gemeinden erreichbar, ohne dass dafür große Steigungen oder viele Höhenmeter überwunden werden müssten. Im Rahmen der Fortschreibung der Sächsischen Radverkehrskonzeption sollte dann die Radwegführung an der B 95 nördlich Richtung Ehrenfriedersdorf/Thum und südlich Richtung Annaberg-Buchholz weitergeführt werden.

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf die bereits gemachten Ausführungen verwiesen.

1.30 Referat 34C der Landesdirektion Sachsen

Schreiben vom 8. November 2011, 23. Juni 2017 und 18. August 2020

Das LASuV plane den Ausbau der Bundesstraße (B) 95 nördlich der Stadt Annaberg-Buchholz zwischen dem Ortsausgang des Ortsteiles Schönfeld der Gemeinde Thermalbad-Wiesenbad und bis ca. 700 m vor den Ortseingang der Stadt Annaberg-Buchholz (auf dem Territorium des Ortsteiles Wiesa der Gemeinde Thermalbad-Wiesenbad) auf einer Länge von 1.326 m zuzüglich von weiteren 1.034 m an Rampen und Anschlüssen. Dabei solle die Staatsstraße (S) 261 planfrei und die Bahnhofstraße plangleich an die B 95 angebunden werden. Im Bereich der Steigungsstrecke vom planfreien Knoten bis zum Bauende werde ein Zusatzfahrstreifen angeordnet.

Im Zeitraum von 2000 bis 2004 sei eine Vorplanung erarbeitet worden, die mit der vom Bundesverkehrsministerium am 19. Juli 2004 bestätigten Vorzugsvariante III ihren Abschluss gefunden habe. Im Rahmen eines Plangespraches im SMWA im November 2005 sei eine modifizierte Variante III vorgestellt worden, der die vorliegende Planung zugrunde liege. Die B 95 werde gemäß RAS-N in die Straßenkategorie A II (überregionale/regionale Straßenverbindung außerhalb bebauter Gebiete) eingeordnet. Die Straße fungiere im Bereich der Baumaßnahme als regionale Verbindung im Zuge der überregionalen Verbindung Chemnitz – Pilsen. Sie sei im Bestand eine zweistreifige Straße außerhalb bebauter Gebiete und zum großen Teil anbaufrei.

Die bestehende B 95 sei im zu betrachtenden Abschnitt insbesondere durch eine unübersichtliche Gestaltung des Knotens B 95/S 260/S 261, der den heutigen und zukünftigen Verkehrsanforderungen nicht mehr gewachsen sei, gekennzeichnet. Die vorhandene Steigungsstrecke Richtung Annaberg-Buchholz weise sehr enge Kurvenradien auf und besitze einen Zusatzfahrstreifen, der jedoch aufgrund seiner unzureichenden Länge nicht den Erfordernissen entspreche. Dies alles mündete u. a. in eine unbefriedigende Unfallbilanz, in deren Folge im Zusammenhang mit den unübersichtlichen Kurvenradien auch Geschwindigkeitsbegrenzungen erforderlich würden und was insgesamt zu einer starken Einschränkung von Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität führe.

Diese insgesamt unbefriedigende Verkehrssituation könne nur durch einen kompletten Umbau der B 95 in diesem Bereich beseitigt werden. Hierzu sei u. a. die Errichtung einer 375 m langen Talbrücke vorgesehen, mit der eine Harmonisierung der Linienführung erreicht werden solle. Die Anbindung der S 261 und B 95 (alt) an die B 95 (neu) werde dann verkehrssicher und leistungsfähig über einen planfreien Knotenpunkt erfolgen. Der Knotenpunkt der B 95 mit der Bahnhofstraße werde richtliniengerecht ausgebaut.

Die vorgelegten Planungsunterlagen seien auf folgende Rechtsgrundlagen geprüft und beurteilt worden:

- dem Raumordnungsgesetz,
- dem Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen,
- dem Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013),
- dem Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (2008) und
- dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Region Chemnitz in der Fassung des Entwurfs, den die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. 13/2015 am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage gemäß §§ 9 und 10 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG beschlossen habe und dessen Ziele entsprechend § 3

Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung darstellen würden und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen seien.

Das beantragte Vorhaben stehe mit den raumordnerischen und landesplanerischen Belangen im Einklang.

Begründung

Das Vorhaben diene der Realisierung des Grundsatzes LEP G 3.2.1. Danach solle die vorhandene Straßeninfrastruktur zur Gewährleistung eines funktionsfähigen und standardgerechten Netzes erhalten und verbessert werden. Bestehende Lücken sollen bei Bedarf geschlossen werden.

Das Vorhaben diene auch der Umsetzung des Grundsatzes G 8.5.1 des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge. Danach sei die Straßeninfrastruktur langfristig in einem leistungsfähigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Sie sei auf sich ändernde Bedarfsanforderungen auszurichten. Erkennbare Defizite sollten unter Berücksichtigung der Bedarfsschwerpunkte und bestehender Raumnutzungskonflikte umweltverträglich abgebaut werden.

Gemäß Ziel Z 8.5.3 des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (2008) sollten als vorrangige Baumaßnahmen im überregional bedeutsamen Straßennetz der Aus- und Neubau der B 95 Chemnitz – Grenzübergang Oberwiesenthal mit den Ortsumgehungen Burkhardtswald, Thum, Ehrenfriedersdorf und Wiesa/Schönfeld zeitnah realisiert werden. Die Maßnahme „B 95 – Ausbau nördlich Annaberg“ sei hier zwar nicht explizit ausgewiesen, reihe sich jedoch aufgrund der festgestellten erheblichen Defizite hinsichtlich Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität als Maßnahme in gleicher Weise in die Umsetzung der Zielstellung ein, die B 95 zwischen Chemnitz und dem Grenzübergang Oberwiesenthal auszubauen und damit insgesamt leistungsfähiger zu gestalten.

Auch der in Aufstellung befindliche Regionalplan Chemnitz verweise in Grundsatz G 3.1.5.1 darauf, dass die für die Entwicklung der Region bedeutsame Straßeninfrastruktur langfristig in einem leistungsfähigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten, auf sich ändernde Bedarfsanforderungen auszurichten und bei Bedarf maßvoll und umweltschonend auszubauen seien.

Mit dem Neubau der 1.326 m langen Trasse zuzüglich von weiteren 1.034 m an Rampen und Anschlüssen zwischen dem Ortsausgang von Schönfeld und bis 700 m vor den Ortseingang von Annaberg-Buchholz werde die unbefriedigende Verkehrssituation am bisherigen Knoten B 95/S 260/S 261 sowie an der Steigung im Knotenbereich B 95/K 7111 Richtung Annaberg-Buchholz entscheidend verbessert. Mit Blick auf den Gesamttrassenverlauf zwischen Chemnitz und dem Grenzübergang Oberwiesenthal würden die Verkehrssicherheit und die Verkehrsqualität im geplanten Abschnitt verbessert und eine zeitgemäße, leistungsfähige und sichere Verkehrsinfrastruktur für den Raum nördlich von Annaberg-Buchholz geschaffen werden. So könne die B 95 ihrer Funktion im nationalen und internationalen Verkehr Richtung Pilsen als Straße der Verbindungsfunktionsstufe II besser gerecht werden.

Damit entspreche das Vorhaben in Gänze den raumordnerischen und landesplanerischen Vorgaben.

Es werde darauf hingewiesen, dass die geplante Talbrücke nach Karte 2 – „Raumnutzung“ des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (2008) in einem Randbereich ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) überspannen werde und

auch der nach dem Ortsausgang Schönfeld gegenüber dem Ist-Stand geringfügig geänderte Trassenverlauf, einschließlich der zu errichtenden Rampen und Anschlüsse ebenfalls ein solches Vorranggebiet tangieren werde. Aus Sicht der Raumordnungsbehörde werde mit den vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen dieser teilweisen Lage des Vorhabens in den o. g. Vorranggebieten hinreichend entsprochen.

Das Plangebiet liege darüber hinaus nach Karte 1.1. – „Raumnutzung“ des Regionalplanentwurfs Region Chemnitz komplett in einem Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz. Außerdem deckten sich die Gebietsausweisungen hinsichtlich der Vorranggebiete Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) im Plangebiet mit denen in Karte 2 – „Raumnutzung“ des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (2008).

Hinweise der Oberen Raumordnungsbehörde nach Einsichtnahme in das Digitale Raumordnungskataster (DIGROK):

Die Gemeinde Thermalbad-Wiesenbad besitze keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Von dem Vorhaben würden jedoch Flächen tangiert, die mit rechtskräftigen Bebauungsplänen belegt seien. Dies seien der B-Plan „Dach-Maler Baustoffe e.G. Schönfeld“, der B-Plan „GE Schönfeld Gesellschaft f. Installationstechnik“ und der B-Plan „Gewerbegebiet Am Bahnhof Schönfeld-Wiesa“. Außerdem werde die Außenbereichssatzung „Amselgrund Wiesa“ berührt.

Das Plangebiet befinde sich innerhalb des FFH-Gebietes „Zschopautal, Teilgebiet Schlettau und Zschopau“ und tangiere den Naturpark Erzgebirge/Vogtland (Schutzzone II). Außerdem tangiere es ein nach § 21 SächsNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop, das sich innerhalb des FFH-Gebietes am Flusslauf der Zschopau befinde.

Das Vorhabengebiet liege innerhalb des bergbaulichen Erlaubnisfeldes „Marienberg-Süd“ und berühre zwei bergbauliche Hohlraumgebiete.

Die geplante Talbrücke überspanne das Überschwemmungsgebiet „Zschopau“.

Hinweis:

Im Rahmen der Abteilungsbündelung seien auch die Referate 31 (Regionale Wirtschaftsentwicklung und -förderung) und 35 (Baurecht, Denkmalschutz, Wohngeld) beteiligt worden. Die Referate hätten zum Vorhaben jedoch keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

Im Ergebnis werden die Ausführungen und Hinweise der oberen Raumordnungsbehörde zur Kenntnis genommen und die landesplanerischen Gesichtspunkte im Zuge der Entscheidung mit abgewogen. Ein eigenständiger Regelungsbedarf ergibt sich daraus nicht.

1.31 Referat 44C der Landesdirektion Sachsen

Schreiben vom 26. Oktober 2011, 8. Juni 2017 und 2. November 2020

Eine Zuständigkeit der Abteilung Umweltschutz sei für den Bereich Siedlungswasserwirtschaft/Industrieabwasser sowie für den Bereich Oberflächenwasser/Hochwasserschutz gegeben.

Es werden keine grundsätzlichen umweltfachlichen Bedenken erhoben und der Planfeststellung könne zugestimmt werden.

Bereich Siedlungswasserwirtschaft/Industrieabwasser

Im Planbereich würden sich eine Abwasserdruckleitung und eine Brauchwasserleitung der Schönfelder Papierfabrik GmbH von der Papierfabrik zur Kläranlage Schönfeld befinden. Zudem befindet sich die Fernwasserleitung RL 27 vom Wasserwerk Cranzahl zu den Wasserbehältern Auerbach und Gelenau im Vorhabenbereich. Der Zweckverband Fernwasser Südsachsen sei zu beteiligen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Zweckverband Fernwasser Südsachsen wurde am Verfahren beteiligt.

Bereich Oberflächenwasser/Hochwasserschutz

Wasserbau

Hinsichtlich der wasserrechtlichen Belange würden sich keine Versagungsgründe ergeben. Die Voraussetzungen nach § 78 Abs. 4 WHG für die Zulassung der eigentlich in Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 Abs. 1 WHG untersagten Maßnahmen, das Errichten von Brückenpfeilern, eines Grabens als Anschluss des Regenklärbeckens (RKB) 1 an die Vorflut sowie das Anlegen von Gehölzstrukturen (Ausgleichsmaßnahme A8), seien gegeben. Es seien keine nachteiligen Auswirkungen auf die Hochwasserrückhaltung und den Hochwasserabfluss, die ausgeglichen werden müssten, zu erwarten und auch keine Gefährdung von Leben oder Gesundheits- und Sachschäden zu befürchten, wenn bei der Bauausführung die nachfolgend aufgeführten und begründeten Nebenbestimmungen sowie Hinweise beachtet würden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die vorgeschlagenen Regelungen zu beachten. Unabhängig davon hat die Planfeststellungsbehörde diese sinngemäß unter A III 8 als Nebenbestimmung zu diesem Beschluss aufgenommen.

Wasserökologie/WRRL

In dem den Unterlagen beiliegenden Fachbeitrag würden die betroffenen OWK und GWK nachvollziehbar identifiziert. Die sich anschließende Auseinandersetzung mit den vorhabenbedingten Auswirkungen werde als ausreichend und plausibel angesehen, obwohl eine nähere Betrachtung der Auswirkungen auf die Gewässermorphologie beispielsweise durch den angedeuteten Abriss von Wirtschaftsgebäuden fehle.

Eine Verschlechterung des Zustandes der betroffenen OWK sowie ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot seien aus vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich.

Unter dem Aspekt der Gewässerökologie und der Belange der WRRL würden daher keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1.32 Abteilung 5 – Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen

Schreiben vom 2. November 2011, 28. April 2017 und 9. November 2020

Die Abteilung Arbeitsschutz habe darum gebeten, dass die in ihrer Stellungnahme vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen würden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass die Hinweise und Forderungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde deren Beachtung durch die sinngemäße Aufnahme von Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss (vgl. A III 3) sichergestellt.

2 Private Einwander

Aus Datenschutzgründen wurden die Namen natürlicher Personen anonymisiert. Die Einwanderungen werden unter der im Rahmen des Verfahrens vergebenen Schlüsselnummer abgehandelt. Den Einwanderern wird mit der Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses die jeweilige Schlüsselnummer mitgeteilt.

2.0 Allgemein

Da bei einem Großteil der Einwanderungen zwei Punkte immer wieder vorgetragen wurden, werden diese, um Wiederholungen zu vermeiden, nachfolgend nur einmal abgehandelt. In den Einwanderungen wird dann auf diese verwiesen.

Abbiegebeschränkung am KP 3

Nach Umsetzung des Vorhabens wird es am KP 3 eine Abbiegebeschränkung in der Form geben, dass das Linksabbiegen von der B 95 in die Bahnhofstraße und das Linkseinbiegen von der Bahnhofstraße auf die B 95 zukünftig nicht mehr möglich ist. Hiergegen wendet sich ein Großteil der Einwanderer und fordert die Aufhebung dieser Beschränkung.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Bezüglich der Abbiegesituation B 95/Bahnhofstraße hat der Vorhabenträger ein Sicherheitsaudit durchgeführt und dabei schwerwiegende Sicherheitsdefizite beim Linksabbiegen von der B 95 in die Bahnhofstraße und beim Linksausbiegen auf die B 95 Richtung Annaberg-Buchholz festgestellt. So würden Linksabbieger auf dem Überholfahrstreifen der B 95 bei Gegenverkehr warten und somit ein erhebliches verkehrsgefährdendes Hindernis darstellen. Gleiches gilt für Linkseinbieger auf die B 95. Aufgrund der topographischen Verhältnisse kommt es zu einer berg-aufgerichteten Anfahrtsituation und damit zu einem deutlich zu geringem und somit verkehrsgefährdenden Geschwindigkeitsniveau gerade im Hinblick auf den Verkehr des Überholfahrstreifens.

Im Ergebnis dessen sind Abbiegebeschränkungen am KP 3 erforderlich. Der Verkehr muss deshalb über den sicheren KP 1 erfolgen.

Eine sichere Führung aller Verkehrsbeziehungen am KP 3 wäre nur durch eine Lichtsignalanlage möglich. Allerdings würde diese dem Planungsziel einer deutlichen Verbesserung für den bergauffahrenden Verkehr mittels durchgängigem Fahrstreifen sowie Überholfahrstreifen zuwiderlaufen, so dass diese Lösungsvariante nicht weiterverfolgt wurde.

Leistungsfähigkeit der Talstraße (S 261)

Eine weitere wiederholt auftretende Einwanderung bezieht sich auf die Leistungsfähigkeit der Talstraße infolge der Abbiegebeschränkung am KP 3. Nach der Ansicht eines Großteils der Einwanderer fehle in diesem Fall der Talstraße die entsprechende Leis-

tungsfähigkeit für die höhere Belegung. Insbesondere würden bereits im derzeitigen Zustand Engstellen existieren, die gerade beim Begegnungsverkehr LKW/LKW problematisch seien.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Im Zuge des Verfahrens wurde der Vorhabenträger durch die Planfeststellungsbehörde aufgefordert, darzulegen, wie sich der Verkehr auf der S 261 (Talstraße) nach Fertigstellung entwickeln wird und ob diese infolge der Abbiegebeschränkung am KP 3 in der Lage ist, den zusätzlichen Verkehr aufzunehmen.

Der Vorhabenträger hat in diesem Zusammenhang Verkehrszählungen durchgeführt. Im Ergebnis dessen ist mit einer Steigerung von derzeit ca. 1.100 Kfz/24h auf ca. 1.600 bis 1.800 Kfz/24h zu rechnen. Eine derartige Belegung ist für eine Staatsstraße grundsätzlich verträglich. Daran ändert auch die teilweisen Fahrbahnverengungen (u. a. Bereich Durchlass) nichts. Bereits im derzeitigen Zustand stellen einzelne Bereiche Engstellen insbesondere für den LKW-Verkehr/ÖPNV dar. Zwar nimmt die Belegung auch für diesen Verkehr zu. Allerdings wird sich der für die Einengung relevante Verkehr nicht in dem Maße erhöhen (ca. 15 %), dass es zu einer Einschränkung der Leistungsfähigkeit der Talstraße kommt.

Zu Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass die Leistungsfähigkeit der Talstraße im Vergleich zum bestehenden Zustand nicht wesentlich beeinträchtigt wird und zukünftig nicht mit einer größeren Störung des Verkehrsflusses zu rechnen ist. Dass die Talstraße eine derartige Verkehrsstärke bewältigen kann, hat sie zudem als Umleitungstrecke während des Ausbaus der S 222/B 95 südlich von Ehrenfriedersdorf gezeigt. So hat die Zählstelle an der S 261 zum Zeitpunkt der Umleitung 2015 eine Belegung von 1.850 Kfz/24h ausgewiesen; also in etwa den Wert der als Höchstwert nach Umsetzung zu erwarten ist. Probleme in Bezug auf die Leistungsfähigkeit während des Umleitungszeitraums sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt und wurden im Verfahren auch nicht vorgetragen.

Seitens des Vertreters der Polizeidirektion Chemnitz wurde im Erörterungstermin darauf hingewiesen, dass die S 261 trotz ihrer teilweise schmalen Streckencharakteristik auch kein auffälliges Verkehrsunfallgeschehen aufweist. Weder handelt es sich um einen Verkehrsunfallsschwerpunkt noch um eine Häufungslinie von Begegnungsunfälle LKW – LKW.

Des Weiteren ist die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt, dass die Fahrbeziehung in Richtung Annaberg gerade aus dem Gewerbepark heraus zukünftig nicht zwangsläufig über die Talstraße erfolgen muss, da sich ggf. die Nutzung der Bahnhofstraße - B 95 - Wenden über KP 1 als effektive Alternative herausstellt. So beträgt der Mehrweg dieser Fahrtroute ca. 1 km im Vergleich zu ca. 1,8 km über die Talstraße.

2.1 Schlüsselnummer 1

Einwendung vom 3. Oktober 2011, 8. Juni 2017 und 14. September 2020

Der Einwander ist Eigentümer der Flurstücke 230/1, 251/5, 251/6 und 254/3 der Gemarkung Wiesa, welche teilweise durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden.

Es würden nachfolgende Einwände vorgebracht:

Der Einwender würde unweit der Ausfahrt Flurstück 254/3 wohnen. Nicht erkennbar sei, dass es sich hierbei nicht nur um die Ausfahrt, sondern auch um die Ausfahrt des Amselgrunds (öffentliche Straße) handele. Dabei sei es auch beim Bau der Behelfsbrücke zu Schwierigkeiten aufgrund der starken Steigung des Amselgrunds gekommen. Insbesondere im Winter mache die Steigung noch mehr Probleme. Es werde vorgeschlagen, den Straßenverlauf der neuen Ortsstraße mehr Richtung Mitte der alten B 95 zu verlegen um die Kuppe zu entschärfen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Ausfahrt wurde im Zuge der 1. Tektur in den Planunterlagen ergänzt.

Hinsichtlich der Verschiebung der Ortsstraße wird klargestellt, dass die teilrückgebaute B 95alt die Erreichbarkeit der östlichen Behelfsbrücke sicherstellt (vgl. Unterlage 7.2). Eine Verschwenkung der B 95alt in Richtung Fahrbahnmitte ist damit grundsätzlich nicht möglich.

Unabhängig davon hat der Vorhabenträger zugesagt, im Rahmen der Ausführungsplanung die Möglichkeit der Optimierung der Einmündung des Amselgrundes zu prüfen.

Nicht erkennbar sei, ob es weiterhin eine Brücke über die Bahnstrecke gebe. Falls dies nicht der Fall sei, benötige der Einwender ein Recht zum Befahren des ehemaligen Bahnhofes. So sei gewährleistet, dass er nicht mit dem Traktor über Schönfeld zu seinen landwirtschaftlichen Flächen fahren müsse.

Der Vorhabenträger stellt diesbezüglich klar, dass es weiterhin eine Brücke über die Bahn aber mit abgeminderten Querschnitt und angepasst an den vorgesehenen Weg geben wird. Die Brücke wird für Traktoren befahrbar sein.

Der Einwender wohne in dem Bauerngut Flurstück 254/3 und sein Vater betreibe hauptberuflich Landwirtschaft. Die dazugehörigen Felder und der Wald würden sich entlang der alten B 95 befinden. Für die Landtechnik müsse eine Möglichkeit geschaffen werden, um auf die Felder und in den Wald (in Richtung Annaberg rechts der B 95) gelangen zu können. Eine Anfahrt über Schönfeld sei mit dem 20 km/h langsamen Traktor ein sehr weiter Weg und würde auf der neuen Brücke auch ein starkes Hindernis/Unfallgefahr darstellen. Es werde deshalb vorgeschlagen, eine Auffahrmöglichkeit vom alten Flurstück 251/3 zu schaffen. Eventuell könnte ein schmaler Feldweg angelegt werden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat hierzu im Verfahren dem Einwender einen Vorschlag unterbreitet, der vorsieht, dass er zukünftig über den Unterhaltungsweg nördlich des Widerlagers der Talbrücke (Flurstück 228/6 der Gemarkung Wiesa) und der Befahrung eines auf dem Flurstück 228/5 der Gemarkung Wiesa befindlichen Wiesenweges an der Grundstücksgrenze zur B 95 auf seine landwirtschaftlichen Nutzflächen gelangen kann. Der Einwender hat dem Vorschlag zugestimmt.

In den Plänen sei ersichtlich, dass Grunderwerb erforderlich werde. Schon in der Vergangenheit (DDR-Zeiten) seien immer wieder landwirtschaftliche Grundstücke für den Straßenbau von der nutzbaren Fläche des Bauerngutes abgetrennt, ja förmlich enteignet worden. Es werde deshalb vorgeschlagen, die benötigten Flächen gegen die rekultivierten Flächen der alten B 95 zu tauschen. Vielleicht sei es auch möglich den Graben entlang dem neuen Straßenverlauf zu profilieren und als bewirtschaftungsfähige Land-

wirtschaftsfläche wiederherzustellen. Gerne würde der Einwender auch die Flächen auf dem „brach liegenden“ ehemaligen Bahnhofsgelände Schönfeld/Wiesa im Austausch annehmen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, einen eventuellen Flächentausch im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen zu prüfen. Ein Anspruch auf Entschädigung in der Form von Ersatzland, ergibt sich aus dieser Prüfwusage nicht.

Es werde betont, dass der Einwender nicht gegen die geplante Gestaltung der Kreuzung B 95 Abzweig Wiesa/Bahnhofstraße sei. Schon jetzt sei kein Abbiegen aus dem Amselgrund nach Annaberg möglich (Zwingpfeil).

Im Zuge der Anhörung zur 2. Tektur wurde nachfolgende Einwendung erhoben:

Der Einwender sei Eigentümer der Flurstücke 254/3 und 251/5 der Gemarkung Wiesa. Ein Rückbau der Bahnhofstraße (Flurstück 251/5) im Zuge des Brückenbaus sei nicht vorgesehen. Dies sei so nicht abgesprochen worden. Er habe deshalb die Nutzungsvereinbarung gekündigt. Wie schon vorgeschlagen, wäre er bereit die Fläche im Austausch gegen Flächen auf dem alten „Bahnhof Schönfeld Wiesa“ abzugeben. Ansonsten sei ein Rückbau unerlässlich. Eine Verschiebung der Problematik an die Ortsgemeinde (wahrscheinlich Nachnutzer) sei nicht gewollt, da die Kosten für den Rückbau damit der Gemeinde auferlegt würden. Vertragspartner sei der Vorhabenträger.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der vom Einwender angesprochene Rückbau ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Er steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Rückbau der Behelfsbrücken, welche eine eigenständige Maßnahme darstellt und zu denen ein gesondertes Verfahren stattfinden soll. Dies hat der Vorhabenträger auf Nachfrage des Einwenders im Erörterungstermin bestätigt.

Im Erläuterungsbericht sei der Rückbau beider „Behelfsbrücken“ über die Bahnlinie vorgesehen. Dafür solle ja ein Ersatzbauwerk entstehen. Aus der 2.Tektur sei ersichtlich, dass das östliche Ersatzbauwerk stehen bleiben solle. Einige Flächenteile seien schon jetzt vom Flurstück 254/3 genutzt. Die derzeit ausgebildete Höhe verwehre ihm eine Nutzung der angrenzenden Garage. Dies müsse im Zuge des Umbaus der alten B 95 verändert werden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Wie bereits angeführt, stellt der Rückbau der Behelfsbrücken ein eigenständiges Verfahren da und ist nicht vom vorliegenden Vorhaben umfasst.

Unabhängig davon hat der Vorhabenträger, die Wiederherstellung der Erreichbarkeit der Garage im Rahmen des Rückbaus der Behelfsbrücken im bisherigen Umfang zugesagt.

Auch sei unverständlich, dass auf der einen Seite eine Umweltverträglichkeitsprüfung stattfinden und Ausgleichsmaßnahmen geschaffen würden und auf der anderen Seite ein Strich als „Ende Anpassungsbereich“ gezeichnet werde und alle versiegelten Flächen erhalten bleiben würden. Der Anpassungsbereich müsse die gesamte alte B 95 einschließlich der Anbindung der alten Bahnhofstraße betreffen, damit Altes zurückgebaut und die Brücke über die Bahnlinie geplant und verwirklicht werden können.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass im Rahmen des Rückbaus der Behelfsbrücken die Anpassung der B 95alt auch im Bereich der Bahnhofstraße erfolgt.

2.2 Schlüsselnummer 2

Einwendung vom 11. Oktober 2011

Die Einwenderin, ein Wirtschaftsunternehmen, ist Eigentümerin des Flurstückes 92 der Gemarkung Schönfeld, welches durch das Vorhaben unmittelbar in Anspruch genommen wird.

Sie erhebe Einwendungen gegen das Vorhaben.

Auf dem Flurstück 92 der Gemarkung Schönfeld seien verschiedene Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt, insbesondere eine Abwasserdruckleitung zur Kläranlage.

Es werde befürchtet, dass es durch die Baumaßnahme zu Beschädigungen an Leitungen komme. Es werde darauf hingewiesen, dass alle im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben entstehende Schäden am Eigentum der Einwenderin sowie daraus resultierende finanzielle Schäden durch Produktionsausfall geltend gemacht würden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die betroffenen Leitungen im Zuge der Ausführungsplanung für den koordinierten Leitungsplan einzumessen und vor Umsetzung der Baumaßnahme zu sichern bzw. umzuverlegen. Soweit Leitungen des Einwenders hierdurch konkret betroffen würden, wären die konkret dafür erforderlichen Maßnahmen mit dem Einwender abzustimmen.

2.3 Schlüsselnummer 3

Einwendung vom 25. Oktober 2011 und 18. Juli 2017

Die Einwenderin, ein Wirtschaftsunternehmen, ist vorhabenbedingt durch die Inanspruchnahme des Flurstückes 89 der Gemarkung Schönfeld, der Flurstücke 222/4, 228/7 und 228/8 der Gemarkung Wiesa als Eigentümer sowie Flurstück 222/5 der Gemarkung Wiesa, als Inhaber von Fahr-, Wege- und Leitungsrechten betroffen.

Es gebe einen Katalog an offenen Fragen und Bedenken, die komplett auszuräumen seien, da sie von existenzieller Bedeutung für das Unternehmen seien.

1. Zum Zeitpunkt der Einsichtnahme hätten die „Leitungspläne“ komplett gefehlt. Dem Planungsbüro seien durch die Einwenderin im Vorfeld entsprechende Angaben dazu gemacht worden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Im Zuge des Verfahrens wurde der Leitungsplan angepasst und ergänzt. Im Rahmen der Auslegung zur 1. und 2. Tektur konnte in diese Einsicht genommen werden.

2. Einem Kreisverkehr sei der Vorzug zu geben, da in den letzten Jahren hohe Summen in den Standort des Unternehmens investiert worden seien. Nach der Fertigstellung des geplanten Bauwerkes wären diese nicht mehr realisierbar, da davon

auszugehen sei, dass der Kundenstrom ausbleibe. Damit wäre eine Schließung unabdingbar, vorhandene Arbeitsplätze würden wegfallen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Variante eines Kreisverkehrs drängt sich nicht auf, zumal die erforderliche Leistungsfähigkeit, Trassenparameter (u. a. Längsneigung) nicht eingehalten werden könnten und zudem erhebliche Eingriffe in das Zschopau- und das Sehmatal notwendig werden würden. Nähere Ausführung zur Variantenprüfung finden sich unter C III in diesem Beschluss.

3. In der vorliegenden Planung würden die Auswirkungen auf die betroffenen Menschen mit keinem Satz erwähnt.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Vorhabenträger hat eine schalltechnische und lufthygienische Untersuchung angefertigt, die die diesbezüglichen Auswirkungen auf den Menschen betrachtet (vgl. Unterlage 11 der Planunterlage). Ausführungen zu den vorhabenbedingten schalltechnischen und lufthygienischen Auswirkungen finden sich zudem unter Punkt C V 5 dieses Beschlusses. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch betrachtet und bewertet (vgl. C IV 3).

4. Im Punkt 12.3.6.7 der Planung sei zu lesen, Zitat: „Auf Grund der Distanz von über 50 m zwischen Baufeld und den offenen Becken der Fischzuchtanlage Schönfeld, die ihr Wasser aus einem Bergwerkstollen beziehe, seien keine erheblichen Auswirkungen auf die Fischzuchtgewässer zu erwarten.“ Diese Feststellung treffe in keiner Weise den effektiven Sachstand. Hier solle vermittelt werden, dass eine Distanz von 50 Metern keine „erheblichen Auswirkungen“ erwarten lasse.

Diese Feststellung werde im Punkt 9. Bodenuntersuchung, der Planung durch das Schreiben des Oberbergamtes Freiberg indirekt widersprochen, siehe Schreiben des Sächsischen Oberbergamtes an Geo Consult Glauchau, vom 2. Dezember 2005. Wie beschrieben, sei der Stolln auf Kosten der Einwenderin zur Wasserentnahme ausgebaut worden. Dazugehörig seien Baumaßnahmen gewesen, die das Wasser aus einem oberhalb liegenden Stolln an gleicher Stelle austreten lassen würden (Zuleitung, Verbohrungen der Stollnsysteme untereinander, Verwahrung des „Hedwigstollns“). Die Kosten hätten sich damals im sechsstelligen Bereich belaufen, und wären nach heutigen Maßstäben bedeutend teurer. Die Einwenderin besitze das Recht zum Anstau und der Wasserentnahme.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass er vor Beginn der Baumaßnahme eines Sachverständigen für Fischwirtschaft mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragen wird. In diesem wird der Einfluss des Vorhabens auf die Bewirtschaftung des Betriebes untersucht und einer abschließenden Bewertung unterzogen werden. Darüber hinaus soll das Gutachten den Erwerbsverlust ermitteln, welcher der Standort Fischvermarktung Schönfeld durch das Vorhaben erleidet.

Der Vorhabenträger hat ebenfalls zugesagt eine Begutachtung durch einen Fachmann für Hydrologie durchzuführen und im Falle der Feststellung von Beeinträchtigungen erforderliche Maßnahmen zu treffen.

Das Stollengebäude tangiere unmittelbar den Baubereich der Brücke, wie aus dem Lageplan ersichtlich sei (Standort des ersten Pfeilers der Brücke aus Richtung Annaberg, mit einer maximalen Überdeckung von lediglich 18 Meter). An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass der störungsfreie Betrieb der Anlage in Schönfeld existenzielle Bedeutung für das gesamte Unternehmen habe. Hier würde erbrütet, Satzfische herangezogen, sowie Speisefische produziert. Nur durch das gleichbleibend 10° C warme Stollwasser sei der Gesamtbetrieb existenzfähig. Im Zuge des Erörterungstermins hat der Einwender den Umstand, dass die Qualität des Wassers für sein Unternehmen von existenzieller Bedeutung ist, nochmals betont.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger stellt hinsichtlich der Überdeckung der Mächtigkeit von 18 m klar, dass sich diese auf den derzeitigen Verlauf der B 95 und nicht auf den neuen Trassenverlauf bezieht. Vielmehr beträgt die Mächtigkeit im Bereich des ersten Pfeilers 26,7 m zwischen Tagesoberfläche und Stollenfirste. Im Zuge der Erwiderung zur 1. Tektur teilte der Vorhabenträger ergänzend mit, dass er sich der Lage des Unternehmens des Einwenders bewusst und an einer annehmbaren Lösung interessiert ist. So hat er zugesagt, eine Wasserversorgung für das Fischereiunternehmen zu errichten und die Kosten hierfür zu tragen. Nach Abschluss der Maßnahme wird die ursprüngliche Wasserversorgung des Unternehmens wiederhergestellt.

Im Rahmen des Erörterungstermins hat der Vorhabenträger nochmals darauf hingewiesen, dass ohne Einbeziehung des Einwenders, insbesondere hinsichtlich der Sicherstellung der notwendigen Wasserversorgung, keine Bautätigkeit erfolgen wird, die nachteiligen Einfluss auf das Unternehmen des Einwenders haben.

Wer komme für Schäden auf, die auf Grund des Baues entstehen könnten, die schlimmstenfalls mit dem Verbruch des Stollensystems enden könnten, und somit kein Wasser mehr vorhanden wäre? Wer garantiere, dass auch zukünftig an gleicher Stelle das Wasser und die Stauhöhe gesichert seien? Wer würde die zukünftig anfallenden Kosten tragen, wenn die Stauhöhe nicht mehr gewährleistet wäre und das Wasser somit gepumpt werden müsste? Wer wäre in diesen möglichen Fällen entschädigungspflichtig, und auf welcher Basis würde entschädigt werden?

Schon während der Erkundungsbohrungen (Pfeilerstandort wie o. g.) seien Verunreinigungen des Wassers hinzunehmen gewesen. Wer könne garantieren, dass es während der Bauphase zu keinen weiteren Kontaminationen (z. B.: Betoneinspülungen durch Risse) komme, die erhebliche Auswirkungen auf die Fischbestände hätten? Betrachte man die Ergebnisse der vorgenommenen Kernbohrungen, würden die aufgeworfenen Fragen umso mehr Bedeutung bekommen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass er, sollte es vorhabenbedingt zu Beeinträchtigungen der Wasserversorgung der Fischzuchtanlage bzw. der Qualität des Wassers kommen, diese beseitigen bzw. Schadenersatz leisten wird.

5. Der zweite Pfeiler aus Richtung Annaberg stehe direkt auf einem seiner Grundstücke. Im Baubereich würde sich Leitungen befinden! Wie oben genannt, gebe es keine Leitungspläne, obgleich sie im Inhaltsverzeichnis verzeichnet seien! Außerdem würden sich dort zwei Hältereinrichtungen für Fische befinden, die für den Betrieb der Verkaufsstelle notwendig seien. Was solle hier geschehen, um weiterhin einen reibungslosen Ablauf zu garantieren? Wie sei die Erstellung von Alternativen gere-

gelt, und wer übernehme diese? Wie werde die Sicherung des Grundstücks mit den sich darauf befindlichen Einrichtungen und Fischbeständen während der Bauphase aussehen? Wer übernehme diese Haftungsfragen?

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgte eine Prüfung der vorgetragenen Punkte.

Hinsichtlich des o. g. Pfeilers ist hiernach zunächst klarzustellen, dass dieser sich auf dem Flurstück 1008/4, welches im Eigentum der Bundesrepublik steht, befindet. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass es sich um den dritten Pfeiler handelt, der am Rande des Flurstückes 222/5 errichtet wird. Im unmittelbaren Bereich dieses Pfeilers sind keine Leitungen bzw. Kabel und auch keine baulichen Anlagen vorhanden. Hinsichtlich möglicher Haftungsfragen wird auf die bereits gemachten Ausführungen verwiesen.

- Der dritte Pfeiler aus Richtung Annaberg befinde sich auf dem Flurstück 222/5, für die der Einwender sämtliche Leitungsrechte besitze. Im Baubereich würden sich Trinkwasser-, Abwasser- und Elektroleitungen für den Betrieb befinden (siehe fehlende Leitungspläne). Wie solle hier verfahren werden? Im Punkt 4. des Schreibens würde sich der Einwender auf ein Zitat der Planung beziehen, in dem es heiße: „.....aus einem Bergwerkstolln beziehe“, was nicht richtig sei. Auch aus einem zweiten Stollnsystem werde Wasser herangeführt, 400er Leitung und Rohrbrücke im Bereich des hier geplanten Pfeilers. Auch hier dürfe es zu keiner Unterbrechung der Wasserzuführung kommen, sei doch die Fischproduktion auf dem Flurstück 89 wie bereits beschrieben, betroffen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich des dritten Pfeilers wird auf die o. g. Ausführungen verwiesen.

Der vierte Pfeiler befindet sich auf dem Flurstück 222/5 im Bereich eines zum Abbruch vorgesehen Gebäudes. Sofern im Rahmen der Errichtung des Pfeilers mit Beeinträchtigungen von Leitungen gerechnet werden muss, werden diese für die Bauzeit umverlegt. Eine eventuelle Umverlegung dieser Leitungen erfolgt in Abstimmung mit dem Einwender. Damit kann sichergestellt werden, dass der Betrieb der Fischzuchtanlage jederzeit gewährleistet ist.

- Der vierte Pfeiler aus Richtung Annaberg befinde sich ebenfalls, zumindest teilweise, auf dem Flurstück 89. Hier würden sich zwar keine Leitungen die den Betrieb betreffen befinden, jedoch sei die Zufahrt direkt betroffen. Hier würden sich vordergründig die Fragen nach der ungehinderten Befahrbarkeit und Sicherung des Betriebsgeländes während der Bauphase stellen. Die Sicherungsfrage sei vor dem Hintergrund tierseuchenhygienischer Erfordernisse zu stellen.

Nach Zählung der Planfeststellungsbehörde handelt es sich bei der Einwendung um den fünften Pfeiler, der sich unmittelbar neben der Zufahrt auf dem Flurstück 89 befindet.

Der Vorhabenträger hat diesen Pfeiler betreffend zugesagt, dass er, sofern die Zufahrt bauzeitlich beeinträchtigt wird, eine Ersatzzufahrt schaffen wird, um die Erreichbarkeit des Firmengeländes jederzeit sicherzustellen. Die Zusage hat der Vorhabenträger nochmals gegenüber der Pächterin des Fischereigeschäftes im Erörterungstermin bekräftigt.

8. Welche Regelungen würden während des Abbruchs der ehemaligen Fischverarbeitung zum Tragen kommen, würden doch auch im Rahmen dieser Baumaßnahme eine Menge Leitungen der Fischerei berührt (fehlende Leitungspläne) werden?

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat diesbezüglich in seiner Erwiderung und im Erörterungstermin zugesichert, dass in Betrieb befindliche Leitungen gesichert oder umverlegt werden. Sofern Leitungen nicht mehr benötigt werden, werden diese im Rahmen der Abbruchmaßnahme entfernt.

9. Die Feststellung der Planung, wie im Punkt 4. des Schreibens zitiert, entbehre also jeder Grundlage.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und auf die unter Punkt 4. gemachten Ausführungen verwiesen.

10. Im Punkt 12.4.5.6 der Planung würde es heißen: „Für die Fischzuchtanlage die über Schutzzäune und Staubschutz hinausgehen“. Wer sei während der beschriebenen Ausführung Ansprechpartner, und wie weit würden Einschränkungen im Betrieb des Fischfachgeschäftes geregelt?

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass er bei Einschränkungen des Betriebes infolge der Bauarbeiten gegenüber dem Einwender entschädigungspflichtig ist, soweit sie das übliche Maß übersteigen. Er bleibt auch während der Umsetzung des Vorhabens Ansprechpartner.

11. Punkt 14. der Planung habe den Grunderwerb zum Gegenstand. Wie seien hier Erwerb bzw. Entschädigungsregeln gefasst? Der Einwender sei mit o. g. Eigentumsflächen betroffen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Hierzu wird klargestellt, dass Grundstücke und Grundstücksflächen, die für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich sind, durch den Vorhabenträger erworben werden. Hierüber werden den betroffenen Grundstückseigentümern durch den Vorhabenträger Kaufpreisangebote bzw. Entschädigungsleistungen angeboten. Nebenkosten (z. B. Notar-, Vermessungskosten), die im Zusammenhang mit dem Erwerb stehen, werden durch den Vorhabenträger getragen. Im Zuge des Erörterungstermins wurde nochmals klargestellt, dass durch den Planfeststellungsbeschluss lediglich eine Entschädigung dem Grunde nach festgelegt wird, nicht aber deren Höhe.

Weitere Ausführungen hierzu finden sich auch unter Punkt C V 13 zu diesem Beschluss.

12. Wie würden nach eventuell erfolgtem Bau bzw. eventuellem Erwerb durch den Bauastträger die Durchleitungs-, Fahr- und Wegerechte behandelt? Werde es auch zukünftig möglich sein problemlos Regulierungs-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen? Bleibe der vorhandene Hochwasserschutzdamm auf dem Flurstück 222/5 zur Zschopau hin erhalten? Der Damm habe eine Schutzfunktion für das Stollnmundloch und in ihm würden sich Leitungen der Fischerei

(Trinkwasser, Abwasser sowie Stollnwasserleitung vom „König Dänemark Stolln“ zur Anlage Flurst. 89 befinden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass bestehende Leitungsrechte, soweit sie nicht durch das Vorhaben betroffen sind, weiter bestehen bleiben. Der vorhandene Hochwasserschutzdamm ist nicht betroffen, so dass an diesem auch keine Maßnahmen durchzuführen sind und er in seinem Bestand erhalten bleibt.

Der Umfang der anstehenden Problematik sei so immens, dass der Einwender versucht habe, sich auf das Wesentliche zu beschränken. Somit könne nicht von einer Vollständigkeit der Fragestellungen ausgegangen werden. Die Summe der aufgeworfenen Fragen lasse ihn nicht zu einem Befürworter des geplanten Brückenbaues werden. Trotzdem sei er für eine konstruktive Zusammenarbeit offen. Die für einen Kreisverkehr notwendige Fläche würde, soweit es das Einwendergrundstück betreffe, gern zur Verfügung gestellt. Die Kreisverkehrsvariante stelle die weitere Existenz des Betriebes in den aufgezeigten Belangen nicht in Frage, und sei wesentlich sinnvoller. Noch zumal vor dem Hintergrund, dass z. Z. die Bahnbrücke der B 95 oberhalb neu gebaut werde, die nachher in dieser Ausführung nicht gebraucht werde, aus seiner Sicht reine Geldverschwendung. Die Brücke über die Zschopau werde ebenfalls komplett saniert werden müssen, weil sie im Nachhinein für die Anbindung Frohnau und Tannenberg gebraucht, aber in diesen Planungszusammenhang nicht gesehen werde. Auch hier werde der Einwender in vielen Belangen betroffen sein. Als ein Hauptbetroffener, erbitte er unabhängig der Verwaltungsvorschriften, schriftlichen Bescheid über Termine hinsichtlich der Anhörung zur Planfeststellung.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die erfolgten Zusagen, die die gewünschte konstruktive Zusammenarbeit mit dem Vorhabenträger ermöglichen werden, wird verwiesen.

Hinsichtlich der Umsetzung des Vorhabens als Kreisverkehr wird auf die bereits gemachten Ausführungen verwiesen.

Im Rahmen der Anhörung zur 1. Tektur hat der Einwender nachfolgende Einwendung abgegeben:

Er lege erneut Widerspruch zum Vorhaben, bis zur abschließenden Klärung der neuen bzw. schon mit seiner Einwendung zur Ausgangsplanung aufgeworfenen Problematik ein. Letztere sei sehr allgemein und in unverbindlicher Form durch den Vorhabenträger beantwortet worden. Auf die wesentlichen, für ihn existenzielle Dinge sei zum Teil nicht oder nur unzureichend eingegangen worden. Deshalb werde erneut Widerspruch erhoben.

In der ausgelegten Tektur fehle der Übersichtslageplan.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Da die 1. Tektur keine Auswirkungen auf die Lage des Vorhabens hat, war eine Anpassung des Übersichtslageplans nicht erforderlich. Da nur die geänderten Unterlagen auszulegen waren, konnte sich darin demzufolge kein Übersichtslageplan befinden.

In den ausgelegten Leitungsplänen seien die von ihm angegebenen Leitungen des Flurstückes 222/5 nicht berücksichtigt.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass er die auf dem Flurstück 222/5 vom Einwender mitgeteilten Leitungen in der weiteren Planung berücksichtigt und in Abstimmung mit ihm entsprechende Maßnahmen vorsehen wird, um die Betriebsfähigkeit der Leitung sicherzustellen.

In der Erwiderung schreibe der Vorhabenträger, dass das Deckgebirge eine Mächtigkeit von 26,7 m besitze und umfassende Untersuchungen durchgeführt worden seien. Dies stehe im krassen Widerspruch zum Schreiben des Oberbergamtes (vgl. Nr. 4) in dem es heiße „Baumaßnahmen im unmittelbaren Stollnbereich seien zu vermeiden bzw. von vornherein so zu planen und auszuführen, dass eine nachteilige Beeinflussung des Stollns unterbunden werde“.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und auf die zu Punkt 4 gemachten Ausführungen verwiesen.

Ergänzend wurde im Zuge der 2. Tektur die Gründung des Pfeilers der Achse 90 angepasst, nachdem festgestellt wurde, dass die ursprüngliche Tiefgründung des Brückenpfeilers in die Wassergewinnung innerhalb des Stollens eingreift. Durch die nun vorgesehene Flachgründung kann der Eingriff in den „Tiefen König Dänemark Stolln“ vermieden werden. Die Wassergewinnung innerhalb des Stolln wird somit nicht beeinträchtigt.

Dem Einwender reiche die Beantwortung der Erwiderung des Vorhabenträgers nicht aus, um die existenziellen Sorgen auszuräumen. Er zitiere den Vorhabenträger „Wenn nachweislich auf Grund der Durchführung der Bauarbeiten die Wasserversorgung....“.

Müsse nicht der Vorhabenträger sich an die oben beschriebene Forderung des Oberbergamtes halten?

Wer solle im Schadenfall in welchem Umfang und wie nachweisen? Bis heute schütte der Stolln in gleichbleibender Qualität und bekanntem Umfang.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat im Zuge des Verfahrens die Planung so angepasst (Flachgründung Pfeiler), dass die Forderungen des Oberbergamtes (Vermeidung Baumaßnahmen im unmittelbaren Stollnbereich, keine nachteilige Beeinflussung des Stollns) erfüllt werden. Im Übrigen hat er im Erörterungstermin zugesagt, dass es vorhabenbedingt zu keiner Verschlechterung der Wasserversorgung des Unternehmens des Einwenders kommt und zugesichert im Vorfeld der Umsetzung des Vorhabens sich mit dem Einwender über hierfür erforderliche Maßnahmen umfassend und einvernehmlich abzustimmen und die damit verbundenen Aufwendungen zu tragen.

2.4 Schlüsselnummer 4

Einwendung vom 28. Oktober 2011

Die Einwenderin, ein Bauunternehmen, ist Eigentümerin der Flurstücke 220/1 und 220/2 der Gemarkung Wiesa.

Durch das Vorhaben würden die o. g. Flurstücke sowohl dauerhaft als auch zeitweise in Anspruch genommen. Es werde deshalb gefordert, dass beide Grundstücke komplett erworben werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Ein Gesamterwerb kann mit dem vorliegenden Beschluss nicht geregelt werden, da dieser für das Vorhaben nicht notwendig ist. Aufgrund des eigentumsrechtlichen Eingriffs (Artikel 14 GG) des Vorhabens darf die Planfeststellungsbehörde nur solche Inanspruchnahmen genehmigen, die zwingend für das Vorhaben erforderlich sind. Da die Grundstücke auch nach Vorhabenumsetzung weiter nutzbar sind, ist eine Gesamtablösung nicht gerechtfertigt.

Der Einwanderin bleibt es aber unbenommen, außerhalb des Genehmigungsverfahrens einen Verkauf an den Vorhabenträger anzustreben.

2.5 Schlüsselnummer 5

Einwendung vom 25. Oktober 2011

Die Einwanderin ist Anliegerin der Talstraße in der Ortslage Wiesa und durch das Vorhaben mittelbar betroffen.

Sie erhebe Einspruch gegen den geplanten Ausbau B 95 nördlich Annaberg und der damit verbundenen geänderten Verkehrsführung in der Ortslage Wiesa. Es sei nicht akzeptabel, dass die Zufahrt in Richtung Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz künftig nur noch über die Talstraße im Ortsteil Wiesa möglich sein solle.

Dies hätte für die Talstraße ein unverhältnismäßig steigendes Verkehrsaufkommen zur Folge. Die Talstraße wäre somit nicht nur Zubringer für alle nach Annaberg Fahrenden aus Richtung Neundorf, Thermalbad Wiesenbad und Wiesa, sondern auch einzige Zufahrtsmöglichkeit für LKW und PKW zum Gewerbepark Wiesa. (Dort würden sich u. a. ein Recyclinghof und eine öffentliche LKW-Waage befinden).

Aufgrund der Fahrbahnbreite der Talstraße sei bereits zum gegenwertigen Zeitpunkt der Begegnungsverkehr LKW/PKW problematisch (keine Mittelmarkierung vorhanden). Dies habe bei Begegnungsverkehr ständiges Anhalten und Rangieren zur Folge. Ein „flüssig-fließender Verkehr sei somit schon zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

In den Wintermonaten reduziere sich die vorhandene Fahrbahnbreite teilweise auf die Hälfte.

Es seien keinerlei Fußgängerwege oder -übergänge vorhanden, somit würde sich die Gefahr für Schulkinder, Rentner usw. enorm erhöhen.

Weiterhin sei davon auszugehen, dass nicht nur die nach Annaberg-B. Fahrenden erzwungenermaßen über die Talstraße geleitet würden, sondern auch die nach Chemnitz Fahrenden nicht den „Umweg“ über die Bahnhofstraße nutzen würden.

Es werde deshalb eine Überarbeitung des Bauvorhabens unter Berücksichtigung der infrastrukturellen Bedingungen erwartet.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf die unter C VI 2.0 gemachten Ausführungen verwiesen.

2.6 Schlüsselnummer 6

Einwendung vom 25. Oktober 2011

Der Einwender ist Anlieger der Talstraße in der Ortslage Wiesa und durch das Vorhaben mittelbar betroffen.

Aufgrund der geänderten Verkehrsführung im Zuge des geplanten Brückenbaus über das Zschopautal würden sich für ihn und die übrigen Anwohner der Talstraße in Wiesa erhebliche Beeinträchtigungen der Sicherheit bei gleichzeitig steigender Lärmbelastung aufgrund von erhöhtem Verkehrsaufkommen ergeben. Der Abschnitt der Talstraße aus Richtung Wiesa bis zur Auffahrt in Schönfeld berge wegen der baulichen Gestaltung durch das Fehlen eines Bürgersteigs, eingeschränkter Fahrbahnbreite und unübersichtlichen Teilstücken eine Vielzahl von Gefahrenstellen für alle Verkehrsteilnehmer. Diese Tatsache werde durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen noch weiter negativ beeinflusst. Weiterhin seien bereits jetzt Mängel an der Asphaltdecke der Talstraße und der baulichen Substanz insgesamt zu verzeichnen, welche insbesondere durch steigenden Schwerlastverkehr bereits nach kurzer Zeit weitere Schäden nach sich ziehen würden. Daher werde hiermit diese Beschwerde gegen die derzeitige geplante Verkehrsführung vorgebracht und um dahingehende Korrekturen gebeten (Auffahrt von der Bahnhofstraße auf die B 95 in Richtung Annaberg-Buchholz).

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf die unter C VI 2.0 gemachten Ausführungen verwiesen.

2.7 Schlüsselnummer 7

Einwendung vom 22. Oktober 2011

Der Einwender hat als Einwohner vom OT Neundorf Bedenken gegenüber der geplanten Verkehrsführung.

So sei das Auffahren nach Annaberg-Buchholz aus Richtung Ortslage Wiesa nicht mehr möglich. Das wachsende Verkehrsaufkommen auf der Talstraße als Hauptauffahrt auf die B 95, sei nicht für das gesamte Verkehrsaufkommen, auch hinsichtlich zum Gewerbepark Wiesa, geeignet. Diese Straße besitze keinen Fußweg, dies würde auch ein erhebliches Gefährdungspotential der Fußgänger bedeuten, welche auch diese Straße benutzen würden. Zudem sei die Kreuzung Bahnhofstraße - Talstraße in Wiesa jetzt schon für LKW-Verkehr und deren Begegnung nicht geeignet.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf die unter C VI 2.0 gemachten Ausführungen verwiesen.

2.8 Schlüsselnummer 8

Einwendung vom 19. Oktober 2011

Die Einwender seien Anwohner an der Talstrasse, die beim oben genannten Brückenbauwerk als Hauptzubringer für den gesamten Verkehr genutzt werden solle. Sie seien nicht mit dieser Lösung einverstanden und würden Einspruch erheben.

Das wachsende Verkehrsaufkommen in Richtung der Hauptauffahrt in Schönfeld bedeute für sie eine nicht zumutbare Geräuschbelästigung, eine hohe Feinstaubkonzentration und Sicherheitsrisiken. Für Fußgänger, besonders Kinder, sei kein Fußsteig vorhanden und somit eine große Gefährdung zu erwarten. Im Begegnungsfall von zwei LKW sei die vorhandene Straßenbreite völlig unzureichend. Fußgänger seien unzumutbaren Risiken ausgesetzt. Es werde darum gebeten, die Anbindung über die Bahnhofstraße in Richtung Annaberg sowie die Abfahrt aus Richtung Chemnitz kommend zu

planen. Als Anwohner würde eine Änderung der Zufahrtsmöglichkeiten um die zukünftige Wohn- und Verkehrssituation für sie sicher zu erhalten, erwartet.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf die unter C VI 2.0 gemachten Ausführungen verwiesen.

2.9 Schlüsselnummer 9

Einwendung vom 19. Oktober 2011

Die Einwender seien Anwohner an der Talstrasse, die beim oben genannten Brückenbauwerk als Hauptzubringer für den gesamten Verkehr genutzt werden sollte. Sie seien nicht mit dieser Lösung einverstanden und würden Einspruch erheben.

Das wachsende Verkehrsaufkommen in Richtung der Hauptauffahrt in Schönfeld bedeute für sie eine nicht zumutbare Geräuschbelästigung, eine hohe Feinstaubkonzentration und Sicherheitsrisiken. Für Fußgänger, besonders Kinder, sei kein Fußsteig vorhanden und somit eine große Gefährdung zu erwarten. Im Begegnungsfall von zwei LKW sei die vorhandene Straßenbreite völlig unzureichend. Fußgänger seien unzumutbaren Risiken ausgesetzt. Es werde darum gebeten, die Anbindung über die Bahnhofstraße in Richtung Annaberg sowie die Abfahrt aus Richtung Chemnitz kommend zu planen. Als Anwohner würde eine Änderung der Zufahrtsmöglichkeiten um die zukünftige Wohn- und Verkehrssituation für sie sicher zu erhalten, erwartet.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf die unter C VI 2.0 gemachten Ausführungen verwiesen.

Im Zuge des Erörterungstermins haben die Einwender vorgeschlagen, dass zur Anbindung der Bahnhofstraße eine Untertunnelung der B 95 und ein Ausbau ähnlich des KP 1 erfolgen könne.

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die damit verbundenen Kosten und zusätzlichen Betroffenheiten (u. a. Flächeninanspruchnahmen) stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen. Gerade vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Bahnhofstraße um eine Ortstraße mit einer nur untergeordneten Verkehrsbelegung/-bedeutung handelt, ist ein Ausbau entsprechend dem KP 1 nicht gerechtfertigt.

2.10 Schlüsselnummer 10

Einwendung vom 18. Oktober 2011

Als langjähriger Bürger und Nutzer der B 95 von Schönfeld nach Annaberg schein ihm der geplante Bau der Zschopautalbrücke als reine Prestigefrage irgendwelcher Behörden, Politiker, Planungsgesellschaften und Lobbyisten. Bereits bei einem Besuch von ca. 40 Bürgern von Schönfeld im Bundestag Ende des Jahres 2006 auf Einladung des damaligen Bundestagsabgeordneten der „Grünen“ von Sachsen sei dieser Punkt diskutiert worden.

Im Einvernehmen mit dem Bundestagsabgeordneten sei im Ergebnis der Diskussionen dieses Projekt einstimmig abgelehnt und der Variante eines Kreisverkehrs zugestimmt worden.

Begründung:

1. Wenn man europaweit Straßennutzer sei, stelle man in den letzten 20 bis 30 Jahren fest, dass zunehmend zur Gestaltung eines flüssigeren Fahrverkehrs in alle Richtungen statt Ampelregelungen Kreisverkehrsregelungen bevorzugt würden. Diese Formen der Verkehrsregelungen mit Kreisverkehr würden unterschiedlich hohe Verkehrsströme je nach Zeit und Örtlichkeit problemlos abfangen (Beispiel Kreisverkehr am unteren Bahnhof in Annaberg, Kreisverkehr in der Stadt Scheibenberg).

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Variante eines Kreisverkehrs wurde nachvollziehbar nicht weiter verfolgt, weil insbesondere die erforderliche Leistungsfähigkeit, Trassenparameter (u. a. Längsneigung) nicht eingehalten werden können und zudem erhebliche Eingriffe in das Zschopau- und das Sehmatal notwendig werden würden. Gerade die unzureichende Leistungsfähigkeit würde sich in Spitzenzeiten als problematisch darstellen, weil bei einem Kreisverkehr der dominierende Hauptstrom der B 95 (3x höher als bei S 260 und S 261) abgeschnitten würde.

Nähere Ausführung zur Variantenprüfung finden sich unter C III in diesem Beschluss.

2. Zustand in Schönfeld Kreuzung Zschopautal

Im Umfeld dieses Kreuzungsbereiches würden sich Industriebrachen, bestehend aus Gebäuden und Lagerschuppen, die seit der Wende nicht mehr genutzt würden, befinden. Jenes im unmittelbaren Kreuzungsbereich wurde vor einigen Monaten leergezogen und stehe zum Verkauf. Das ehemalige Zubringergleis der Deutschen Reichsbahn zur Papierfabrik sei seit der Wende stillgelegt und abgebaut. Das gesamte Gelände von der Zschopaubrücke über die Kreuzung Richtung Frohnau mit riesigen Ausmaßen könne für drei- bis vierspurigen Kreisverkehr nach Abbruch großräumig genutzt werden.

Wer in den letzten Jahren die Stockungen auf der B 95 Kreuzung Richtung Annaberg verfolgt habe werde feststellen, dass in dieser starken Linkskurve der B 95 Richtung Annaberg kein Schwung genommen werden könne. Bei einem großzügigen Kreisverkehr könnte dieses Problem gelöst werden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und auf die unter 1. gemachten Ausführungen verwiesen.

3. Vor fünf bis sechs Jahren sei die B 95 in Annaberg ab Krankenhaus bis Ortsausgang erneuert und mit Ampelregelungen versehen worden. Es sei jedoch Tatsache, dass bei starkem Verkehrsaufkommen aus Richtung Schönfeld der erste Stau bereits auf der B 95 durch die erste Ampel am Krankenhaus sich bis Einfahrt Weißgut erstrecke.

Dieser Zustand werde für den weiteren Durchgangsverkehr in Richtung Oberwiesenthal in Annaberg durch 5 Ampeln nicht flüssiger. Es stelle sich die Frage, ob es sinnvoll sei, wenn durch den Brückenbau der Zeitgewinn durch Stau an der ersten Ampel wieder aufgefressen werde. Damit stehe außerfrage, dass dieser Brückenbau keine schnellere Erreichbarkeit der Stadt Annaberg möglich mache und eine Durchlasserhöhung des Fahrverkehrs in Richtung Oberwiesenthal durch insgesamt 6 Ampeln negativ beeinflusst werde.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Im Ausbaubereich wird es aufgrund der Verkürzung der Fahrtstrecke von ca. 400 m sowie der kurvenfreien Trassenführung im Vergleich zum Bestand zu einer Beschleunigung und Erhöhung der Durchlässigkeit des Verkehrs kommen.

Die vom Einwender angesprochene Durchlassbeschränkung in Annaberg ist für das vorliegende Vorhaben nicht relevant und besteht zudem schon im Bestand. Entscheidend ist die Verbesserung des Verkehrs im Ausbaubereich.

- Die Anbindung der Gemeinde Wiesa im Bereich Bahnhof/B 95 werde außer Kraft gesetzt und fordere weitaus mehr Kilometer in den vorgesehenen Umleitungen Talstraße Frohnau Tannenberg Gewerbegebiet Schönfeld. Hier werde den Äußerungen des Gemeinderates zur Ablehnung voll zugestimmt. Der jetzige Bau der Brücke über die Eisenbahn (ehemaliger Gasthof Erholung) schein nach jetzt vorliegendem Bauzustand für einen fünfspurigen Ausbau vorgesehen zu sein. Es stelle sich die Frage warum, nach Neuerrichtung der Brücke über das Zschopautal alle Fahrzeuge aus Wiesa kommend und abbiegend über eine fünfspurige Straßenführung fahren müssen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf die unter C VI 2.0 gemachten Ausführungen verwiesen.

- Kosten - es werde täglich auf sparsamste Mittelverwendung besonders im Verkehrswegebau hingewiesen. Die Streichungslisten dürften jedem bekannt sein. Wenn der geplante Brückenbau mit ca. 15 Millionen veranschlagt worden sei, sei mit Preiserhöhungen zu rechnen, die nach Auffassung des Einwenders bei ca. 25 Millionen EURO enden würden (s. Brücke Markersbach).

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Aus den aufgeführten Gründen lehne der Einwender den geplanten Brückenbau ab und plädiere - bedingt durch Kostenersparnis von ca. 5 bis 6 Millionen - für einen Kreisverkehr im Zschopautal.

2.11 Schlüsselnummer 11

Einwendung vom 13. Oktober 2011

Die Einwenderin ist ein im Gewerbepark Wiesa ansässiges Unternehmen.

Sie sei mit einigen Anbindungsmöglichkeiten an der neuen B 95 nicht einverstanden. Notwendig sei unbedingt die Ausfahrt von der Bahnhofstraße auf die B 95 in Richtung Annaberg. Solche Anbindungen würden doch bereits bei neu gebauten Straßen bestehen. Dieser Mehraufwand an Fahrzeit und Fahrstrecke gehe zu Lasten der Firma und könne so nicht angenommen werden. Das gleiche Problem stelle sich aus Richtung Chemnitz kommend beim Einbiegen in die Bahnhofstraße.

Eine Lösung dieser Verkehrsaufbindung würde eine erhebliche Entlastung für die Talstraße bedeuten.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf die unter C VI 2.0 gemachten Ausführungen verwiesen.

Es stelle sich die Frage, wie der Ausbau der Talstraße erfolge? Dieser Streckenabschnitt sei ohne Fußweg und werde von Fußgängern (Kinder und Schüler) benutzt.

Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt sei die Gefährdung aller Verkehrsteilnehmer sehr hoch, da der Begegnungsfall LKW/LKW auf der Talstraße ein Problem darstelle. Es werde darum gebeten, alle Möglichkeiten zu prüfen, um vermeidbare Gefährdungen auszuschließen

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf die unter C VI 2.0 gemachten Ausführungen verwiesen.

2.12 Schlüsselnummer 12

Einwendung vom 15. Oktober 2011

Die Einwander sind Einwohner von Wiesa und hätten zum geplanten Brückenbauwerk über das Zschopautal (B 95) und zur dazugehörenden Verkehrsführung Bedenken.

Die aufgezeigte Variante werde als reine Geldverschwendung gesehen. Sie erhöhe die Gefährdung der Kraftfahrer und Fußgänger und es würden Mehrkosten durch Umwege entstehen. In diesem Projekt sei nur an eine Brücke gedacht worden. Man bekomme den Eindruck, diese Planung sei von Schülern einer Grundschule gemacht worden.

Den gesamten Verkehr nach Wiesa und von Wiesa nach Annaberg über die Talstraße zu leiten, sei absurd. Diese Straße sei für LKW viel zu schmal (notwendige Umfahrung der B 101, Anfahrt zum Gewerbegebiet Wiesa u. a.). Außerdem wäre es von Wiesa nach Annaberg für jeden ca. 1,5 km Umweg (Ökonomie, Umweltschutz??). Die Kreuzung im Zschopautal würde weiterhin benötigt werden und die Einmündung im Bereich Straßenmeisterei müsste zu einer Kreuzung ausgebaut werden. Sollten das Verbesserungen sein?

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf die unter C VI 2.0 gemachten Ausführungen verwiesen.

Der Verlauf der Brücke lasse eine evtl. zukünftige Umfahrung von Schönfeld dann nicht mehr zu.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die eventuelle Planung einer Ortsumgehung Schönfeld ist Gegenstand eines gesonderten Verfahrens. Einer eventuellen Anschließung der Ortsumgehung Schönfeld steht diese Planung nicht entgegen.

Viele Bürger von Neundorf und Wiesa hätten ihren Arbeitsplatz in Annaberg. Diese würden dann die viel zu schmale Dreigüterstraße benutzen. Hinzukommen würden noch Bürger, die im Gewerbegebiet zum Einkaufen fahren. (Wer fahre erst von Wiesa nach Schönfeld, um nach Annaberg zu kommen?).

Diese Straße sei jetzt schon problematisch, im Winter erst recht. Warum müsse eine Brücke entstehen, die momentan und auch zukünftig viel Geld verschlinge? Ein Kreisverkehr oder Ampel wären auch sehr viel kostengünstiger, da die B 95 ab Zschopautal nach Annaberg bereits 3-spurig ausgebaut sei und die Kreuzung sowieso benötigt werde. Die Einwander seien gegen die „Brückenvariante“.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Variante eines Kreisverkehrs wurde nachvollziehbar nicht weiter verfolgt, weil insbesondere die erforderliche Leistungsfähigkeit, Trassenparameter (u. a. Längsneigung) nicht eingehalten werden können und zudem erhebliche Eingriffen ins Zschopau- und Sehmatal notwendig werden würden. Gerade die unzureichende Leistungsfähigkeit stellt sich in Spitzenzeiten als problematisch dar, weil bei einem Kreisverkehr der dominierende Hauptstrom der B 95 (3x höher als bei S 260 und S 261) abgeschnitten würde. Eine Lichtsignalanlage würde den Verkehrsfluss der B 95 erheblich stören und ggf. sogar die bestehende Situation verschlechtern.

Nähere Ausführung zur Variantenprüfung finden sich unter C III in diesem Beschluss.

2.13 Schlüsselnummer 13

Einwendung vom 12. Oktober 2011

Der Einwander hat als Einwohner vom OT Neundorf Bedenken gegenüber der geplanten Verkehrsführung.

So sei das Auffahren nach Annaberg-Buchholz aus Richtung Ortslage Wiesa nicht mehr möglich. Das wachsendes Verkehrsaufkommen auf der Talstraße als Hauptaufahrt auf die B 95, sei nicht für das gesamte Verkehrsaufkommen, auch hinsichtlich zum Gewerbepark Wiesa, geeignet. Diese Straße besitze keinen Fußweg, dies würde auch ein erhebliches Gefährdungspotential der Fußgänger bedeuten, welche auch diese Straße benutzen würden. Zudem sei die Kreuzung Bahnhofstraße - Talstraße in Wiesa jetzt schon für LKW-Verkehr und deren Begegnung nicht geeignet.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf die unter C VI 2.0 gemachten Ausführungen verwiesen.

2.14 Schlüsselnummer 14

Einwendung vom 10. Oktober 2011

Der Einwander ist Einwohner von Wiesa und lehne das Vorhaben in der vorliegenden Fassung ab. Folgende Punkte müssten bei der weiteren Planung verändert werden.

1. Die als Zu- bzw. Abfahrt dienende Talstraße (S 261) in bzw. aus Richtung Wiesa lasse auf Grund ihres Ausbauzustandes kaum Begegnungsverkehr von LKW und PKW zu. Die zu erwartende Mehrbelastung mit Begegnungsverkehr LKW und LKW bzw. Bus sei an keiner Stelle dieser Straße problemlos möglich. Dieser Zustand werde, besonders im Winter, zu erheblicher Unfallgefahr führen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf die unter C VI 2.0 gemachten Ausführungen verwiesen.

2. Die Auffahrmöglichkeit in Richtung Annaberg - Buchholz sei von Wiesa kommend über die Bahnhofstraße nicht mehr möglich. Dies sei nicht hinnehmbar, da es für die Bürger aus Wiesa und Neundorf einen zusätzlichen Fahrweg von ca. 1,5 km bedeuten würde und der Ausbauzustand der Talstraße (wie bereits oben erwähnt) die Zunahme von zusätzlichem Verkehr nicht zulasse. In Zeiten von ständig steigenden Energiepreisen und der Notwendigkeit, den Schadstoffausstoß von Fahrzeugen zu verringern, sei diese Planung komplett falsch. Bereits erfolgte Ausbauten von Bundesstraßen im Erzgebirgskreis würden zeigen, dass die Auffahrt in Richtung Anna-

berg mit einer Einengung von zwei auf eine Fahrbahn und einer entsprechenden Links-Abbiegespur, an der geplanten Stelle problemlos möglich sei und eine entsprechende Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, kurz vor der Ortslage Annaberg, kein Problem für den Verkehrsfluss darstellen sollte. Dies nicht vorzusehen sei auch deswegen unverständlich, da die vorstehende Variante gegenüber der geplanten Variante überwiegend kostenneutral ausfallen dürfte.

Es deute auf große Ignoranz gegenüber den Bürgern der anliegenden Ortschaften hin, bei der Planung eines solchen Objektes, Ausbauzustände der notwendigen Zubringer überhaupt nicht zu betrachten. Eine noch größere Fehlleistung, in der vorliegenden Planung, sei der Wegfall der Auffahrmöglichkeit in Richtung Annaberg - Buchholz von der Bahnhofstraße kommend, da hier zu vermuten sei, dass durch diese Planung nur die Notwendigkeit des Brückenbauwerks untersetzt werden solle.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf die unter C VI 2.0 gemachten Ausführungen verwiesen.

2.15 Schlüsselnummer 15

Einwendung vom 10. Oktober 2011

Der Einwender ist Miteigentümer des Flurstückes 219/5 der Gemarkung Wiesa und gebe nachfolgende Stellungnahme ab:

Der Wegfall der Zufahrt in Richtung Annaberg auf die B 95 neu und der Abfahrt aus Chemnitz auf die Bahnhofstraße sei für ihn nicht akzeptabel. Gründe hierfür seien:

Der gesamte Verkehr aus Frohnau, Tannenberg, Wiesa usw. zur Zufahrt auf die neue Brücke B 95 sammle sich am Kreuzungsbereich Schönfeld und werde zu einem noch höheren Stauaufkommen führen.

Des Weiteren sei die Talstraße aus Richtung Wiesa zur Anbindung an die neue B 95 in Schönfeld Süd für LKW, die sich dort treffen würden, viel zu schmal und führe zu einem erhöhten Unfallaufkommen besonders durch fehlende Fußsteige und fehlende Breite für Radfahrer.

Deshalb werde gefordert, dass der Verkehr über die Bahnhofstraße in Richtung Annaberg und von Richtung Chemnitz erhalten bleiben müsse

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf die unter C VI 2.0 gemachten Ausführungen verwiesen.

Im Rahmen des Erörterungstermins hat der Einwender vorgeschlagen eine öffentliche Straße parallel zur Bahnhofstraße, die die B 95 am südlichen Widerlager unterquert, herzustellen und dann eine Rampe in Richtung Annaberg zu errichten, um so auf die B 95 auffahren zu können.

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die damit verbundenen Kosten und zusätzlichen Betroffenheiten (u. a. Flächeninanspruchnahmen) stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen. Gerade vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Bahnhofstraße um eine Ortstraße mit einer nur untergeordneten Verkehrsbelegung/-bedeutung handelt, wäre ein Ausbau entsprechend dem KP 1 nicht gerechtfertigt.

2.16 Schlüsselnummer 16

Einwendung vom 10. Oktober 2011 und 20. Juni 2017

Die Einwender sind Eigentümer der Flurstücke 103/1 und 104/1 der Gemarkung Schönfeld. Sie würden Widerspruch gegen die Lösung für ihre Grundstücksanbindung erheben.

Sie seien nicht damit einverstanden, dass die neue Straße nur sandgeschlemmt werde. Bedenken würden sich damit begründen, dass aus der Erfahrung durch die Mitbenutzung der Wald-, Forst- und Landwirtschaft ein grundhafter Ausbau der Straße bis zum Wohnhaus Annaberger Straße 58 z. B. mit einer Asphalt- bzw. Bitumenschicht erfolgen müsse. Eine Kostenübernahme für den Neubau bzw. für die Unterhaltung der neuen Straße werde abgelehnt. Bedingt durch die Hanglage - Auswaschung der sandgeschlemmten Fahrbahn - und durch die Nutzung der Straße durch schwere Baufahrzeuge der Mitnutzer sei eine Haltbarkeit nicht gegeben.

Im Zuge der Anhörung zur 1. Tektur werde die vom Vorhabenträger vorgeschlagene ökologische Befestigung aus Betonverbundsteinen auf den Fahrbahnen ebenfalls abgelehnt. Denn erfahrungsgemäß sei speziell für den Winter und bei überfrierender Nässe beim Befahren des Weges mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen mit großen Schäden zu rechnen. Es werde deshalb gefordert, die gewidmete Straße mit einer Bitumen oder Asphalttschicht zu versehen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, den zukünftigen öffentlichen Feld- und Waldweg in Asphalt auszuführen.

Ferner müsse eine Wendemöglichkeit am Ende der Straße (Wohnhaus) für den Winterdienst geschaffen werden. Da die fehlende Wendemöglichkeit zwangsläufig zu einer vermehrten Nutzung des Zufahrtweges und Mehrbelastungen des Weges führen und zu einem Befahren des Einwendergrundstückes verleiten würde.

Der Einwand hat sich erledigt.

Auch wenn die konkrete Planung der Winterdienstwendestelle nicht Gegenstand der vorliegenden Planung ist, hat der Vorhabenträger zugesichert, diese im Nachgang zu errichten.

Es werde vorausgesetzt, dass während der gesamten Baumaßnahme der ständige Zugang zum Wohnhaus (auch bedingt durch die Schichtarbeit) gewährleistet werde.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, den Zugang zu gewährleisten.

2.17 Schlüsselnummer 17

Einwendung vom 8. Oktober 2011

Der Einwender ist Eigentümer des Flurstückes 254/2 der Gemarkung Wiesa und Inhaber eines Handwerksbetriebes in Wiesa. Er gebe nachfolgende Stellungnahme ab:

Der Wegfall der Zufahrt der Bahnhofstraße zur B 95neu (Brücke über das Zschopautal) sei nicht akzeptabel. Dadurch würde der gesamte Verkehr zur Auffahrt auf die neue Brücke aus Richtung Ehrenfriedersdorf, Chemnitz, Geyer, Schönfeld, Neundorf, Tan-

nenberg, Hermannsdorf, Dörfel sowie Durchfahrtsverkehr aus Richtung Autobahn A72 Abfahrt Hartenstein, Stollberg etc. sich am Kreuzungspunkt Schönfeld sammeln und zu noch höherem Stauaufkommen führen. Deshalb müsse der Verkehr in Richtung Annaberg über die Bahnhofstraße erhalten bleiben.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf die unter C VI 2.0 gemachten Ausführungen verwiesen.

Des Weiteren sei die Talstraße aus Richtung Wiesa zur Anbindung an die B95 neu in Schönfeld Süd für LKW, die sich dort treffen würden, viel zu schmal (besonders im Winter) und führe zu einem erhöhten Unfallaufkommen besonders durch fehlende Fußsteige für Fußgänger und fehlende Breite für Radfahrer. Deshalb sei er gegen den Bau der B 95 Brücke über das Zschopautal ohne Zufahrt Bahnhofstraße in Richtung Annaberg.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf die unter C VI 2.0 gemachten Ausführungen verwiesen.

2.18 Schlüsselnummer 18

Einwendung vom 8. Oktober 2011

Der Einwender ist Inhaber eines Handwerksbetriebes in Wiesa und identisch mit dem Einwender mit der Schlüsselnummer 17.

Die von ihm gemachte Einwendung ist wortgleich mit der zur Schlüsselnummer 17, so dass auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

2.19 Schlüsselnummer 19

Einwendung vom 8. Oktober 2011

Der Einwender ist Einwohner von Wiesa. Seine Einwendung ist wortgleich mit denen der Schlüsselnummern 17 und 18. Deshalb wird auf die dort gemachten Ausführungen verwiesen.

2.20 Schlüsselnummer 20

Einwendung vom 23. September 2011 und 16. Juni 2017

Der Einwender ist Eigentümer des Flurstückes 220/4 der Gemarkung Wiesa und hat eine eingetragene Grunddienstbarkeit (Wegerecht) für das Flurstück 219/5 der Gemarkung Wiesa. Er gebe nachfolgende Stellungnahme in Bezug auf die weitere Planung und Ausführung des Bauvorhabens ab.

Für ihn sei der Baubereich von Kreuzung Schönfeld Zschopautal bis Knotenpunkt KP 3 = alter Verlauf der B 95, von Pkt. 15 bis Pkt. 18 relevant.

1. Anbindung Bahnhofstraße auf B 95 südlich der Bahnlinie - Richtung Annaberg-Buchholz bei KP 3

Hier müsse eine verkehrsmäßige Anbindung der Bahnhofstraße auf die B 95 für die Gemeinde Thermalbad Wiesenbad Ortsteil Wiesa als Auffahrt in Richtung Annaberg-Buchholz erfolgen. Diese sei zwingend notwendig, um Gewerbetreibenden und Anwohnern aus dem Ortsteil Wiesa den nicht nachvollziehbaren Umweg, um nach Annaberg-Buchholz zu kommen, über Auffahrt am KP 3 Richtung Schönfeld sowie

Abfahrt und Auffahrt am KP 1 Richtung Annaberg-Buchholz zu ersparen. Der Umweg, um zur ausgewiesenen Anbindung am KP 1 und KP 2 über die S 261 auf die B 95 am Gewerbegebiet der Gemarkung Schönfeld zu kommen, sei analog zu betrachten, zumal die vorhandene S 261 für den zu erwartenden Verkehr mit LKW Begegnungsverkehr aus Sicht des Einwenders nicht ausgelegt sei.

Für ihn und seine Nachbarn wäre die fehlende Anbindung am KP 3 - B 95 in Richtung Annaberg-Buchholz mit finanziellen Mehraufwendungen und auch mit einer zusätzlichen Umweltbelastung verbunden. Dies betreffe alle Anwohner der Bahnhofstraße und der Chemnitzer Straße in der Ortslage Wiesa.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf die unter C VI 2.0 gemachten Ausführungen verwiesen.

2. Bezüglich der Definition „Wirtschaftsweg“ im Plan 1 und „Ortsstraße“ im Plan 2, Bereich Rückbau B 95 u. a. bei Pkt. 15 von Kreuzung Schönfeld Zschopautal bis zum Abzweig Wiesa Bahnhofstraße, bestehe gemäß Planvorlage ein grundlegender Widerspruch. Es stelle sich die Frage: Was werde hier geplant und werde letztendlich errichtet werden?

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat diesbezüglich klargestellt, dass der „Wirtschaftsweg“ zu einem beschränkt öffentlichen Weg korrigiert wurde. Dieser dient lediglich dem Anliegerverkehr sowie der Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer. Ein Durchgangsverkehr findet auf diesem nicht statt.

3. Das sich in der Planung befindende Bauvorhaben müsse nach erfolgter Realisierung des derzeitigen Bauvorhabens: „Hilfsbrücken B 95 über die Anlagen der DB AG im Zuge der B 95 bei Wiesa“, zeitnah zur Ausführung kommen. Dies sei darin begründet, dass die derzeitig errichteten provisorischen Stahlbrücken absolut keine Bereicherung der Landschaft darstellen würden und trotz Geschwindigkeitsbegrenzung aufgrund der Konstruktion, der lagemäßigen Einordnung und der Bauausführung in den Wintermonaten eine wesentlich erhöhte Gefährdung des Straßenverkehrs auf der B 95 zur Folge hätten. Als Ersatzbauwerk dieser Hilfsbrücken zur Querung der Ortsstraße mit der Bahnstrecke 6644 der DB AG/DB von Annaberg-Buchholz nach Flöha seien in der vorliegenden Planung auf Planblatt 2 keine Aussage ersichtlich (zurzeit ein „weißer Fleck“) und die Ortsstraße ende vor der Bahnlinie, Bereich Pkt. 18. Es stelle sich die Frage, was hier zur Überbrückung geplant und letztendlich errichtet werde? Ein Übergang der Ortsstraße über die Anlagen der DB AG/DB sei hier zwingend notwendig, um die Erreichbarkeit der Grundstücke ohne unzumutbare Umwege abzusichern.

Der Einwand ist unbegründet.

Die Maßnahme greift in die bestehende Anbindung über die Brücke nicht ein. Die aktuelle Zuwegung bleibt, wie bisher auch, über die Bahnhofstraße, B95alt und die Behelfsbrücken gewährleistet.

Soweit der Vorhabenträger vorgetragen hat, dass nach Umsetzung des vorliegenden Vorhabens die Behelfsbrücken über die Bahnstrecke durch den Neubau einer Stahlbetonbrücke ersetzt würden, ist dies Gegenstand eines gesonderten Verfahrens.

4. Des Weiteren müsse davon ausgegangen werden, dass die geplante Ortsstraße von der Bahnhofstraße an der Abfahrt am KP 3 als Abkürzung zum Kreuzungsbereich Zschopautal mit Anbindung nach Frohnau und Tannenberg genutzt werden würde. Dies ist auszuschließen, zumal dem Bürgermeister der Gemeindeverwaltung die Aussage vorliege, dass diese Ortstraße für den Linienbusverkehr genutzt und sogar als öffentliche Ortsstraße ausgebaut werden solle.

Der Einwand hat sich erledigt.

Entgegen den Befürchtungen des Einwenders wird die Ortstraße weder für den Busverkehr noch für einen „Schleichverkehr“ genutzt werden können. Nach dem Rückbau der alten B 95 verbleibt lediglich eine 3,50 m breite Fahrbahn mit Ausweichstellen. Die zukünftigen baulichen Gegebenheiten ermöglichen damit weder einen Linienbus- noch einen PKW-Durchgangsverkehr.

Grundlegend befürworte der Einwender das geplante Bauwerk, welches sich sehr gut in die Landschaft einfüge und zu einer wesentlichen Entlastung des Kreuzungsbereiches Schönfeld Zschopautal beitrage.

Im Zuge der Anhörung zur 1. Tektur hat der Einwender seine Einwendung ergänzt und Nachfolgendes mitgeteilt:

Im Rahmen der Ausführung des o. g. Bauvorhabens werde im gleichen Bauzeitraum auch die Ausführung aller entsprechenden flankierenden Baumaßnahmen gefordert:

- Verbindungsstraße zwischen Schönfeld Zschopautal S 260/S 261 zum Abzweig Wiesa Bahnhofstraße, oberhalb Bahnstrecke 6644 Richtung Annaberg - wie jetzt neben Bushaltestelle s. Unterlage 7, Blatt 3,
- Rückbau Hangbrücke B 95 mit Renaturierung vom jetzigen Abzweig Wiesa bis Zschopautal mit Übergabe der Straße an die Gemeinde Thermalbad Wiesenbad u. a. zur Absicherung Winterdienst,
- Rückbau der zwei Stahlbehelfsbrücken über die Bahnstrecke 6644 der DB AG und Erstellung neuer Brücke über die Bahnstrecke 6644 der DB AG,
- funktionierende und nutzbare Anschlüsse aller Zuwegungen zu den Grundstücken und zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen - analog jetziger Bestand.

Einer zeitlich späteren Ausführung nach Abschluss o. g. Bauvorhabens und nach dessen Fertigstellung werde vorsorglich abgelehnt.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die zeitgleiche Ausführung aller o. g. Maßnahmen ist bautechnologisch nicht möglich.

Der Vorhabenträger hat zum Bauablauf nachfolgendes klargestellt: Im Rahmen der Baumaßnahme erfolgt der Rückbau der alten B 95 zu einer 3,50 m breiten Gemeindestraße mit zwei Ausweichstellen und der Rückbau der Hangbrücke gemäß Lageplan (U7 Blatt 2). Der stufenweise Rückbau der Behelfsbrücken, der dazwischenliegende Neubau einer Bahnbrücke und der Rückbau der Umfahrung erfolgt nach Beendigung des Vorhabens in einer darauffolgenden Planungs- und Bauphase.

Zugesagt hat der Vorhabenträger die jederzeitige Erreichbarkeit der Grundstücke.

2.21 Schlüsselnummer 21

Einwendung vom 30. Oktober 2011

Die Einwender sind Einwohner von Neundorf. Sie hätten Bedenken bezüglich der Planung zum Ausbau der B 95.

1. Zukünftig solle es keine Auffahrmöglichkeit von der Bahnhofstraße Wiesa in Richtung Annaberg-Buchholz mehr geben. Gleichzeitig solle aus Richtung Chemnitz kommend an dieser Stelle keine Möglichkeit zum links abbiegen nach Wiesa mehr gegeben sein. Dies sei völlig unverständlich, denn es gebe genügend Beispiele, wo an Bundesstraßen das links Auffahren und Abbiegen (durch Einengung auf nur eine Fahrspur und Begrenzung der Geschwindigkeit auf 70 km/h) bereits möglich sei. Für die Bürger des OT Wiesa und Neundorf hätte die vorgesehene Planung einen enormen Umweg zur Folge - das könne nicht im Sinne des Umweltschutzes sein, von den zusätzlichen Kosten abgesehen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf die unter C VI 2.0 gemachten Ausführungen verwiesen.

2. Die Talstraße (S 261) in Wiesa, die dann als Zubringer bzw. Abfahrt zur bzw. von der B 95 diene, werde diesem Verkehrsaufkommen in keinster Weise gerecht. Die vorhandene Ausbaubreite lasse keinen Begegnungsverkehr LKW/LKW zu. Es sei kein Fußweg vorhanden, was vor allem für die Schulkinder und Senioren, die dort entlanggehen müssten, eine große Gefahr bedeute. Im Winter würden sich diese Fußgänger wahrscheinlich nur durch einen gewagten Sprung in die zur Seite geschobenen Schneeberge in Sicherheit bringen können.

Die vorliegende Planung lasse vermuten, dass die vorhandene Infrastruktur um das Großprojekt „Zschopautalbrücke“ überhaupt nicht betrachtet wurde. Dies sei unbedingt zu überarbeiten.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf die unter C VI 2.0 gemachten Ausführungen verwiesen.

2.22 Schlüsselnummer 22

Einwendung vom 31. Oktober 2011

Der Einwender ist Einwohner von Wiesa. Er erhebe Einwendung zu den ausgelegten Unterlagen.

Die Variante III werde überwiegend dadurch favorisiert, dass sie die Straßennorm A II erfülle. Nach dieser Betrachtungsweise müsste aber der größte Teil der B 95 von Chemnitz bis Oberwiesenthal neu gebaut werden. Für die B 95 allein gesehen bringe die fast gerade Streckenführung schon Vorteile. Gleichzeitig werde das aber eine „Rennstrecke“ mit mehr Unfällen. Die Unfalldokumentation der vorhandenen „Rennstrecke“ zwischen dem Abzweig Bahnhof und Ortsgrenze Annaberg liege ja bei. Eine so lange und hohe Brücke mit Gefälle im Gebirge erhöhe die Unfallgefahr aber schon wetter- und klimabedingt. Die zusätzliche Kreuzung KP 2 bringe weiteres Unfallpotential.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Da der KP 3 nur die eine Spur Richtung Chemnitz anschlieÙe, werde nennenswerter Verkehr, auch LKW-Gegenverkehr (auch schon örtliche Entsorgungsfirma Grüber/Kühl) auf die dafür zu schmale Talstraße umgeleitet, mit Kreuzung Talstraße/Bahnhofstraße (Radius ca. 1 m). Die Einmündung Amselgrund in die Talstraße werde damit auch gefährlich. Die Variante III verändere und vermehre nur die bisherigen Gefahren. Ziel wäre eine Verringerung gewesen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf die unter C VI 2.0 gemachten Ausführungen verwiesen.

Die Großbrücke zerstöre die einzig verbliebene unverschandelte Sicht auf die Altstadt von Annaberg mit dem Sehmatal für alle Anreisenden. Die Seitenansicht vom Sofa aus sei eine lebenslange Strafe für den Einwender. Die Hilfsbauten an KP 1 und KP 2 würden sehr in die Landschaft eingreifen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Richtig ist, dass die Brücke einen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt. Dies wurde in der Umweltverträglichkeitsprüfung umfassend betrachtet und unter Berücksichtigung von Ausgleichsmaßnahmen als nicht erheblich bewertet (vgl. C IV). Um die Auswirkungen zu minimieren sind u. a. die Ausgleichsmaßnahmen A 3 (Pflanzung von Laubbäumen an der B 95) und A 4 (Hecken- und gruppenartige Gehölzpflanzung nahe der B 95) vorgesehen, die dazu führen, dass sich die Talbrücke mit ihren Anschlussflächen gut in die Landschaft einfügt.

Die hohe Brücke mit schnellem Verkehr schaffe ideale Freiraumausbreitungsbedingungen für den Verkehrslärm, auch bis zur Wohnanlage des Einwenders und weiter. Dies sei für die Wohnungsvermietung auch schädlich.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Auf dem Grundstück des Einwenders besteht keine relevante Lärmbetroffenheit. Nähere Ausführungen zum Verkehrslärm finden sich unter V 5.1 in diesem Beschluss sowie in der Unterlage 11 der Planunterlage.

Der Mensch als Verkehrsteilnehmer Fußgänger sei in den Unterlagen nicht einmal erwähnt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. C IV) umfassend geprüft und berücksichtigt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Fußgängerverkehr zukünftig über die zurückgebaute alte B 95 erfolgen kann, welche in einen beschränkt öffentlichen Weg umgestuft wird.

Der Vorteil, nur für den B 95-Durchgangsverkehr, verbunden mit vielen neu geschaffenen Nachteilen für das ganze Zschopautal sei die 15,2 Mio € nicht Wert, das wäre Steuerverschwendung. Sollte doch das Unglück geschehen und die Variante III gebaut werden, dann wenigsten mit der Befahrbarkeit von KP 3 für alle Richtungen und mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung der B 95 vor und hinter KP 3 bzw. auf der Großbrücke und einem Fußweg von KP 2 bis Gasthaus Löwe Schönfeld auf der stillgelegten B 95.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf die unter C VI 2.0 gemachten Ausführungen verwiesen.

Hinsichtlich des Fußweges wird nochmals auf die Nutzung der rückzubauenden alten B 95 verwiesen.

Unstrittig seien jedoch Verbesserungen an der Zschopautalkreuzung sinnvoll. Die A-II Norm müsse nicht gerade hier erfüllt werden. Die angenommene Verkehrsprognose 2025 sei nicht realistisch. Seit ca. 1990 schrumpfte die Industrie stetig und die Bevölkerungszahlen gingen zurück. Die neue EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit werde nicht genutzt (Tschechien, nicht mehr Verkehr).

Heute habe sich die Ausgangslage zum Projekt geändert. Die B 95-Bahnbrücke befindet sich mitten im Neubau. Es sollten neuerlich die Varianten 0, I, II, IV und weitere untersucht werden. Im Kreuzungsbereich seien allerhand Flächen vorhanden oder könnten durch Bodenauffüllung noch gewonnen werden, ehemalige Bahngrundstücke seien inzwischen nutzbar. Damit sei eine verbesserte Kreuzungsgeometrie realisierbar, mit oder ohne Ampel. Die vor Jahren vorübergehend betriebene Ampelanlage habe schon viele Probleme gelöst. Diesen Umstand hat der Einwander nochmals im Erörterungstermin betont. Auch ein Kreisverkehr solle nochmal in Erwägung gezogen werden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die weiteren Varianten, insbesondere die eines Kreisverkehrs, wurden abgelehnt, weil diese die erforderliche Leistungsfähigkeit, Trassenparameter (u. a. Längsneigung) nicht halten und zudem teilweise erhebliche Eingriffe ins Zschopau- und Sehmatal notwendig werden würden. Gerade die unzureichende Leitungsfähigkeit stellt sich in Spitzenzeiten als problematisch dar, weil gerade bei einem Kreisverkehr der dominierende Hauptstrom der B 95 (3x höher als bei S 260 und S 261) abgeschnitten würde.

Die Errichtung einer Lichtsignalanlage würde den Verkehrsfluss der B 95 erheblich stören und ggf. sogar die bestehende Situation verschlechtern. Zudem kann damit das Ziel des Vorhabens die Entschärfung der Verkehrsführung der B 95 u. a. durch die Vergleichmäßigung der Steigungsverhältnisse und somit eine Verbesserung des überregionalen Verkehrs nicht erreicht werden. Seitens des Vorhabenträgers wurde ergänzend im Rahmen des Erörterungstermins darauf hingewiesen, dass das Problem im Vorhabensbereich die fehlende Leistungsfähigkeit der B 95 ist. Eine Lichtsignalanlage würde an diesem Umstand nichts ändern.

Nähere Ausführung zur Variantenprüfung finden sich unter C III in diesem Beschluss.

2.23 Schlüsselnummer 23

Einwendung vom 28. Oktober 2011

Die Einwanderin ist ein Wirtschaftsunternehmen u. a. der abfallrechtlichen Kreislaufwirtschaft.

Es werde um Berücksichtigung der Einwendungen für die weitere Planung und Bearbeitung gebeten.

Die Einwenderin habe am Standort Wiesa im Gewerbepark ihren Hauptsitz. Dort würden sich sämtliche wesentliche Produktionsanlagen befinden und zudem ca. 160 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Im Rahmen des Wirtschaftsbetriebes seien pro Tag 650 und pro Monat 14.300 An- und Abfahrten zu verzeichnen. Dabei seien nicht berücksichtigt die Vielzahl der Anfahrten von Mietern, Sicherheitspersonal und tägliche Kontrollfahrten von leitenden Beschäftigten.

Der Einwender wickele im Jahr Umsätze von ca. 7 Mio € ab. Die Entsorgungsfahrten und Turnusse seien so kalkuliert, dass weitere Verkehrswege in den Abfahrtszeiten nicht berücksichtigt werden könnten. Die Folge wäre, dass wesentlich mehr Fahr- und Arbeitszeit benötigt würde durch Verlängerung der Fahrwege, ohne dass dies auch nur ansatzweise vergütet würde, da die Vergütungssätze im Wesentlichen öffentlichen Auftraggeber langfristig vertraglich geregelt und in öffentlichen Ausschreibungsverfahren ermittelt worden seien.

Die derzeitige Planung sehe eine Aufbindung der Hauptzubringerstraße Bahnhofstraße auf die spätere B 95 in der zukünftigen Lage infolge der Verlängerung des Brückenbauwerkes Schönfeld nur in Richtung Schönfeld und nicht in Richtung Annaberg vor. Dies gelte ebenso für die Abfahrtsmöglichkeit aus dem umfangreichen Versorgungsgebiet südlich/westlich und nördlich der Gemeinde Schönfeld. Dabei handele es sich um ein wesentliches Versorgungsgebiet ihres Unternehmens. Auch der gesamte Kundenverkehr hätte mehr Entfernungen von ca. 1,5 km je Fahrt in Kauf zu nehmen durch die Gestaltung des Anbindungsknotens.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf die unter C VI 2.0 gemachten Ausführungen verwiesen.

Eine weitere negative Folge der Verkehrsgestaltung des Anbindeknotens sei enorm hohes Verkehrsaufkommen, was schon jetzt prognostiziert zu Staubelastungen und hohem Zeitaufwand für die Fahrer der Fahrzeuge des Unternehmens sowie aller Kunden aus den beschriebenen Verkehrsrichtungen führen würde. Dies bringe für das Unternehmen eine existenzielle Gefahr mit sich, wenn insbesondere die Kunden des Unternehmens auf andere Annahmestellen und Entsorgungsunternehmen ausweichen würden, weil so sie kürzere und unproblematischere Anfahrtswege haben würden, im Gegensatz zur gut funktionierenden Erschließung und Anbindung derzeit.

Bedingt durch die Mehrfahrtskilometer würden dem Unternehmen erheblicher Mehraufwand und damit Schaden entstehen, welche durch eine veränderte Preiskalkulation unter gar keinen Umständen auf Auftraggeber und letztlich auf alle Bürger des Landkreises umgelegt werden könnten, die an dem Entsorgungssystem des Landkreises teilnehmen müssten.

Der Einwand wird aus nachfolgenden Gründen zurückgewiesen.

Inhaltlich wird zunächst darauf verwiesen, dass grds. kein Anspruch auf eine unveränderte Erreichbarkeit innerhalb eines bestehenden Wegenetzes besteht. Nach ständiger Rechtsprechung sowohl des Bundesgerichtshofs als auch des Bundesverwaltungsgerichts stellt die bisherige Erreichbarkeit und deren unveränderte Beibehaltung einen Lagevorteil dar, auf dessen Erhaltung kein Anspruch eines Straßenanliegers besteht. In seinem Urteil vom 8. Februar 1971 (Az. III ZR 33/86, BGHZ 55, 261, 263 ff) hatte der BGH im Rahmen der Beurteilung, in welchem Umfang die Teilnahme am Gemeingebrauch einer Straße zum grundrecht-

lich geschützten eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gehört, festgestellt, dass die besondere Lage eines Betriebes an einer bestimmten Straße nur dann unter dem Schutz des Art. 14 GG steht, wenn diese günstige Verkehrslage auf Umständen beruht, auf die der Gewerbetreibende vertrauen darf. Einen solchen Vertrauenstatbestand schafft der bloße Anliegergebrauch aber nur dahingehend, dass eine genügende Verbindung mit dem unmittelbar vor dem Anliegergrundstück liegenden Straßenteil besteht und dessen Anbindung an das öffentliche Wegenetz gewährleistet bleibt. Dies ist vorliegend der Fall. Auch nach Umsetzung des Vorhabens bleibt die Anbindung der Einwenderin an das öffentliche Straßennetz bestehen.

Der unveränderte Fortbestand einer bestimmten Verbindung des Anliegers mit dem öffentlichen Wegesystem bildet regelmäßig keine schutzwürdige Rechtsposition (BGH aaO), weder unter dem Gesichtspunkt des Anliegergemeingebrauchs im Allgemeinen noch unter dem des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes im Besonderen. Dies ergibt sich daraus, dass der Gemeingebrauch der Straße seinen Inhalt durch Art und Zweck der Straße erhält, die als öffentliche Sache ihre Bestimmung aus dem übergreifenden Zweck des Gemeinwohls erhält, die aber die Anpassung an sich ändernde Verhältnisse und tatsächliche Gegebenheiten schon impliziert. Lagevorteile sind demnach nicht schutzwürdig. Vorliegend gilt nichts anderes.

Unabhängig davon hat sich die Planfeststellungsbehörde auch mit der Aufstellung befasst, die die Einwenderin der Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Erörterungstermins übergeben hat und aus der sich ergibt, dass die Änderung der Wegebeziehungen im übergeordneten Netz zu existenzgefährdenden Mehrkosten von ca. 280 TEUR führen sollen. Im Ergebnis waren die vorgetragenen Ansätze und Ausführungen jedoch nur eingeschränkt nachvollziehbar. Dies betrifft bspw. die zugrunde gelegten Fahrten, die in Ansatz gebrachte zusätzliche Fahrstrecke und die Fahrtenanzahl.

zu berücksichtigende Fahrten

Die Einwenderin hat laut der übergebenen Aufstellung durchschnittlich 370 An- und Abfahrten täglich, die von der Abbiegebeschränkung betroffen seien. Da die Aufstellung auch Fahrten Dritter beinhaltet (Wertstoffhof 120, Waage 10, Geschäftspartner 20), die regelmäßig nicht von der Einwenderin zu tragen sind, dürften diese nicht als Mehrwege der Einwenderin in Ansatz gebracht werden. Im Ergebnis verblieben damit ca. 150 Fahrten weniger als die von der Einwenderin angegeben.

zusätzliche Fahrstrecke

Nicht nachvollziehbar ist auch der für die Kostenberechnung in Ansatz gebrachte Umweg von 1,6 km. Für die Planfeststellungsbehörde stellt sich der zukünftige Mehrweg wie folgt dar:

Aus Richtung Chemnitz ist zukünftig die Nutzung der S 261 die kürzeste Verbindung, um zur Einwenderin zu gelangen. Hierfür ergibt sich ein Mehrweg von ca. 0,6 km. In Richtung Annaberg würde über die S 261 eine zusätzliche Fahrstrecke von 1,8 km und über die Route Bahnhofstraße – B 95 – Wenden über KP1 von ca. 1 km erforderlich. Unterstellt, dass zukünftig die kürzere und damit wirtschaftlichere und zeitliche günstigere Strecke über den KP 1 genutzt werden wird, ergäbe sich bei Betrachtung beider Richtungen ein durchschnittlicher Mehrweg von (nur) 0,8 km.

Fahrtenanzahl

Fragen wirft die Aufstellung auch im Hinblick auf die von der Abbiegebeschränkung betroffenen Fahrtenanzahl auf, ob also die Aufstellung tatsächlich nur die Fahrten aufzählt, die von der Linksabbiegebeschränkung betroffen sind. Die Einwenderin hatte dies auf Nachfrage nochmals bestätigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat, um abschätzen zu können, wie hoch die zukünftige Verkehrsbelastung der S 261 ist, den Vorhabenträger aufgefordert eine Verkehrszählung am KP 3 durchzuführen, bei dem die von der Abbiegebeschränkung betroffenen Fahrzeuge erfasst werden.

Dem ist der Vorhabenträger nachgekommen und hat wochentags am 23. Februar 2021 von 5.30 Uhr bis 9.30 Uhr und am 24. Februar 2021 von 15 Uhr bis 19 Uhr den Linksabbiegeverkehr am KP 3 erfasst und die Auswertung der Planfeststellungsbehörde übergeben. Daraus geht hervor, dass im o. g. Zeitraum lediglich 12 LKW (1,5 LKW/h) aus der Bahnhofstraße Richtung Annaberg ausgebogen und lediglich 9 LKW (ca. 1,1 LKW/h) in die Bahnhofstraße links eingebogen sind. Bei einer Hochrechnung dieser Zahlen auf den Tag (Annahme von 3 LKW/h auf 12 h Arbeitszeit = 36 LKW/Tag) wäre für die Planfeststellungsbehörde selbst bei Berücksichtigung von betroffenen Lieferfahrzeugen (3 Lfz/h auf 12 h = 36 Lfz/Tag) nicht nachvollziehbar, woraus sich die von der Einwenderin mitgeteilten Gesamtzahl von 370 betroffenen Fahrten ergibt.

Ausweichen Sammelstellen

Die Einwenderin hat mitgeteilt, dass die Kosten für zusätzliche Fahrtstrecke zwar bei den Anlieferern (lt. Aufstellung 120 pro Tag) verbleiben würden. Allerdings würde dies dazu führen, dass sich Anlieferer zukünftig Alternativen suchen würden, die bezüglich der Anfahrtssituation deutlich attraktiver seien.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist es aufgrund der Entfernung zu anderen Entsorgungsdiensten nicht sehr wahrscheinlich, dass eine nennenswerte Anzahl an Kunden auf andere Sammelstellen ausweichen würde. Die nächstgelegenen Entsorgungsdienste befinden sich in ca. 4,5 km Entfernung in Annaberg, ca. 7 km entfernt in Geyer bzw. in ca. 6 km Entfernung in Ehrenfriedersdorf. Es erscheint der Planfeststellungsbehörde, wenig nachvollziehbar, dass aufgrund einer längeren Anfahrt von ca. 0,6 km aus Richtung Chemnitz und einer ca. 1 km längeren Abfahrt in Richtung Annaberg zukünftig durch Kunden ein anderer Entsorgungsdienst in Anspruch genommen wird. Sonstige ggf. relevante Wertstoffhöfe befinden sich in noch weiterer Entfernung (Thum, Wolkenstein, Cunersdorf)

Ergebnis

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass grundsätzlich kein Anspruch besteht, dass es im übergeordneten Straßennetz zu keinen Veränderungen kommt, die tatsächlich oder so empfunden zu einer Verschlechterung der Lage führen. Unabhängig davon sind die zur Untermauerung der Betroffenheit vorgelegten Zahlen und Berechnungen durch die Planfeststellungsbehörde nur eingeschränkt nachvollziehbar sind. Wie bereits dargelegt wird sich die Erreichbarkeit der Einwenderin für sowohl sämtliche östliche und südliche als auch größtenteils nördliche Anfahrten zukünftig nicht wesentlich ändern. Fahrten aus dem Raum Zschopau können über Wolkenstein, Wiesenbad und S 261/Bahnhofstraße erfolgen. Die Fahrbeziehungen in Richtung Annaberg aus dem Gewerbepark heraus werden sich aufgrund des geringeren Mehrweges von ca. 1 km über die Fahrtroute Bahnhofstraße

ße - B 95 - Wenden über KP 1 im Vergleich zu ca. 1,8 km über die Talstraße entwickeln werden. Eine erhebliche, entschädigungspflichtige Beeinträchtigung, gar eine Existenzgefährdung, die zu einer Änderung der Planung hätte führen müssen oder einen Entschädigungsanspruch auslösen würde, kann die Planfeststellungsbehörde vor diesem Hintergrund nicht erkennen, auch die angegebenen Fahrten und Verkehrsbeziehungen als zutreffend unterstellt.

In diesem Zusammenhang weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die von der Einwenderin vorgetragenen Fahrten, das Ergebnis des Sicherheitsaudits erst recht bestätigen würden. Schon aufgrund der topographisch schwierigen Anfahrtssituation und dem notwendigen Queren von zwei Fahrspuren (Gegenverkehr, Überholfahrstreifen) würde mit der geforderten Abbiegebeziehung nicht unerheblich in den fließenden Verkehr der Bundesstraße eingegriffen. Das in diesem Planfeststellungsbeschluss bereits dargelegte, bei der geforderten Abbiegebeziehung angenommene Verkehrssicherheitsrisiko würde durch die Fahrzeuge der Einwenderin mindestens bestätigt. Hieran würden auch eventuelle verkehrsrechtliche Anordnungen (Geschwindigkeitsbeschränkung, Überholverbot) wenig ändern. Eine relevante Verbesserung der tatsächlichen Gegebenheiten (schwierige Auffahrt in topographisch anspruchsvollem Gelände) könnte damit nicht bzw. nur sehr eingeschränkt erreicht werden. Die vorgetragenen Zahlen der Einwenderin unterstellt, würde dies an der Bestätigung der Entscheidung, die geforderte Abbiegebeziehung nicht zu ermöglichen, nichts ändern.

Die Vorgehensweise sei deshalb unverständlich, da es eine Vielzahl von Beispielen gebe von Bundesstraßen, wo An- und Aufbindungen in beiden Richtungen funktionieren, so z.B. in Berbisdorf B 95/Harthauer Berg; Ortslage Hohndorf, B 174, Anbindung der Ortslage Hohndorf, B 174 Einmündung Kühnhaide; B 169 Einmündung Lößnitz aus Richtung Raum (dort sogar Autobahnzubringer); B 169 Lößnitz-Grüna. Bei den beiden letztgenannten Einmündungen auf der B 169 sind die beiden Einmündungen aus Richtung Raum und Grüna sogar auf kürzester Distanz Möglichkeiten des Auf- und Zufahrens gegeben. Es ist in keiner Weise verständlich und erkennbar, warum dies hier bei der Bahnhofstraße nicht planungstechnisch und bautechnisch lösbar sein sollte. Zur näheren Erläuterung seien in der Anlage Luftaufnahmen der beschriebenen Beispielanbindungen beigefügt worden. Diese Problematik, die sie nicht nur als in Wiesa größtes ortsansässiges Unternehmen treffe, sondern eine Vielzahl weiterer Unternehmen und eigentlich alle Bürger ebenso, müsse bei der zukünftigen Planung grundlegend berücksichtigt werden, da es hier ansonsten zu einer gravierenden Verletzung von Rechten und möglicherweise sogar Gefährdung der Existenzgrundlage kommen könne.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Eine Vergleichbarkeit der o. g. Kreuzungen mit dem KP 3 ist nicht gegeben. Der Ausbau eines Knotenpunktes ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Dies sind u. a. die zu erwartende Verkehrsmenge, die topographischen Verhältnisse und das Verkehrsrecht. Da diese Voraussetzungen an jeder Kreuzung anders sind, ist der Ausbau bzw. die Verkehrsführung grundsätzlich nicht von einem KP auf einen anderen KP übertragbar. Das gilt auch vorliegend. Auf die kreuzungsspezifischen Ausführungen in diesem Beschluss wird verwiesen.

Es sei nicht absehbar, wie sich Entsorgungsströme ansonsten dann entwickeln. Wenn die Vielzahl der Mehrkilometer in die Preise einkalkuliert werden müssten, bestehe die reale und hohe Gefahr, dass in den öffentlichen Ausschreibungsverfahren Zuschläge der Auftraggeber eben nicht mehr erteilt und ausschließlich durch die geplante und dann möglicherweise in dieser unakzeptablen Form realisierte Straßenbaumaßnahme

unverschuldet in wirtschaftliche Schwierigkeiten kommen würde und Nachteile sowohl für die Beschäftigten als auch für die Wirtschaftskraft des Unternehmens und seiner Geschäftspartner, Subunternehmer und Zulieferer in Kauf nehmen sollten.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die bereits gemachten Ausführungen wird verwiesen.

Hinzu komme, dass durch die Vielzahl der Mehrkilometer die Umwelt durch die Abgasbelastung der Mehrkilometer unangemessen und unzumutbar höher belastet werde als ohnehin schon gegeben. Auch diese Problematik berücksichtige die jetzige Planung in keinsten Weise und könne deshalb so nicht stehen bleiben und akzeptiert werden. Aus Sicht der Einwanderin wäre es weit weniger problematisch und technisch ohne großen Mehraufwand realisierbar, wenn die Aufbindung der jetzigen Bahnhofstraße eine gewisse Meterzahlentfernung in Richtung Annaberg-Buchholz bergaufwärts verschoben werde, da die Gefällegage dort sich auch wieder verflache.

Der Einwand wird zurückgewiesen bzw. hat sich erledigt.

Auch mit einer Verschiebung der Ausfahrt bleibt das Sicherheitsdefizit, welches sich bei einem Zulassen des Linksabbiegens ergeben würde (u. a. Überfahrt von zwei Fahrstreifen) bestehen.

Hinsichtlich der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen durch die Mehrkilometer, wird u. a. auf die Ausführungen unter C V 5.4 verwiesen.

Ein weiteres Problem ergebe sich aus der ungenügenden Breite der jetzigen Schönfelder Straße als Verbindungsstraße zwischen dem Unternehmenssitz und der B 95 in Schönfeld (S 261). Diese sei für den Begegnungsverkehr von zwei LKW oder Bussen viel zu schmal, wie sich aus den weiter zur Untermauerung anliegend beigefügten Fotos ergebe. Aus der beigefügten Fotoanlagenkartei ergebe sich, dass zwei LKW, das gelte ebenso für Busse und Fahrzeuge gleicher oder ähnlicher Breite im flüssigen Verkehr nicht gefahrlos und kollisionslos aneinander vorbeifahren könnten. Eines oder beide Fahrzeuge müssten im Begegnungsverkehr mit der jeweiligen rechten Fahrzeugseite vom Straßenkörper auf die Straßenebenenflächen ausweichen und ggf. sogar anhalten, um überhaupt vorsichtig aneinander vorbeifahren zu können. Im Winter sei dies schlichtweg unmöglich, da dann an den Straßenrändern noch entsprechende Schneemengen aufgetürmt seien. Damit entfalle eine Verkehrsführung über die S 261 als Alternative zur Auf- bzw. Abbindung der Bahnhofstraße auf die B 95 am Ende des Brückenbauwerkes Schönfeld definitiv. Es sei unverständlich, wie das bei dem fortgeschrittenen Planungsstand der Bundesfernstraßenmaßnahme nicht Berücksichtigung finden konnte, da auch diese Problematik nicht das Unternehmen, sondern eine Vielzahl weiterer Arbeitgeber hier stark nachteilig betreffe und offensichtlich sei.

Ein weiteres Problem stelle sich im Kreuzungsbereich Schönfelder Straße/S 261 zur Bahnhofstraße dar. Dort können ebenso LKW und Busse nicht kollisionsfrei und gefahrlos abbiegen, da die Radien und die Straßenverkehrsfläche dafür einfach nicht ausreichen würden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf die unter C VI 2.0 gemachten Ausführungen verwiesen.

Es sei auch völlig unverständlich, dass solche Maßnahmen und Planungen seitens des Straßenbaulastträgers und des beauftragten Planungsbüros in dieser Art so weit vorangetrieben würden, ohne die betroffenen Bürger und Unternehmen zu berücksichtigen.

gen und einzubeziehen. Gerade die infrastrukturelle schwache Region des Erzgebirges lebe von solchen Unternehmen, wie der Einwenderin und einer Vielzahl kleinerer und mittlerer Unternehmen, die hier mit viel Einsatz und persönlichem Verzicht seit Generationen Arbeitsplätze geschaffen und erhalten hätten. Dies könne doch mit einer solchen Art Straßenbauplanung und möglicherweise sogar späteren Realisierung, wenn es bei der derzeitigen Planungsvariante bleibe, nicht Wirklichkeit werden.

Es werde angeboten, zu jeder Zeit Ortstermine zu machen und die vorbeschriebenen Probleme in der Wirklichkeit zu demonstrieren, da dies nur in der Realität mit ihren drastischen Auswirkungen dann feststellbar und wahrnehmbar sei. Dies lasse sich durch Computersimulationen o. ä. nicht ersetzen.

2.24 Schlüsselnummer 24

Einwendung vom 2. November 2011

Der Einwender ist Einwohner von Wiesa. Er möchte nachfolgende Bedenken gegenüber der Verkehrsführung anmelden:

Das Auffahren nach Annaberg- Buchholz aus Richtung Ortslage Wiesa über Bahnhofstraße sei nicht mehr möglich.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf die unter C VI 2.0 gemachten Ausführungen verwiesen.

Es komme zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf der Talstraße als Hauptauffahrt auf die B 95. Diese Straße sei auf Grund ihrer Breite nicht für das Verkehrsaufkommen geeignet, besonders im Winter betrage die Straßenbreite selten mehr als 3 - 4 m, was zu ständigen Staus schon durch sich begegnende Pkw und/oder Lkw führe. Zudem sei kein Fußweg vorhanden. Dies bedeute auch ein erhöhtes Gefahrenpotential für Fußgänger und Radfahrer, welche die Straße benutzen würden. Darüber hinaus sei die Talstraße jetzt schon die Hauptanbindung für Lkw über 3,7 m, da diese weder die Brücke Bahnhofstraße noch die Brücke in Wiesenbad B 101 der DB AG unterqueren könnten und so die Talstraße bis zur B 95 nutzen würden. Gleiches gelte für die Bahnbrücke am unteren Bahnhof in Annaberg, die nicht benutzt werden könne.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf die unter C VI 2.0 gemachten Ausführungen verwiesen.

2.25 Schlüsselnummer 25

Einwendung vom 13. Oktober 2011

Die Einwender ist Anlieger der Talstraße in der Ortslage Wiesa und durch das Vorhaben mittelbar betroffen.

Grund des Einspruchs seien die geplanten Auf- und Ausfahrtmöglichkeiten der neuen Trasse und die damit verbundene neue erzwungene Verkehrsführung im OT Wiesa mit dramatisch zunehmendem Verkehrsaufkommen auf der Talstraße ab der Kreuzung Bahnhofstraße.

Der Einwender beanstande die Planung dahingehend, dass die Anwohner der Talstraße durch die Konzentration des Verkehrs unverhältnismäßig gefährdet, mit noch mehr Abgasen und Lärm belastet und in ihrer Wohnqualität noch weiter eingeschränkt wür-

den. Vielmehr würden sämtliche Verkehrsteilnehmer vorsätzlich einem noch höheren Risiko ausgesetzt.

Der Straßenquerschnitt sei schon zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei gemäßigttem Verkehr völlig unzureichend und stelle für Anwohner und alle Verkehrsteilnehmer gleichermaßen ein hohes Gefährdungspotential dar:

- Begegnungsfall LKW/PKW sei bereits jetzt problematisch,
- Begegnungsfall LKW/LKW sei nur durch Anhalten und Rangieren (natürlich auch nachts) realisierbar,
- Fußgängerwege oder Fußgängerüberwege seien nicht vorhanden und ein gefahrloses Benutzen insbesondere für Schulkinder und Rentner nie möglich,
- in den Wintermonaten sinke die Fahrbahnbreite streckenweise auf das Niveau einer LKW Spur und dann sei für LKW überhaupt kein Begegnungsverkehr mehr möglich.

Die Straße sei für Pferdekutschen konzipiert worden und niemals geeignet als Hauptverkehrsader einer motorisierten Gemeinde im Jahre 2011. Über diese dann noch den gesamten Schwerverkehr eines Gewerbeparks mit Recyclinghof und öffentlicher LKW-Waage abwickeln zu wollen, sei ein klares Zeichen für mangelhafte Planung.

Anwohner der Talstraße im Kreuzungsbereich Bahnhofstraße zu sein, sei durch o. g. Punkte schon heute mehr Zustand als Wohnqualität und nur mit viel Verständnis zu ertragen. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens sei deshalb keinesfalls zu akzeptieren.

Es werde daher eine entsprechende Überarbeitung des Bauvorhabens unter Berücksichtigung der vorhandenen infrastrukturellen Bedingungen erwarte.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf die unter C VI 2.0 gemachten Ausführungen verwiesen.

2.26 Schlüsselnummer 26

Einwendung vom 13. Oktober 2011

Der Einwender ist ein Handwerksbetrieb aus Neundorf. Er erhebe nachfolgende Einwendung.

Nach Veröffentlichung der Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen seien schwerwiegende Defizite in vielen Teilen der Planung festzustellen. Es sei ja grundsätzlich nichts gegen einen Ausbau der B 95 und ein Brückenbauwerk einzuwenden, im Gegenteil. Jedoch seien auf die Belange von Gewerbetreibenden und Bürgern der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad, speziell aus den Ortsteilen Neundorf und Wiesa, keine Rücksicht genommen worden. Aus welchen Gründen auch immer. Leider hätten viele Bürger aus genannten Ortsteilen noch nicht realisiert, welche einschneidenden, verkehrstechnischen Folgen das für einen Großteil der Einwohner habe. Dies werde sich nach Aufklärung durch den Einwender wahrscheinlich ändern. So sei es untragbar, dass nach Abschluss der Baumaßnahme vom Ortsteil Wiesa nicht mehr direkt in Richtung Annaberg gefahren werden könne, sondern nur zwei unerträgliche Möglichkeiten in Kauf genommen werden müssten. Denn entweder man würde über die Talstraße in Richtung Annaberg fahren, welche einen Begegnungsverkehr von Lkws und Bussen gar nicht zulassen würde, oder man würde über die Bahnhofstraße erst in Richtung

Chemnitz nach Schönfeld, dann wieder ab und wieder in Richtung Annaberg auffahren, was schon etwas von einer Carrera Autorennbahn habe (nur die Loopings fehlten). Im Maßstab 1:87 auf einer Modelleisenbahn könnte dies als „Zschopautalring“ bezeichnet werden. Das Gleiche gelte für den Busverkehr der aus Richtung Chemnitz komme. Des Weiteren werde das Gewerbegebiet in Wiesa (ehemals Gerätewerk) nicht bedacht. Durch dieses Gewerbegebiet werde die Situation auf der Talstraße zusätzlich verschärft. Wie oben genannt, sei dort so gut wie kein Begegnungsverkehr von größeren Fahrzeugen möglich. Das gebe die schmale Straße einfach nicht her.

Wieso werde nicht in Erwägung gezogen in Höhe der Bahnhofstraße eine Linksabbieger Spur einzubauen und andererseits von der Bahnhofstraße aus kommend das Gleiche in Richtung Annaberg zu bauen, denn die Sichtverhältnisse dort würden sich ja wesentlich zum jetzigen Zustand verbessern. Gutes Beispiel dafür sei die B 95 kurz nach Chemnitz am Harthauer Berg. Das Verkehrsaufkommen dort werde immer höher sein als kurz vor Annaberg und es funktioniere schon viele Jahre. Der Umweg für viele Gewerbetreibende über die Talstraße belaufe sich auf mindestens 2 km. Auch der Busverkehr habe erheblich mehr Fahrstrecke zurückzulegen. Das wirke sich einerseits auf die Fahrpreise aus. Daraus folgend fahre man zukünftig selbst und entspanne die Verkehrssituation keineswegs. Auch werde wesentlich mehr Energie von öffentlichen als auch von privaten Verkehrsmitteln „verbraten“ als nötig. Der Nutzen einer kleinen Kostensteigerung für eine Linksabbieger Spur in Höhe der Bahnhofstraße Wiesa stehe in einem erheblich positiven Verhältnis. In Zeiten von Klimaschutz und CO₂ Ausstoß dürfe diese praktische Lösung einfach nicht ignoriert werden, denn den Klimaschutz würden immer die Steuerzahler (zu denen wir gehören) zahlen!

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf die unter C VI 2.0 gemachten Ausführungen verwiesen.

2.27 Schlüsselnummer 27

Einwendung vom 18. Juli 2017

Die Einwenderin ist Eigentümerin des Grundstücks mit der Flurstücksnummer 117 der Gemarkung Schönfeld. Sie ist durch das Vorhaben unmittelbar durch Flächeninanspruchnahme betroffen.

Die Einwenderin bewirtschafte einen Landwirtschaftsbetrieb im Haupterwerb, mit einem Mitarbeiter. Die Landwirtschaftsfläche betrage insgesamt nur 27,88 ha, davon nur 2,06 ha Ackerland. Die vorhabenbedingt benötigte Fläche betreffe hauptsächlich Ackerfläche, die dringend zur Einarbeitung von Festmist (Geflügeldung) benötigt werde und als Futter (Getreide) für die Legehennen. Zur Landwirtschaft gehörten ein Hofladen, wo hauptsächlich frische Eier vermarktet, sowie weitere Läden mit Freiland Eier beliefert würden.

Die Einwenderin würde dem Straßenbau zustimmen, wenn ihr eine Austauschfläche (Ackerland) in zumutbarer Nähe zur Verfügung gestellt werden würde, da sonst die Existenz des Landwirtschaftsbetriebes bedroht sei.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Hierzu wird klargestellt, dass ein Anspruch auf Austauschflächen nur besteht, sofern die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme eine Existenzgefährdung für den landwirtschaftlichen Betrieb der Einwenderin zur Folge hätte. Vorliegend bewirtschaftet die Einwenderin 27,88 ha. Durch das Vorhaben erfolgt eine dauerhafte Inanspruchnahme von 0,683 ha (Erwerb bzw. dauerhafte Sicherung), mithin

ca. 2,5 %. Die Rechtsprechung sieht regelmäßig einen Flächenentzug von 5 % oder mehr als existenzgefährdend an (vgl. insoweit (VGH München in NuR 94, S. 244; Bundesverwaltungsgericht 98, S. 339 ff.)). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Anhaltspunkte, die darüber hinaus eine Existenzgefährdung begründen würden, wurden durch die Einwenderin nicht vorgetragen. Die Einwenderin wird deshalb auf den Entschädigungsweg verwiesen. Nähere Ausführungen zur möglichen Entschädigung der vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahme finden sich unter C V 13 in diesem Beschluss.

Unabhängig davon hat der Vorhabenträger zugesagt, sich im Zuge der Grunderwerbsverhandlungen um Ersatzland zu bemühen (Prüfzusage). Eine Verpflichtung auf Zurverfügungstellung von Austauschflächen erfolgt hieraus jedoch nicht.

Weiterhin sei 2009 ein neuer Rinderstall errichtet worden, welcher mit Brunnenwasser versorgt werde. Die Wasserleitung führe (siehe Zeichnung) durch den neuen Straßenbau.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Wasserleitung zu beachten und entsprechend den örtlichen Bedingungen umzuverlegen und dinglich zu sichern.

Die Rinder würden beim Weideaustrieb auf dem Weg durch Dach-Maler-Baustoffe gebracht. Dieser Weg bzw. die Zufahrt zu den Feldern müsse erhalten bleiben.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Der zum Austrieb genutzte Weg kann vorhabenbedingt nicht erhalten bleiben. Zukünftig muss der nur unwesentlich längere Weg über den „Schieferberg“ und den neu errichteten öffentlichen Feld- und Waldweg genommen werden. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass die Einmündung Schieferberg, wie bereits schon jetzt (Sperrung durch Poller), auch zukünftig nicht durch den Kfz-Verkehr genutzt werden kann.

2.28 Schlüsselnummer 28

Einwendung vom 20. Juli 2017

Der Einwander ist Inhaber eines Fahrradservice in Geyer.

Er kritisiere, dass in der Planung der Radverkehr nicht berücksichtigt worden sei. Es würden viele Pendler nach Annaberg und zurück auf dieser Strecke fahren. Er selbst habe in der Vergangenheit in der Großen Kreisstadt beruflich zu tun gehabt und konnte nur über Schleichwege (Pappelallee u. a.) die Stadt erreichen.

Der ständig steigende Verkehr behindere die Radfahrer die kürzere Route nach Annaberg-Buchholz zu benutzen. Daher müsse dringend ein Radweg gebaut werden. Ab der Stadt werde ein Radweg durch die Stadt angeboten. Bisher gebe es keine Anbindungen zu diesen Wegen aus Richtung Schönfeld.

In den alten Bundesländern gehöre es zur Normalität, dass Radwege beim Neubau oder Ausbau von Straßen, nicht nur Bundesstraßen, mit geplant würden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Bau eines Radweges im Zuge der B 95 bis nach Annaberg-Buchholz drängt sich infolge der topografischen Gegebenheiten, die eine Einhaltung der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) nicht ermöglichen, nicht auf. So betragen die Längsneigungen von der Zschopautalkreuzung in Richtung Annaberg-Buchholz auf dem ersten km ca. 6 - 8 %, danach auf etwa 200 m ca. 2 %, um dann noch einmal bis ca. Zufahrt Krankenhaus auf einer Länge von ca. 600 m auf 5 - 8 % anzusteigen. Die ERA sieht hier Richtwerte von 5 % Längsneigung auf einer maximalen Länge der Steigungsstrecken von 120 Metern (bei 6 % Längsneigung maximale Länge der Steigungsstrecke 65 m) vor (Punkt 2.2.2 Tabelle 7). Diese ist hier deutlich überschritten.

Seitens der Planfeststellungsbehörde bestehen deshalb bereits Bedenken, ob ein Radweg mit derartigen Längsneigungen von einem durchschnittlichen Radfahrer, der als Grundlage für einen möglichen Radwegbau dient, angenommen würde. Auch vor dem Hintergrund einer gesteigerten Nutzung von E-Bike ändert sich an dieser Einschätzung nichts, denn ein Großteil der Fahrradfahrer nutzt aktuell auch weiterhin kein E-Bike.

Unabhängig davon besteht für den vorliegenden Bauabschnitt gemäß der Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen kein Bedarf. Gleiches gilt auch gemäß der aktuellen Radverkehrskonzeption des Erzgebirgskreises. Vielmehr sollen danach Anbindungen an den in Ost-West-Richtung querenden Zschopautalradweg über andere Straßenverbindungen nach Annaberg-Buchholz erfolgen. Hierfür spricht auch, dass weder im Zschopautal noch in Annaberg-Buchholz der Anschluss an einen benutzungspflichtigen Radweg im Zuge der B 95 gegeben ist.

Vielmehr soll der Alltags- und Freizeitradverkehr in Richtung Annaberg-Buchholz auf vorhandenen Straßen und Wegen geführt werden (östliche Führung via „Schieferberg“ - S 261 - „Erbgerichtsstraße“ - „Alte Annaberger Straße“ - „Pap-pelallee“ - „Am Wiesauer Weg“; südliche Führung via „Schieferberg“ - S 261 - S 260). Auch wenn die vorgesehenen Straßen und Wege in einem teilweise unbefriedigenden Zustand sind, ist davon auszugehen, dass diese Verbindungen aufgrund der Topografie vom Radfahrer eher angenommen werden. Eine Verbesserung des Zustandes ist aufgrund der Zuständigkeit der Kommunen nicht Gegenstand des vorliegenden Vorhabens.

2.29 Schlüsselnummer 29

Einwendung vom 19. Juli 2017

Die Einwenderin bemängelt, dass in der Planung die Radfahrer nicht berücksichtigt worden seien.

Sie selbst fahre seit Jahren Rad. Aber, wie beschwerlich manche Abschnitte im Landkreis Annaberg zu bewältigen seien, sei schon katastrophal. Bereits beim Umbau der B 95 nördlich von Schönfeld sei der Radweg vergessen worden. Das sei eine Schande. Dem Entwurf werde nicht zugestimmt und gehofft, dass dieser überarbeitet werde.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Bau eines Radweges im Zuge der B 95 bis nach Annaberg-Buchholz drängt sich infolge der topografischen Gegebenheiten, die eine Einhaltung der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) nicht ermöglichen, nicht auf. So betragen die Längsneigungen von der Zschopautalkreuzung in Richtung Annaberg-Buchholz auf dem ersten km ca. 6 - 8 %, danach auf etwa 200 m ca. 2 %, um

dann noch einmal bis ca. Zufahrt Krankenhaus auf einer Länge von ca. 600 m auf 5 - 8 % anzusteigen. Die ERA sieht hier Richtwerte von 5 % Längsneigung auf einer maximalen Länge der Steigungsstrecken von 120 Metern (bei 6 % Längsneigung maximale Länge der Steigungsstrecke 65 m) vor (Punkt 2.2.2 Tabelle 7). Diese ist hier deutlich überschritten.

Seitens der Planfeststellungsbehörde bestehen deshalb Bedenken, ob ein Radweg mit derartigen Längsneigungen von einem durchschnittlichen Radfahrer, der als Grundlage für einen möglichen Radwegbau dient, angenommen wird. Auch vor dem Hintergrund einer gesteigerten Nutzung von E-Bike ändert sich an dieser Einschätzung nichts, denn ein Großteil der Fahrradfahrer nutzt auch weiterhin kein E-Bike.

Unabhängig davon besteht für den vorliegenden Bauabschnitt gemäß der Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen kein Bedarf. Gleiches gilt auch gemäß der aktuellen Radverkehrskonzeption des Erzgebirgskreises. Vielmehr sollen danach Anbindungen an den in Ost-West-Richtung querenden Zschopautalradweg über andere Straßenverbindungen nach Annaberg-Buchholz erfolgen. Hierfür spricht auch, dass weder im Zschopautal noch in Annaberg-Buchholz der Anschluss an einen benutzungspflichtigen Radweg im Zuge der B 95 gegeben ist.

2.30 Schlüsselnummer 30

Einwendung vom 2. November 2020

Die Einwenderin möchte folgende Einwendungen und Fragestellungen geltend machen. Sie sei Eigentümerin sowie Pächterin einiger betroffener Flächen und habe folgende Fragen:

1. Grunderwerb notwendiger Flächen der Baumaßnahme: Erfolge eine gutachterliche Bewertung zur Preisfindung zum eigentlichen Grunderwerb sowie für die zeitweise Nutzung während der Bauphase?

Der Einwand hat sich erledigt.

Hierzu wird klargestellt, dass Grundstücke und Grundstücksflächen, die für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich sind, durch den Vorhabenträger erworben bzw. dinglich gesichert werden. Hierüber werden den betroffenen Grundstückseigentümern durch den Vorhabenträger Kaufpreisangebote bzw. Entschädigungsleistungen angeboten. Nebenkosten (z. B. Notar-, Vermessungskosten), die im Zusammenhang mit dem Erwerb stehen, werden durch den Vorhabenträger getragen. Hinsichtlich der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme erfolgt eine Entschädigung.

Weitere Ausführungen hierzu finden sich auch unter Punkt C V 13 zu diesem Beschluss

2. Erreichbarkeit der Grundstücke während und nach den Baumaßnahmen: Es werde dringend darauf hingewiesen, dass frühzeitig über eine bevorstehende Nutzung/Wegfall bewirtschafteter Flächen unterrichtet werden müsse, um die landwirtschaftlichen Nutzung in Bezug auf Fruchtfolge, Arbeitsorganisation u. a. anpassen sowie auch den gesetzlichen Dokumentationspflichten im Rahmen der flächenbezogenen Ausgleichszahlungen Rechnung tragen zu können.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Einwenderin so früh wie möglich über die Flächeninanspruchnahmen für die konkrete Baudurchführung zu informieren.

3. Nutzung entstehender Splitter- und/oder Restflächen: Die bewirtschafteten Flächen würden durch die Baumaßnahme so verkleinert, dass eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Nutzung nicht möglich erscheine. Es sei darzulegen, wie die Nutzung dieser Flächen geplant sei. Bestehe die Möglichkeit diese Flächen in die Bewirtschaftung des Vorhabenträgers zu überführen oder wie sehe es die Planung vor?

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Für die Forderung nach Übernahme möglicher Splitterflächen durch den Vorhabenträger wird auf die Nebenbestimmung A III 13 und das nachfolgende Entschädigungsfestsetzungsverfahren verwiesen. Zu dem Übernahmewunsch ist jedoch anzumerken, dass regelmäßig Splitterflächen nur vorliegen, wenn diese nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden können. Ob die Einwenderin nach Umsetzung des Vorhabens über solche verfügt, ist ggf. gutachterlich festzustellen.

Unabhängig davon sollte die Einwenderin die aus ihrer Sicht in Frage kommende Teilflächen dem Vorhabenträger mitteilen, der dann nach einer Prüfung ggf. eine mögliche Übernahme in Betracht zieht.

4. Ausweisung von Ausgleichflächen: Bestehe die Möglichkeit weitere Standorte für Ausgleichflächen zu benennen, wenn die Notwendigkeit der Ausweisung weiterer Ausgleichflächen erforderlich würden?

Der Vorhabenträger teilt hierzu mit, dass Hinweise auf weitere Standorte für Ausgleichflächen entgegengenommen werden. Inwieweit diese im laufenden Verfahren zur Verwendung kommen können, kann allerdings nicht gesagt werden.

2.31 Schlüsselnummer 31

Der Einwender wohnt auf dem Flurstück 218/4 der Gemarkung Wiesa. Er hat sich erstmals im Erörterungstermin zum Vorhaben geäußert. Er wünsche, dass die zurzeit vorhandene bituminöse Befestigung auf seinem Flurstück erhalten bleibe. Diese sei im Zuge der Realisierung der Behelfsbrücken über die Bahn realisiert worden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, soweit dies möglich ist, den Wünschen des Einwenders entgegenzukommen und im Zuge der Ausführungsplanung eine einvernehmliche Lösung anzustreben (Prüfzusage).

3 Umweltverbände

3.1 Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa)

Schreiben 17. Juni 2017 und 21. Mai 2021

Das Vorhaben werde abgelehnt, da Zweifel an der Notwendigkeit, der Objektivität der Variantenuntersuchung, der Vollständigkeit/Aktualität der naturschutzfachlichen Grundlagen sowie der Sinnhaftigkeit des Eingriffskonzeptes bestehen würden.

Notwendigkeit des Vorhabens

Im Erläuterungsbericht werde als Prognose eine Verkehrsbelastung der B 95 von 16.000 bzw. 18.000 Kfz/24h angeführt (die Zahlen differieren). Angesichts der seit über mehr als 10 Jahren relativ konstanten Verkehrsbelegungen, ermittelt durch die Manuellen Verkehrszählungen 2005, 2010 und 2015 würden diese Zahlen verwundern, lägen doch die gezählten Verkehrsbelegungen an den Netzknoten nur zwischen 12.300 und 12.800 (5444 110) bzw. 11.400 und 10.800 (5444 1111), was zum einen eine relativ konstante Verkehrsbelastung bedeute und zum anderen eine Erhöhung auf 16.000 bis 18.000 Kfz nicht erwarten ließe. Insofern sei eine Notwendigkeit des Vorhabens allein aus der Verkehrsbelastung nicht ableitbar, umso mehr, da im weiteren Verlauf durch die Ortsdurchfahrt Annaberg eine deutliche Verringerung der Durchlässigkeit gegeben sei.

Die angesichts des Klimaschutzurteils des Bundesverfassungsgerichts erforderlichen zeitnahen Anpassungen an den Individual- und Güterverkehr (ÖPNV und Schiene) mit dem Ziel von CO₂-Vermeidung würden nahelegen, dass eine Verkehrserhöhung weder politischer Wille noch durch Umverlagerungen zu erwarten sei.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Notwendigkeit des Vorhabens ergibt sich nicht allein aus der zunehmenden Verkehrsbelastung des vorliegenden Abschnittes der B 95. Wesentliche Punkte für die Erforderlichkeit des Vorhabens sind auch die Unzulänglichkeiten in der vorhandenen Linienführung sowie die unzureichende Knotenpunktgestaltung. Durch den geplanten Ausbau der B 95 können diese beseitigt und eine Erhöhung der Verkehrssicherheit sichergestellt werden (vgl. C II).

Unabhängig davon sind die kritisierten Verkehrszahlen für die Planfeststellungsbehörde plausibel. Richtig ist, dass die derzeitige Verkehrsbelastung im Vorhabenbereich um ca. 3.000 bis 4.000 Kfz/24 h unter der Verkehrsprognose 2025 (15.500 bis 16.500 Kfz/24 h) liegt. Dies ist auch nachvollziehbar. Denn die Prognoseverkehrszahlen setzen voraus, dass das vorliegende Vorhaben umgesetzt wird. Dagegen beruhen die aktuellen Zahlen auf dem derzeit vorhandenen Zustand, der von einem mangelhaften Ausbaugrad geprägt ist und so zu einer teilweisen Verdrängung des Verkehrs in das nachgeordnete Netz führt (S 260/S 261). Nach Umsetzung des Vorhabens wird es zu einer Verkehrsumlagerung vom nachgeordneten Netz hin zur B 95 und damit auch zu einer höheren Belegungszahl der B 95 kommen.

Hinsichtlich der Ortsdurchfahrt Annaberg-Buchholz ist anzumerken, dass in deren Bereich die B 95 einschließlich der Knotenpunkte grundhaft ausgebaut und damit langfristig eine sehr gute Leistungsfähigkeit gegeben ist.

Ob das im Schreiben vom 21. Mai 2021 angeführte Klimaschutzurteil des BVerfG auf die zukünftige Verkehrsentwicklung Einfluss haben wird, ist spekulativ und für das vorliegende Vorhaben auch nicht relevant. Jedenfalls ist davon auszugehen, dass gerade im ländlichen Raum auch weiter Individualverkehr seine Berechtigung haben wird, zumal beispielsweise durch die Umstellung von Verbrennern auf die grüne E-Mobilität auch trotz Verkehr eine Reduktion von CO₂ erfolgen kann. Da hierfür aber auch eine funktionierende Infrastruktur benötigt wird, unterstreicht dies die Notwendigkeit eines regelkonformen Ausbaus von Straßen, wie sie durch das vorliegende Vorhaben erfolgt.

Unabhängig davon folgt die Notwendigkeit des Vorhabens nicht allein aus der zukünftigen Verkehrsbelastung, sondern soll u. a. auch die Verkehrssicherheit verbessern (vgl. C II).

Variantenuntersuchung

Als Ergebnis der Variantenuntersuchung werde die teuerste, flächenintensivste und hinsichtlich der Eingriffe in das FFH-Gebiet beeinträchtigendste Variante als Vorzugsvariante gewählt, was sowohl aus fachlicher Sicht, als auch aus Sicht des sparsamen und effektiven Mitteleinsatzes (Steuerzahler) abzulehnen sei. Wesentlicher Punkt für die Auswahl sei offenbar die Nichteinhaltung der Mindestparameter der Straßenkategorie A II bei allen anderen geprüften Varianten. Dabei werde in den Unterlagen nicht erläutert, weshalb überhaupt die autobahnähnliche Straßenkategorie A II als Ausbauvorgabe gewählt worden sei. Trotz unterstellter überregionaler Verbindungsfunktion wäre auch ein Ausbau in der Kategorie LS II möglich, selbst Unterschreitungen der Parameter von 15 % seien möglich. Die Abwägung zugunsten der Vorzugsvariante überzeuge daher überhaupt nicht. Variante I sei insbesondere bei Nutzung des OPEW-Geländes die am wenigsten flächenverbrauchende und damit naturschonendste Variante und somit aus Sicht des Verbandes zu favorisieren.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Richtig ist zwar, dass die Vorzugsvariante die Variante mit den höchsten Kosten und der höchsten Flächeninanspruchnahme ist. Allerdings werden durch sie im Vergleich zu den anderen Varianten nur wenige naturschutzfachlich wertvolle Flächen in Anspruch genommen werden. Ein Großteil der erforderlichen Flächen wird landwirtschaftlich genutzt. Demgegenüber werden die anderen Varianten und damit auch die vom NaSa favorisierte Variante 1 aufgrund ihrer negativen Auswirkungen auf das naturschutzfachlich wertvolle Sehmatal als nachteiliger gesehen. Umfassende Ausführungen finden sich hierzu in der Variantenprüfung unter C III in diesem Beschluss.

Hinsichtlich des Ausbaustandards ist Nachfolgendes anzumerken: Die B 95 stellt im Vorhabenbereich eine überregionale Straßenverbindung außerhalb bebauter Gebiete dar. Sie verbindet das Mittelzentrum Annaberg-Buchholz mit dem Oberzentrum Chemnitz und stellt eine Verbindung vom Mittelzentrum zur Autobahn A 4 (Straße der Verbindungsfunktionsstufe I) her. Gemäß den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) ist sie deshalb in die Straßenkategorie A II einzuordnen. Dabei entspricht die dafür konkrete Planung einer Straße der Straßenkategorie LS II (Landstraße mit der Verbindungsfunktionsstufe II). Die unterstellte autobahnähnliche Straße wäre demgegenüber in die Straßenkategorie AS II einzuordnen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Die vom NaSa angesprochene mögliche Abminderung von Trassierungsparametern um 15 % ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Vorliegend würde eine Abminderung der Trassierungsparameter zu abschnittsweise unzulässigen Werten der Trassierung führen; mit der Folge, dass das Ziel des Vorhabens, die Verbesserung der Verkehrssicherheit, nicht sichergestellt werden könnte.

Kartierung/Arterfassungen

Der Vorhabenträger habe auf eigene Kartierungen des Artenbestandes im Gebiet verzichtet und greife auf verschiedene Datenquellen zurück. Die neuesten Daten seien von 2010, viele seien jedoch deutlich älter. Da das Vorhaben ein FFH-Gebiet quere, bestünden Anhaltspunkte auf Vorkommen besonders und streng geschützter Arten, die mit diesem lückigen und veralteten Datenbestand nicht oder nicht ausreichend abgebildet werden könnten. Veraltete bzw. unzureichende Kartierungen würden sich in Fehlern im LBP (Konflikte, Vermeidung, Eingriffsausgleich), Artenschutzfachbeitrag (CEF-

Maßnahmen) und FFH-VP (Betroffenheitseinschätzung) niederschlagen. Auch hinsichtlich der technischen Regelwerke gebe es Weiterentwicklungen.

So würden beim Fledermausschutz aktuell deutlich strenge Anforderungen und Standards bei der Straßen- und Brückenplanung als hier angesetzt gelten. Die Planung sei damit als nicht rechtssicher einzuschätzen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Im Zuge der 2. Tektur vom September 2020 wurde durch den Vorhabenträger die naturschutzrechtliche Planung unter Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörde umfassend überprüft und soweit erforderlich an den aktuellen Stand angepasst (vgl. u. a. Artenschutzfachbeitrag, Unterlage 12.6 der Planunterlage).

Die naturschutzfachliche Datengrundlage war damit zum Zeitpunkt der Erstellung aktuell und abschließend.

Ersatzmaßnahmen

Die Ersatzmaßnahmen E 4, E 5 und E 6 würden sich auf dem ehemaligen Standortübungsplatz der Bundeswehr in Schneeberg, ca. 30 km Luftlinie vom Vorhaben entfernt befinden und in einem anderen Naturraum liegen (Eingriff: Unteres Mittelerzgebirge, Ersatz: Unteres Westerzgebirge). Es sei nicht vorstellbar, dass der Vorhabenträger keine näher gelegenen Maßnahmen innerhalb des betroffenen Naturraumes finden konnte, die den betroffenen Schutzgütern (LRT, Habitate, Arten) besser entsprechen würden. Auch dass keine weiteren Entsiegelungsmaßnahmen gefunden worden seien, sei nicht glaubhaft, gebe es doch zahlreiche nicht mehr genutzte Industriestandorte im näheren Umfeld. Das Eingriffskonzept werde daher abgelehnt.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der funktionale Zusammenhang der o. g. Ersatzmaßnahmen zum geplanten Eingriff ist gegeben. Die Flächen befinden sich alle im Landkreis Erzgebirgskreis und damit in der gleichen Planungsregion wie der Eingriff. Sie sind damit als Suchraum für Ersatzmaßnahmen bei Großvorhaben wie Planfeststellungsverfahren zulässig (§§ 4 Nr. 1, 10 Abs. 1 SächNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 SächsLPIG).

Unabhängig davon hat der Vorhabenträger im Vorfeld intensiv nach geeigneten Kompensationsmaßnahmen gesucht und dabei die zuständigen Umweltbehörden, Umweltverbände, Bundes- und Landesbehörden, Kommunen und Privatpersonen mit einbezogen (vgl. Erläuterungsbericht zum LBP Punkt 4.7.1 Unterlage 12 der Planunterlage). Insbesondere wurden dabei auch agrarstrukturelle Belange beachtet und Maßnahmen (u. a. E 4, E 5 und E 6) aufgenommen, bei denen durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen die dauerhafte Aufwertung des Naturhaushalts gegeben ist (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Die Maßnahmen wurden mit den jeweiligen Fachbehörden abgestimmt und als geeignet zur Kompensation anerkannt.

Auch die erstmals vom NaSa mit Schreiben vom 21. Mai 2021 vorgeschlagenen Maßnahmen ändern an der Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nichts. Sie ist davon überzeugt, dass die geplanten Kompensationsmaßnahmen zulässig und geeignet sind, um den vorhabenbedingten Eingriff umfassend zu kompensieren. Zusätzlicher bzw. anderer Maßnahmen bedarf es deshalb nicht. Unabhängig davon hat der Vorhabenträger zugesagt, dass er die Vorschläge zur Kenntnis

nimmt und diese dem LASuV, NL Zschopau, zur Überprüfung für eventuelle weiter zu planende Maßnahmen weiterreicht.

3.2 Grüne Liga Sachsen e. V.

Schreiben 17. Juni 2017, 18. Juli 2017 und 21. Mai 2021

Die Stellungnahmen vom 17. Juni 2017 und 21. Mai 2021 entsprechen im Wesentlichen den Stellungnahmen des NaSa. Es wird deshalb auf die Ausführungen zum NaSa unter C VI 3.1 verwiesen.

Die Grüne Liga hat nachfolgende ergänzende Stellungnahme vom 18. Juli 2017 abgegeben:

In Ergänzung der Stellungnahme vom 17. Juli 2017 ergingen noch folgende Hinweise, welche durch sachkundige Vereinsmitglieder kurzfristig eingebracht worden seien und welche den ablehnenden Tenor fachlich weiter untersetzen sollen.

12.0 Ergebnisse landschaftspflegerischer Begleitplanung - Erläuterungsbericht

S. 5 Letzter Absatz

Die Aussage, dass „im Altkreis Annaberg keine regionalen Gebiete für Kompensationsmaßnahmen verzeichnet seien“ entspreche nicht den Tatsachen. Seit 2011 liege ein Projekt „Integrierter Gewerbe- und Ausgleichsflächenpool (IGAP) Annaberger Land“ vor, das zwei abgestimmte Schwerpunktgebiete für Ausgleichs- und Ersatzflächen enthalte.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kompensationsmaßnahmen bereits 2010 geplant und aufgestellt wurden.

S.3 ff. Konfliktanalyse - Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die vorgelegte Konfliktanalyse entspreche nicht den naturschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen, da keine projektbezogenen und räumlich genauen Untersuchungen durchgeführt wurden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Vorhabenträger hat im Zuge der Umweltplanung eine umfassende Konfliktanalyse für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen durchgeführt. Ausführungen hierzu finden sich u. a. unter Punkt 3.6.3 - Biotopfunktion (Schutzgut Tiere und Pflanzen) – im LBP. Unter diesem Punkt wurde die Konfliktanalyse für das Schutzgut Tiere und Pflanzen projektbezogen für baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen beschrieben. Grundlage dafür bildeten die im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.1, Blatt 1) sowie in der Anlage zum LBP (Unterlage 12.5) dokumentierten Bestandsdaten.

Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass diese Vorgehensweise den fachlichen und rechtlichen Grundsätzen der Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes entspricht. Hierfür spricht auch, dass weder die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis noch andere Naturschutzvereinigungen diesbezüglich Bedenken vorgetragen haben.

S. 106 f. Zusammenfassung

Dem vorgelegten Gesamtfazit, dass der Eingriff kompensiert sei und keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verbleiben, könne unter keinen Umständen gefolgt werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Seitens der Planfeststellungsbehörde bestehen nach Prüfung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf Natur und Landschaft (vgl. Ausführungen C V 6) keine Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der Maßnahme mit den naturschutzrechtlichen Belangen. Insbesondere ist im LBP (Unterlage 12, S. 35 ff) nachvollziehbar dargelegt, dass der Eingriff durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert ist. Diese Einschätzung wurde auch durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt.

12.4 Ergebnisse landschaftspflegerischer Begleitplanung - Maßnahmenverzeichnis

Maßnahme A 1

Teilweise umfasse diese Maßnahme auch Gestaltungsmaßnahmen, könne also nicht vollumfänglich als Ausgleichsmaßnahme gewertet werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Maßnahme A 1 sieht die Entsiegelung bisher voll- bzw. teilversiegelter Flächen sowie die Reduzierung des technischen Überformungsgrads von Böden vor. Sie stellt damit eine klassische Ausgleichsmaßnahme für die vorhabenbedingte Neuversiegelung dar. Dass damit auch gestalterische Wirkungen erzielt werden, ist zwar richtig aber nur von untergeordneter Bedeutung. Im Vordergrund steht die Verbesserung der Bodenfunktion durch die Entsiegelung.

Maßnahme A 2

Auf Grund der Kleinflächigkeit der Fläche, deren Lage und ökologischen Standortbedingungen sei kaum eine Entwicklung zu einem Auengehölz möglich. Diese Maßnahme könne nur mit großen Abstrichen als Ausgleichsmaßnahme in die Kompensation einfließen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Maßnahme dient hauptsächlich der Entwicklung des Lebensraumes und der Verbesserung der Wanderbewegungen der Arten. Unabhängig davon wird durch die Initialpflanzung die Grundlage für die Entwicklung für einen hochwertigen Naturlebensraum gerade vor dem Hintergrund der bestehenden und angrenzenden Biotopstruktur geschaffen, so dass diese Maßnahme aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eine gute Entwicklungsmöglichkeit aufweist.

Maßnahme A 3

Diese Maßnahme sei eine reine Gestaltungsmaßnahme und diene der Herstellung des Straßenbegleitgrüns und sei nicht als Kompensation anrechenbar.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Maßnahme dient dem Ausgleich für den Verlust von Gehölzen und der Aufwertung des Landschaftsbildes. Darüber hinaus werden durch die straßenbegleitenden Gehölzpflanzungen Leitstrukturen für Fledermäuse geschaffen.

Maßnahmen A 4, A 5 und A 6

Die Bepflanzung von Restinseln in den Straßenaufbindungsstrukturen sowie die Begrünung bzw. natürliche Sukzession in einer Straßengabelung hätten nahezu keine ökologische Funktion und seien damit reine Gestaltungsmaßnahmen und dienen höchstens der Herstellung des Straßenbegleitgrüns. Sie seien nicht als Kompensation anrechenbar. Dieser Vortrag wurde im Zuge der Stellungnahme zum Erörterungstermin nochmals wiederholt.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die zwischen 5 bis 40 m neben den Straßenflächen befindlichen Maßnahmen dienen u. a. der Wasserrückhaltung, dem Erosionsschutz und der Luftfilterung. Sie führen damit zu einer Stärkung/Steigerung des Boden-, Wasser-, Klima- und Landschaftshaushaltes.

So haben die Hecken- und Gehölzpflanzungen (A 4) positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild, indem sie die Verkehrswege von angrenzenden Biotopen abgrenzen. Gleiches gilt für die trassennahe Schaffung von Gras- und Staudenfluren (A 5). Durch sie werden Trittsteinbiotope für den Artenaustausch zwischen den Offenlandflächen beiderseits der neuen Talbrücke geschaffen. Der Weiterentwicklung einer Sukzessionsbrache zum Feldgehölz dient die Maßnahme A 6.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen in Straßennähe ist anzumerken, dass vorhabenbedingt nur in Bereiche eingegriffen wird, die infolge der vorhandenen Infrastruktur (B 95, Bahn) bereits vorbelastet sind und diese somit durch geeignete naturschutzfachliche Maßnahmen aufgewertet werden können. Sie haben somit auch kompensatorische Wirkung. Der Einwand ist für die Planfeststellungsbehörde auch dahingehend nicht nachvollziehbar, da er den Eindruck erweckt, dass in Straßennähe keine geschützten Biotope existieren können. Das dem nicht so ist, zeigen andere Infrastrukturmaßnahmen, die sehr wohl schützenswerte Biotope in Straßennähe mit ggf. artenschutzrechtlichen Problemstellungen aufweisen.

Daraus folgend sind die genannten Maßnahmen als Ausgleichsmaßnahmen anrechenbar.

Maßnahme A 7, A 8 und A 10

Die Wiederanlage von bauzeitlich beanspruchtem Wirtschaftsgrünland, Gehölzbiotopen und Ackerland diene wohl kaum der Kompensation des Eingriffes und stelle eher eine bauliche Maßnahme dar.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die bauzeitlichen Eingriffe (u. a. zum Eingriff in den Boden - Verdichtung, Verunreinigung, Gehölzfällungen) wurden im Maßnahmenkonzept der Vergleichenden Gegenüberstellung miterfasst. In diesem Zusammenhang wurden Maßnahmen konzipiert, die diesen bauzeitlichen Eingriff ausgleichen, indem diese Flächen in den Ausgangszustand zurückversetzt werden. So kommt es durch die o. g. Maßnahmen u. a. zur Wiederherstellung der beeinträchtigten Biotopfunktionen (Pufferfunktion) sowie des Wasser- und Bodenhaushalts (Erosionsschutz). Zudem

stellen sie Lebensraumfunktionen wieder her und schirmen diese ab (Sicherung Biotopverbund).

Da diese Maßnahmen nur den vorübergehenden und nicht den dauerhaften Eingriffen des Vorhabens zugeordnet werden (vgl. S. 79 ff. Unterlage 12.0), hat die Planfeststellungsbehörde keine fachlichen Bedenken.

Maßnahme A 9

Die Maßnahme stelle eher eine Ersatzmaßnahme dar und sei eigentlich nur als Herstellung von Straßenbegleitgrün mit geringer Kompensationswirkung zu werten.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Maßnahme sieht Ergänzungspflanzungen der Laubholzallee an der Unteren Tannenberger Straße in Schönfeld vor. Mit ihr wird im Wesentlichen ein Ausgleich für den Verlust von Biotopfunktionen durch Gehölzfällungen geschaffen. Darüber hinaus führen die Pflanzungen zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes und der landschaftlichen Erholung.

Maßnahme E 1

Die Streuobstwiese in einer Straßengabelung sei kleinflächig und mit geringer Kompensationswirkung. Es stelle sich die Frage, wer ernte dort das anfallende Obst an einem Straßenrand mit hoher Verkehrs- und damit Schadstoffbelastung? Die Sinnfälligkeit dieser Maßnahme sei zu bezweifeln.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die vorgesehene ca. 15 m bis 50 m von der B 95 entfernte Maßnahme wertet die bisherige Fläche ökologisch auf, in dem sie von einer intensiv genutzten Grünlandfläche in eine mit Obstbäumen bestückte extensive Grünlandfläche umgewandelt wird. Dadurch wird diese Fläche als auch Lebensraum (Nahrungshabitat) für verschiedene Arten aufgewertet (Vögel). Eine wirtschaftliche Nutzung des Obstes ist nicht angedacht und ist auch nicht Ziel der Maßnahme.

Maßnahme E 2

Das Anbringen eines Nistkastens als Ersatzmaßnahme explizit auszuweisen, mache u. a. die mangelhafte Kompensation deutlich. Am angegebenen Standort würden sich zudem ausreichend natürliche/naturnahe Möglichkeiten für die Anlage eines Nistplatzes befinden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Durch die Maßnahme wird ein potenzieller Brutplatz für Vogelarten (u. a. Wasserramsel) geschaffen. Damit kann die faunistische Funktionsminderung aufgrund vorhabenbedingter verstärkter Trenneffekte sowie der Unterbrechung von Vernetzungsstrukturen kompensiert werden.

Maßnahme E 3

Diese Fläche werde bereits jetzt schon extensiv genutzt (landwirtschaftliche Förderung?). Damit ergebe sich aus dieser Maßnahme keinerlei ökologische Aufwertung dieser Fläche und damit auch keinerlei Kompensation.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Ersatzmaßnahme E 3 hat das Ziel Grünlandflächen zur Bergwiese zu extensivieren und weiter abzumagern. Zwar hat sich eine Maßnahmenfläche (ca. 5.000 m² von insgesamt 13.425 m²) im Laufe des Verfahrens infolge geringer Nutzungsintensität zu einer Berg-Mähwiese weiterentwickelt. Allerdings hat dies keine wesentliche Auswirkung auf die Wertigkeit der Kompensationsmaßnahme. Denn diese Fläche weist lediglich ein verarmtes Artenspektrum auf, welches einer mittleren bis schlechten Ausprägung entspricht (Wertstufe C). Somit besteht auch für diese Fläche nach wie vor eine ökologische Entwicklungsmöglichkeit und Aufwertung im Sinne der naturschutzfachlichen Kompensation.

Maßnahme E 4

Der geplante Waldrandaufbau in Hundshübel habe keinerlei regionalen Zusammenhang mit den Eingriffsflächen an der B 95.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der funktionale Zusammenhang der o. g. Ersatzmaßnahmen zum geplanten Eingriff ist, wie bereits weiter oben ausgeführt, gegeben (vgl. §§ 4 Nr. 1, 10 Abs. 1, SächsNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 SächsLPIG).

Die vorgelegte Fläche umfasse ein in natürlicher Sukzession befindliches Biotop bzw. eine Fläche sei als magere Frischwiese einzuordnen. D. h. einerseits sei eine Waldrandgestaltung bereits auf natürlichem Weg im Gange und andererseits sei die Bepflanzung der mageren Frischwiese aus naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gründen abzulehnen und nicht als Kompensationsmaßnahme anrechenbar.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die für die Maßnahme vorgesehene Fläche wird derzeit als Wirtschaftsgrünland mit einer fichtendominierten Waldkante genutzt und ist keine kartierte magere Frischwiese.

Auch wenn sich im Laufe des Verfahrens die Fläche aufgrund der geringen Nutzungsintensität weiterentwickelt und sich teilweise am Randbereich zum bestehenden Wald ein Laubgehölzaufwuchs etabliert hat, besitzt die Ersatzmaßnahme E 4 auch vor dem Hintergrund ihres großen Umfangs (ca. 2,5 ha), unabhängig von der Flächenentwicklung kompensatorische Wirkung. Durch den Waldrandaufbau findet somit eine Aufwertung statt.

Maßnahme E 5

Der Anstau von Entwässerungsgräben am Filzteich Hartmannsdorf habe keinerlei regionalen Zusammenhang mit den Eingriffsflächen an der B95.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Hinsichtlich des funktionalen Zusammenhangs der o. g. Ersatzmaßnahmen zum geplanten Eingriff wird auf die bereits gemachten Ausführungen verwiesen.

Die Maßnahme finde in einem Naturschutzgebiet statt. Stimme diese Maßnahme mit den Schutz- und Entwicklungszielen dieses NSG überein? Liege eine entsprechende Ausnahmegenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde vor? Da in diesem Gebiet bereits schon mehrfach Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe aufgeführt worden seien, bestehe der Verdacht, dass diese Maßnahme bereits für andere Vorhaben als Kompensation abgerechnet worden sei. Es werde daher die Vorlage aller Kompen-

sationsmaßnahmen aus diesem Raum mit dem eindeutigen Bezug auf das jeweilige Vorhaben beantragt.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Maßnahme E 5 wurde für kein anderes Vorhaben als Kompensationsmaßnahme geplant. Gegenteilige Angaben wurden weder von der fachlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Zwickau noch vom Eigentümer und Bewirtschafter (Bundesforstbetrieb Thüringen-Erzgebirge) gemacht.

Ziele der Maßnahme E 5 sind die Sicherung und Aufwertung bzw. Etablierung prioritärer Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie. Die Maßnahme fördert somit die Ziele des Naturschutzgebietes. Die Planfeststellungsbehörde hat in diesem Zusammenhang die Vereinbarkeit der Ersatzmaßnahme mit dem NSG geprüft und eine Befreiung erteilt (vgl. C V 6.5).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahme in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Zwickau sowie dem Eigentümer und Bewirtschafter (Bundesforstbetrieb Thüringen-Erzgebirge) getroffen wurde.

Maßnahme E 6

Die Grünlandrevitalisierung, der Abbruch von Gebäuderesten und die Anlage von Himmelsteichen bei Hundshübel würden keinerlei regionalen Zusammenhang mit den Eingriffsflächen an der B 95 aufweisen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich des funktionalen Zusammenhangs der o. g. Ersatzmaßnahmen zum geplanten Eingriff wird auf die bereits gemachten Ausführungen verwiesen.

Da in diesem Gebiet bereits schon mehrfach Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe aufgeführt worden seien, bestehe der Verdacht, dass diese Maßnahme bereits für andere Vorhaben als Kompensation abgerechnet worden sei. Es werde daher die Vorlage aller Kompensationsmaßnahmen aus diesem Raum mit dem eindeutigen Bezug auf das jeweilige Vorhaben beantragt.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Ersatzmaßnahme E 6 wurde für kein anderes Vorhaben als Kompensationsmaßnahme geplant. Gegenteilige Angaben wurden weder von der fachlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Zwickau noch vom Eigentümer und Bewirtschafter (Bundesforstbetrieb Thüringen-Erzgebirge) gemacht.

Die Vorlage aller Kompensationsmaßnahmen aus dem Vorhabenumfeld mit dem eindeutigen Bezug auf das jeweilige Vorhaben ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Maßgeblich ist, dass keine der mit diesem Beschluss festgesetzten Maßnahmen bereits für andere Vorhaben als Kompensation abgerechnet worden ist. Davon geht die Planfeststellungsbehörde aus. Unabhängig davon hat die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis als Verantwortliche für das Kompensationsflächenkataster (KOKA-NAT) Überblick über die im Landkreis durchgeführten Kompensationsmaßnahmen. Sie hat im Verfahren keine Bedenken gegen die Ersatzmaßnahme E 6 vorgebracht,

so dass eine Mehrfachnutzung der Flächen auch aus diesem Grund ausgeschlossen werden kann.

Im Fazit könne davon ausgegangen werden, dass die vorgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht/kaum der naturschutzfachlichen Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen und nachhaltigen Eingriffe in Natur und Landschaft dienen würden. Damit sei das Vorhaben eindeutig naturschutzrechtlich abzulehnen.

Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Berücksichtigung/Anerkennung der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird auf die bereits gemachten Ausführungen verwiesen.

12.6 Artenschutzbeitrag - Erläuterungsbericht:

S.12 ff. Datengrundlagen und S. 15 ff. Datenbewertung

Allein auf Grund der vorhandenen Daten, die zum großen Teil veraltet und räumlich vollkommen unscharf seien, eine Wirkungsprognose abzugeben, sei fachlich und rechtlich nicht nachvollziehbar und zeuge von einer äußerst geringen Kompetenz.

Die Bewertung der Daten, die allein auf räumlich unscharfe und veraltete Unterlagen beruhen würde als »ausreichend« einzustufen, sei naturschutzfachlich und -rechtlich nicht akzeptabel. Auch die weiteren Bewertungen (Betroffenheit, Erheblichkeit) seien damit ad absurdum zu führen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Im Rahmen der Bestandserfassung für den Artenschutzbeitrag wurde durch den Vorhabenträger die bestehende Datenlage ermittelt und hinsichtlich des relevanten Artenspektrums ausgewertet. Für den vorliegenden Artenschutzfachbeitrag wurde die recherchierte Datenlage als ausreichend bewertet. Da eigenständige Kartierungen im Regelfall nur notwendig werden, wenn bestehende Datenlücken nicht hinreichend geschlossen werden können, waren vorliegend keine eigenständigen faunistischen Kartierungen erforderlich.

Darüber hinaus wurde im Zuge der 2. Tektur vom September 2020 durch den Vorhabenträger die naturschutzrechtliche Planung unter Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörde umfassend überprüft und soweit erforderlich an den aktuellen Stand angepasst (vgl. u. a. Artenschutzfachbeitrag, Unterlage 12.6 der Planunterlage). Der Grünen Liga war es möglich im Rahmen der Auslegung der 2. Tektur (7. September 2020 bis 6. Oktober 2020) hiervon Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äußern. Sie wurde mit Schreiben vom 14. August 2020 über die Auslegung informiert.

Die dem Vorhaben zugrundeliegende naturschutzfachliche Datengrundlage ist damit aktuell und abschließend.

S.20 f. Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen

Die vorgeschlagenen Maßnahmen seien teilweise inhaltlich, aber auch formal nicht tragbar, beispielsweise:

S.33 E 2

Das Anbringen eines Nistkastens an einem Bachlauf (Greifenbach), der kaum in einem funktionalen Zusammenhang mit dem Projekt stehe, sei vollkommen wirkungslos, zu-

mal an dem benannten Brückenbauwerk jetzt schon ausreichend Nistmöglichkeiten vorhanden seien.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf die gemachten Ausführungen zur Ersatzmaßnahme E 2 verwiesen.

In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass mit der Ersatzmaßnahme 2 ein bauzeitlicher Verlust eines möglichen Brutplatzes der Wasseramsel östlich der Zschopaubrücke in einer Entfernung von ca. 2 km kompensiert wird. Der Standort am Greifenbach befindet sich unmittelbar im Bereich der Mündung in die Zschopau, so dass der funktionale Zusammenhang gegeben ist.

S. 35 ff. Auswahl relevanter Arten

Da wie oben schon angemerkt, die Art-Daten räumlich unscharf und veraltet seien, sei die vorgelegte Relevanzprüfung naturschutzfachlich und -rechtlich nicht haltbar. Es seien hier einfach allgemeine Textbausteine eingefügt worden, die weder einen Bezug zum Projekt noch zum Naturraum haben würden, die Liste der Arten sei lang. Als Beispiele sollten aufgeführt werden Rotbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Springfrosch, Zauneidechse, Würfelnatter, Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Luchs, *Carabus menestriesis* sp. pacholei, Hochmoor-Mosaikjungfer, Prachtaucher. Bezüglich des Fischotters sei darauf hingewiesen, dass im Januar 2015 ein totes männliches Tier in dem beabsichtigten Baufeld an der B 95 aufgefunden worden sei, d. h. sich hier eindeutig ein Wanderungskorridor für den Fischotter befinde.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Vorgehensweise wird klargestellt, dass bei der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten abgeschichtet wird, auf die das Vorhaben Auswirkungen haben könnte. Dabei entfallen eine Vielzahl Arten (z. B. Rotbauchunke). Im Rahmen der Wirkungsprognose werden im Anschluss für die verbleibenden Arten die projektspezifischen Risiken ermittelt und bewertet. Für die Planfeststellungsbehörde bestehen bezüglich dieser Vorgehensweise keine Bedenken. Die Methode stellt sich als fachlich und rechtlich nachvollziehbar dar und weist unmittelbaren Bezug zum Vorhaben auf.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung und den Artenschutz verwiesen (A V 6.2, 6.6).

S. 95 bis 193 des Erläuterungsberichtes seien nicht vorhanden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Das Fehlen der o. g. Seiten im Artenschutzfachbeitrag kann durch die Planfeststellungsbehörde nicht bestätigt werden. Insbesondere waren die ausgelegten Unterlagen vollständig.

S. 271 4.3 Erfassung geschützter Arten

Aus den oben aufgeführten Beispielen werde einmal mehr klar, dass der Verzicht auf eine projektbezogene Erfassung der geschützten Arten naturschutzfachlich und -rechtlich nicht zu akzeptieren sei.

S.272 ff 5 Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen

Ohne eine projektbezogene Datenerhebung sei eine naturschutzfachliche und – rechtliche Prognose unmöglich, die vorgelegten Darstellungen seien daher grundsätzlich abzulehnen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf die gemachten Ausführungen verwiesen.

3.3 Naturschutzbund Landesverband Sachsen e.V. (NABU)

Schreiben 19. Juli 2017

Der NABU teile über die Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens mit, dass er sich der Stellungnahme der Grünen Liga vollumfänglich anschließe.

Auf die Ausführungen zur Grünen Liga wird verwiesen.

3.4 Landesverein Sächsischer Heimatschutz

Schreiben 6. November 2020

Den Planunterlagen zur 2. Tektur werde weitestgehend zugestimmt. Die für die Region wichtigen bergbaulichen Aspekte durch Anpassung von Fundamenten seien berücksichtigt worden. Auch die Einarbeitung der Belange des Radverkehrs sei zu begrüßen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die möglichen Habitate für Bachneunauge und Groppe würden nicht beansprucht. Dennoch sei es notwendig, das Abfließen von Tausalzen und Straßenabrieb in die Zschopau durch entsprechende Maßnahmen zu reduzieren bzw. zu vermeiden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Durch die Errichtung des Regeklärbeckens (Vermeidungsmaßnahme 2) wird sichergestellt, dass Straßenwässer vor ihrer Einleitung in die Zschopau gereinigt werden. Relevante Auswirkungen auf die Zschopau können somit ausgeschlossen werden.

Die Ausgleichsmaßnahmen der Extensivierung von Ackerflächen und der Rückbau von Altabschnitten würden für angemessen erachtet.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

VII Zusammenfassung/Gesamtabwägung

Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche bedarf der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstiger in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken. Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

VIII Sofortvollzug

Grundsätzlich hat die Anfechtungsklage gemäß § 79 VwVfG i. V. m. § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Für den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen wird die sofortige Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 VwGO angeordnet, da sie im besonderen öffentlichen Interesse liegt und über das bloße Interesse am Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses hinausgeht.

Gemäß § 80 Abs. 3 VwGO ist in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 VwGO das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes schriftlich zu begründen.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet vorliegend – ausgehend vom schriftlichen Antrag des Vorhabenträgers vom 27. Januar 2020 – ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung einzelfallbezogen als gegeben. Diese Gründe rechtfertigen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde, die grundsätzlich gemäß § 80 Abs. 1 VwGO vorgesehene aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfes ausnahmsweise nicht eintreten zu lassen.

Die Vollziehungsanordnung ergeht aufgrund folgender Besonderheiten des Einzelfalles:

Der derzeitige Bereich der B 95 weist hinsichtlich der Verkehrssicherheit erhebliche Defizite auf. Insbesondere der Knoten der B 95/S 260/S 261 stellt eine Unfallhäufigkeitsstelle dar. Um die bestehenden Verkehrsverhältnisse hin zu einer Steigerung der Verkehrssicherheit zu ändern, ist der schnellstmögliche Ausbau der B 95 im Vorhabensbereich unumgänglich.

Hinzu kommt, dass die Bahnbrücke im Zuge der B 95 nahe der Einmündung der Bahnhofstraße durch Behelfsbrücken ersetzt werden musste. Da diese nur eine begrenzte Lebensdauer, aber einen erheblichen halbjährlichen Unterhaltungsaufwand im Rahmen der Bauwerksprüfung gemäß DIN 1076 erfordern, ist zur Behebung dieses Provisoriums ebenfalls eine umgehende Umsetzung des Vorhabens geboten.

Gleiches gilt in Bezug auf die Hangbrücke (Bauwerk 7), die sich in einem schlechten Zustand befindet. Die Bauwerksprüfungen in den Jahren 2015 und 2018 ergaben jeweils eine Zustandsnote 3,5, so dass eine zeitnahe grundhafte Erneuerung dringend erforderlich ist.

Nur mit der baulichen Realisierung und Verkehrsfreigabe des vorliegenden Vorhabens ist eine Freilegung der vorgenannten Bauwerke und anschließende Erneuerung überhaupt möglich.

Für die Planfeststellungsbehörde liegt daher ein öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit i. S. d. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vor.

IX Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Der Vorhabenträger ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen gemäß § 13 SächsVwKG.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen), schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 in Verbindung mit Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

gez. Walter Bürkel
Vizepräsident der Landesdirektion Sachsen